



Biosicherheits- Standardarbeitsanwei- sungen (SOP)

VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT BUDAPEST

ver. 1.0 (28.09.22)

INHALT

KAPITEL 1 GRUNDPRINZIPIEN DER BIOSICHERHEIT	10
1.1. AUSLEGUNGSBESTIMMUNGEN	13
1.1.1. DEFINITIONEN	13
1.1.2. KLASSIFIZIERUNG DER RISIKOKATEGORIEN	14
1.2. ALLGEMEINE REGELN	17
1.2.1. HÄNDEWASCHEN	17
1.2.2. VORSICHTSMASSNAHMEN	18
1.2.3. STANDARDKLEIDUNG	19
1.2.4. PFLEGE VON TIERISCHEN PATIENTEN	20
1.2.5. ESSEN UND TRINKEN	22
1.2.6. MEDIKAMENTE	22
1.2.7. ALLGEMEINE ASPEKTE ZUR REINIGUNG	24
1.2.8. ABFALLENTSORGUNG / PROBENHANDHABUNG	24
1.3. GRUNDLEGENDE REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSRICHTLINIEN	25
1.3.1. KORREKTE REIHENFOLGE	26
1.3.2. DESINFEKTIONSMITTEL	27
1.3.3. SCHUHE, DESINFEKTIONSGERÄTE	28
1.3.4. DESINFEKTIONSVERFAHREN FÜR FAHRZEUGE	29
1.3.5. DESINFEKTIONSVERFAHREN FÜR INSTRUMENTE UND GERÄTE	29
1.4. UNTERBRECHUNG DER INFEKTIONSKETTE	30
1.4.1. ALLGEMEINE REGELN	30
1.4.2. BESUCHENDE	31
1.4.3. KUNDEN und kundinnen	31
1.4.4. KINDER AN DER UNIVERSITÄT	32
1.4.5. BEGLEITIERE AN DER UNIVERSITÄT	32
1.4.6. INFEKTIONSWEGE	33
1.4.7. MANAGEMENT EINER MENSCHLICHEN EPIDEMIE	37
1.5. RISIKOKOMMUNIKATION	38
1.5.1. BIOSICHERHEITS-E-MAIL-LISTE, INFORMATIONSTAFELN	39
1.5.2. KOMMUNIKATIONSANFORDERUNGEN FÜR DIE KRANKENHAUSVERSORGUNG	39
1.5.3. VERFAHREN ZUR PATIENTENVERWALTUNG	40
1.5.4. PATIENTENMANAGEMENT-ANFORDERUNGEN FÜR STUDIERENDE	41
1.5.5. AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR ZULASSUNG UND/ODER BETREUUNG	41

1. 6. BIOSICHERHEITSÜBERWACHUNGSSYSTEM.....	42
1.6.1. DIAGNOSTISCHE TESTS BEI VERDACHT AUF INFEKTIONSKRANKHEITEN	43
1.6.2. ARZNEIMITTELRESISTENTE BAKTERIEN UND VERANTWORTUNGSVOLLER GEBRAUCH VON ARZNEIMITTELN	44
1.7. MELDEPFLICHTIGE TIERKRANKHEITEN	44
1.7.1. ERFORDERLICHE MASSNAHMEN	47
KAPITEL 2 ANATOMIE PRAKTISCHE BIOSICHERHEITSREGELN	48
2.1. ALLGEMEINE REGELN	48
2.2. SAUBERKEIT UND HYGIENE	49
2.2.1. ALLGEMEINES DESINFEKTIONSPROTOKOLL	49
2.2.2. SCHUTZSCHUHE.....	50
2.2.3. DESINFEKTIONSVERFAHREN VON GERÄTEN UND AUSRÜSTUNG	50
2.2.4. REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSMITTEL	51
2.3. KADAVER, KÖRPERTEILE (PROBEN), DIE FÜR BILDUNGSZWECKE VERWENDET WERDEN	51
2.4. LAGERUNG UND HANDHABUNG VON PROBEN FÜR BILDUNGSZWECKE	51
2.5. UNTERBRECHUNG DER INFEKTIONSKETTE.....	52
2.5.1. BESUCHER	52
2.5.2. KINDER.....	52
2.5.3. TIERFREUNDE.....	52
2.5.4. ESSEN UND GETRÄNKE.....	52
KAPITEL 3 PATHOLOGIE PRAKTISCHE BIOSICHERHEITSREGELN	53
3.1. WICHTIGE FRAGEN	53
3.2. INFEKTION	54
3.3. KLASSIFIZIERUNG VON PATHOGENEN.....	54
3.3.1. HHG 2 PATHOGENE	54
3.3.2. HHG 3 PATHOGENE	55
3.3.3. AHG 4 PATHOGENE	55
3.3.4. HHG 4 PATHOGENE	55
3.4. ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER AUTOPSIE.....	55
3.5. STANDARDVERFAHREN DER AUTOPSIE	56
3.6. HANDHABUNG VON PROBEN.....	58
3.7. SAUBERKEIT UND HYGIENE	59
3.7.1. DESINFEKTIONSPROTOKOLL	59
3.7.2. SCHUTZANZUG - SCHUTZSCHUHE.....	59
3.7.3. DESINFEKTIONSVERFAHREN VON INSTRUMENTEN UND GERÄTEN.....	59

3.7.4. VON DER PATHOLOGIE ZUGELASSENE REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSMITTEL.....	60
3.7.5. PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE	60
3.8. TIERKÖRPER, KÖRPERTEILE (PROBEN)	61
3.8.1. LAGERUNG UND HANDHABUNG VON PROBEN	61
3.9. UNTERBRECHUNG DER INFEKTIONSKETTE.....	61
3.9.1. BESUCHER	62
3.9.2. KINDER.....	62
3.9.3. TIERFREUNDEN.....	62
3.9.4. ESSEN UND GETRÄNKE.....	62
KAPITEL 4 REGELN FÜR LEBENSMITTELHYGIENE UND BIOSICHERHEIT IM FREIEN.....	63
4.1. EINLEITUNG	63
4.2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER HYGIENE.....	63
4.2.1. GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN	63
4.2.2. HYGIENEREGELN.....	64
4.2.3. HAND HYGIENE.....	64
4.2.4. KLEIDUNG	65
4.3. BESONDERHEITEN ZU DEN BESUCHTEN ANLAGEN	65
4.3.1. SCHLACHTHOF FÜR RINDER UND/ODER SCHWEINE.....	65
4.3.2. BESUCH DES ZERLEGE- UND FLEISCHVERARBEITUNGSBETRIEBS.....	65
4.3.3. GEFLÜGEL-/KANINCHEN-SCHLACHTHOF.....	65
4.4. WASCH- UND DESINFEKTIONSGERÄTE	66
4.4.1. STIEFEL.....	66
4.4.2. SICHERHEITSAUSRÜSTUNG (HELM, BRILLE, KETTENHANDSCHUHE, SCHÜRZE)	66
4.4.3. MESSER	66
4.4.4. EXTERNE EINRICHTUNGEN UND FAHRZEUGE.....	66
KAPITEL 5 KLINIK FÜR KLEINTIERE	67
5.1. KLEIDUNGSANFORDERUNGEN.....	67
5.2. PATIENTENPFLEGEHYGIENE.....	68
5.3. ALLGEMEINE SAUBERKEIT UND HYGIENE	70
5.3.1. RICHTIGE REINIGUNG	70
5.3.2. ALLGEMEINES DESINFEKTIONSPROTOKOLL	70
5.3.3. SCHUHE DESINFEKTIONSMATTE.....	71
5.3.4. DESINFEKTIONSVERFAHREN VON INSTRUMENTEN UND GERÄTEN.....	71
5.3.5. GEHBEREICH.....	73
5.4. RICHTLINIEN FÜR DIE ZULASSUNG UND UMGANG MIT BEGLEITTIEREN.....	73

5.4.1. AMBULANTE behandlung	73
5.4.2. KRANKENHAUSPATIENTEN	74
5.5. REINIGUNGSVERFAHREN IN DER KLINIK	77
5.5.1. HOF	77
5.5.2. AMBULANTER BEREICH	77
5.5.3. KRANKENHAUSBEREICH.....	78
5.5.4. ROUTINEREINIGUNGSVERFAHREN	78
5.6. VERWALTUNG VON PATIENTEN MIT INFEKTIONSKRANKHEITEN	80
5.6.1. GENERELLE RICHTLINIEN	80
5.6.2. RISIKOKLASSIFIZIERUNG VON PATIENTEN	82
5.6.3. VORSICHTSMASSNAHMEN WÄHREND DES KRANKENHAUSAUFENTHALTS	83
5.6.4. ÄNDERUNG DER BIOSICHERHEITSVORKEHRUNGEN	91
5.6.5. INFEKTIONSKRANKHEITEN, DIE BESONDERE AUFMERKSAMKEIT ERFORDERN	92
5.6.6. BEHANDLUNG VON PATIENTEN, DIE MIT (MULTI)RESISTENTEN BAKTERIEN INFIZIERT SIND	96
5.7. KLEINTIERCHIRURGIE	97
5.7.1. KLEIDERORDNUNG IN DEN OP-EINHEITEN DER KLEINTIERECHIRURGIE.....	97
5.7.2. HYGIENEREGELN FÜR DIE OP-VORBEREITUNG.....	97
5.7.3. PERIOOPERATIVE HYGIENEREGELN	98
5.7.4. ROUTINEREINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSVERFAHREN	98
5.7.5. CHIRURGISCHE VERSORGUNG INFEKTIONIERTER PATIENTEN.....	99
5.8. BIOSICHERHEIT DER INTENSIVVERSORGUNG	100
5.8.1. ALLGEMEINE ASPEKTE	100
5.8.2. INTENSIVVERSORGUNG INFEKTIONIERTER PATIENTEN.....	101
5.8.3. REINIGUNG/DESINFEKTION UND ABFALLWIRTSCHAFT	101
5.9. VERFAHREN FÜR TOTE TIERE	102
5.9.1. LEEREN DER UMGEBUNG DES PATIENTEN.....	102
5.9.2. HANDHABUNG VON KADAVERN	102
5.9.3. LAGERUNG UND ÜBERTRAGUNG VON KADAVERN ZUR ENTSORGUNG	103
5.10. UNTERBRECHUNG VON INFEKTIONSWEGEN.....	103
5.10.1. BESUCHER	103
5.10.2. KUNDEN	104
5.10.3. KINDER.....	104
5.10.4. TIERE.....	104
5.10.5. ESSEN UND GETRÄNKE.....	105

KAPITEL 6 KLEINTIERE UND EXOTISCHE TIERE PFLEGE.....	106
6.1. ALLGEMEINE SAUBERKEIT UND HYGIENE	106
6.2. KLEIDERREGELN	106
6.3. REINIGUNG UND DESINFEKTION.....	107
6.3.1. ALLGEMEINES DESINFEKTIONSVERFAHREN.....	107
6.3.2. REINIGUNGSVERFAHREN.....	107
6.3.3. DESINFEKTIONSVERFAHREN VON INSTRUMENTEN UND GERÄTEN.....	108
6.4. RICHTLINIEN FÜR DIE AUFNAHME UND BEHANDLUNG VON PATIENTEN	109
6.4.1. PFLEGE VON AMBULANTEN PATIENTEN	109
6.4.2. UNTERBRINGUNG DER PATIENTEN.....	110
6.5. VERFAHREN BEI VERDACHT AUF INFEKTIONSKRANKHEIT	112
6.5.1. BEWEGUNG VON HOCHRISIKOPATIENTEN	113
6.5.2. DIAGNOSTISCHE UND CHIRURGISCHE VERFAHREN.....	113
6.5.3. PROBENAHME.....	113
6.5.4. OBLIGATORISCHE DIAGNOSTISCHE TESTS	114
6.5.5. BEHANDLUNG VON PATIENTEN, DIE MIT (MULTI)RESISTENTEN BAKTERIEN INFIZIERT SIND	114
6.7. CHIRURGIE UND ANÄSTHESIE	115
6.7.1. KLEIDUNG IN "SAUBEREN" BEREICHEN DES OP-SAALS	115
6.7.2. HYGIENE WÄHREND DER CHIRURGIE VORBEREITUNG DER PATIENTEN.....	115
6.7.3. ANÄSTHESIE	116
6.7.4. POSSTOPERATIVE AKTIVITÄTEN	116
6.9. UNTERBRECHUNG DER INFEKTIONSKETTE.....	116
6.9.1. BESUCHER	116
6.9.2. KINDER.....	116
6.9.3. TIERFREUNDE.....	116
6.9.4. ESSEN UND GETRÄNKE.....	116
KAPITEL 7 GROSSTIERKLINIK.....	117
7.1. KLINISCHE BEREICHE UND STÄLLE	117
7.1.1. ALLGEMEINE KLEIDUNG.....	117
7.1.2. ALLGEMEINE SAUBERKEIT UND HYGIENE	118
7.1.3. RICHTLINIEN FÜR DEN UMGANG MIT WIEDERKÄUERN	122
7.1.4. REINIGUNGSPROTOKOLL	124
7.1.5. VERFAHREN BEI INFIZIERTEN (INFEKTIONSVERDÄCHTIGEN) TIEREN.....	128
7.2. DIAGNOSE, CHIRURGIE UND REPRODUKTIONSINTERVENTIONEN	133

7.2.1. GROSSE TIERCHIRURGIE UND ANÄSTHESIE	133
7.2.2. REPRODUKTIVE INTERVENTIONEN	136
7.3. KÖRPERBEHANDLUNG.....	136
7.4. UNTERBRECHUNG DER INFektionsKETTE.....	137
7.4.1. BESUCHER UND KUNDEN.....	137
7.4.2. KINDER.....	137
7.4.3. TIERFREUNDE.....	137
7.4.4. ESSEN UND GETRÄNKE.....	137
7.4.5. EXTERNE EINRICHTUNGEN UND FAHRZEUGE.....	138
Kapitel 8 ISOLIERUNG VON GROSSTIEREN	139
8.1 KLEIDERREGELN	139
8.2. KOMMUNIKATIONSANFORDERUNGEN FÜR DIE ISOLIERUNG	139
8.3. MINIMIERUNG DES PERSONENVERKEHRS	140
8.4. AUSSTATTUNG UND MATERIAL	141
8.5. BEWEGUNG VON TIEREN	143
8.6. ROUTINEREINIGUNG UND DESINFEKTION	143
8.7. ENTLADUNG	144
8.8. REGELN IM ZUSAMMENHANG MIT RESISTENTEN BAKTERIEN	144
8.9. UMGANG MIT VON KADAVERN	145
KAPITEL 9 ABTEILUNG UND KLINIK FÜR PFERDEMEDIZIN.....	146
9.1 KLEIDERVORSCHRIFTEN	146
9.2. ALLGEMEINE SAUBERKEIT UND HYGIENE	147
9.2.1. KRANKENHAUSHYGIENE.....	148
9.2.2. ALLGEMEINES REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSPROTOKOLL	149
9.2.3. SCHUHDESINFEKTIONSGERÄTE	150
9.2.4. PROTOKOLL ZUR GERÄTEDESINFEKTION.....	150
9.2.5. REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSVORSCHRIFTEN	153
9.3. RICHTLINIEN FÜR DIE AUFNAHME UND BEHANDLUNG VON PATIENTEN	156
9.3.1. AMBULANTE PFLEGE.....	156
9.3.2. KRANKENHAUSPATIENTEN.....	156
9.3.3. UMWELTÜBERWACHUNGSSYSTEM	160
9.4. PFLEGE INFECTIZIERTER PATIENTEN	161
9.4.1. KLASSIFIZIERUNG VON KRANKHEITEN.....	163
9.4.2. AUSSCHLUSS-(VERWEIGERUNGS-)KRITERIEN.....	164
9.4.3. KOMMUNIKATIONSVORAUSSETZUNGEN ZUR TRENNUNG.....	165

9.4.4. RICHTLINIEN FÜR (VERMUTLICHE) INFEKTIONSKRANKHEITEN	165
9.4.5. VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN	166
9.4.6. WERKZEUGE UND MATERIALIEN	168
9.4.7. REGELN ZUM BETRETEN UND VERLASSEN.....	169
9.4.8. UNTERBRINGUNG VON PATIENTEN.....	171
9.4.9 DIAGNOSTISCHE TESTS UND BETRIEB	172
9.4.10. PROBENAHMEN.....	173
9.4.11. REGELN DER ENTLADUNG.....	174
9.4.12. ABWEICHUNG VON VORSICHTSMASSNAHMEN	175
9.4.13. BEHANDLUNG VON PATIENTEN, DIE MIT (MULTI)RESISTENTEN BAKTERIEN INFIZIERT SIND	175
9.5. CHIRURGIE.....	176
9.5.1. DRESSCODE IN "SAUBEREN" BEREICHEN DES OPS.....	176
9.5.2. HYGIENEVORSCHRIFTEN.....	176
9.5.3. RICHTLINIEN FÜR DIE PERIOOPERATIVE PFLEGE VON PFERDEN	176
9.6. BETREUUNG VON SONDERFÄLLEN	179
9.6.1 PFLEGE VON NEUGEBORENEN FOHLEN	179
9.7. BERATUNG IN EINER EXTERNEN EINRICHTUNG.....	180
9.8. ABFALLMANAGEMENT	181
9.8.1. VERLASSEN SIE EINE BOX	181
9.8.2. LAGERUNG VON KADAVERN.....	181
9.8.3. ENTSORGUNG VON KADAVERN.....	182
9.8.4. Güllemanagement	182
9.8.5. BEHANDLUNG GEFÄHRLICHER ABFÄLLE	183
9.9. UNTERBRECHUNG DER INFEKTIONSKETTE.....	183
9.9.1. BESUCHER UND KUNDEN.....	183
9.9.2 KONTROLLE DES PERSONENVERKEHRS	184
9.9.3 KONTROLLE DES FAHRZEUGVERKEHRS.....	184
9.9.4. KINDER.....	185
9.9.5. ESSEN UND GETRÄNKE.....	185
9.9.6. EXTERNE EINRICHTUNGEN UND FAHRZEUGE.....	185
KAPITEL 10 LEHRBAUERNHOF DER UNIVERSITÄT	187
10.1. EINLEITUNG	187
10.2. IDENTIFIZIERUNG, REGISTRIERUNG UND TRANSPORT VON TIEREN	187
10.3. TIERÄRZTLICHE AUFSICHT.....	190

10.4. MITARBEITENDE	191
10.5. STUDIERENDE.....	191
10.6. Güllemanagement	192
10.7. BESONDERE MASSNAHMEN	192
KAPITEL 11 INSTRUMENTELLE DIAGNOSTIK	193
11.1. GENERELLE RICHTLINIEN	193
11.2. VERWALTUNG INFIZIERTER PATIENTEN	193
11.3. RÖNTGENUNTERSUCHUNGEN.....	194
11.4. ULTRASCHALLUNTERSUCHUNGEN	195
11.5. GERÄTE, GROSSE INSTRUMENTE UNTERSUCHUNGEN (CT, MRT)	195
BLINDDARM.....	197
ANHANG I Risikoklassifizierung der wichtigsten Krankheitserreger	197
ANHANG II Entscheidungsbaum zur Risikoeinstufung von Erregern / Krankheiten	197
ANHANG III Allgemeine Eigenschaften von Desinfektionsmitteln	197
ANHANG IV Empfohlene Reinigungs- und Desinfektionsmittel und -methoden für den Einsatz an der Universität	197

Die internationale Definition von Biosicherheit im Bereich Tiergesundheit ist recht weit gefasst:

„Biosicherheit ist die Umsetzung von Maßnahmen, die das Risiko der Einschleppung (Bioexklusion) und Ausbreitung von Krankheitserregern (Biocontainment) verringern; sie erfordert die Annahme einer Reihe von Einstellungen und Verhaltensweisen von Menschen, um das Risiko bei allen Aktivitäten zu verringern...“ (World Organization for Animal Health, 2008).

Die Philosophie der Universität zur Infektionsprävention und -kontrolle

Biosicherheit, Infektionsprävention und -kontrolle sowie Biosicherheit sind wesentliche Funktionen in allen Gesundheits- und Forschungseinrichtungen, einschließlich Tierkliniken. Gute Praktiken zur Infektionsprävention und -kontrolle sind nicht das einzige Merkmal, das eine hervorragende tierärztliche Versorgung ausmacht, aber es ist unmöglich, eine hervorragende Versorgung von Tierpatienten zu erreichen, ohne logische Verfahren zur Infektionskontrolle anzuwenden. Die an der Universität eingesetzten Verfahren sollen das Risiko aller nosokomialen und zoonotischen Erkrankungen reduzieren. Die an der Universität verwendeten Biosicherheits- und Infektionspräventions- und Kontrollverfahren sind speziell darauf zugeschnitten, Bedrohungen durch ansteckende Krankheiten zu begegnen, wie sie in dieser einzigartigen Umgebung auftreten.

„BIOSICHERHEIT“ bezieht sich auf alle Prinzipien, Technologien und Praktiken, die verwendet werden, um eine unbeabsichtigte Exposition oder unbeabsichtigte Freisetzung von biologischen Arbeitsstoffen zu verhindern, während „BIOSICHERHEIT“ auch alle Maßnahmen umfasst, um eine absichtliche Freisetzung oder einen Missbrauch zu verhindern.

Beide Aspekte der Biosicherheit sind grundlegend für sicheres Arbeiten, sollten jedoch **optimale und nicht maximale Lösungen vorschreiben**. Die anwendbaren Lösungen sind teilweise sehr komplex, bestimmte Elemente sind nicht unbedingt nachhaltig und stehen in keinem Verhältnis zum Risiko bzw. ihre Wirksamkeit ist nicht durch detaillierte Studien belegt.

Ziele des Biologischen Sicherheitsprogramms der Universität

- Schützt Mitarbeitende, Studierende und Kunden vor dem Kontakt mit Zoonoseerregern.
- Schaffung einer Umgebung, in der die Versorgung von Tierpatienten optimiert werden kann, indem das Risiko einer nosokomialen Infektion minimiert wird.
- Erweitert das Wissen der Studierenden über Biosicherheit und Infektionskontrolle, indem geeignete Verfahren zur Infektionsprävention und -kontrolle sowie zur Krankheitsüberwachung demonstriert werden.
- Bereitstellung von Informationen für Kunden und Bevölkerung in Bezug auf die Kontrolle und Prävention von Infektions- und Parasitenkrankheiten bei Tieren und Menschen.
- Sicherung der Betriebsfähigkeit der Universität.

Beirat für Biosicherheit

- Die Aufgabe dieses Gremiums besteht darin, gemäß den Anforderungen der europäischen Akkreditierung von Universitätsbildung (European System of Evaluation of Veterinary Training) angemessene biologische Sicherheitsgarantien für den Universitätsbetrieb zu schaffen.
 - 1) Das Gremium ist das unmittelbare Beratungsgremium des Rektors in Fragen der biologischen Sicherheit, das vorbereitende, analytische, Evaluations- und Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung der im Universitätsbetrieb erforderlichen biologischen Sicherheit wahrnimmt.
 - 2) Den Vorsitz führt der Rektor.
 - 3) Dem Vorstand gehören an: der Prorektor für Klinische Angelegenheiten, der Prorektor für Lehre, der Hauptberater des Rektors, der Leiter Qualitätssicherung, der Leiter Betrieb, der Leiter Sicherheit.
 - 4) Ständige Teilnehmerin an den Vorstandssitzungen ist die vom Rektor mit der Koordination der biologischen Sicherheitsaufgaben betraute Person, die auch Sekretariatsaufgaben wahrnimmt (ohne Stimmrecht).
 - 5) An den Sitzungen des Gremiums nehmen alle Personen teil, die vom Rektor als ständige oder gelegentlich Teilnehmende zu den Sitzungen des Beirats eingeladen werden.

- **Aufgaben des Vorstands:**
 - a) entwickelt die Biosicherheitsrichtlinien der Universität und überarbeitet sie bei Bedarf;
 - b) überwacht die Einhaltung geltender gesetzlicher und akkreditierter Anforderungen im Bereich der biologischen Sicherheit;
 - c) stellt die Entwicklung, Umsetzung und Bewertung von Folgeverfahren (Überwachung) in Bezug auf die biologische Sicherheit sicher;
 - d) legt jährlich sein Arbeitsprogramm fest, das auch das biologische Sicherheitsprogramm der Universität ist;
 - e) informiert den Senat jährlich über die Umsetzung der Biosicherheitsgarantien, die erzielten Fortschritte und die weiteren Aufgaben;
 - f) überprüft die Bereiche der institutionellen Entwicklungsstrategie, die die biologische Sicherheit betreffen;
 - g) überprüft die Bau- und Renovierungspläne der Bildungs-, Tierhaltungs-, Diagnose- und Entsorgungseinrichtungen für tierische Nebenprodukte und Sonderabfälle der Universität.
 - h) etabliert und betreibt Kommunikationskanäle für Biosicherheit.
 - i) schlägt vorübergehende Notfallmaßnahmen und Regeln für den Fall einer Epidemie vor.

- **So funktioniert der Vorstand**
 - a) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu einer Vorstandssitzung ein;
 - b) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies vom Rektor, vom Wirtschaftsdirektor, von den Vizerektoren oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird;

- c) Die Einberufung, Eröffnung, Leitung und Unterbrechung der Sitzung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem vom Vorsitzenden damit beauftragten Mitglied;
- d) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsitzende kann jeden zu einer Vorstandssitzung oder zur Teilnahme an der Arbeit des Vorstands einladen und ein Anhörungsrecht einräumen;
- e) Ein Memo über die Vorstandssitzung ist schriftlich zu formulieren und den Mitgliedern innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung zuzusenden. Das Memo wird vom Sekretär erstellt und durch die Unterschrift des Präsidenten beglaubigt;
- f) Der Senat und die Öffentlichkeit der Universität sind regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über die fachliche Arbeit des Gremiums zu informieren.
- g) Die vom Vorstand verwendete E-Mail-Adresse für Informationen lautet biosecurity@univet.hu.

Grundsätze der Infektionsprävention und -kontrolle.

Die folgenden Vorsichtsmaßnahmen tragen dazu bei, die Übertragung von Krankheiten von Personal zu Patient, von Patient zu Patient, von Patient zu Personal und von Mitarbeitendem zu Mitarbeitendem zu verhindern.

- **Maximierung der Hygiene** durch Anwendung von Standardverfahren; einschließlich Händewaschen, Verwendung geeigneter Kleidung und Schutzausrüstung, Minimierung unnötigen Kontakts mit Tierpatienten, ordnungsgemäßer Entsorgung von infektiösem Material sowie ordnungsgemäßer Reinigung und Desinfektion.
- **Unterbrechung der Infektionskette** durch die effektive Anwendung von Hygieneprotokollen und das Erkennen möglicher Übertragungswege von Krankheiten. Schaffung von Barrieren für die direkte und indirekte Übertragung von Infektionserregern für Tierpatienten und Menschen mit unterschiedlichem Risiko einer Übertragung von Infektionskrankheiten. Dazu gehören die Berücksichtigung von Krankentransportwegen und Unterbringung sowie Transportwege für Personal, Studierende und Gäste.
- **Überwachung und Verfeinerung von Infektionspräventions- und Kontrollverfahren unter Verwendung von** Überwachung und anderen Feedback-Methoden.
- **Vermittlung von relevantem Wissen und Hinweis auf Vorsichtsmaßnahmen**, indem die Kommunikation über den Zweck von Richtlinien und Verfahren zum Umgang mit den Risiken nosokomialer und zoonotischer Krankheiten verbessert wird.

1.1. AUSLEGUNGSBESTIMMUNGEN

1.1.1. DEFINITIONEN

Hautdesinfektionsmittel: eine auf Körperoberflächen aufgetragene Substanz (Antiseptikum), die die Zerstörung oder Hemmung von Mikroorganismen bewirkt und ihre Vermehrung verhindert, ohne Menschen oder Tieren Schaden zuzufügen.

Ansteckende Krankheit: Infektionskrankheit, die von einem Lebewesen auf ein anderes übertragen wird.

Desinfektionsmittel: eine chemische Substanz (Desinfektionsmittel), die das Wachstum von Mikroorganismen auf unbelebten Gegenständen (chirurgische Ausrüstung, Fußböden, Tische, Instrumente) verhindert oder sie abtötet.

Desinfektion: zielt darauf ab, die Anzahl der Mikroorganismen zu reduzieren, Krankheitserreger zu vernichten oder ihre Infektiosität zu beseitigen.

Kind: ein Minderjähriger unter 18 Jahren. Aus Sicht dieser Verordnung werden auch beschränkt geschäftsfähige und geschäftsunfähige Personen ähnlich beurteilt.

Händedesinfektionsmittel: Ein Hautdesinfektionsmittel oder eine Substanz, die speziell zur regelmäßigen Desinfektion (oder gleichzeitigen Reinigung) der Hände verwendet werden kann.

Klinische Kleidung: Kleidung, Schuhe und Oberbekleidung, die nur während eines Eingriffs in den Kliniken oder bei Feldbesuchen getragen werden.

Fußsack : Einwegfolie (wasserdicht) Schuhschutz (Überschuh).

Infektionskrankheit mit hohem Risiko: Krankheit, die durch biologische Arbeitsstoffe verursacht wird, die zu den Gruppen AHG 3-4 und HHG 3-4 gehören.

Multiresistente Bakterien: Bakterien, die auch in einer Umgebung mit verschiedenen Arten von antibakteriellen Wirkstoffen überleben können.

Resistenz gegen antimikrobielle Medikamente liegt vor, wenn Bakterien in der Lage sind, die Wirksamkeit von Medikamenten, Chemikalien oder anderen Wirkstoffen zu verringern, die zur Heilung oder Vorbeugung von Krankheiten bestimmt sind, oder gegen sie resistent werden. Antibiotika, die diese Bakterien noch abtöten können, können für Tiere oft giftig sein und sind in ihrer Anzahl begrenzt. Zu den multiresistenten Bakterien gehören *Salmonella enterica*, Methicillin-resistenter *Staphylococcus aureus* (MRSA) und einige Stämme von Vancomycin-resistenten Enterokokken (VRE).

Nosokomiale (Krankenhaus-)Infektion: bezeichnet eine Gruppe von Krankheiten, die innerhalb der Inkubationszeit während eines Krankenhaus- oder Klinikaufenthalts oder nach Verlassen eines Krankenhauses oder einer Klinik bei einem Patienten auftreten, der nicht wegen der Infektion ins Krankenhaus eingeliefert wurde und bei dem die Infektion zum Zeitpunkt der

Aufnahme noch nicht vorlag, auch in nicht latenter Form im Tier, und die Infektion kann auf die Einrichtung zurückgeführt werden.

Vorsichtsmaßnahmen: Materialien und Verfahren, die bei der Pflege eines tierischen Patienten verwendet werden, um die Übertragung von Krankheitserregern auf andere Tiere oder Menschen zu verhindern oder zu minimieren. Alle isolierten Tierpatienten (Stufe 4) und solche mit besonderem Bedarf aufgrund eines erhöhten Risikos für die Verbreitung von Infektionserregern (Stufe 3) oder Jungtiere bzw. immungeschwächte Tierpatienten müssen solchen Vorsichtsmaßnahmen unterzogen werden.

Sterilisation: Ein antimikrobieller Prozess, um einen völlig keimfreien Zustand zu erreichen, einschließlich aller ruhenden (Sporen-)Formen von Mikroorganismen.

Persönliche Schutzausrüstung: Ausrüstung, die eine Person tragen kann, um sich vor Infektionen oder der Ausbreitung von Infektionen zu schützen oder um den Kontakt mit potenziell schädlichen Chemikalien (wie einigen Desinfektionsmitteln) zu verhindern. Je nach Art der Anwendung kann es sich um Hand-, Gesichts-, Atem-, Augen- oder Körperschutzausrüstung (Kleidung, Schuhe) handeln, z. B. Handschuhe, Umhang, Maske, Schutzbrille, Stiefel, Mütze, Overall, Schuhschutz usw.

Reinigung: Ein Prozess, bei dem sichtbarer Schmutz (und ein Teil des unsichtbaren Schmutzes) von der Oberfläche entfernt wird – insbesondere im Hinblick auf organische Materialien.

Zoonose: Jede ansteckende Krankheit, die zwischen Tieren und Menschen übertragen werden kann.

1.1.2. KLASSIFIZIERUNG DER RISIKOKATEGORIEN

- Bei Tieren vorkommende Infektionskrankheiten und biologische Arbeitsstoffe müssen aufgrund der Übertragbarkeit auf andere Tiere und/oder des zoonotischen Potenzials des Erregers in Risikogruppen eingeteilt werden.
- Die Beurteilung der bei jeder Tierart vorkommenden relevanten Krankheiten ist jeweils in den verschiedenen Kapiteln enthalten, der zur Einstufung verwendete Entscheidungsbaum und die wichtigsten Krankheitserreger sind im Anhang enthalten.
- Bei einer nicht klassifizierten Krankheit oder im Zweifelsfall sind bis zur Entscheidung der für die biologische Sicherheit zuständigen Abteilung (und der tatsächlichen Einstufung) die Verfahren der höheren Risikostufe anzuwenden.
- Die Verordnung Nr. 61/1999 (XII. 1.) des Gesundheitsministeriums zum Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmenden, die biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, stuft menschliche Arbeitsstoffe je nach Gefährdung in vier Risikogruppen ein (Human Hazard Group 1-4), und zwar aufgrund der Gefahr für die Mitarbeitenden:
 1. der biologische Faktor, der keine menschliche Krankheit verursachen kann;
 2. der biologische Faktor, der eine menschliche Krankheit hervorrufen kann und daher eine Gefahr für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin darstellen kann, dessen Ausbreitung in der Gemeinschaft der Menschen jedoch unwahrscheinlich ist und die durch ihn verursachte Krankheit größtenteils erfolgreich verhindert werden kann oder seine Behandlung wirksam ist;

3. der biologische Faktor, der eine schwere menschliche Krankheit verursachen und daher eine ernsthafte Bedrohung für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin darstellen kann, wobei möglicherweise das Risiko seiner Ausbreitung in der Gemeinschaft der Menschen besteht, dies aber normalerweise erfolgreich verhindert werden kann oder die Behandlung wirksam ist;
 4. der biologische Faktor, der eine schwere menschliche Krankheit verursacht und daher eine ernsthafte Bedrohung für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin darstellt, das Risiko seiner Ausbreitung in der Gemeinschaft der Menschen ist hoch, er kann normalerweise nicht verhindert oder wirksam behandelt werden.
- In Ungarn gibt es auf gesetzlicher Ebene keine solche Klassifizierung für Tiere, daher muss die Universität diese biologischen Faktoren nach dafür empfänglichen Tierarten wie folgt klassifizieren (Tiergefährdungsgruppe 1-4):
 1. Mikroorganismen, die als nicht pathogen bekannt sind (vernachlässigbares Risiko), die nicht umweltschädlich sind (oder im Labormaßstab ein vernachlässigbares Risiko für Mensch und Umwelt darstellen). Die Klasse umfasst nachweislich harmlose Organismen und Stämme, die allergene oder opportunistische Krankheitserreger sein können.
 2. (geringes Risiko) Mikroorganismen, die Krankheiten bei Tieren verursachen können und eines der folgenden Merkmale aufweisen: begrenzte geografische Bedeutung, keine oder geringe Bedeutung für die Übertragung zwischen Arten, keine Vektoren oder Träger. Ihre wirtschaftliche und/oder veterinärmedizinische Bedeutung ist begrenzt. In der Regel stehen wirksame Prophylaxe- oder Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung.
 3. Mikroorganismen, die nicht in Gruppe 4 (erhöhtes Risiko) eingestuft sind und schwere Krankheiten bei Tieren verursachen können. Ihre Infektiosität ist hoch genug, um lokale Epidemien auszulösen und zwischen Arten übertragbar zu sein. Diese Erreger können auch zur Umsetzung behördlicher Vorschriften führen.
 4. (sehr risikoreiche) Mikroorganismen, die bei Tieren extrem schwere Seuchen mit sehr hohen Sterblichkeitsraten oder dramatischen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen landwirtschaftlichen Regionen verursachen. Typisch sind luftgetragene, vektorübertragene Infektionsübertragungswege oder mit Keimträgern. Im Allgemeinen ist kein Impfstoff verfügbar (oder er kann in Ungarn nicht verwendet werden) oder eine medizinische Behandlung ist nicht möglich oder verboten. Diese Erreger führen in der Regel bereits bei Krankheits- oder Infektionsverdacht zur Umsetzung behördlicher Anordnungen. Alle meldepflichtigen Tierseuchen gehören zu dieser Gruppe.
 - Bei Tätigkeiten mit gemeinsamer Exposition gegenüber biologischen Faktoren verschiedener Gruppen muss das Risiko für alle vorhandenen biologischen Faktoren abgeschätzt werden.
 - Die Gefährdungsbeurteilung ist jährlich zu wiederholen und in jedem Fall, wenn eine Änderung der Umstände die Exposition gegenüber biologischen Faktoren oder das Ausmaß der Gefährdung beeinflussen kann:

Zum Beispiel:

 - a. Entstehung eines neuen biologischen Faktors;
 - b. Veränderung der Seuchenlage (neu auftretende Krankheiten);
 - c. Umweltveränderungen (Klimawandel, Lokalisierung);
 - d. Informationen zu berufsbedingten Erkrankungen und medizinischen Behandlungen.

- Regeln für die Haltung und Unterbringung von Tieren und ihren Produkten (Kadaver, Gewebe, Stoffwechselprodukte) müssen unter Berücksichtigung beider Risikogruppen festgelegt werden, damit das Risiko der Ausbreitung und Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen so gering wie möglich gehalten werden kann.

Einstufung der Risikokategorien nach Verfahrens-/Unterbringungsanforderungen

Stufe 1 (vernachlässigbares Risiko): Standardverfahren

Krankheiten, die durch Krankheitserreger verursacht werden, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie sich auf andere Tiere ausbreiten und die kein Infektionspotential für den Menschen haben (einschließlich fakultativer Krankheitserreger und opportunistischer Krankheitserreger). z. B.

- Kein Fieber, keine Atemprobleme bei Ankunft in der Klinik (und im Vormonat)
- Trauma / nicht infizierte Wunden
- Prä- und postoperative oder internistische Patienten (unbekannte infektiöse Komplikation)
- Nicht infektiöse neugeborene Tiere

AHG und HHG 1 Biostoffe.

In dieser Zone ist eine grundlegende persönliche Hygiene (Händewaschen/Händedesinfektion) und ein Oberbekleidungsschutz ausreichend.

Stufe 2 (geringes Risiko): Erweitertes Standardverfahren

Durch Erreger verursachte Infektionskrankheiten mit geringem Übertragungsrisiko, einschließlich nicht resistenter bakterieller Infektionen, die anderweitig nicht klassifiziert sind.

AHG und HHG 2 Biostoffe.

In dieser Zone ist neben einer grundlegenden Körperhygiene (Händewaschen/Händedesinfektion) und einem Kittel/Overall für den internen Gebrauch lediglich das Tragen von desinfizierbarem Schuhwerk (gelegentlich Einweg-Schuhschoner) in der Zone erforderlich.

Stufe 3 (erhöhtes Risiko): Vorsorgemaßnahmen/Unterbringung

A) (multi)resistente Bakterien. Infektionen, die durch Bakterien verursacht werden, die gegen mehrere unterschiedliche Klassen von antimikrobiellen Mitteln resistent sind, wie vom bakteriologischen Labor bestimmt.

B) Infektionskrankheiten, die durch sich mäßig ausbreitende Krankheitserreger verursacht werden.

AHG 3 biologische Arbeitsstoffe.

In dieser Zone ist eine hochgradige persönliche Hygiene (Händewaschen/Händedesinfektion), Einwegschutzhandschuhe und desinfizierbares Schuhwerk, Kittel/Overalls, die nur in dieser Zone verwendet werden dürfen, erforderlich. Vor dem Verlassen der Zone ist das Schuhwerk zu wechseln und die Sohle der Straßenschuhe zu desinfizieren (Desinfektionsmatte). Einstreumaterial und Exkremente dürfen nur in einem tropffreien Behälter, am besten nach Behandlung mit Desinfektionsmitteln, aus der Zone entfernt werden. Der Kadaver eines toten Tieres darf nur in einem geschlossenen, tropfsicheren Behälter entnommen und zur

Obduktion übergeben werden. Besucher dürfen sich nur mit einer Sondergenehmigung in der Zone aufhalten, sofern die Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Stufe 4 (hohes Risiko): Zwangstrennung, Isolierung

Infektionskrankheiten, die durch Krankheitserreger verursacht werden, die leicht übertragbar sind und/oder äußerst schwere Erkrankungen des Menschen verursachen. Dazu gehören auch meldepflichtige Tierseuchen.

AHG 4 und HHG 3-4 Biostoffe.

In dieser Zone sind erweiterte persönliche Hygiene (Händewaschen/Händedesinfektion), Einweg-Schutzhandschuhe und die Verwendung von desinfizierbaren Schuhen, Kitteln/Overalls (der Overall bedeckt die Haare) und Geräten/Werkzeugen, die nur in dieser Zone verwendet werden dürfen, erforderlich. Lange Haare sollten zurückgebunden werden. Die Schutzkleidung sollte nach Möglichkeit nur einmal verwendet werden und ist nach Gebrauch innerhalb der Zone zu entsorgen. Vor dem Verlassen der Zone ist das Wechseln der Schutzkleidung und -schuhe sowie das Desinfizieren der Sohle der Straßenschuhe (Desinfektionsmatte) obligatorisch. Bei Gefahr einer Zoonose ist die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (Brille, Maske usw.) obligatorisch. In der Zone darf sich nur eine Mindestanzahl von für die Versorgung der Tiere verantwortlichen Personen aufhalten, die möglichst für mindestens diesen Tag (besser bis 48 Stunden nach Ende) nicht in einer Zone mit geringerer Risikoeinstufung arbeiten dürfen nach Arbeiten in der Zone. Unbedeckter Schmuck, einschließlich Uhren, Ohringen, Piercings und künstlicher Nägel, ist während der Arbeit innerhalb der Zone verboten. Bei Gefahr einer HHG3- und HHG4-Zoonose dürfen sich keine Studierenden im Isolierzimmer aufhalten. Es ist verboten, persönliche Gegenstände, die nicht desinfiziert werden können, insbesondere elektronische Geräte (z. B. Mobiltelefone), in die Zone zu bringen.

Einstreu und Exkremente dürfen nur nach Behandlung mit Desinfektionsmitteln in einem geschlossenen Behälter aus der Zone entfernt werden. Der Kadaver eines toten Tieres darf nur in einem geschlossenen, tropfsicheren Behälter entnommen und zur Entsorgung übergeben werden. Eine für Laboruntersuchungen erforderliche Probe sollte möglichst innerhalb der Zone entnommen werden.

1.2. ALLGEMEINE REGELN

1.2.1. HÄNDEWASCHEN

Gründliches Händewaschen ist die wichtigste Maßnahme, um das Risiko der Übertragung von Infektionserregern zu verringern.

● **Hände müssen gewaschen werden:**

- vor und nach der Behandlung jedes Tierpatienten;
- nach Berührung mit Blut, Körperflüssigkeiten, Sekreten und damit kontaminierten Gegenständen, auch wenn Schutzhandschuhe getragen wurden;
- unmittelbar nach dem Ausziehen der Schutzhandschuhe;
- vor jedem Eingriff an demselben tierischen Patienten, um eine Kreuzkontamination verschiedener Körperteile zu vermeiden;

- nach dem Umgang mit Laborproben oder Kulturen;
 - nach dem Reinigen von Käfigen oder Ställen;
 - vor Mahlzeiten, Pausen, Rauchen oder Verlassen des Arbeitsplatzes;
 - vor und nach dem Toilettengang.
- **Empfohlene Technik zum Händewaschen**
 - Befeuchten Sie Ihre Hände und Unterarme mit warmem Wasser.
 - Gießen Sie mindestens 3-5 ml (1-2 Pumpstöße) Flüssigseife in Ihre Handfläche.
 - Auf beiden Seiten der Hände über den Handgelenken 10-30 Sekunden lang kräftig aufschäumen und einreiben, dabei die Bereiche zwischen den Fingern, unter den Ringen und Nägeln reinigen.
 - Unter warmem Wasser abspülen, bis alle Seifenreste entfernt sind.
 - Trocknen Sie Ihre Hände mit einem Papiertuch oder einem Warmluftfön.
 - Wenn ein sofortiges Händewaschen nicht möglich ist, können Sie ein Feuchttuch auf Alkoholbasis oder ein Händedesinfektionsmittel verwenden, bis Sie Zugang zu warmem Wasser und Seife haben.
 - **Empfohlene Methode zur Verwendung von Händedesinfektionsmitteln**
 - 1-2 ml auftragen, Händedesinfektionsmittel auf Ihre Handflächen geben.
 - Tragen Sie das Desinfektionsmittel auf die Finger der anderen Hand und dann auf den Rest der Hand auf.
 - Wiederholen Sie dies mit der anderen Hand.
 - Schnell trockenreiben und nicht ausspülen.

Die Universität empfiehlt ihren Beschäftigten und Studierenden, die mit Tierpatienten in Kontakt kommen oder mit biologischen Proben umgehen, bei ihrer Arbeit auf lange Nägel zu verzichten und möglichst keinen Schmuck an den Händen zu tragen, um Kontaminationen zu minimieren und die Handsauberkeit zu verbessern. Hautverletzungen an Händen und Unterarmen müssen mit einem wasserfesten Wundpflaster (Bandage) abgedeckt werden.

1.2.2. VORSICHTSMASSNAHMEN

Die getroffenen Vorsichtsmaßnahmen müssen für die durchgeführte Aufgabe und die Art der erwarteten Exposition geeignet sein. Diese Richtlinien gelten für die Arbeit mit infiziertem Gewebe oder Körperflüssigkeiten, den Umgang mit lebenden Tieren in Käfigen oder Ställen, die Reinigung von Käfigen oder Ställen, die von Tieren mit einer (oder mit Verdacht auf eine) Infektionskrankheit belegt sind, oder für den Umgang mit dem Kadaver eines (möglicherweise) an einer Infektion oder Zoonose erkrankten Tiers.

- Beim Umgang mit Tieren, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie mit einer ansteckenden Krankheit (Stufe 3 oder 4) infiziert sind, ist eine der Risikostufe angemessene persönliche Schutzausrüstung (Laborkittel, Overall, Schürze oder Overall) zu tragen.
- Bei Eingriffen, die typischerweise zur Bildung von Tröpfchen, Spritzern von Blut oder anderen Körperflüssigkeiten und Knochenfragmenten führen, sollten Handschuhe, OP-Masken und Schutzbrillen getragen werden.
- Wenn die Unversehrtheit eines Handschuhs aufgrund eines Risses, eines Nadeleinstichs oder einer anderen Verletzung beeinträchtigt ist, sollte der Handschuh entfernt und durch einen neuen Handschuh ersetzt werden, sobald die Sicherheit des Tierpatienten dies zulässt.
- Waschbare Stiefel, Schuhe oder Einweg-Schuhschoner aus Folie (Überschuhe) verbessern die Chancen, die Ausbreitung von Infektionsstoffen innerhalb des Krankenhauses zu verhindern, und sollten daher an gefährdeten Stellen getragen werden.
- Je nach den Umständen und der Erkrankung kann ein zusätzlicher Schutz in Form eines Mund-Nasen-Schutzes oder einer Atemschutzmaske erforderlich sein.

1.2.3. STANDARDKLEIDUNG

- Die Universität schreibt eine Kleiderordnung vor, um die Professionalität zu fördern und die Bemühungen um Biosicherheit zu unterstützen (Einzelheiten siehe verschiedene Einheiten). Dieses Biosicherheitsverfahren befasst sich nur mit Kleidung im Hinblick auf Biosicherheit und Infektionsprävention und -kontrolle.
- Die speziell für die Verwendung an der Universität bestimmte Kleidung ist die erste Verteidigungslinie gegen das Eindringen von Krankheitserregern in die äußere Umgebung.
- Beschäftigte, die mit tierischen Patienten oder deren Umfeld zu tun haben, sind verpflichtet, ausschließlich während der universitären Tätigkeit besondere Kleidung zu tragen (Kleidung, Schuhe und Oberbekleidung, die nur bei der Erbringung von Dienstleistungen an der Universität (auf dem Campus oder an einem externen Ort) getragen werden.
- Alle Mitarbeitenden und Studierenden müssen bei der Arbeit mit oder in der Nähe von Tierpatienten geeignetes Schuhwerk und schützende Oberbekleidung tragen. Zum Beispiel sind Overalls und Gummistiefel oder Sicherheitsschuhe die am besten geeigneten Schuhe und Kleidungsstücke bei der Arbeit mit Großtieren.
- Allen Beschäftigten und Studierenden, die mit tierischen Patienten oder deren Umfeld arbeiten, wird empfohlen, sicheres, fußschonendes, sauberes und gut zu reinigendes Schuhwerk mit geschlossenen Zehen zu tragen. Mit Erde oder anderen Mitteln verunreinigte Schuhe müssen gereinigt und desinfiziert werden und dürfen daher nicht aus porösem oder saugfähigem Material bestehen. Aus Sicherheitsgründen sind Schuhe, die für die Verwendung in einer Kleintierklinik geeignet sind, möglicherweise nicht für die

Verwendung in Großtiereinrichtungen geeignet. Für Mitarbeitende und Studierende, die im Tierklinikbereich arbeiten, ist geschlossenes Schuhwerk Pflicht.

- Personal und Studierende mit langen Haaren, die mit Tierpatienten oder in ihrem unmittelbaren Umfeld arbeiten, müssen ihre Haare zurückbinden.
- Studierende müssen immer ihre eigene Schutzkleidung frisch gewaschen, gebügelt und in einem sauberen Zustand tragen.
- Studierende sind selbst dafür verantwortlich, ihre eigene Schutzkleidung (Laborkittel, medizinisches Oberteil und Hose, OP-Kittel usw.) sauber zu halten. Kontaminierte Kleidung muss vor der Wiederverwendung bei mindestens 60 Grad eineinhalb Stunden in der Waschmaschine gewaschen und anschließend gebügelt werden. Kontaminierte, gebrauchte Schutzkleidung ist in wasserdichter Verpackung (z. B. Nylonsack) vom Campus zum Reinigungs- und Waschplatz zu bringen.
- Mitarbeitende und Studierende, die in kleinen und großen Tierkliniken arbeiten, müssen über angemessene Kleidung für die verschiedenen Bereiche verfügen.
- Mindestens ein zusätzlicher Satz sauberer Schutzoberbekleidung sollte immer verfügbar sein.
- Spezifische Anforderungen an die Kleidung in den verschiedenen Abteilungen sind den jeweiligen Ordnungen zu entnehmen.
- Während der in dieser SOP beschriebenen Aktivitäten sind Badeschuhe, Flip-Flops, Stilettos, Kleidung, die bis zum Boden reicht oder über dem Knie endet, sowie enge Röcke, die plötzliche Bewegungen verhindern, und Kleidung, die die bestimmungsgemäße Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung ausschließt, aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- Mitarbeitenden oder Studierenden, die diese Kleidungsanforderungen nicht erfüllen, muss die Ausübung der Aktivität untersagt werden, bis ihre Kleidung den biologischen Sicherheitsstandards entspricht.

1.2.4. PFLEGE VON TIERISCHEN PATIENTEN

1.2.4.1. HYGIENE IM ZUSAMMENHANG MIT PATIENTEN

- Um die Grundhygiene zu gewährleisten und den Infektionsdruck zu reduzieren, ist es von größter Bedeutung, dass die Tierpatienten der Universität in geeigneten Boxen oder Käfigen untergebracht werden und die Tiere so sauber wie möglich gehalten werden.
- Wasser- und Futtereimer oder -näpfe sollten regelmäßig gereinigt und gewechselt werden.
- Wenn Tierpatienten außerhalb ihrer Box oder ihres Käfigs (entweder innerhalb oder außerhalb des Gebäudes) koten, muss ihr Kot sofort entfernt und die Bodenfläche gereinigt werden (und bei Haustieren muss sie auch im Innenbereich getrocknet werden).

Wenn der tierische Patient innerhalb des Gebäudes uriniert, muss der Urin entfernt, der Boden gereinigt und getrocknet werden.

- Auch die Umgebung rund um den Käfig oder Boxen muss sauber und ordentlich sein. Das bedeutet, dass das von der Behandlung übrig gebliebene Material oder die Einstreu nicht außerhalb der Box oder des Käfigs verstreut wird. Alle dort tätigen Mitarbeitenden und Studierenden haben für eine fachgerechte Entsorgung von Behandlungsresten zu sorgen und das Gelände in einem aufgeräumten Zustand zu verlassen.
- Besondere Anforderungen an die Hygiene von Tierpatienten finden Sie unter den entsprechenden Verfahren in den verschiedenen Abteilungen.

1.2.4.2. MINIMIERUNG UNNÖTIGER KONTAKTE MIT PATIENTEN

- Die Erfüllung des veterinärmedizinischen Versorgungs- und Bildungsauftrags der Universität erfordert offensichtlich einen intensiven Kontakt mit vielen Patienten durch Routineaktivitäten. Allerdings ist zu beachten, dass bei diesem Kontakt die Möglichkeit der Übertragung infektiöser (auch zoonotischer) Erreger besteht.
- Alle Mitarbeitenden und Studierenden sollten den Kontakt mit Tierpatienten einschränken – insbesondere wenn sie nicht direkt für ihre Pflege verantwortlich sind, um das Risiko einer nosokomialen Exposition gegenüber diesen Tieren zu minimieren.
- Tierärzte und Tierärztinnen können nach eigenem Ermessen Studierenden den Kontakt mit Tieren zu Bildungszwecken gestatten und sie dazu ermutigen. Wenn der Studierende zu diesem Zweck gebeten wird, bei Untersuchungen oder Eingriffen an mehreren Tieren mitzuhelfen, ist Händewaschen zwischen den Patienten erforderlich, und das Stethoskop und andere Instrumente müssen regelmäßig mit Alkohol oder Händedesinfektionsmittel abgewischt werden.
- Die Zahl der Beschäftigten und Studierenden, die mit bekanntermaßen oder mutmaßlich mit Infektionserregern infizierten tierischen Patienten in Kontakt kommen, ist auf das für die sachgemäße Versorgung der Patienten erforderliche Maß zu beschränken.
- Gegebenenfalls sollten Patienten, insbesondere isolierte Patienten, ohne Körperkontakt (möglichst mit Kameras) beobachtet werden.
- Um die Kreuzkontamination von Infektionserregern zu reduzieren, sollten Beschäftigte und Studierende auch den Wechsel zwischen verschiedenen Abteilungen möglichst minimieren.
- Mitarbeitende und Studierende sollten es vermeiden, Ställe/Käfige zu betreten/in sie hineinzulangen und Tiere zu berühren oder zu streicheln, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich oder es wird ausdrücklich darum gebeten.
- Wenn möglich, sollte jeder seine Arbeit so erledigen, dass er den Ort, an dem eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Kreuzkontamination besteht, zuletzt verlässt.

1.2.5. ESSEN UND TRINKEN

- Dort, wo Tiere untersucht, behandelt oder gehalten werden, dürfen keine Speisen oder Getränke verzehrt oder gelagert werden. Es ist verboten, an Orten zu essen, zu trinken oder Lebensmittel aufzubewahren, an denen mit biologischen Proben umgegangen wird, Medikamente gemischt oder gelagert werden. Dazu gehören Korridore, Labore, Untersuchungsräume, Operationssäle (einschließlich Vorbereitungsbereich) oder Empfangsbereiche.
- Der Verzehr und die Aufbewahrung von Speisen und Getränken ist erlaubt:
 - in Kantinen, Restaurants;
 - in Büros;
 - außerhalb der klinischen und diagnostischen Abteilungen, wo es nicht verboten ist.
- Patienten, Versuchstiere, biologische Proben und Medikamente dürfen sich nicht in den Bereichen aufhalten, in denen Essen und Trinken erlaubt sind.
- Lebensmittel und Getränke dürfen nicht in Kühl- oder Gefrierschränken gelagert werden, die zur Aufbewahrung von Arzneimitteln oder biologischen Proben verwendet werden. Kühlschränke müssen entsprechend ihrem Inhalt gekennzeichnet sein.
- Ein Mikrowellenherd, der für andere Zwecke verwendet wird, kann nicht zum Erhitzen von Lebensmitteln verwendet werden, die für Menschen bestimmt sind, und umgekehrt.
- Lebensmittel und Getränke müssen in auslaufsicheren Behältern versiegelt und in einem Kühlschrank/Schrank aufbewahrt werden, der für die Aufbewahrung von Lebensmitteln bestimmt ist.
- Lassen Sie niemals Essen vor diesen Kühlschränken/Schränken stehen.

1.2.6. MEDIKAMENTE

1.2.6.1. LAGERUNG UND ZUGANG

- Arzneimittel müssen in einer für das Arzneimittel vorgeschriebenen sauberen Umgebung gelagert werden (siehe Etikett: Temperatur, vor Sonnenlicht geschützt usw.) und dürfen keinen großen Temperaturschwankungen und/oder hoher Luftfeuchtigkeit ausgesetzt werden.
- Arzneimittel müssen übersichtlich geordnet abgelegt werden.
- Arzneimittel mit geöffneten Packungen sind getrennt von ungeöffneten aufzubewahren und die Tatsache und der Zeitpunkt der Öffnung sind anzugeben.
- Der Medikamentenlagerraum ist für Unbefugte (insbesondere Kinder) und Tiere (Krankenhaus- oder andere Tiere, einschließlich Schädlinge) unzugänglich zu machen.
- Medikamente mit toxischer oder gesundheitsschädlicher Wirkung und gefährliche Chemikalien müssen gemäß den gesetzlichen Vorschriften an einem dafür vorgesehenen,

verschießbaren Ort aufbewahrt werden und dürfen nur autorisierten Personen zugänglich gemacht werden. Jede Nutzung ist unverzüglich zu dokumentieren.

- Betäubungsmittel / Narkosemittel sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in einer dafür vorgesehenen Metallbox aufzubewahren, die mit einem Schlüssel verschließbar und nur zugelassenen Tierärzten und Tierärztinnen zugänglich ist. Jede Nutzung ist unverzüglich zu dokumentieren.

1.2.6.2. VERFALLSDATUM

- Bei angebrochenen Arzneimitteln, einschließlich Flüssigkeiten, muss das Datum des Öffnens oder Anbrechens mit einem wasserfesten Marker am Sterilitätssiegel deutlich lesbar angegeben werden.
- Wenn mehr Zeit vergangen ist als erlaubt oder das Arzneimittel abgelaufen ist, muss es vernichtet werden. Bis zu seiner Vernichtung kann das Arzneimittel zu Aufklärungs- und Präsentationszwecken verwendet werden, dies muss jedoch unauslöschlich und deutlich auf seiner Verpackung angegeben werden.

1.2.6.3. ANWENDUNG VON MEDIZIN

- Die Zubereitung von Arzneimitteln muss von Assistenten und Assistentinnen oder Tierärzten und Tierärztinnen oder Studierenden unter deren direkter Aufsicht durchgeführt werden. Eine Kontamination mit anderen Arzneimitteln oder Verunreinigungen muss während der Zubereitung verhindert werden. Der unsterile Gummi von Flaschen für parenterale Arzneimittel sollte jedes Mal mit Alkohol abgewischt werden, bevor sie mit einer Nadel durchstochen werden. Alle diese Medikamente müssen mit einer neuen, sterilen Spritze und Nadel zubereitet werden. Nadeln und Spritzen, die zur Verabreichung des Medikaments verwendet wurden, sollten niemals bei einem anderen oder sogar bei demselben tierischen Patienten wiederverwendet werden. Orale Medikamentenspritzen können jedoch nach gründlicher Spülung und Reinigung wiederverwendet werden.
- Nach der Vorbereitung sollte eine sterile Nadel zur Injektion verwendet werden.
- Die Zubereitung von giftigen oder gefährlichen Arzneimitteln/Chemikalien muss unter sicheren Bedingungen und unter Ausschluss von unbefugten Personen erfolgen. Je nach Mittel kann dies das Tragen von Handschuhen, einer Schutzbrille und einer geeigneten Maske bedeuten.
- Drogenkonsum sollte unverzüglich dokumentiert werden.
- Einige Arzneimittel sollten nicht im Voraus zubereitet werden, da sie nach der Verdünnung nur sehr kurze Zeit stabil bleiben.
- Auf allen Spritzen, die nicht unmittelbar nach der Zubereitung verabreicht werden sollen, muss der Name des Arzneimittels deutlich mit einem wasserfesten Stift gekennzeichnet werden.

- Bei der Planung einer antimikrobiellen Therapie muss das Risiko einer Resistenzentwicklung berücksichtigt werden (verantwortungsvoller Antibiotikaeinsatz). Wir empfehlen, die Empfehlung der Europäischen Arzneimittelagentur zu berücksichtigen, wenn die Ergebnisse einer mikrobiologischen Untersuchung nicht vorliegen. https://www.ema.europa.eu/en/documents/report/infographic-categorisation-antibiotics-use-animals-prudent-responsible-use_hu.pdf

1.2.6.4. ARZNEIMITTEL ZURÜCKNEHMEN

- Arzneimittel, die nicht verwendet werden können (abgelaufen, aus dem Verkehr gezogen usw.) oder nicht mehr benötigt werden, müssen in die für die Aufbewahrung gefährlicher Stoffe vorgesehene Tonne geworfen werden.

1.2.7. ALLGEMEINE ASPEKTE ZUR REINIGUNG

- Scharfe Gegenstände sollten vor dem Wechseln von Kleidung oder Ausrüstung in speziellen Behältern entsorgt werden.
- Lassen Sie keinen Abfall, Einstreumaterial, scharfe oder spitze Gegenstände bzw. Tierteile in der zu reinigenden Wäsche.
- Entfernen Sie alle von Tieren stammenden Ablagerungen (Gewebestücke) nach der Verwendung von chirurgischen Instrumenten oder Geräten.
- Eimer, Pumpen und Rohre müssen gereinigt oder gespült werden; Ölsuren müssen nach Gebrauch entfernt werden.
- Die Universität reinigt keine Kundenwäsche.
- Die Universität reinigt keine persönlichen Gegenstände. Dazu gehören Decken, eigene Kleidung von Studierenden und Mäntel.

1.2.8. ABFALLENTSORGUNG / PROBENHANDHABUNG

- Die UNIVERSITÄT stellt sicher, dass die Abfälle vorschriftsmäßig entsorgt werden (siehe Abfallwirtschaftsordnung).
- Es sollten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um Verletzungen durch Nadeln, Skalpelle und andere scharfe Gegenstände zu vermeiden. Um Stichverletzungen zu vermeiden, ist es verboten, die gebrauchte Kanüle wieder in ihre Schutzhülle zu stecken, sie absichtlich zu verbiegen oder zu brechen oder die Kanülen aus den einteiligen Spritzen zu entfernen. Scharfe Gegenstände sollten zur Entsorgung in den dafür vorgesehenen durchstechsicheren Behälter gegeben werden.
- Abfälle müssen vorschriftsmäßig dort entsorgt werden, wo sie anfallen. Für spezielle Abfallarten siehe die verschiedenen Abschnitte.
- Allgemeiner Krankenhausabfall von Tieren (sofern kein Verdacht auf das Vorhandensein von Zoonose- oder anderen infektiösen Krankheitserregern besteht) muss in den dafür vorgesehenen Behältern für biologischen Sonderabfall entsorgt werden.

- Die Krankenhausabfälle von Tieren, die wegen Verdachts auf Infektionserreger behandelt wurden, müssen nach der Behandlung in dafür vorgesehene Sammelbehälter für gefährlichen biologischen Abfall geworfen werden, um das Infektionsrisiko auszuschließen, und diese müssen sofort verschlossen werden.
- Alle in der Isolationseinrichtung anfallenden Abfälle müssen nach der Behandlung in dafür vorgesehenen Sammelbehältern für gefährlichen biologischen Abfall entsorgt werden, um das Infektionsrisiko zu beseitigen. Eine Verbringung dieser Behälter in ein anderes Gebäude ist untersagt, sie müssen direkt zur Entsorgung übergeben werden.
- Biologische Proben, die von Tierpatienten mit dem Risiko einer Infektionskrankheit entnommen wurden, sollten in undurchlässigen, tropfsicheren Kunststoffbehältern (Beuteln) versiegelt und mit geeigneten Informationen gekennzeichnet werden, bevor sie an Diagnoselabors gesendet werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die äußere Oberfläche der Plastiktüten nicht kontaminiert wird.
- Das Verbinden von Wunden, die mit besorgniserregenden Krankheitserregern (z. B. MRSA oder anderen multiresistenten Bakterien) infiziert sind, sollte in Bereichen mit wenig Verkehr durchgeführt werden, die leicht gereinigt und desinfiziert werden können. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um eine Kontamination von Händen und Kleidung zu verhindern, und eine Verbreitung in der Umgebung sollte vermieden werden (z. B. Abfluss von Spüllösungen oder unvorsichtiger Umgang mit Verbänden).
- Biologische Proben oder anatomische Teile toter Tiere müssen nach dem Verfahren für tierische Nebenprodukte behandelt werden.

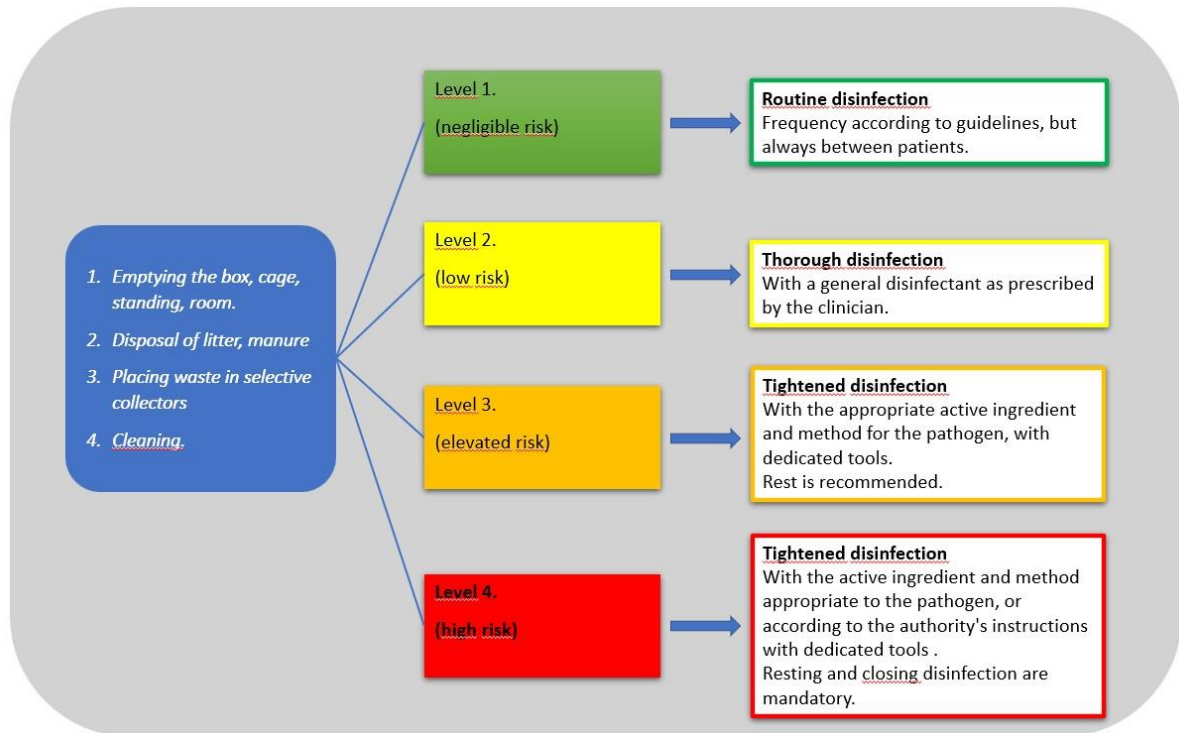
1.3. GRUNDLEGENDE REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSRICHTLINIEN

- Beschäftigte und Studierende, die Desinfektionsmittel an der Universität verwenden, sollten mit diesem grundlegenden Abschnitt zur Reinigung und Desinfektion vertraut sein, um die Wirkungen und möglichen Wechselwirkungen der verschiedenen verwendeten Desinfektionsmittel zu verstehen.
- Organische Materialien werden schnell durch die meisten Desinfektionsmittel neutralisiert. Berücksichtigen Sie bei der Auswahl eines Desinfektionsmittels die Möglichkeit, dass sich organische Substanzen auf den Oberflächen befinden können.
- Das Wirkungsspektrum von Desinfektionsmitteln ist sehr unterschiedlich. Im Allgemeinen sind Protozoen wie Cryptosporidium oder bakterielle Sporen, Mykobakterien und unbehüllte Viren sehr resistent gegen einige Arten von Desinfektionsmitteln.
- Um die maximale Desinfektionswirkung zu gewährleisten, müssen Desinfektionslösungen mit entsprechender Verdünnung und mit der vorgeschriebenen Einwirkdauer (oft mindestens 10-15 Minuten) nach Herstellerangaben verwendet werden.
- Obwohl die meisten Desinfektionsmittel wegen ihrer kurzzeitigen desinfizierenden Wirkung verwendet werden, haben einige Desinfektionsmittel auch eine desinfizierende Restwirkung, wenn sie längere Zeit auf Oberflächen belassen werden.
- Das Spülen und Entfernen aller Spuren des vorherigen Desinfektionsmittels ist entscheidend.

1.3.1. KORREKTE REIHENFOLGE

- Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln ist stets geeignete Kleidung zu tragen. Aufgrund der Spritzgefahr ist bei Kontaktmöglichkeit eine zusätzliche persönliche Schutzausrüstung (Maske, Gesichtsschutz, Schutzbrille, wasserdichte Kleidung und Stiefel) zu tragen.
- Entfernen Sie vor der Desinfektion alle sichtbaren Verunreinigungen. Das Vorhandensein von grobem Schmutz beeinträchtigt die Wirksamkeit der meisten Desinfektionsmittel. Wenn ein Wasserstrahl zum Entfernen des Materials verwendet wird, sollte darauf geachtet werden, die Aerosolbildung und die weitere Ausbreitung potenziell infektiöser Erreger zu minimieren.
- Alle mehrfach genutzten Bereiche (Untersuchungsräume, Untersuchungstische etc.), in denen Tiere untersucht oder behandelt werden, sind unabhängig vom Infektionsstatus des betreffenden Tiers unverzüglich nach der Benutzung durch die für Tierpatienten zuständigen Mitarbeitenden und Studierenden zu reinigen und zu desinfizieren.
- Vermeiden Sie während dieser Verfahren den Kontakt von Blut oder anderen Körperflüssigkeiten mit verletzter Haut oder Schleimhäuten.
- Betroffene Bereiche mit Seifenwasser oder Reinigungsmittel waschen; eine mechanische Reinigung (Schrubben) ist immer notwendig, um Biofilme und Restverschmutzungen zu entfernen, die den Desinfektionsprozess verhindern oder hemmen.
- Spülen Sie den gereinigten Bereich immer gründlich ab, um Reinigungsmittelreste zu entfernen, da einige Desinfektionsmittel durch Reinigungsmittel inaktiviert werden können.
- Lassen Sie den Bereich so weit wie möglich trocknen, um eine Verdünnung der Desinfektionslösungen zu vermeiden.
- Befeuchten Sie den Bereich gründlich mit Desinfektionsmittel. Idealerweise sollte das Desinfektionsmittel mindestens 15 Minuten mit den Oberflächen in Kontakt sein (siehe Gebrauchsanweisung), insbesondere bei Verdacht auf Infektionserreger.
- Entfernen Sie überflüssiges Desinfektionsmittel mit Wasser, sauberen Papiertüchern, einem Mopp oder einem Wischer, wenn in der Gebrauchsanweisung nicht anders angegeben.
- Das Desinfektionsmittel sollte von allen Oberflächen abgespült oder ausreichend lange trocknen (siehe Etikett des Desinfektionsmittels) und ruhen gelassen werden, bevor ein Tier in einen Käfig oder eine Box gesetzt wird.
- Nach der Desinfektion Schutzkleidung ausziehen und Hände waschen.
- Für nicht routinemäßige Desinfektionsmaßnahmen (z. B. Desinfektionsneblerzeugung) darf nur Personal, das die erforderliche persönliche Schutzausrüstung trägt, für das Tragen und die Verwendung dieser geschult und zur Durchführung der Tätigkeit berechtigt ist, den Bereich betreten.

- Entscheidungsbaum für Desinfektionsanlagen:



1.3.2. DESINFEKTIONSMITTEL

- An der Universität werden verschiedene Desinfektionsmittel eingesetzt, um die Übertragungswahrscheinlichkeit von Infektionserregern zu verringern. Viele Faktoren beeinflussen, welche Desinfektionsmittel für einen bestimmten Einsatzzweck ausgewählt werden können.
- Desinfektionsmittel können für Menschen und Tiere giftig sein und sie reizen. Im Allgemeinen sollten Alkohole, Povidon-Jod und Chlorhexidin verwendet werden, wenn ein Kontakt mit der Haut oder anderen Geweben wahrscheinlich oder notwendig ist. Andere Reinigungs- und Desinfektionsmittel wie Bleichmittel (Hypochlorit), Phenole und quaternäre Ammoniumverbindungen dürfen nur auf Geräte- oder Anlagenoberflächen aufgetragen werden.
- Die Wirksamkeit von Desinfektionsmitteln ist nur zuverlässig zu erwarten, wenn sie auf saubere, porenfreie Oberflächen aufgetragen werden. Einige Materialien, wie z. B. unbehandeltes Holz, können nicht durch Routineverfahren desinfiziert werden. Außerdem können nicht poröse Oberflächen nicht zuverlässig desinfiziert werden, wenn Desinfektionsmittel trotz Vorhandenseins von Staub, Ölen, Biofilm und anderen biologischen Verunreinigungen verwendet werden.
- Die Universität wählt unter den zugelassenen Mitteln und Verfahren (entsprechend der Fachtätigkeit) die verwendbaren Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie -verfahren aus. Die vorgeschlagenen Wirkstoffe, Produkte und Methoden sind im Anhang enthalten.

- Diese SOP enthält nur Anwendungsvorschläge. Welche Produkte und Methoden für die jeweilige Aufgabe eingesetzt werden können, ist in den separaten Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften der Fachbereiche enthalten.
- Die Biozidprodukte-Verordnung (BPR, Verordnung (EU) 528/2012) betrifft das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten, die zum Schutz von Menschen, Tieren, Materialien oder Gegenständen vor Schadorganismen wie Schädlingen oder Bakterien durch die Wirkungsweise der im Biozidprodukt enthaltenen Wirkstoffe verwendet werden.
- Für den spezifischen Bereich zugelassene Stoffe können sein (ANHANG V, BPR):

Number	Product-type	Description
Main group 1: Disinfectants		
These product types exclude cleaning products that are not intended to have a biocidal effect, including washing liquids, powders and similar products.		
PT 1	Human hygiene	Products in this group are biocidal products used for human hygiene purposes, applied on or in contact with human skin or scalps for the primary purpose of disinfecting the skin or scalp.
PT 2	Disinfectants and algacides not intended for direct application to humans or animals	<p>Used for the disinfection of surfaces, materials, equipment and furniture which are not used for direct contact with food or feeding stuffs. Usage areas include, inter alia, swimming pools, aquariums, bathing and other waters; air conditioning systems; and walls and floors in private, public, and industrial areas and in other areas for professional activities.</p> <p>Used for disinfection of air, water not used for human or animal consumption, chemical toilets, waste water, hospital waste and soil.</p> <p>Used as algacides for treatment of swimming pools, aquariums and other waters and for remedial treatment of construction materials.</p> <p>Used to be incorporated in textiles, tissues, masks, paints and other articles or materials with the purpose of producing treated articles with disinfecting properties.</p>
PT 3	Veterinary hygiene	<p>Used for veterinary hygiene purposes such as disinfectants, disinfecting soaps, oral or corporal hygiene products or with anti-microbial function.</p> <p>Used to disinfect the materials and surfaces associated with the housing or transportation of animals.</p>
PT 4	Food and feed area	<p>Used for the disinfection of equipment, containers, consumption utensils, surfaces or pipework associated with the production, transport, storage or consumption of food or feed (including drinking water) for humans and animals.</p> <p>Used to impregnate materials which may enter into contact with food.</p>
PT 5	Drinking water	Used for the disinfection of drinking water for both humans and animals.

1.3.3. SCHUHE, DESINFEKTIONSGERÄTE

- Infektionserreger werden häufig von der Bodenoberfläche der Umgebung um infizierte Tiere herum auf andere Tiere oder Menschen übertragen.
- Jeder muss das Schuhdesinfektionsgerät bestimmungsgemäß verwenden.

- Die Lösungen des Schuhdesinfektionsgeräts müssen jeden Morgen oder wenn die Wirksamkeit der Desinfektionslösung nachgelassen hat (z. B. verunreinigt oder die Wirkstoffkonzentration ist niedriger als vorgeschrieben) ausgetauscht werden.
- Schuhdesinfektionsgeräte sollten gereinigt werden, wenn festgestellt wird, dass sie übermäßig viel Abfall oder Schmutz enthalten.
- Der Teppich (die Matte) oder der Pool muss nachgefüllt werden, wenn er verschmutzt ist oder zu wenig Flüssigkeit enthält; dies liegt in der Verantwortung JEDER Person, die in diesem Bereich arbeitet.
- Teppiche (Matten) erfordern kein vollständiges Eintauchen der Füße, da sie so konzipiert sind, dass sie die Desinfektionslösung an die Sohlen und Seiten der Schuhe abgeben. Allerdings kann Desinfektionsmittel auch auf den oberen Teil der Schuhe gelangen, daher wird dringend empfohlen, dass Mitarbeitende und Studierende, die in Bereichen arbeiten, in denen Desinfektionsmatten verwendet werden, wasserdichtes Schuhwerk tragen.

1.3.4. DESINFEKTIONSVERFAHREN FÜR FAHRZEUGE

- Das Risiko eines Transports von Krankheitserregern zwischen Gebäuden und über größere Entfernungen in die Außenumgebung kann durch die Desinfektion der Räder und kontaminierten Oberflächen von Geräten und Fahrzeugen erheblich reduziert werden.
- Geräte und Fahrzeuge, die zum Transport von Tieren, Futtermitteln, Mist und Kadavern verwendet werden, müssen sofort nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden. Die Räder sind beim Verlassen des wahrscheinlich infizierten Bereichs oder beim Einfahren in den gefährdeten Bereich sofort zu desinfizieren.
- Um die Reifen der Fahrzeuge zu desinfizieren, können Sie ein Felgendesinfektionsbecken nutzen, und es können, wenn dies nicht vorhanden ist, Hochdruckgeräte und eine mit Desinfektionslösung gefüllte Rückenspritze verwendet werden, um die Reifen oder die anderen Oberflächen zu reinigen. Bei Isolierung und in der Pathologie ist dies in jedem Fall zwingend erforderlich.
- Bei Bedarf muss der Fahrgastraum des Fahrzeugs mit ozongaserzeugenden Geräten desinfiziert werden.

1.3.5. DESINFEKTIONSVERFAHREN FÜR INSTRUMENTE UND GERÄTE

- Alle Geräte müssen ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie wieder eingelagert werden, um das Risiko der Übertragung von Infektionserregern zu minimieren. Die speziell im Bereich der Klein- und Großtierklinik eingesetzten Geräte werden unter den entsprechenden Klinikbereichen besprochen.
- **Thermometer:**
 - Glasthermometer sollten nicht verwendet werden, um das Risiko von zerbrochenen Thermometern und Quecksilberexposition zu verringern.

- Elektronische Thermometer müssen täglich gründlich mit Alkohol und/oder Tüchern bzw. Gels auf Alkoholbasis desinfiziert werden. Das Kunststoff-Thermometergehäuse muss regelmäßig in einer Desinfektionslösung eingeweicht werden.
 - Sonden von Thermometern, die zur kontinuierlichen Temperaturüberwachung verwendet werden, sollten zwischen Tierpatienten gründlich gereinigt und desinfiziert werden.
 - Für jeden als hochgefährdet eingestuftem infektiösen Tierpatienten sind separate Thermometer zu bestellen, die nach Entleerung der Unterbringung gereinigt und desinfiziert werden müssen.
 - Bei sichtbarer Verschmutzung der Thermometer und nach der Untersuchung jedes einzelnen Tierpatienten ist eine sofortige Reinigung und Desinfektion erforderlich.
- **Endoskope:**
 - Endoskope sollten nach jedem Gebrauch mit dem entsprechenden Reinigungsmittel gereinigt und desinfiziert werden.
- **Stethoskope:**
 - Es wird empfohlen, Stethoskope regelmäßig mit Reinigungsmittel und Wasser zu reinigen und mit Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.
 - Für jeden als hochgefährdet eingestuftem infektiösen Tierpatienten muss ein spezielles Gerät bestellt werden, das nach Leerung des Platzes gereinigt und desinfiziert werden muss.
 - Bei sichtbarer Verschmutzung des Stethoskops oder nach der Untersuchung eines Patienten mit (oder mit Verdacht auf) eine Infektionskrankheit ist eine sofortige Reinigung und Desinfektion erforderlich.

1.4 UNTERBRECHUNG DER INFEKTIONSKETTE

1.4.1. ALLGEMEINE REGELN

- Auf dem Universitätsgelände ist das Rauchverbot zu beachten.
- Hunde sind auf dem Campusgelände an der Leine zu führen.
- Beschäftigte und Studierende werden darum gebeten, ihre Haustiere möglichst nicht auf das Campusgelände zu lassen, außer zu Bildungszwecken oder wenn dies aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist.

1.4.2. BESUCHENDE

- Eine wichtige Aufgabe der Universität ist es, die Öffentlichkeit über die Rolle der Tierärzte und Tierärztinnen in der Gesellschaft zu informieren, und der Empfang von Besuchenden ist Teil dieser Mission. Aufgrund der besonderen Umgebung gibt es jedoch spezifische Sicherheits- und Gesundheitsprobleme, sodass Besuchende in der Krankenhausumgebung ein potenzielles Risiko für die Verbreitung von Infektionserregern darstellen können.
- Beim Empfang von Besuchenden muss eine Begleitperson gestellt werden. Körperlicher Kontakt mit tierischen Patienten, die nicht dem Besucher/der Besucherin gehören, ist nicht gestattet.
- Organisierte Besuche werden von der Universität koordiniert und von qualifiziertem Personal begleitet.
- Besuchende dürfen keinen Isolerraum betreten.
- Das Personal, das die Besuchenden begleitet, muss über die Gefahren von Zoonosen und nosokomialen Krankheiten im Zusammenhang mit stationären Tieren informieren.
- Laien und Laiinnen unter den Besuchenden dürfen den OP-Vorbereitungsbereich, die Notaufnahme und die Operationssäle nicht betreten.
- Im Zusammenhang mit Dozenten und Dozentinnen, Forschern und Forscherinnen oder Tierärzten und Tierärztinnen, die die oben genannten Bereiche besuchen, muss die Genehmigung der Abteilungsleitung eingeholt und es müssen alle relevanten Personen benachrichtigt werden.
- Besuchende dürfen sich nicht in Bereichen aufhalten, in denen Tiere in Krankenhäusern gehalten werden.
- Besuchende dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen essen, trinken und rauchen.
- -Besuchende dürfen keine Haustiere (z. B. Katzen und Hunde) zu ihrem Besuch mitbringen.

1.4.3. KUNDEN UND KUNDINNEN

- Kunden und Kundinnen können Warteräume und nicht eingeschränkte Toiletten in Kliniken ohne Begleitung betreten. Kunden und Kundinnen müssen von Universitätsmitarbeitenden und Studierenden zu anderen Bereichen der Einrichtung begleitet werden.
- Der Leiter der Abteilung kann den Zugang zu Tierpatientenunterkünften einschränken, wenn dies angemessen ist, um das Risiko zoonotischer oder nosokomialer Infektionen zu minimieren. Darüber hinaus können Tierärzte und Tierärztinnen nach eigenem Ermessen Kunden und Kundinnen aus Tierpatientenunterkünften ausschließen, wenn Bedenken hinsichtlich der Sicherheit oder der Gewährleistung eines ungestörten Arbeitsumfelds bestehen.
- Auf Beschluss des Tierarztes bzw. der Tierärztin kann der Kunde bzw. die Kundin mit seinen bzw. ihren Tieren im Sprechzimmer unbeaufsichtigt gelassen werden, jedoch ist dies in den

Räumen, die der Behandlung und Unterbringung von Tierpatienten dienen, untersagt. Darüber hinaus sollten Kunden und Kundinnen immer aufgefordert werden, keine anderen Tiere zu berühren.

- Kunden und Kundinnen dürfen isolierte Tierpatienten nicht besuchen. Eine Zutrittserlaubnis wird nur ausnahmsweise in Fällen von Einschläferung erteilt (wobei strenge Biosicherheitsmaßnahmen, die denen des Personals ähneln, anzuwenden sind).
- Kunden und Kundinnen müssen sich stets an die Richtlinie bezüglich der Anwendung von Vorsichtsmaßnahmen für die Tiergesundheit und die Haltungsbedingungen halten.
- Die Besuchszeit ist auf die von der jeweiligen Einrichtung festgelegten Zeiträume beschränkt, es sei denn, der behandelnde Tierarzt bzw. die behandelnde Tierärztin erlaubt ausdrücklich die Abweichung.
- Das für die Versorgung von Tierpatienten zuständige Universitätspersonal muss die Kunden und Kundinnen über die Gefahren zoonotischer und nosokomialer Krankheiten, die mit der stationären Behandlung von Tieren zwangsläufig verbunden sind, aufklären.

1.4.4. KINDER AN DER UNIVERSITÄT

- Mit dem universitären Umfeld sind besondere Sicherheits- und Gesundheitsrisiken verbunden. Wenn ein Kind krank oder verletzt wird, weil es einer Krankenhausumgebung ausgesetzt ist, sind die Folgen in jeder Hinsicht inakzeptabel.
- Aus Sicht der biologischen Sicherheit kann Kindern der Zutritt zu Bereichen, in denen Tierpatienten untergebracht sind, untersagt werden, wenn dies gerechtfertigt ist, um das Risiko zoonotischer Infektionen zu minimieren. Darüber hinaus können Tierärzte und Tierärztinnen nach eigenem Ermessen Kinder aus diesen Bereichen ausschließen, wenn Bedenken hinsichtlich der Sicherheit oder der Gewährleistung eines ungestörten Arbeitsumfelds bestehen.
- Kinder dürfen die Kliniken nicht betreten, wenn das Elternteil hier angestellt ist und seiner Arbeit nachgeht (einschließlich Studierenden), es sei denn, sie werden von einem Erwachsenen beaufsichtigt.
- Kinder, die die Universität besuchen, müssen während ihres Aufenthalts unter der direkten Aufsicht eines Erwachsenen stehen.
- Allen Besuchenden muss verboten werden, andere Tiere als ihre eigenen zu berühren. Dies ist besonders wichtig für Kinder aufgrund des Risikos von Zoonosen und Verletzungen.

1.4.5. BEGLEITTIERE AN DER UNIVERSITÄT

- Die Krankenhausumgebung stellt ein erhebliches Gesundheits- und Sicherheitsrisiko für nicht kranke Tiere dar. Tiere dürfen sich gemäß den Vorschriften nur zu gesundheitlichen oder Bildungszwecken in den Einrichtungen der Klinik aufhalten.

- Daher können Tiere grundsätzlich nur dann in die Einrichtungen der Universität gebracht werden, wenn sie ambulant versorgt werden müssen, stationär behandelt werden, zur Blutspende vorgesehen sind, an einem genehmigten Forschungsprojekt beteiligt sind oder in genehmigten Ausbildungspraktiken eingesetzt werden, aber Kontakte zwischen kranken und gesunden Tieren müssen vermieden werden, und sie müssen, auch vorübergehend, in verschiedenen Einheiten untergebracht werden.
- Beschäftigte und Studierende werden gebeten, ihre Hunde nicht auf das Campusgelände mitzubringen, es sei denn, sie sind pflegebedürftig oder ihre Anwesenheit ist für die Ausbildung erforderlich.
- Sollten sie sich trotz des Risikos für die Mitnahme entscheiden, dürfen nur gesunde, gepflegte Hunde mit gültigem Impfausweis gegen Tollwut und Entwurmung sowie frei von äußeren Parasiten auf den Campus gebracht werden. Wir empfehlen eine Impfung gegen relevante Infektionskrankheiten, insbesondere Parvovirus. Hunde dürfen nur an der Leine geführt werden. Das Tier darf nicht im grünen Teil des Parks koten, und Kot muss sofort von der festen Oberfläche entfernt werden. Tiere dürfen Stühle, Tische oder Gegenstände, die im Allgemeinen mit Lebensmitteln in Berührung kommen, nicht kontaminieren.
- Das Mitbringen von Haustieren in Büros (nur mit Zustimmung des Abteilungsleiters und des Personals), Speisesäle, Küchen, Labore und Krankenhauseinrichtungen sowie überall dort, wo dies durch ein Schild ausdrücklich verboten ist, ist nicht gestattet.
- Haustiere sind in den Übungsbereichen nicht gestattet, es sei denn, sie werden während der Übungstätigkeit mit Genehmigung verwendet.
- Mitarbeitende und Studierende, die Tiere für Forschung und Lehre verwenden, müssen alle geltenden Biosicherheitsvorschriften einhalten. Vor Aufnahme dieser Tätigkeiten ist die Zustimmung des Tierversuchsverantwortlichen der UNIVERSITÄT einzuholen.
- Tiere, die zu Lehr- und Forschungszwecken gehalten werden, dürfen NICHT in den Bereichen der Patientenversorgung und der Krankenhaustierhaltung der Universität untergebracht werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände oder gesundheitliche Gründe vor.

1.4.6. INFEKTIONSWEGE

- Erreger vieler Krankheiten können in der Luft, auf Oberflächen und in organischen Materialien lange überleben.
- Infektionserreger können von Tier zu Tier, Tier zu Mensch oder sogar von Mensch zu Tier durch Einatmen, Mund, Haut (Wunden!), Schleimhautoberflächenkontakt und direkten Kontakt mit Vektoren und kontaminierten Objekten (Keimträgern) übertragen werden.
- Die Kenntnis dieser Krankheitsübertragungswege kann dazu beitragen, ihre potenziellen Auswirkungen abzuschwächen.

1.4.6.1. AEROSOLÜBERTRAGUNG

- Eine Aerosolübertragung erfolgt, wenn Infektionserreger in Aerosoltröpfchen auf Individuen für diese empfänglicher Arten übertragen werden. Die meisten Krankheitserreger überleben in Aerosoltröpfchen nicht sehr lange, daher ist die Nähe von infizierten und für diese anfälligen Tieren für die Krankheitsübertragung notwendig. Je größer der Abstand zwischen den Tieren ist, desto unwahrscheinlicher ist eine Infektion.
- Eine Aerosolübertragung kann in einer Tierklinik durch engen Kontakt zwischen Tieren und/oder Menschen erfolgen. Infektionserreger können direkt aerosolisiert werden (wie bei niesenden Katzen, die mit dem feline Atemwegsvirus infiziert sind), durch Hochdruckwäsche von Käfigen oder Ställen erneut aerosolisiert oder durch Luftströme auf Staubpartikeln (z. B. *Coxiella burnetii*) versprüht werden. Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Belüftung spielen eine wichtige Rolle bei der Aerosolübertragung von Krankheitserregern.

1. 4.6.2. MÜNDLICHE ÜBERTRAGUNG

- Die orale Übertragung beinhaltet die Exposition gegenüber Krankheitserregern, die aus dem Magen-Darm-Trakt stammen. Dies kann auch versehentlich passieren, wenn das Aerosolmaterial eingeatmet und dann geschluckt wird, nachdem das Material den Nasopharynx passiert hat.
- Zu kontaminierten Umgebungsgegenständen gehören Geräte wie Futter- und Trinknapfe und alle Gegenstände, die das Tier ablecken oder kauen kann. Mit Fäkalien oder Urin kontaminiertes Futter und Wasser führen häufig zu einer oralen Übertragung von Krankheitserregern.
- Beim Menschen ist die orale Übertragung durch kontaminierte Hände normalerweise Teil des oralen Übertragungszyklus, womit sich die Frage erübrigt, warum eine hervorragende Händehygiene für Mitarbeitende und Studierende, die mit Tieren arbeiten, erforderlich ist. Die richtige Behandlung und Isolierung von Tieren mit Durchfall hilft, die Ausbreitung potenziell infektiöser Organismen im Kot zu verhindern, ebenso wie die ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion von Futter- und Trinknapfen.

1.4.6.3. ÜBERTRAGUNG VON INFEKTIONEN DURCH DIREKTEN UND INDIREKTEN KONTAKT

- Die Übertragung durch direkten Kontakt erfordert, dass ein Tier oder eine Person mit einem anderen infizierten Tier oder einer anderen infizierten Person in Kontakt kommt.
- Die Übertragung durch indirekten Kontakt erfolgt durch Kontakt mit Oberflächen oder Materialien, die mit verschiedenen Substanzen kontaminiert sind, welche möglicherweise den Erreger enthalten (z. B. Blut, Wundexsudat, Speichel, nasale oder aerosolisierte Atemtröpfchen, Urogenitalsekrete, Fäkalschlamm usw.).

- Es ist wichtig zu beachten, dass Tierpatienten im Krankenhaus höchstwahrscheinlich mit Krankheitserregern infiziert sind, sodass Oberflächen in der gesamten Einrichtung wahrscheinlich mit Infektionserregern kontaminiert sind. Daher besteht die wichtigste Methode zur Verringerung der Möglichkeit einer Übertragung durch direkten und indirekten Kontakt darin, den Kontakt mit infizierten Tieren zu isolieren und zu minimieren sowie die Oberflächen sauber zu halten und für deren lückenlose Desinfektion zu sorgen.
- Da nicht alle infizierten Tiere Anzeichen der Krankheit zeigen, sind allgemeine Anstrengungen erforderlich, um die Wahrscheinlichkeit eines direkten Kontakts zwischen Tieren zu verringern und Tierpatienten mit unterschiedlichem tierärztlichem Status räumlich und zeitlich zu isolieren.

1.4.6.4. INFEKTION DURCH KONTAMINIERTER GEGENSTÄNDE

- Kontaminierte Objekte fungieren als Vermittler in Kontaktübertragungszyklen. Praktisch alles kann als Infektionsverbreiter fungieren, sogar eine Person, die als Überträger fungiert. Beispielsweise sind Türklinke, Fahrzeug, Tastatur, Telefon, Kleidung, Thermometer, Stethoskop, Schlauch, Leine, Bürste, Schaufel usw. alle Gegenstände, die mit Infektionserregern kontaminiert sein können und als Expositionsquelle für die Übertragung von Infektionskrankheiten dienen.
- Ein wichtiger Aspekt der oben genannten Art der Übertragung besteht darin, dass tragbare Gegenstände in der Nähe von Tieren kontaminiert und dann zu einer Übertragungsquelle für Patienten oder Mitarbeitende und Studierende werden können, die in anderen Bereichen der Einrichtung arbeiten. Die wichtigsten Maßnahmen zur Vorbeugung sind eine ordnungsgemäße Reinigung und Desinfektion, Pflegemaßnahmen, eine Trennung von Geräten sowie das Erkennen und Isolieren von erkrankten Tieren.
- Wenn möglich, sollten klinisch kranke Tiere erst behandelt und versorgt werden, nachdem alle gesunden Tiere versorgt worden sind.

1.4.6.5. VEKTORVERMITTELTE ÜBERTRAGUNG ZWISCHEN TIEREN

- Vektorvermittelte Übertragung zwischen Tieren erfolgt, wenn z. B. ein Arthropode den Erreger von einem Tier auf ein anderes überträgt. Herzwurm und West-Nil-Virus sind Beispiele für durch Vektoren übertragene Krankheiten.
- Flöhe, Zecken, Fliegen und Mücken sind häufige Überträger von Tierkrankheiten.
- Der wirksamste Weg, eine vektorübertragene Übertragung zu verhindern, besteht darin, den Vektor zu eliminieren, seine Anzahl zu reduzieren oder zumindest den Vektor vom Wirt zu trennen (z. B. mit einem Insektennetz).

1.4.6.6. ZOONOTISCHE INFEKTIONEN

- Während das Risiko einer Infektion mit einer Zoonose für die Allgemeinbevölkerung im Durchschnitt gering ist, ist die Exposition von Tierärzten, Tierärztinnen und anderen Personen, die routinemäßig mit Tieren zu tun haben, diesbezüglich größer.
- Jede bekannte oder vermutete Exposition gegenüber einem Zoonoseerreger muss dem für den Tierpatienten hauptverantwortlichen Tierarzt bzw. der Tierärztin, dem Abteilungsleiter und dem Biosicherheitspersonal gemeldet werden.
- Im Zusammenhang mit einem Verdachts- oder einem bestätigten Fall einer Zoonose müssen alle bekannten Kunden, Kundinnen, Tierärzte, Tierärztinnen, Studierende und Mitarbeitende, die Kontakt hatten, aufgelistet und dem Stab für biologische Sicherheit gemeldet werden.
- Das Biosicherheitspersonal und der zuständige Tierarzt bzw. die zuständige Tierärztin werden dann zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass alle potenziell exponierten Personen kontaktiert und die örtlichen und staatlichen Gesundheitsbehörden benachrichtigt werden (falls erforderlich).
- Jedem mit einer bekannten oder vermuteten arbeitsbedingten Infektion an der Universität wird dringend empfohlen, sofort einen Arzt aufzusuchen, nachdem er den Vorfall einem Vorgesetzten gemeldet hat.
- Die Universität kann Ihnen oder Ihrem Arzt Kontaktinformationen zu Gesundheitsdienstleistern geben, die mit der Zoonose und den beruflichen Expositionen von tierärztlichem Personal und Studierenden besonders vertraut sind.
- Alle Mitarbeitenden und Studierenden mit Bedenken oder Fragen zur Exposition gegenüber Zoonoseerregern werden dringend aufgefordert, sich an ihren Arzt zu wenden. Universitätsmitarbeitende oder Studierende, die enge Freunde, Freundinnen oder Familienmitglieder haben, die einem erhöhten Risiko einer zoonotischen Infektion ausgesetzt sind, werden ermutigt, die potenziellen Risiken mit den darauf spezialisierten Fachtierärzten und –ärztinnen an der Universität, dem Biosicherheitspersonal oder ihrem eigenen Gesundheitsdienstleister zu besprechen.

1.4.6.7. BESONDERES INFEKTIONSRIKO

- Für Mitarbeitende, Kunden, Kundinnen und Studierende mit einem geschwächten Immunsystem besteht bei einer Exposition gegenüber einer Zoonose ein erhöhtes Risiko zu erkranken. Der Immunstatus wird durch viele Erkrankungen und Faktoren beeinflusst, Kinder unter 5 Jahren, schwangere Frauen und ältere Menschen können zu den Personen mit erhöhtem Risiko gehören.
- Obwohl HIV/AIDS den größten Teil der Immunsuppression verursacht, können auch andere Krankheiten und Zustände das Immunsystem beeinträchtigen, darunter Schwangerschaft, Organversagen, Diabetes, Alkoholismus und Leberzirrhose, Unterernährung oder Autoimmunerkrankungen.

- Bestimmte Behandlungen können auch mit einer beeinträchtigten Immunfunktion einhergehen, wie z. B. Strahlentherapie, Chemotherapie, chronische Kortikosteroidtherapie oder immunsuppressive Therapie in Verbindung mit Knochenmark- oder Organtransplantationen, implantierten medizinischen Geräten, Splenektomie oder Langzeit-Hämodialyse.
- Es ist wichtig zu beachten, dass einige dieser Zustände oder Krankheiten mit einem sozialen Stigma behaftet sein können, was es einer Person schwermacht, ihre persönlichen Gesundheitsinformationen weiterzugeben.
- Alle Beschäftigten und Studierenden müssen vor der Arbeit mit Tierpatienten besondere gesundheitliche Probleme (z. B. Schwangerschaft, Immunsuppression etc.), die das Risiko oder die Folgen einer Infektion mit Zoonoseerregern beeinflussen können, der Abteilungsleitung bzw. der Klinikleitung mitteilen, bevor sie mit Tierpatienten (oder Proben, Sekreten usw. von ihnen) in Kontakt kommen könnten.
- Alle diese Informationen werden vertraulich behandelt, es kann jedoch eine Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden erforderlich sein, um geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und/oder standardmäßige klinische oder pädagogische Verfahren zu ändern.

1.4.7. MANAGEMENT EINER MENSCHLICHEN EPIDEMIE

- Als Menschenseuche gilt ein durch Krankheitserreger verursachter Massenausbruch, der sich seuchenartig nur unter Menschen ausbreitet:
- Im Falle einer nationalen Seuchenlage werden die erforderlichen Maßnahmen in erster Linie durch national geltende (gesetzliche) Regelungen bestimmt.
- Ergänzend zu diesen Maßnahmen kann die Universität entsprechend der Ausbreitung, Resistenz und Infektiosität des jeweiligen Erregers Regelungen für Beschäftigte, Studierende und Besuchende treffen, um die Ausbreitung des Erregers innerhalb des Campus zu einzudämmen.
- Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen (sind aber nicht darauf beschränkt):
 - Bereitstellung der Möglichkeit zur Händedesinfektion an öffentlichen Orten und/oder die Verpflichtung zu deren Nutzung;
 - Verschärfung der Regeln für die Reinigung und Desinfektion von Werkzeugen/Instrumenten, Fahrzeugen und Einrichtungen;
 - Maskenpflicht;
 - Beschränkung des Personen-/Fahrzeugverkehrs;
 - die Einschränkung des Präsenzunterrichts / der Übergang zu einem digitalen Unterrichtssystem;

- Einschränkung der Vor-Ort-Arbeit;
 - Einschränkungen bei Veranstaltungen (z. B. Teilnehmerzahl);
 - Impfpflicht.
- Mangels konkreter gesetzlicher Vorgaben müssen sich die Maßnahmen an der Abwägung des Infektionsrisikos orientieren.
 - Die Maßnahmen müssen in erster Linie den Schutz der Beschäftigten und Studierenden der UNIVERSITÄT und die Wahrung der Kontinuität der Lehre gewährleisten.
 - Aufgabe des Biosicherheitsbeirats ist es, dem Rektor die notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen.

1.5. RISIKOKOMMUNIKATION

Risikokommunikation der Universität zum Infektionsstatus von Tierpatienten:

- Eine effektive Kommunikation über das Risiko der Ausbreitung von Infektionskrankheiten ist angesichts der Komplexität des Umgangs mit Tierpatienten an der UNIVERSITÄT und für diejenigen, die in diesem Umfeld arbeiten, unerlässlich. In diesem Zusammenhang ist eine effektive, proaktive Kommunikation über den tatsächlichen und potenziellen Infektionsstatus von Tierpatienten und die Möglichkeit einer Ausbreitung nosokomialer oder zoonotischer Krankheiten erforderlich.
- In Bezug auf die Biosicherheitsaktivitäten der UNIVERSITÄT umfasst die Risikokommunikation eine angemessene Benachrichtigung und Aufklärung über Risiken für alle Personen, die mit Tierpatienten mit Infektionskrankheiten (einschließlich zoonotischer Bedenken) in Kontakt kommen können, und die angemessenen Vorsichtsmaßnahmen, die für das Personal erforderlich sind, um eine Ausbreitung auf Studierende oder andere Tierpatienten zu verhindern sowie eine Desinfektion potenziell kontaminierter Bereiche oder Materialien durchzuführen.
- Alle Tierpatienten an der UNIVERSITÄT müssen von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin untersucht werden, um das Risiko von Infektionskrankheiten zu identifizieren. Es liegt in der Verantwortung des Tierarztes bzw. der Tierärztin, das Risiko der Übertragung von Infektionskrankheiten richtig einzuschätzen und wirksame Anstrengungen gemäß den Biosicherheitsvorschriften zu unternehmen.
- Das Biosicherheitspersonal muss über jede größere (bekannte oder vermutete) Bedrohung durch Infektionskrankheiten informiert werden. Dazu gehören unter anderem Krankheiten, die potenziell menschliche Krankheiten verursachen können, ansteckende Krankheiten, hochpathogene Krankheiten, multiresistente Bakterien oder wichtige Resistenzmuster (z. B. MRSA oder VRE) sowie extrem resistente Erreger, die mit den Mitteln und Praktiken routinemäßiger Hygiene schwer zu desinfizieren sind, oder aufgrund der Regulierungen priorisierte Krankheiten. Diese Auskunft muss von dem Tierarzt bzw. der Tierärztin erteilt werden, der oder die für den Fall in erster Linie verantwortlich ist, und sie

muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Diese Benachrichtigung kann persönlich oder per E-Mail erfolgen.

- Alle signifikanten Infektionskrankheitsrisiken müssen den zuständigen Mitarbeitenden, Studierenden, Kunden und Kundinnen der UNIVERSITÄT mitgeteilt werden, um das Infektionsrisiko für Menschen und Tiere, die möglicherweise mit der betreffenden Tierkrankheit in Kontakt gekommen sind, effektiv zu steuern.
- Es muss darauf geachtet werden, dass sich der Infektionsstatus des Tierpatienten während des Krankenhausaufenthalts ändern kann und die Informationen zur Risikokommunikation entsprechend aktualisiert werden müssen.

1.5.1. BIOSICHERHEITS-E-MAIL-LISTE, INFORMATIONSTAFELN

- Zusätzlich zu ihrer Website nutzt die UNIVERSITÄT auch eine elektronische Mailingliste, um die Kommunikation über die Gefahren von Infektionskrankheiten in Krankenhäusern zu erleichtern.
- Ziel: Gewährleistung der Kommunikation über Tierpatienten mit einem erhöhten Risiko für Infektions- und/oder Zoonoseerkrankungen und Sensibilisierung für diese Gefahr.
- Die für biologische Sicherheit zuständige Abteilung der UNIVERSITÄT betreibt eine Mailbox unter der E-Mail-Adresse biosecurity@univet.hu zur einheitlichen Bearbeitung von Meldungen und Fragen zur Biosicherheit.
- Die UNIVERSITÄT stellt an allen Orten, an denen Beschränkungen oder andere Vorschriften gelten, einheitliche Hinweistafeln auf, um das biologische Sicherheitsrisiko zu verringern. Die verwendeten Piktogramme und ihre Bedeutung sind in einem separaten Anhang enthalten.

1.5.2. KOMMUNIKATIONSANFORDERUNGEN FÜR DIE KRANKENHAUSVERSORGUNG

- Die Käfige oder Boxen von Patienten, die an einer ansteckenden Krankheit leiden (einschließlich der relevanten Umgebung), müssen deutlich auf das mit diesem Tier verbundene Risiko einer ansteckenden Krankheit hinweisen. Dieses Schild muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Einstufung der Krankheit nach dem Risikoklassifizierungssystem;
 - zur Bekämpfung des jeweiligen Erregers geeignete Desinfektionsverfahren;
 - geltende Vorsichtsmaßnahmen und Hygieneanforderungen;
 - mögliches zoonotisches Gesundheitsrisiko;
 - Name der bekannten oder vermuteten Erkrankung.
- Vorsichtsmaßnahmen müssen entsprechend dem besonderen Status deutlich sichtbar angebracht werden.
- Mitarbeitende und Studierende, die für Patienten mit Infektionskrankheiten verantwortlich sind, sollten sicherstellen, dass besondere Regeln und Pflegebedürfnisse anderen, die

möglicherweise mit Tierpatienten oder deren Umfeld zu tun haben, ordnungsgemäß mitgeteilt werden.

- Die für Patienten mit Infektionskrankheiten zuständigen Mitarbeitenden haben dafür Sorge zu tragen, dass gegebenenfalls die erforderlichen Informationen in den entsprechenden UNIVERSITÄTS-Verteiler aufgenommen werden.

1.5.3. VERFAHREN ZUR PATIENTENVERWALTUNG

- Wenn der Anruf des Kunden bzw. der Kundin auf einen Patienten mit akutem Erbrechen, Durchfall, Ataxie, Abort, Husten/Niesen oder anderen Infektionskrankheiten hinweist:
 - Der Patientenmanager oder die Patientenmanagerin muss den zuständigen Tierarzt bzw. die zuständige Tierärztin über die Benachrichtigung informieren, der oder die dann den Termin annimmt und bestätigt, ob eine Isolationsbox oder ein Käfig vorhanden ist (siehe Abschnitt 1.5.5. zu Ausschlusskriterien für das Betreten des Campus und/oder eine Krankenhauseinweisung).
 - „Akuter Durchfall“, „akutes Erbrechen“, „akuter Husten“ oder „akutes Niesen“ etc. müssen unter der Rubrik Vermerk neben der Beschreibung der Beschwerden eingetragen werden.
 - Der Beschwerde ist der Vermerk „Infektionsverdächtig“ hinzuzufügen.
 - Der Kunde oder die Kundin müssen sich mit diesem Tier bis zum Check-in außerhalb des Gebäudes aufhalten. Bei der Ankunft ordnet der oder die diensthabende Studierende bzw. Tierarzt oder Tierärztin den Patienten auf der Grundlage einer schnellen klinischen Untersuchung der entsprechenden Risikokategorie zu.
 - Je nach Risikokategorie und Umständen kann das Tier direkt in den Untersuchungsraum oder in ein Isolierzimmer gebracht werden. Bei Heimtieren sollte der Transport vorzugsweise in einem Krankentransportfahrzeug (geschlossen) erfolgen, um eine Ansteckung im Krankenhaus zu vermeiden.
- Wird ein Tierpatient mit Anzeichen für eine ansteckende Krankheit oder mit einer solchen Krankheit in der Vorgeschichte direkt an der Rezeption gemeldet, sollte der Patientenmanager bzw. die Patientenmanagerin unverzüglich den Tierarzt oder die Tierärztin kontaktieren und besprechen, ob das Tier zur Untersuchung/Notaufnahme transportiert oder isoliert werden kann, um die Gefahr von nosokomialen Infektionen zu minimieren.
- Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit aufgrund einer Vorabinformation (Überweisung oder Telefon) muss die Voruntersuchung außerhalb des Gebäudes durchgeführt werden. Bei Verdacht auf eine Ansteckung während der Befragung des Kunden bzw. der Kundin müssen die Untersuchung und Behandlung in einem separaten Raum erfolgen.

1.5.4. PATIENTENMANAGEMENT-ANFORDERUNGEN FÜR STUDIERENDE

- Die Ankunft potenziell infektiöser Patienten wird wie folgt gehandhabt:
 - Der Patient wird in der Termintabelle als „akuter Durchfall“, „akutes Erbrechen“, „akuter Husten“ oder „akutes Niesen“ usw. erfasst.
 - Neben der Beschreibung der Beschwerde sollte „Verdacht auf Infektion“ stehen.
 - Der Kunde bzw. die Kundin muss sich mit einem solchen Tier bis zum Check-in außerhalb des Gebäudes aufhalten. Bei der Ankunft ordnet der oder die diensthabende Studierende bzw. der Tierarzt oder die Tierärztin den Patienten aufgrund einer schnellen klinischen Untersuchung der entsprechenden Risikokategorie zu (Ausschlusskriterien für Aufnahme und/oder Krankenhausaufenthalt siehe Kapitel 1.5.5).
 - Je nach Risikokategorie und Umständen kann das Tier direkt in den Untersuchungsraum oder in ein Isolierzimmer gebracht werden. Bei Kleintieren sollte der Transport vorzugsweise in einem Patiententransportfahrzeug (geschlossen) erfolgen, um die Krankenhauskontamination zu reduzieren.
 - Es sollte alles unternommen werden, um den direkten Kontakt mit dem Patienten und anderen Tieren zu vermeiden.
 - Um das Ansteckungsrisiko für andere Patienten und Studierende zu verringern, darf bei Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung nur eine vom Tierarzt oder der Tierärztin festgelegte maximale Anzahl von Studierenden direkt die Beratung/Begutachtung des Falls mitverfolgen.
 - Nach Verlassen des Prüfungsraums sind die mit Kot, Sekret oder Blut verunreinigten Flächen und Instrumente von der/dem Studierenden und dem für den Tierpatienten zuständigen Personal unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
 - An der Tür müssen geeignete Schilder angebracht werden, die die Nutzung des Raums verhindern, bis er gründlich gereinigt und desinfiziert worden ist.
 - Die Studierenden müssen mit den in diesem Biosicherheitsprotokoll festgelegten Verfahren vertraut sein (durch Videoanweisungen, in Kursen und auf der Universitätswebsite) und gemäß diesen Verfahren vorgehen können, wenn sie mit einer ansteckenden Krankheit in Kontakt kommen.
 - Bei Verdacht auf eine ansteckende Tierseuche ist unverzüglich der diensthabende Tierarzt oder die diensthabende Tierärztin zu benachrichtigen.

1.5.5. AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR ZULASSUNG UND/ODER BETREUUNG

- Bei Verdacht auf eine meldepflichtige Seuche hat der über die Aufnahme entscheidende Tierarzt bzw. die über die Aufnahme entscheidende Tierärztin neben der Absonderung des Tiers vor Ort (vorzugsweise zu Hause oder bei Auftreten in der Klinik auf der Isolierstation) den zuständigen Amtstierarzt oder die Amtstierärztin zu benachrichtigen.

- Wenn das Infektionsrisiko für andere stationäre Tierpatienten oder Personal im Vergleich zum Gesundheitsrisiko des Tiers zu groß ist, kann die Behandlung und/oder der Krankenhausaufenthalt des Tiers verweigert werden. Spezifische Ablehnungskriterien für jede Art sind in den entsprechenden Abschnitten beschrieben.
- **Nur Tierärzte und Tierärztinnen der UNIVERSITÄT (weder Praktikanten noch Studierende) können darüber entscheiden, ob die Behandlung des Tiers abzulehnen ist.**

1. 6. BIOSICHERHEITSÜBERWACHUNGSSYSTEM

- Dieses Programm dient der Überwachung und Identifizierung der Ausbreitung von Infektionskrankheiten innerhalb der UNIVERSITÄT. Dabei geht es um den Nachweis spezifischer Mikroorganismen, allgemeiner Umweltkontaminationen und Krankheitserreger bei möglichen Symptomen nosokomialer Infektionen und deren möglichen Komplikationen durch Testung von Proben aus der Umgebung und von Patienten.
- Im Allgemeinen:
 - Tierärzte bzw. Tierärztinnen sollten bekannte oder vermutete nosokomiale Ereignisse so schnell wie möglich dem Biosicherheitspersonal melden.
 - Das Biosicherheitspersonal sollte auch auf vermutete Trends bei nosokomialen Ereignissen aufmerksam gemacht werden, selbst wenn die klinischen Folgen nicht als schwerwiegend angesehen werden.
 - Das Biosicherheitspersonal muss über jede bekannte oder vermutete zoonotische Infektion informiert werden, bei der der Verdacht aufkommt, dass sie auf eine Exposition innerhalb der UNIVERSITÄT zurückzuführen ist.
 - Wann immer möglich, sollten Tierärzte bzw. Tierärztinnen diagnostische Tests durchführen, um die Ursache und den Ursprung von nosokomialen Ereignissen zu bestimmen, auch wenn diese Ergebnisse den Krankheitsverlauf beim betreffenden Tierpatienten möglicherweise nicht beeinflussen. Trends können ohne angemessene Überwachungsdaten nicht untersucht werden.
- Die Rückverfolgbarkeit von infizierten Tieren und Kontakttieren ist aus Sicht der Überwachung der Biosicherheit äußerst wichtig. In den Einrichtungen der UNIVERSITÄT sind alle eingehenden Fälle, die Kontaktdaten der Besitzer oder Besitzerinnen und die einweisenden Tierärzte oder Tierärztinnen sowie die eingesetzten Medikamente lückenlos in einer elektronischen Krankenakte zu führen.
- Von Tierärzten, Tierärztinnen, Technikern, Technikerinnen und Studierenden wird erwartet, dass sie Informationen über Fälle und potenzielle Infektionskrankheiten vertraulich behandeln.

1.6.1. DIAGNOSTISCHE TESTS BEI VERDACHT AUF INFEKTIONSKRANKHEITEN

- Diagnostische Tests zum Nachweis einzelner infektiöser (und zoonotischer) Krankheitserreger liefern wesentliche Informationen für die angemessene klinische Behandlung infizierter Tierpatienten. Diese Tests haben direkte Vorteile für den Tierpatienten, zusätzlich zu den Vorteilen für die Kunden und Kundinnen, indem sie es ihnen ermöglichen, ihre Tiere richtig zu behandeln und ihre Familien zu schützen. Dies kommt auch der UNIVERSITÄT zugute, da diese Informationen unerlässlich sind, um das Krankheitsrisiko für alle Tierpatienten, Mitarbeitenden und Studierenden richtig zu managen.
- Daher wird dringend empfohlen, bei allen hospitalisierten Tierpatienten einen diagnostischen Test durchzuführen, wenn die Möglichkeit einer Infektion mit bestimmten infektiösen (und zoonotischen) Erregern besteht. Dieser diagnostische Test ist für die ordnungsgemäße Behandlung von Fällen unerlässlich, daher muss das Tier bei klinischem Verdacht in die Sicherheitsklasse 4 eingestuft werden, wenn der Besitzer oder die Besitzerin nicht bereit ist, den Test zu bezahlen, und die daraus resultierenden finanziellen Folgen gehen zu Lasten des Kunden bzw. der Kundin.
- Es liegt in der Verantwortung des Tierarztes oder der Tierärztin, der bzw. die den tierischen Patienten betreut, sicherzustellen, dass eine angemessene Kommunikation mit dem Kunden oder der Kundin über infektiöse (möglicherweise zoonotische) Krankheitserreger erfolgt.
- Es ist die Pflicht des für die Versorgung des Tiers verantwortlichen Tierarztes oder der Tierärztin, in diesen Fällen angemessene Proben zur Untersuchung einzusenden und angemessene Biosicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- Besteht der begründete Verdacht, dass sich ein Patient im Spital mit einem der unten aufgeführten Erreger angesteckt hat, ist die Abteilung Biosicherheit schnellstmöglich durch den für den Primärfall zuständigen Tierarzt oder die Tierärztin zu informieren. Diese Benachrichtigung kann persönlich oder per E-Mail erfolgen.
- Die Testung entsprechender Proben ist zwingend erforderlich, wenn der Patient Symptome aufweist, die den Verdacht auf eine der hier aufgeführten (oder meldepflichtigen) Krankheiten begründen. Eine vollständige Beschreibung der durchzuführenden Tests sowie Diagnose- und möglichen Behandlungsinformationen sind auf der OIE-Website für diese Krankheiten verfügbar: <https://www.oie.int/en/what-we-do/animal-health-and-welfare/animal-diseases/>
- Auf folgende Krankheiten/Erreger ist besonders zu achten:
 - Akuter Durchfall bei Hunden und Katzen (*Salmonella*, *Campylobacter*, *Parvovirus*, *Cryptosporidium*, *Giardia*)
 - Hundestaupavirus
 - Die neurologische Form des Equinen Herpesvirus Typ 1
 - Grippe (Pferd)
 - Leptospirose
 - *Streptococcus equi* subsp. *equi*

- *Salmonellen (Großtiere)*
- *Q-Fieber*
- *multiresistente Erreger*
- *Infektiöse Hepatitis des Hundes (canines Adenovirus 1)*

1.6.2. ARZNEIMITTELRESISTENTE BAKTERIEN UND VERANTWORTUNGSVOLLER GEBRAUCH VON ARZNEIMITTELN

- Tiere, die mit Bakterien infiziert sind, die gegen wichtige antimikrobielle Medikamente oder mehrere Gruppen von Medikamenten resistent sind, stellen ein potenzielles Gesundheitsrisiko für Mitarbeitende, Studierende, Kunden, Kundinnen und andere Tierpatienten der UNIVERSITÄT dar. Daher müssen sie unter erhöhten Biosicherheitsvorkehrungen behandelt werden, die darauf abzielen, die Ausbreitung innerhalb der Einrichtung zu verringern.
- Die Behandlung von arzneimittelresistenten Bakterien ist eines der wichtigsten Themen unserer Zeit. Jedes Infektionskontrollprogramm muss die wichtigen Auswirkungen berücksichtigen, die Antibiotikaresistenzen auf die Fähigkeit haben können, eine qualitativ hochwertige medizinische Versorgung bereitzustellen. Die Rolle des Biosicherheitspersonals besteht darin, die Verwendung antimikrobieller Arzneimittel an der UNIVERSITÄT zu überwachen und konservative Verwendungspraktiken zu fördern, die dazu beitragen, die Wirksamkeit antimikrobieller Mittel aufrechtzuerhalten. Muster der antimikrobiellen Resistenz häufig isolierter Bakterien auf der Grundlage von Labortests sollten regelmäßig zusammengefasst und dieser Bericht zur Verfügung gestellt werden.
- Diese Berichte fassen die Ergebnisse der im Diagnoselabor getesteten Proben zusammen und repräsentieren daher speziell die Bakterienprobe, die in der UNIVERSITÄTS-Tierpopulation vorhanden ist. Daher sind die Isolate in diesem Bericht wahrscheinlich resistenter als diejenigen, die in durchschnittlichen Tierpopulationen gefunden werden.

1.7. MELDEPFLICHTIGE TIERKRANKHEITEN

- Es ist die Politik der UNIVERSITÄT, meldepflichtige Krankheiten zu untersuchen und auszuschließen. Der Tierarzt oder die Tierärztin sollte sich unverzüglich an das Biosicherheitspersonal wenden, wenn eine meldepflichtige Tierseuche diagnostiziert oder vermutet wird. Der Tierarzt, die Tierärztin oder die für die Biosicherheit verantwortliche Person muss sich direkt an den Amtstierarzt oder die Amtstierärztin wenden.
- Benachrichtigungsadressen, Kontaktdaten

Regierungsamt des Komitats Pest (PMKH):

1135 Budapest, Lehel u. 43-45) elelmiszer@pest.gov.hu

Leitender Veterinärbeamter des Landkreises: Dr. Brandenburg Tamás (1) 239-0330

Abteilungsleiter Tiergesundheit: Dr. Varga Ákos (1) 236-4108

Amtstierärzte und Amtstierärztinnen:

Campus : dr. Szentmiklóssy Edina (30/350-7938), dr. Weingart Agnes (20/247-9685)

Üllő : dr. Molnár Beáta (30/314-0808), dr. Rudó József (20/556-4430)

- Die meldepflichtigen Tierseuchen sind in der FVM-Verordnung Nr. 113/2008 (VIII. 30.) über das Verfahren zur Meldung von Tierseuchen aufgeführt. (<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=a0800113.fvm>):

Meldepflichtige Tierseuchen in Ungarn

A. Krankheiten, die Landtiere befallen

1. Afrikanische Pferdepest
2. Afrikanische Schweinepest
3. Aujeszky-Krankheit
4. Klumpige Hautkrankheit
5. Brucellose (*Brucella abortus*, *Brucella melitensis*, *Brucella suis*)
6. -
7. Vesikuläre Stomatitis
8. Schaf- und Ziegenpocken (*Capripox*)
9. -
10. Blauzungkrankheit
11. Rinderpest
12. Kleiner Beutenkäferbefall (*Aethina tumida*)
13. Pest der kleinen Wiederkäuer
14. Klassische Schweinepest
15. Anthrax
16. Infektiöse Anämie bei Pferden
17. Die folgenden Arten von epidemischer Enzephalitis bei Pferden:
 - 17.1. japanische Enzephalitis

- 17.2. Östliche Pferdeenzephalomyelitis
- 17.3. Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis
- 17.4. Westliche Pferdeenzephalomyelitis
- 17.5. West-Nil-Fieber (WNF)
18. Vogelgrippe (HPAI bei Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen und Wildvögeln, LPAI bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln)
19. Amerikanische / Europäische Faulbrut der Honigbienen
20. Newcastle-Krankheit
21. Hämorrhagische Kaninchenkrankheit
22. Maul- und Klauenseuche
23. Rift-Valley-Fieber
24. Krätze
25. Porzine Fortpflanzungsstörungen und respiratorisches Syndrom (PRRS)
26. Vesikuläre Schweinekrankheit
27. Scrapie
28. Enzootische Leukose von Rindern
29. Rindertuberkulose
30. Ansteckende Rinderpleuropneumonie
31. Bovine spongiforme Enzephalopathie
32. Rotz
33. Durine
34. Tropilaelaps-Befall von Honigbienen
35. Tollwut
36. Infektion mit dem Virus der epizootischen hämorrhagischen Krankheit
37. *Brucella ovis* (Camelidae-, Tragulidae-, Cervidae-, Giraffidae-, Bovidae- und Antilocapridae-Arten)
38. Ebola (nichtmenschliche Primaten)
39. Affenpocken (Rodentia-Arten und nichtmenschliche Primaten)

40. Teschen-Krankheit

41. Papageientaucher (Psittaciformes-Arten)

1.7.1. ERFORDERLICHE MASSNAHMEN

- Geeignete Probenahme- und Diagnosetechniken für meldepflichtige Krankheiten finden Sie unter:
 - auf der OIE-Website (<https://www.oie.int/en/what-we-do/animal-health-and-welfare/animal-diseases/>);
 - in der einschlägigen Gesetzgebung (<https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=99700041.fm>);
 - in Anhang 23 bis 25 der FVM-Verordnung Nr. 41/1997 (28.V.) zur Erteilung der Veterinärverordnung
 - in den besonderen Anweisungen des amtlichen Tierarztes.

- Desinfektionsverfahren, die im Falle einer meldepflichtigen ansteckenden Tierseuche angewendet werden können, sind zu finden
 - in Anhang 18 des Erlasses Nr. 41/1997 (28.V.) der FVM zur Herausgabe der Veterinärverordnung;
 - in der vom Landeshaupttierarzt erlassenen Verfahrensordnung;
 - in den besonderen Anweisungen des Amtstierarztes oder der Amtstierärztin.

- Bei Verdacht auf eine meldepflichtige ansteckende Tierseuche sind bis zum Tätigwerden der Behörde gültige Protokolle zur Absonderung (Stufe 4) anzuwenden.

KAPITEL 2 ANATOMIE PRAKTISCHE BIOSICHERHEITSGESAMTREGELN

2.1. ALLGEMEINE REGELN

- Herkunft der Tiere:
 - **Nutztier:** die Verwendung von Kadavern oder Körperteilen, die von einem Tier stammen, das an einer ansteckenden (einschließlich Zoonosen) Tierseuche gestorben ist, ist für die praktische anatomische Ausbildung verboten. Die klinische Untersuchung wird von den für die Einschläferung oder die Vorbetreuung des Tieres zuständigen Tierärzten am Herkunftsort des Tieres durchgeführt und mit einer Bescheinigung versehen.
 - **Begleittiere** die Verwendung von Kadavern oder Körperteilen, die von einem Tier stammen, das an einer ansteckenden (einschließlich Zoonosen) Tierseuche gestorben ist, ist für die praktische anatomische Ausbildung verboten. Die klinische Untersuchung wird von den für die Einschläferung oder die Vorbetreuung des Tieres zuständigen Tierärzten am Herkunftsort des Tieres durchgeführt und mit einer Bescheinigung versehen.
 - Eine von einem Nichttierarzt eingereichte Probe kann nur nach positiver Voruntersuchung durch die Lehtierärzte der Universität oder nach einer Behandlung (Präparation), die die vollständige Abtötung potenziell gefährlicher Krankheitserreger bewirkt, für die praktische Ausbildung von Studierenden verwendet werden.
- Zum Zweck der praktischen Ausbildung (Sezieren) dürfen nur Körper oder Körperteile mit gesundheitlich unbedenklichem tierärztlichem Zeugnis verwendet werden.
- Risikoeinstufung des Instituts für Anatomie und Histologie (Department):
 - Risikozone: Bereiche, die direkt von biologischen Sicherheitsmaßnahmen betroffen sind. Obduktionsräume, der Raum zur Aufnahme und Übergabe von Kadavern, Probenlagerräume (einschließlich Probenkühlschränke oder -gefrierschränke), Vorbereitungs-/Sezierraum sowie der nicht-studentische Teil des Zimmermann-Raums, wenn dort eine Obduktion durchgeführt wird. Diese Bereiche werden desinfiziert.
 - Freie Zone (Nicht-Risiko-Zone): Nicht explosionsgefährdete Bereiche. Dazu gehören die Duschen, Waschräume (Toiletten), Umkleidekabinen, Büros, die für Studierende reservierten Bereiche der Unterrichtsräume (u.a. Raum für Histologie), das Labor, das Anatomiemuseum und deren Flure.
- Nicht entsorgte Proben dürfen nur in einer tropffreien Umgebung, unter Ausschluss des Kontakts (Kontamination) mit der Umgebung und den Studierenden in den Unterrichtsraum gebracht und zu Demonstrationszwecken präsentiert werden.
- Da die Abteilung nur vorab untersuchte und als vernachlässigbar eingestufte Proben entgegennehmen kann, sind im Risikobereich die allgemeinen (Basis-)Biosicherheitsverfahren (Einstufung: Stufe 1) ausreichend, ergänzt um die Pflicht zum Tragen von Sicherheitsschuhen speziell für den internen Gebrauch oder Überschuhen (Einweg).

- Für Praktika geeignete Schutzkleidung (weißer Laborkittel) und die notwendige persönliche Schutzausrüstung, Schutzschürzen, Unterarmschützer sowie Ersatz-Latexhandschuhe, Einweg-Überschuhe und Masken sind in der Abteilung erhältlich.
- Die Studierenden benutzen ihre eigenen Kittel, für deren Sauberkeit sie verantwortlich sind. Der zum Präparieren verwendete Kittel muss eineinhalb Stunden bei mindestens 60 Grad in der Waschmaschine gewaschen und anschließend gebügelt werden, bevor er wieder verwendet werden kann.
- Die Studierenden müssen einen Kittel und Einweg-Folienüberschuhe tragen, bevor sie den Anatomie-Übungsraum betreten. Beim Verlassen ist der Überschuh in den Sondermüllcontainer zu werfen.
- Instruktoren und andere Mitarbeiter müssen beim Betreten des Risikobereichs einen Kittel, eine Schürze und Sicherheitsschuhe für den Innenbereich oder (Einweg-)Überschuhe tragen. Schutzschuhe sind nach Gebrauch im Vorbereitungsraum abzulegen.
- Die im Risikobereich verwendeten Schutzschuhe und die bereits verwendete Einweg-Schutzausrüstung niemals aus dem Gebäude mitnehmen, mit Ausnahme der organisierten Entsorgung.
- Auf die Möglichkeit einer Tetanus-Impfung sind die Studierenden im Rahmen der Unfallverhütungsausbildung hinzuweisen.
- Wenn sich ein Student oder eine Studentin während der Präparation schneidet, hat er/sie die Präparation sofort abubrechen, die Verletzung dem Betreuer zu melden und sich die Hände zu waschen. Die Wunde muss nach den Regeln des Berufsstandes versorgt werden (Wundtoilette, Verband).
- Wenn die Wunde tief ist, muss der Student/die Studentin zu einem Gesundheitsdienstleister gebracht werden, und der Arzt muss auf das Biosicherheitsrisiko aufgrund der Umstände der Verletzung aufmerksam gemacht werden. Wenn die Wunde oberflächlich ist, kann sie mit Zustimmung und Verantwortung des Studenten/der Studentin vor Ort behandelt werden.

2.2. SAUBERKEIT UND HYGIENE

2.2.1. ALLGEMEINES DESINFEKTIONSPROTOKOLL

- Händewaschen und Händedesinfektion sind beim Betreten und Verlassen der Risikozone Pflicht. Die Verwendung von Latexhandschuhen ist während der Präparation obligatorisch, die Pflicht zum Waschen und Desinfizieren der Hände vor dem Verlassen des Risikobereichs bleibt davon unberührt.
- Das Hineinbringen von persönlichen Gegenständen in den Risikobereich, die für die Obduktion nicht erforderlich sind und nicht desinfiziert werden können, ist auf das Notwendigste zu beschränken. Eine Kontamination der hineingebrachten Gegenstände (z. B. elektronische Geräte, Zettel, Stifte etc.) ist zu vermeiden, da diese durch die

Reinigungs- und Desinfektionsverfahren beschädigt werden können. Die UNIVERSITÄT übernimmt keine Verantwortung für daraus resultierende Schäden. Aus diesem Grund dürfen diese nur an der dafür vorgesehenen Stelle (saubere Oberfläche) abgelegt und nur mit sauberen Händen berührt werden.

- Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit bei zu sezierenden Kadavern (trotz Vorabkontrolle) müssen alle Personen außer den für die Reinigung/Desinfektion zuständigen Personen nach dem Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung und Schutzkleidung zum einmaligen Gebrauch den betroffenen Raum unverzüglich verlassen und in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern das Waschen und Desinfizieren von Händen, Instrumenten und Schutzschuhen (falls vorhanden) durchführen. Alle Tierproben auf dem Betriebsgelände müssen in den Sammelbehälter für tierische Nebenprodukte gegeben werden. Die Instrumente, Schuhe, Tische und der Raum sind nach gründlicher, entfettender Reinigung entsprechend der Risikoeinstufung der jeweiligen Erkrankung (siehe Kapitel 1.3.1) zu desinfizieren.
- In diesem Fall sind unverzüglich die Abteilungsleitung, das Biosicherheitspersonal und bei einer meldepflichtigen Seuche der Amtstierarzt zu verständigen.

2.2.2. SCHUTZSCHUHE

- Jeder (einschließlich Studierenden, Dozenten und Dozentinnen, Fachbesuchern und Mitarbeitenden) muss vor dem Betreten der Risikozone Schutzschuhe oder Einweg-Überschuhe tragen. Legen Sie nach jeder Anatomieübung die Schutzschuhe an den dafür vorgesehenen Platz in der Umkleidekabine. Die Einweg-Folienüberschuhe sind beim Verlassen in den gelben Sonderabfallbehälter zu geben.
- Beim Verlassen der Umkleidekabine müssen die Sohlen von Straßenschuhen desinfiziert werden.

2.2.3. DESINFEKTIONSVERFAHREN VON GERÄTEN UND AUSRÜSTUNG

- Die von den Studierenden benutzten Präpariergeräte sind am Ende jeder Benutzung gründlich zu waschen und zu desinfizieren, die der UNIVERSITÄT gehörenden Geräte sind am Ende des Tages wieder im Präparierraum oder im Vorbereitungsraum aufzubewahren.
- Benutzte Skalpellklingen, Latexhandschuhe und gebrauchte Plastikschtzschürzen müssen in den Sammelbehälter für Sanitärabfälle (Sondermüll) und stechenden/schneidenden Sondermüll getrennt vom Rest (gesonderter Behälter) gegeben werden.
- Die von den Lehrkräften verwendeten Präparierwerkzeuge sind täglich zu waschen, zu desinfizieren und am Ende des Tages wieder zur Aufbewahrung in den Präparierraum bzw. Vorbereitungsraum zu bringen.
- Nach Gebrauch ist der Boden der Räume im Risikobereich am Ende eines jeden Tages mit einem Wasserstrahl abzuspülen und mit einem Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu waschen.

- Seziertische müssen nach der praktischen Arbeit gründlich mit entfettendem Spülmittel gewaschen und desinfiziert werden.
- Bei den im Unterricht präsentierten Proben und den für die Präsentation verwendeten Werkzeugen, Geräten und Oberflächen, die mit der Probe in Berührung kommen, sind die für die Praxis geltenden Regeln zu beachten (Reinigung, Desinfektion, Entsorgung etc.).

2.2.4. REINIGUNGS- UND DESINFIZIATIONSMITTEL

Für Tische und Böden:

- Schrubben und Reinigen mit fettlösendem Reinigungsmittel;
- zugelassene Biozidprodukte zur Flächendesinfektion gegen Viren/Bakterien/Pilze (Desinfektionsmittel oder Reinigungsdesinfektionsmittel).

Werkzeug:

- Schrubben und Reinigen mit fettlösendem Reinigungsmittel;
- Biozidprodukte und Verfahren, die für medizinische/veterinärmedizinische Zwecke gegen Viren/Bakterien/Pilze zugelassen sind (einschließlich Alkohol- und Hitze-/Gas-/ usw. Sterilisation).

Händewaschen und Desinfektionsmittel:

- Flüssigseife;
- Handdesinfektionsmittel.

2.3. KADAVER, KÖRPERTEILE (PROBEN), DIE FÜR BILDUNGSZWECKE VERWENDET WERDEN

- An der Anatomie können nur risikofreie Kadaver (Präparate) mit tierärztlichen Begleitpapieren angenommen werden.
- Nach sicherheitstechnischer Prüfung der erhaltenen Probe ist diese mit einer Kennzeichnung aus Kunststoff, aus der ihre Unbedenklichkeit hervorgeht, zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung soll sich nicht ohne Beschädigung von der Probe entfernen lassen (Ohrmarke).
- Die Rückverfolgung der Proben ist durch ihre Kennzeichnung bis zu ihrer Verwendung oder Entsorgung gewährleistet, daher müssen sie in das Register eingetragen werden.
- Proben ungewisser Herkunft oder besorgniserregende Proben müssen der Pathologie vorgelegt werden.

2.4. LAGERUNG UND HANDHABUNG VON PROBEN FÜR BILDUNGSZWECKE

- Unbehandelte Proben müssen gekühlt gelagert werden (bei einer maximalen Temperatur von 4 °C). Die Temperatur der Kühler muss regelmäßig überprüft werden.

- Im Probenkühler können nur Proben mit einer No-Concern-Klassifizierung gelagert werden.
- Lagerung und Auftauen müssen auf einem tropffreien Tablett erfolgen.
- Nicht mehr benötigte Proben sind in einem verschlossenen, entsprechend gekennzeichneten Kunststoffbehälter aufzubewahren und der Entsorgung zuzuführen.
- Der Probenkühler und die Lager-/Transportbehälter müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.
- Chemisch (mit Formalin) konservierte Proben sind in dem dafür vorgesehenen Raum aufzubewahren.

2.5. UNTERBRECHUNG DER INFEKTIONSKETTE

2.5.1. BESUCHER

- Besucher dürfen sich nur in den Gängen und der Reinzone ohne Begleitung aufhalten.
- Besucher mit einschlägiger Fachausbildung dürfen sich nur in Begleitung des Tierarztes der Abteilung, mit Erlaubnis des Abteilungsleiters und unter Einhaltung der biologischen Sicherheitsvorschriften in der Risikozone aufhalten.

2.5.2. KINDER

- Kinder dürfen sich nur unter Aufsicht von Erwachsenen auf den Fluren und in der Reinzone aufhalten.
- Die Anwesenheit von Kindern in der Abteilung ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

2.5.3. TIERFREUNDE

- Das Mitbringen eines Begleittieres in die Risikozone ist verboten.

2.5.4. ESSEN UND GETRÄNKE

- Das Essen und Trinken in den Risikozonenräumen der Abteilung und in den Umkleidekabinen ist strengstens untersagt.

3.1. WICHTIGE FRAGEN

- Die in diesem Kapitel behandelten Themen sind:
 - Einstufung potenziell gefährlicher Infektionen, die auftreten können;
 - Entwicklung von Standardprotokollen zur Minimierung des Kontaminationsrisikos durch Tierkadaver;
 - Definieren von Protokollen für das Management von Infektionen, die wahrscheinlicher auftreten, sowie von seltenen, aber gefährlichen Infektionen.
- Es gibt andere nicht-infektiöse Risiken im Zusammenhang mit der Autopsie für Studierende und UNIVERSITÄTS-Mitarbeitende. Dazu gehören die elektrische Sicherheit, der Umgang mit Messern, Klängen, Scheren und Knochensägen sowie gesundheitsgefährdenden Chemikalien. Diese unterliegen gesonderten Sicherheitsrichtlinien und werden in diesem Kapitel nicht näher erläutert.
- In Einrichtungen, die für Autopsien genutzt werden, ist das Infektionsrisiko größer.
- Ziel ist es, das Risiko während der Ausbildung der Studierenden und des Diagnosedienstes für Klinikärzte, praktizierende Ärzte und Besitzer so weit wie möglich zu reduzieren.
- Wenn ein erhebliches Infektionsrisiko für den Menschen besteht, können Gesundheitsdienstleister und Biosicherheitspersonal zur Prophylaxe, Behandlung und Beratung kontaktiert werden.
- Wenn ein erhebliches Risiko der Übertragung von Tierkrankheiten besteht, sollten spezielle Protokolle verwendet werden, um die Ausbreitung von Krankheitserregern zu minimieren.
- Der Schwerpunkt liegt auf der Risikobewertung, der Erstellung von Protokollen für den Umgang mit erwarteten Bedingungen und der Erhöhung des Niveaus allgemeiner Vorsichtsmaßnahmen.
- Auf die Möglichkeit der Impfung gegen Tetanus sind die Studierenden im Rahmen der Unfallverhütungsausbildung hinzuweisen.
- Wenn sich der Student oder eine Studentin während der Sektion schneidet, muss er/sie die Obduktion sofort abbrechen, die Tatsache der Verletzung dem betreuenden Tierarzt melden und sich die Hände waschen. Die Wunde muss fachgerecht versorgt werden (Wundtoilette, Verband).
- Wenn die Wunde tief ist, muss der Student bzw. die Studentin zu einem Gesundheitsdienstleister gebracht werden, und der Arzt muss auf das Biosicherheitsrisiko aufgrund der Umstände der Verletzung aufmerksam gemacht werden. Wenn die Wunde oberflächlich ist, kann sie mit Zustimmung und Verantwortung des Studenten bzw. der Studentin vor Ort behandelt werden.

3.2. INFEKTION

- Während einer Autopsie können Infektionen auf die folgenden fünf Arten auftreten:
 - durch Hautverletzung;
 - Inhalation;
 - Schlucken;
 - Hautkontamination ohne Verletzung;
 - Kontamination von Schleimhautoberflächen (Augen, Mund, Nase).
- Aus den oben genannten Gründen muss zunächst die Kontamination der Hautoberfläche (Wunde) verhindert werden (Wundpflaster, Handschuhe) und die Übertragung von der kontaminierten Hand auf die Schleimhäute (Händewaschen, Arbeitsdisziplin). Bei Gefahr von Spritzern oder Aerosolbildung sind eine Schutzbrille und eine Maske zu tragen.
- Das Verletzungsrisiko durch Arbeiten mit scharfen Werkzeugen kann durch den richtigen Umgang mit Werkzeugen deutlich reduziert werden.

3.3. KLASSIFIZIERUNG VON PATHOGENEN

- Biologische Faktoren können nach der Höhe des Infektionsrisikos gruppiert werden (siehe den allgemeinen Teil in Kapitel 1).
- Von besonderer Bedeutung für Studierende und Beschäftigte sind die HHG 3 und 4 (alle Zoonose-Erreger) und die AHG 4 unter den Tiererregern aufgrund ihrer epidemiologischen Bedeutung. Studierende dürfen eine Leiche, die bekanntermaßen mit einem Erreger dieser Klassifikation infiziert ist, nicht obduzieren, und ihre persönliche Anwesenheit muss ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.3.1. HHG 2 PATHOGENE

- Der wahrscheinlichste Übertragungsweg dieser biologischen Agenzien ist die Hand-zu-Mund-Übertragung im Autopsieraum. Gute Hygienepraktiken, einschließlich des richtigen Händewaschens, sollten ihre Übertragung verhindern.
- Eine Infektion ist auch durch Hautschäden möglich, aber allgemeine Standardvorkehrungen minimieren dieses Risiko.
- Bei der Autopsie von Tieren mit granulomatösen Läsionen bietet neben dem geringen Risiko einer aerogenen Infektion während des Eingriffs das Tragen einer für die Sektion von Tieren mit Tuberkulose/Tularämie geeigneten Maske einen ausreichenden Schutz, und eine zusätzliche Antibiotikaphylaxe kann im Einzelfall erwogen werden -Fallbasis.

3.3.2. HHG 3 PATHOGENE

- Dabei handelt es sich um biologische Arbeitsstoffe, die beim Menschen schwere Krankheiten verursachen und eine ernsthafte Bedrohung für Autopsieteilnehmer darstellen können; Sie tragen auch das Risiko, dass es sich durch sie in der Gemeinschaft verbreitet.
- Die Autopsie und das Probenahmeverfahren können auch von geschultem Personal mit Masken und Augenschutz unter Aufsicht eines Tierarztes durchgeführt werden.

3.3.3. AHG 4 PATHOGENE

- Dies sind biologische Kampfstoffe, die wirtschaftlich verheerende Epidemien verursachen können.
- Wird ein Verdachtsfall festgestellt, müssen die an der Obduktion beteiligten Studierenden und Mitarbeitenden nach den Anweisungen der Behörde handeln und danach für 48 Stunden den Kontakt mit empfänglichen Tieren, Betrieben/Landwirten vermeiden.

3.3.4. HHG 4 PATHOGENE

- Zu dieser Gruppe gehören virale hämorrhagische Fieber (VHF), gegen die es derzeit keinen wirksamen Impfstoff gibt.
- Das Risiko des Auftretens dieser Erreger ist hierzulande derzeit noch vernachlässigbar.

3.4. ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG EINER AUTOPSIE

- Die Entscheidung zur Durchführung einer Obduktion basiert in erster Linie auf der Vorgeschichte des Tierkörpers und kann nur vom angestellten Tierarzt der Abteilung – im Zweifelsfall vom Abteilungsleiter – getroffen werden und viele Kriterien können seine Entscheidung beeinflussen.
- **Verdacht auf meldepflichtige Krankheit in der Anamnese:** Der Abteilungsleiter holt zusätzliche Informationen beim überweisenden Tierarzt ein und entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen eine Autopsie durchgeführt werden kann. Zwei Szenarien sind möglich:
 1. In einer epidemischen Situation: Der Leiter der Abteilung beschließt, die Autopsie nicht durchzuführen, und nach Benachrichtigung des Amtstierarztes wird die Leiche gemäß den Vorschriften für den Probenversand zum nationalen Referenzlabor transportiert.
 2. Wenn die vermutete Krankheit in Ungarn exotisch ist, aber aufgrund der Anamnese nicht von der Differentialdiagnose ausgeschlossen werden kann: Der Abteilungsleiter entscheidet nach Einholung zusätzlicher Informationen, ob eine Autopsie durchgeführt werden kann oder nicht. In einem solchen Szenario kann die Sektion nur durch den angestellten Tierarzt des Fachbereichs (ausgenommen Studierende) außerhalb der

Unterrichtszeiten durchgeführt werden und es können zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Tragen einer Atemschutzmaske etc.) erforderlich sein.

- **Bei Verdacht auf Zoonose oder Präparation von nichtmenschlichen Primaten** (z. B. wegen Tuberkulose-, Affenpockengefahr etc.) darf sie nur der angestellte Tierarzt (ausgenommen Studierende) außerhalb der Unterrichtszeiten durchführen und zusätzliche Schutzmaßnahmen sind ebenfalls erforderlich.
- Die Entscheidung wird auch von der Herkunft des Testmaterials beeinflusst. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Fall zu widmen, wenn das Tier kürzlich aus einem anderen Land (Mitgliedstaat oder Drittland) eingeführt wurde, in dem sich die epidemiologische Situation erheblich von der einheimischen unterscheidet (z. B. Afrikanische Pferdepest).
- Wenn Tollwut Teil der Differentialdiagnose ist, wird der Kadaver zur Diagnose an das nationale Referenzlabor geschickt.

3.5. STANDARDVERFAHREN DER AUTOPSIE

- Das Niveau der Sicherheits- und Hygienevorkehrungen muss bei allen Dissektionsverfahren erhöht werden.
Studierende und Mitarbeitende müssen Folgendes tragen:
 - ausschließlich in der Pathologie zu verwendende Schutzkleidung (Laborkittel), ggf. Einwegoverall, die Arme, Brust, behaarte Kopfhaut und Beine vollständig bedecken;
 - Schutzschürze oder Einweg-Nylon-Schutzkleidung nach Bedarf;
 - Schutzhandschuhe (Einweg- oder Gummihandschuhe);
 - waschbare Sicherheitsschuhe (geschlossene Gummipantoffeln, Gummistiefel);
 - Gesichtsmaske/Brille bei Bedarf zum Schutz vor direkter Kontamination durch Spritzer.
- Mehrwegschutzausrüstung wird von der UNIVERSITÄT zur Verfügung gestellt.
- Neben einem wirksamen Schutz der Hände und der Atemwege reduzieren diese Vorschriften das Infektionsrisiko von Kadavern mit allen HHG 2- und 3-Infektionen auf ein akzeptables Maß, auch wenn deren Anwesenheit vorher nicht bekannt war.
- Unbedeckter Schmuck, einschließlich Uhren, Ohringe, Piercings und künstliche Nägel, darf innerhalb der Risikozone nicht getragen werden.
- In der Pathologie tätige Tierärzte müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass sie verpflichtet sind, das Risiko für diejenigen, die mit der Handhabung von Tierkörpern während und nach der Nekropsie zu tun haben, zu minimieren.
- Das Besuchsregister ermöglicht die Verfolgung von Personenbewegungen in der Risikozone. Dies ist für die epidemiologische Abklärung bei Verdacht/Nachweis einer Infektionskrankheit (z. B. Zoonose) unerlässlich.

- Pathologische Risikoklassifizierung:
 - Risikozone (Klassifizierungsstufe 3): Bereiche, die direkt von biologischen Sicherheitsmaßnahmen betroffen sind. Obduktionsräume, Vorführraum, Leichenannahme- und -übergaberaum, Probenkühler, Präparations-/Sezierraum, Diagnostiklabor;
 - Grauzone (Klassifizierungsstufe 2): Sitzbänke des Plenarvortragssaals, Vordergrund der Garderobe;
 - saubere Zone (Nicht-Risikozone): nicht gefährdete Bereiche. Dazu gehören die Duschen, Waschräume, Umkleideräume, Büros, Klassenzimmer (einschließlich des Raums für die histopathologische Ausbildung) und deren Flure.
- Zugelassener Personenverkehrsweg für Autopsiepraxis.

AN:

1. Umkleidekabine: Die Studierenden legen ihre persönlichen Sachen in ein Schließfach und melden sich an.
2. Vordergrund: Schutzkleidung und Stiefel werden angezogen.
3. Eingang zur Risikozone durch den Vordergrund.
4. Zugang zum Arbeitsbereich, wo Einweghandschuhe und desinfizierte Präparierwerkzeuge zur Verfügung stehen.

AUS:

1. Dekontamination: Vor dem Verlassen des Arbeitsbereichs Stiefel waschen, Handschuhe ablegen und Hände waschen und desinfizieren.
2. Durchgang durch einen desinfizierenden Teppich.
3. Zurück in das Vorzimmer: Die Studierenden ziehen Schutzkleidung und Stiefel aus, waschen und desinfizieren sich noch einmal die Hände.
4. Umkleidekabine: Sie holen ihre persönlichen Sachen ab.

AUS (Üllő):

1. Dekontamination: Vor dem Verlassen des Arbeitsbereichs waschen sie ihre Stiefel, waschen und desinfizieren ihre Hände (Handschuhe).
2. Durchgang durch den Desinfektionsteppich.
3. Rückkehr in die Halle (Korridor): Die Studierenden ziehen ihre Schutzkleidung und Stiefel aus, werfen ihre Handschuhe weg und ziehen dann ihre eigenen Schuhe an. Dann desinfizieren sie ihre Hände.
4. Umkleidekabine: Sie holen ihre persönlichen Sachen ab. Die Hände werden nochmals gewaschen und desinfiziert.

- Für eine Plenarvorlesung müssen Studierende einen Kittel tragen, und Studierende, die in den Demonstrationsraum eingeladen werden, müssen Nylon-Überschuhe tragen. Die Tür zum Arbeitsbereich ist für andere Studierende geschlossen zu halten. Beim Verlassen sind die Schuhschoner zuerst auszuziehen und dann zusammen mit den gebrauchten

Handschuhen in die dafür vorgesehene Tonne zu entsorgen. Diese Studierenden sind verpflichtet, beim Verlassen die oben für die Präparierpraxis vorgeschriebenen Schritte mit Ausnahme der Stiefelregelung zu befolgen und dürfen erst nach Entleerung der Grauzone diese zuletzt verlassen.

- Für Personen, die nicht direkt an der Arbeit im Sezerraum beteiligt sind, ist das Betreten des Raumes nur mit Erlaubnis der Abteilungsleitung, mit einer benannten Begleitperson und unter Einhaltung der Biosicherheitsregeln möglich.
- Die vorgeschriebene Route darf auf keinen Fall unterbrochen werden, außer im Notfall (Feuer).
- Besteht während der Sezierung der Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche, ist die Sezierung auszusetzen und der Abteilungsleiter, das Fachpersonal für biologische Sicherheit sowie der Amtstierarzt zu verständigen (siehe Kapitel 1). Danach müssen Sie gemäß den Anweisungen der Behörde vorgehen.

3.6. HANDHABUNG VON PROBEN

- Autopsieproben (Kadaver) können geschlossen und leckagefrei transportiert werden.
- Ist dies aufgrund der Größe des Kadavers (Großtier) nicht möglich, sind bei Kontamination der Transportweg und das Fahrzeug sofort zu desinfizieren.
- Die Leichen müssen am Eingang des Autopsieraums entgegengenommen werden.
- Der für den Autopsieraum zuständige Techniker lagert die Leiche dann im Kühlraum.
- Der für den Transport verwendete Behälter sowie die Reifen des Gabelstaplers müssen anschließend mit Reinigungsmittel und Wasser gewaschen und mit einem Hochdruckreiniger oder einer Rückenspritze desinfiziert werden.
- Dasselbe Verfahren gilt für den Behälter und die Reifen des Lastkraftwagens, der zum Sammeln von Kadavern von einer externen Quelle verwendet wird.

3.7. SAUBERKEIT UND HYGIENE

3.7.1. DESINFEKTIONSPROTOKOLL

- Händewaschen und Händedesinfektion sind beim Betreten und Verlassen der Risikozone Pflicht. Die Verwendung von Latexhandschuhen ist während der Präparation obligatorisch, die Pflicht zum Waschen und Desinfizieren der Hände vor dem Verlassen des Risikobereichs bleibt davon unberührt.
- Bei HHG 3.-4. und bei Verdacht auf eine Tierseuche der AHG-Gruppe 4 müssen alle außer dem sezierenden Tierarzt und den für die Reinigung/Desinfektion zuständigen Personen den betroffenen Raum verlassen und, nachdem sie ihre Latexhandschuhe und Schutzkleidung in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter gelegt haben, Hände, Instrumente und Gummistiefel waschen und desinfizieren. Alle Tierproben auf dem Betriebsgelände müssen in den Sammelbehälter für tierische Nebenprodukte gegeben werden. Die Instrumente, Gummistiefel, Tische und der Raum sind nach gründlicher, entfettender Reinigung (bei meldepflichtiger Krankheit nach behördlicher Anordnung) strengstens zu desinfizieren.
- Schuhdesinfektionsgeräte müssen täglich mit einer wirksamen Desinfektionslösung befüllt werden. Wenn die Lösung verunreinigt ist oder ihr Füllstand gesunken ist, muss sie tagsüber ausgetauscht und nachgefüllt werden, dies liegt in der Verantwortung aller dort tätigen Mitarbeitenden.

3.7.2. SCHUTZANZUG - SCHUTZSCHUHE

- Vor dem Betreten des Risikobereichs müssen alle (auch Studierende, Lehrende, Besucher mit einschlägiger Fachausbildung und Mitarbeitende) die vom Fachbereich hierfür bereitgestellte Schutzkleidung und Schutzschuhe tragen, die beim Verlassen des Risikobereichs auszuziehen und an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen sind, und zwar in der Umkleidekabine.
- Die Mitnahme von Schutzkleidung und Schutzschuhen der Abteilung aus dem Gebäude ist untersagt (außer bei organisierter Reinigung oder Entsorgung).
- Beim Verlassen der Umkleidekabine müssen die Sohlen von Straßenschuhen desinfiziert werden.

3.7.3. DESINFEKTIONSVERFAHREN VON INSTRUMENTEN UND GERÄTEN

- Die gebrauchten Präparierwerkzeuge sind am Ende jeder Übung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren und anschließend in Kartons wieder auf das Gestell im Vorbereitungsraum zu stellen.

- Präparierinstrumente dürfen nicht aus dem Risikobereich mitgenommen werden. Studierende dürfen nur Geräte der UNIVERSITÄT verwenden.
- Benutzte Klingen und Latexhandschuhe müssen ordnungsgemäß getrennt und in Sammelbehältern für gefährlichen Abfall entsorgt werden.
- Nach Gebrauch ist der Boden der Räume im Risikobereich am Ende eines jeden Tages mit einem Wasserstrahl abzuspülen und mit einem Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu waschen.
- Seziertische müssen nach dem Sezieren gründlich mit entfettendem Reinigungsmittel gewaschen und desinfiziert werden.

3.7.4. VON DER PATHOLOGIE ZUGELASSENE REINIGUNGS- UND DESINFIZIATIONSMITTEL

Für Tische und Böden:

- Schrubben und Reinigen mit fettlösendem Reinigungsmittel;
- zugelassene Biozidprodukte zur Flächendesinfektion gegen Viren/Bakterien/Pilze (Desinfektionsmittel oder Reinigungsdesinfektionsmittel).

Werkzeug:

- Schrubben und Reinigen mit fettlösendem Reinigungsmittel;
- Biozidprodukte und Verfahren, die für medizinische/veterinärmedizinische Zwecke gegen Viren/Bakterien/Pilze zugelassen sind (einschließlich Alkohol- und Hitze-/Gas-/ usw. Sterilisation).

Handwaschseifen und Desinfektionsmittel:

- Flüssigseife;
- Handdesinfektionsmittel.

Desinfektion von Schuhen:

- Biozidprodukte, die für medizinische/veterinärmedizinische Zwecke gegen Viren/Bakterien/Pilze zugelassen sind.

3.7.5. PERSÖNLICHE GEGENSTÄNDE

- Es ist verboten, persönliche Gegenstände, die nicht desinfiziert werden können, in den Risikobereich mitzunehmen.
- Falls unbedingt erforderlich, können desinfizierbare persönliche Gegenstände (allerdings streng kontraindiziert) nach vorheriger Genehmigung durch die Praxisleitung mitgebracht werden. Beim Verlassen des Arbeitsbereiches sind diese Gegenstände jedoch nach geltendem Protokoll zu desinfizieren.

- Gegebenenfalls sollten diese Gegenstände je nach diagnostizierter Infektion einer chemischen oder thermischen Behandlung unterzogen werden, obwohl diese für die Gegenstände negative Folgen haben können. Die UNIVERSITÄT übernimmt keine Verantwortung für eventuell auftretende Schäden.

3.8. TIERKÖRPER, KÖRPERTEILE (PROBEN)

- Proben (Körper, Teile davon, Organe, Organteile, Körperflüssigkeiten) mit tierärztlichem Attest können zur Untersuchung angenommen werden.
- Kadaver ohne Veterinärbegleitdokument können nur von einem konzessionierten TNP-Lieferanten (tierische Nebenprodukte) mit Transportschein für tierische Nebenprodukte bezogen werden.
- Für Tierkadaver, die einzeln von ihrem Besitzer geliefert werden, muss das Veterinärbegleitdokument bei Erhalt hinzugefügt werden.
- Die erhaltene Probe muss mit einem Kennzeichen versehen sein, das nicht von der Probe entfernt werden kann, ohne sie zu beschädigen.
- Die Rückverfolgung der Proben ist durch ihre Kennzeichnung bis zu ihrer Verwendung oder Entsorgung gewährleistet, daher müssen sie in das Register eingetragen werden.
- Nach Erhalt der Proben sind diese entsprechend ihres Status zu kennzeichnen und entsprechend ihrer Risikoeinstufung getrennt zu lagern. Die Probe, die mit einer höher eingestuft Probe in Kontakt gekommen ist, muss ebenfalls höher eingestuft werden.
- Nach Erhalt der Probe und einer Prüfung auf Unbedenklichkeit kann sie mit einer Unbedenklichkeitskennzeichnung an einen anderen Fachbereich zu Lehr-/Forschungs- oder Vorbereitungszwecken weitergegeben werden. Das bei dieser Tätigkeit anfallende, zur Entsorgung vorgesehene Nebenprodukt ist nach Gebrauch an die Pathologie zurückzugeben. Die Verbringung tierischer Nebenprodukte zwischen den Betrieben muss dokumentiert werden.

3.8.1. LAGERUNG UND HANDHABUNG VON PROBEN

- Proben müssen gekühlt gelagert werden (maximal 4 °C). Die Temperatur der Kühler muss regelmäßig überprüft werden.
- Im Probenkühler dürfen Tierkörper und daraus gewonnene Proben nur entsprechend ihrer Risikoeinstufung getrennt gelagert werden.
- Lagerung und Auftauen sollten nach Möglichkeit auf einem tropffreien Tablett erfolgen.
- Nicht mehr benötigte Proben sind in einem verschlossenen, entsprechend gekennzeichneten Kunststoffbehälter aufzubewahren und der Entsorgung zuzuführen.
- Der Probenkühler und die Lager-/Transportbehälter müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.

3.9. UNTERBRECHUNG DER INFEKTIONSKETTE

3.9.1. BESUCHER

- Besucher dürfen sich nur in den Gängen und in der Reinzone ohne Begleitung aufhalten.
- Besucher mit einschlägiger Fachausbildung dürfen sich nur in Begleitung des Fachtierarztes, mit Erlaubnis des Fachbereichsleiters und unter Einhaltung der biologischen Sicherheitsvorschriften in der Risiko- oder Grauzone aufhalten.

3.9.2. KINDER

- Kinder dürfen sich nur unter Aufsicht von Erwachsenen auf den Fluren und in der Reinzone aufhalten.
- Die Anwesenheit von Kindern in der Abteilung ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

3.9.3. TIERFREUNDEN

- ist es verboten, lebende Tiere in die Risiko- oder Grauzone einzuführen.

3.9.4. ESSEN UND GETRÄNKE

- Das Rauchen, das Mitbringen von Speisen oder Getränken, das Trinken oder Essen in den Grau- oder Risikozonenräumen der Abteilung Pathologie und in den Umkleidekabinen ist strengstens untersagt.

KAPITEL 4 REGELN FÜR LEBENSMITTELHYGIENE UND BIOSICHERHEIT IM FREIEN

4.1. EINLEITUNG

- Der Zweck dieses Kapitels besteht darin, eine Reihe von Verfahrensregeln bereitzustellen, um Folgendes zu minimieren:
 - das Risiko, dass Studierende und Mitarbeitende der UNIVERSITÄT menschliche oder tierische Krankheiten von verschiedenen Industrieanlagen auf Nutztiere oder Lebensmittel übertragen;
 - das Risiko einer Ansteckung mit biologischen Erregern, die von Tieren oder Lebensmitteln übertragen werden.
- Zu den Einrichtungen gehören Tierhaltungsbetriebe, Melkstände, Schlachthöfe, Lebensmittelverarbeitungsbetriebe und andere Einrichtungen, in denen unverarbeitete tierische Produkte, Tiere oder deren Sekrete und Exkremente gefunden werden.
- Im Rahmen der praktischen Ausbildung können die Studierenden mehrere Einrichtungen der Lebensmittelkette kennenlernen.
- In der ersten Runde nehmen sie an einer Betriebsbesichtigung (Observation) teil, dann bekommen nur Studierende, die diese absolvieren, praktische Aufgaben, auch Besichtigungen. Das Programm ist jedes Jahr für jeden Studenten bzw. jede Studentin anders.
- Studierende und Beschäftigte der UNIVERSITÄT erhalten vor jedem Besuch besondere Anweisungen, die immer an die Einrichtung angepasst werden müssen.
- Tierhaltungsbetriebe unterliegen besonderen Vorschriften, die von den für diesen Betrieb Verantwortlichen festzulegen sind. Generell ist nach den für den universitätseigenen Bauernhof geltenden Hygienevorschriften zu verfahren.

4.2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER HYGIENE

4.2.1. GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

- Es ist notwendig, sich regelmäßigen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.
- Leidet der Student bzw. die Studentin an einer ansteckenden Krankheit, von der bekannt ist, dass sie eine Gefahr für Lebensmittel oder Tiere darstellt, muss er/sie den Praxisleiter über seinen/ihren Zustand informieren. Ein solcher Student bzw. eine solche Studentin darf das Betriebsgelände nicht betreten.
- Die verantwortlichen Personen in der Einrichtung müssen über mögliche zoonotische Infektionen informiert sein, die in der Einrichtung auftreten können. Gegebenenfalls informieren sie die Mitarbeitenden der UNIVERSITÄT über diese Krankheiten, damit die Studierenden nicht mit infiziertem Material in Kontakt kommen, z. B. mit lebenden Tieren, Tierkörpern, Geweben, Sekreten, Fäkalien etc.

4.2.2. HYGIENEREGELN

- Die Studierenden erhalten eine klare Anleitung zu Fragen der Lebensmittelhygiene, um das Risiko einer Lebensmittelkontamination zu minimieren. Da die meisten der besuchten Schlachthöfe/Lebensmittelindustrien ISO-zertifiziert sind oder zumindest die HACCP-Vorschriften befolgen, müssen sich die Studierenden außerdem strikt an die internen Regeln der guten Hygienepraxis der Unternehmen halten.
- Wir erwarten von den Studierenden ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UNIVERSITÄT achten auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und müssen durch Unterschrift auf einem entsprechenden Dokument bestätigen, dass sie die Hinweise verstanden haben. Die Unterlagen werden vom Unternehmen und der UNIVERSITÄT aufbewahrt.
- Beim Besuch der Einrichtungen achten die verantwortlichen Lehrkräfte darauf, dass die Studierenden die Hygieneregeln einhalten. Insbesondere bitten wir die Studierenden, keine Lebensmittel anzufassen, es sei denn, sie müssen Inspektionsaufgaben ausführen. Darüber hinaus müssen Kleidung und Schuhe, die bei anderen Bauernhofbesuchen getragen werden, vor der Verwendung in der Einrichtung gereinigt und desinfiziert werden.
- Beim Betreten der Anlage müssen die Studierenden den Vorgesetzten über alle Anlagen mit Vieh oder Abfalllager informieren, die in den letzten 48 Stunden besucht worden sind.
- Das Mitbringen von Speisen oder Getränken in den Schlachthof/die Einrichtung der Lebensmittelindustrie ist strengstens untersagt.
- Rauchen, Trinken und Konsum von Alkohol sind im Arbeitsbereich strengstens untersagt.
- Unbedeckter Schmuck einschließlich Uhren, Ohrringen, Piercings und künstlicher Fingernägel darf während der Durchführung einer praktischen Inspektionsaufgabe nicht getragen werden.

4.2.3. HAND HYGIENE

- Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung, nach dem Toilettengang oder bei sichtbarer Verschmutzung der Hände sind die Hände gründlich zu waschen.
- Das Tragen von Einweg-Untersuchungshandschuhen ist möglich, befreit Sie aber nicht vom Händewaschen.
- Bei Verletzungen der Hand müssen Einweg-Untersuchungshandschuhe getragen werden, auch wenn die Verletzung mit einem Pflaster abgedeckt ist.
- Informationen zum Händewaschprotokoll finden Sie im allgemeinen Protokoll in Kapitel 1, und befolgen Sie die Regeln jeder Einrichtung.

4.2.4. KLEIDUNG

- Die Studierenden müssen saubere Kleidung tragen. Beim Betreten der Einrichtung ziehen sie einen Einwegkittel, eine Einwegmütze oder ein Haarnetz (Plastikschutzhelm, Kettenhandschuhe, falls im Arbeitsbereich erforderlich) und saubere Stiefel oder Einwegschuhschoner an.
- Angemessene Kleidung muss gemäß den internen Regeln der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.

4.3. BESONDERHEITEN ZU DEN BESUCHTEN ANLAGEN

4.3.1. SCHLACHTHOF FÜR RINDER UND/ODER SCHWEINE

- Bei der Ankunft betreten die Studierenden den zugewiesenen Raum und ziehen die erforderliche Kleidung und saubere Stiefel (oder Schuhschoner) an.
- Sie dürfen den Arbeitsbereich nur mit der erforderlichen Schutzausrüstung betreten.
- Bei der Übungsaufgabe mit einem scharfen Messer wird das Tragen von Kettenhandschuhen empfohlen, um Stich-/Schnittverletzungen zu vermeiden.
- Die Studierenden beginnen den Besuch mit sauberen Sektoren und bewegen sich in Richtung kontaminierter Sektoren, um das Risiko einer Kreuzkontamination zu minimieren (Route in gebundener Richtung). Ist dies nicht möglich, muss die Schutzkleidung gemäß den Biosicherheitsvorschriften der Betriebshygieneverordnung ausgetauscht/gereinigt werden.
- Im Falle einer Verletzung eines Studenten bzw. einer Studentin muss die Inspektionsaufgabe sofort abgebrochen werden. Im Falle einer Stich-/Schnittverletzung muss die Wunde gründlich mit sauberem, fließendem Wasser gespült werden. Danach verlässt der Student bzw. die Studentin den Kontrollbereich und die Wunde muss nach den für den Berufsstand geltenden Regeln versorgt werden.

4.3.2. BESUCH DES ZERLEGE- UND FLEISCHVERARBEITUNGSBETRIEBS

- Um zur Zerlegeanlage zu gelangen, müssen die Studierenden den sauberen Bereich der Anlage passieren.
- Im Fleischverarbeitungsbetrieb tragen die Studierenden saubere Kleidung und Schutzausrüstung gemäß den Regeln der Einrichtung.
- Die Einweg-Schutzkleidung wird am Ausgang abgelegt und weggeworfen.

4.3.3. GEFLÜGEL-/KANINCHEN-SCHLACHTHOF

- In diesem Schlachthof werden zusätzlich zur Einhaltung der Betriebsordnung die allgemeinen Hygieneregeln (siehe Kapitel 1) angewendet.

4.4. WASCH- UND DESINFEKTIONSGERÄTE

- Die Verwendung von Mehrwegausrüstung (Stiefel, Schutzhelm, Messer, Schürze) muss auf dieselbe Einrichtung beschränkt und darf nicht in anderen Einrichtungen verwendet werden.

4.4.1. STIEFEL

- Bei jedem Betreten und Verlassen des Schlachthofs müssen die Stiefel gemäß den Betriebsvorschriften gewaschen werden.
- Der Umgang mit den Stiefeln erfolgt hygienisch nach den betriebsinternen Regeln.

4.4.2. SICHERHEITSAUSRÜSTUNG (HELM, BRILLE, KETTENHANDSCHUHE, SCHÜRZE)

- Sie werden hygienisch nach den Regeln der Einrichtung gehandhabt.

4.4.3 MESSER

- Sie werden an der Schnittlinie zwischen den verschiedenen Körpern oder bei Kontamination in Wasser mit einer Temperatur von über 83 °C desinfiziert.

4.4.4. EXTERNE EINRICHTUNGEN UND FAHRZEUGE

- Befolgen Sie in der externen Praxis strikt die von jeder Einrichtung festgelegten Biosicherheitsregeln.
- Das Praxispersonal und alle Studierenden sind für die Sauberkeit des externen Praxisfahrzeugs verantwortlich.
- Der Fahrgastraum des Pkw der UNIVERSITÄT muss bei Bedarf mit ozongaserzeugenden Geräten desinfiziert werden.
- Medizinprodukte, die bei außerbetrieblichen Tätigkeiten verwendet werden, müssen nach Beendigung der Praxis gereinigt und desinfiziert werden.
- Mitarbeitende und Studierende müssen die Stiefel waschen und desinfizieren, bevor sie von externen Aktivitäten zurückkehren.

KAPITEL 5 KLINIK FÜR KLEINTIERE

- Es ist unabdingbar, dass alle Studierenden und Beschäftigten die Grundregeln der Hygiene und des persönlichen Gesundheitsschutzes kennen.
- Alle in der Heimtierpflege tätigen Personen sind für die Sauberkeit der Anlage verantwortlich. Bitte lesen Sie die Richtlinien zur Infektionskontrolle, die zuvor im allgemeinen Teil der Biosicherheits-SOP vorgestellt wurden (siehe Kapitel 1).
- Dieses Kapitel beschreibt in erster Linie die biologischen Sicherheitsverfahren der Kleintierklinik (Klinik), seine relevanten Teile sind jedoch mit den dort genannten Ausnahmen auch auf die Arbeitsprozesse der Abteilung Exoten- und Wildtiergesundheit anzuwenden.

5.1. KLEIDUNGSANFORDERUNGEN

- Die UNIVERSITÄT erwartet, dass alle Mitarbeitenden und Studierenden nur die Kleidung tragen, die in der Einrichtung für die Arbeit verwendet wird, um das Risiko der Verbreitung von Krankheitserregern zu verringern und dadurch die Möglichkeit einer Exposition gegenüber Menschen oder Tieren zu minimieren.
- Alle Mitarbeitenden und Studierenden, die in der Klinik arbeiten, müssen saubere(s)
 - a) Berufskleidung,
 - b) äußere Schutzkleidung,
 - c) entsprechendes Schuhwerk tragen.
- Die Kleidung muss dem Beruf angemessen sein:

Beratungs- und Untersuchungsräume:

- Personal: Arztkittel für Tierärzte und -ärztinnen und für Techniker und Technikerinnen (mit Namensschild) bzw. Laborkittel
- Studierende: medizinisches Oberteil oder Laborkittel

Krankenhaus:

- Personal: medizinisches Oberteil + Hose für Tierärzte bzw. -ärztinnen und für Techniker und Technikerinnen oder auch Laborkittel
- Studierende: medizinisches Oberteil und Hose oder Laborkittel

Operationssaal: OP-Kittel (Oberteil + Hose). Außerhalb des OP-Saals muss der OP-Kittel mit einem weißen Laborkittel geschützt werden.

Isoliereinrichtung: Das Tragen eines speziellen, gekennzeichneten Laborkittels ist obligatorisch.

Abteilung für Infektionskrankheiten: Das Tragen eines speziellen, gekennzeichneten Laborkittels ist obligatorisch.

- Schuhwerk: Jeder sollte bei der Arbeit in der Klinik geschlossenes Schuhwerk tragen. Schuhe müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Schuhe müssen während der Arbeit desinfiziert werden. Die Verwendung von wasserdichtem Schuhwerk wird dringend empfohlen, um mögliche Schäden durch Schuhdesinfektionsgeräte zu reduzieren.
- Schützende Oberbekleidung (Kleidung, Kittel usw.) und Schuhe sollten ersetzt oder gereinigt und desinfiziert werden, wenn sie mit Fäkalien, Urin, Blut, Sekreten oder anderen Körperflüssigkeiten kontaminiert sind. Daher ist es ratsam, ein Ersatzset Oberbekleidung vorzusehen.
- Die Studierenden sind dafür verantwortlich, ihre eigene Schutzkleidung (Laborkittel, medizinisches Oberteil, Hosen, OP-Kittel usw.) sauber zu halten. Kontaminierte Kleidung muss vor der Wiederverwendung bei mindestens 60 Grad eineinhalb Stunden in der Waschmaschine gewaschen und anschließend gebügelt werden. Kontaminierte, gebrauchte Schutzkleidung ist in wasserdichter Verpackung (z. B. Nylonsack) vom Campus zum Reinigungs- und Waschplatz zu bringen.
- Im Isolationsraum müssen alle Beschäftigten und Studierenden Einweg-Schuhschoner aus Folie verwenden!
- Im Beratungs- und Wartezimmer tragen die Besitzer Straßenschuhe. Kunden sollten gewarnt werden, dass der Boden rutschig sein kann (insbesondere beim Tragen von hochhackigen Schuhen).

5.2. PATIENTENPFLEGEHYGIENE

- Im Hinblick auf die Sicherstellung der Grundhygiene und Reduzierung des Infektionsdrucks ist es äußerst wichtig, dass die Patienten der Kleintierklinik in einem **sauberen, desinfizierten Käfig untergebracht werden**. Bevor ein neues Tier in den Käfig kommt, müssen alle organischen Stoffe und Gegenstände entfernt und der Käfig gereinigt und desinfiziert werden (siehe Kapitel 5.5).
- Das Reinigungspersonal reinigt und desinfiziert täglich die Flure.
- Die Käfige können von Technikern, Studierenden und Praktikanten nach dem aktuellen Verfahren gereinigt und desinfiziert werden. Die Patientenhygiene ist bei der Versorgung von Neugeborenen äußerst wichtig, daher sollten Kot oder nasse Einstreu sofort entfernt und der Käfig desinfiziert werden.
- Für den Fall, dass der Korb während der Arbeitszeit verschmutzt wird, muss ein Schild „Reinigung erforderlich“ angebracht und der Techniker bzw. die Technikerin benachrichtigt werden. Wenn der Käfig verwendet werden muss, bevor der Techniker bzw. die Technikerin Zeit hat, ihn zu reinigen, oder wenn er außerhalb der Geschäftszeiten benötigt wird, sollten Studierende und Praktikanten diese Aufgaben selbst durchführen.
- Wenn ein Patient entfernt wird, sollte der Käfig so schnell wie möglich gereinigt und desinfiziert werden, während die Tiere weg sind.

- Die Käfige isolierter Tiere (AHG und HHG 3-4) dürfen erst nach der Reinigung der nicht infizierten Käfige (siehe Verfahren zur Unterbrechung der Desinfektions- und Infektionskette) durch das Personal gereinigt, gereinigt und desinfiziert werden, es sei denn, es handelt sich um spezielles Personal, das für diese Aufgabe zur Verfügung steht. Der Käfig gilt bis zur Desinfektion als infizierter Bereich, sodass vor der Reinigung und Desinfektion keine neuen Patienten darin untergebracht werden können.
- Käfige, die von Tieren verwendet werden, die an nicht ansteckenden Krankheiten leiden, werden regelmäßig (mindestens einmal täglich) und zwischen der Verwendung durch die einzelnen Tiere gereinigt und desinfiziert.
- Trinknapfe müssen während des Krankenhausaufenthalts des Tieres regelmäßig gereinigt werden. Die Wassermenge sollte regelmäßig kontrolliert und er muss mindestens zweimal täglich nach der Reinigung des Napfes mit frischem Wasser aufgefüllt werden.
- Futternäpfe müssen während des Krankenhausaufenthalts eines Tieres regelmäßig (je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal täglich) gereinigt werden; Neben der Reinigung müssen sie auch zwischen den Benutzungen durch die einzelnen Tiere desinfiziert werden. Der Verzehr (Appetit) ist in der Tagespflegedokumentation zu vermerken und die Reste sind in den entsprechenden Abfallbehälter (bei isolierten Tieren immer in den Sonderabfallbehälter) zu werfen. Es ist verboten, das im Napf zurückgelassene Tierfutter zur Fütterung anderer Tiere zu verwenden.
- Tiere sollten so sauber wie möglich gehalten werden, und alle Fäkalien oder Sekrete am Tier sollten entfernt werden, sobald sie bemerkt werden. Verunreinigungen müssen von den Tieren abgewaschen und das Fell aller Tiere regelmäßig gepflegt werden.
- Die Umgebung um den Käfig herum sollte sauber und ordentlich sein, d. h. es sollten keine Medikamente oder andere Substanzen oder Abfälle außerhalb des Käfigs zurückbleiben. Wir erwarten von jedem Mitarbeitenden und Studierenden, dass er bzw. sie sich bemüht, die Umwelt sauber zu halten.
- Wenn Patienten außerhalb des Käfigs (entweder innerhalb des Gebäudes oder im Laufbereich) Stuhlgang haben, muss der Kot sofort entfernt werden. Wenn Patienten innerhalb des Gebäudes auf eine feste Oberfläche urinieren, muss der Urin entfernt, der Boden gereinigt, desinfiziert und getrocknet werden; außerhalb des Gebäudes muss er desinfiziert und wenn möglich eingeweicht und entfernt werden.
- Die Türen der Klinik sollten nur während der Nutzung – möglichst kurzzeitig – offengehalten werden, um das Eindringen von Fliegen und anderen Fluginsekten zu vermeiden. In der Klinik dürfen aufgrund der zentralen Lüftungsanlage nur in begründeten Ausnahmefällen Fenster mit Insektenschutzgittern geöffnet und so kurz wie möglich offengehalten werden. Die Tür des jeweiligen Raums ist während dieser Zeit geschlossen zu halten.
- Zum Schutz der Gesundheit von Personal und Patienten wird in der Klinik, soweit technisch möglich, eine Raumtemperatur von 22-25 °C eingehalten.

5.3. ALLGEMEINE SAUBERKEIT UND HYGIENE

5.3.1. RICHTIGE REINIGUNG

- Die Aufrechterhaltung der Krankenhaussauberkeit und der angemessenen persönlichen Hygiene liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden und Studierenden, die an der Klinik arbeiten.
- Die Hände müssen gewaschen und mit einem Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis vor und nach dem Umgang mit jedem Tierpatienten sowie beim Verlassen der Krankenhausabteilung, um andere Bereiche der UNIVERSITÄT zu besuchen, gewaschen und desinfiziert werden (siehe Protokoll zum Händewaschen und -desinfizieren in Kapitel 1).
- Beim Kontakt mit Risikopatienten (AHG und HHG 3-4 oder immundefizienten Tierpatienten), beim Umgang mit Sekreten oder bei der Behandlung von Wunden sind Einweg-Untersuchungshandschuhe zu tragen, die anschließend in den gelben Sonderabfallbehälter zu werfen sind.
- Mit Fäkalien, Sekreten oder Blut verunreinigte Oberflächen oder Geräte müssen durch das Personal oder die Studierenden gereinigt und desinfiziert werden. Dies ist besonders wichtig für Tierpatienten, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie infektiös sind.

5.3.2. ALLGEMEINES DESINFEKTIONSPROTOKOLL

- Reinigen und desinfizieren Sie alle verwendeten Geräte zwischen jeder Behandlung eines Tierpatienten. Das gereinigte Gerät sollte bei Bedarf zur Sterilisation eingeschickt werden.
- Die Studierenden sollten ihre eigenen Geräte (z. B. Schere, Thermometer, Stethoskop, Stifflampe) regelmäßig reinigen und desinfizieren.
- Bei der Anwendung von Desinfektionsmitteln ist stets entsprechende Schutzkleidung zu tragen. Bei erhöhter Spritzgefahr ist während des Desinfektionsvorgangs zusätzliche persönliche Schutzausrüstung (Handschuhe, Maske, Gesichtsschutz, Schutzbrille, wasserdichte Kleidung, Stiefel) zu tragen.
- Entfernen Sie vor der Desinfektion alle sichtbaren organischen Verunreinigungen. Das Vorhandensein von grobem Schmutz verringert die Wirksamkeit der meisten Desinfektionsmittel. Wenn Wasserstrahlen zur Entfernung von Verunreinigungen verwendet werden, muss darauf geachtet werden, die Aerosolbildung und die Ausbreitung potenziell infektiöser Erreger zu minimieren.
- Waschen Sie den Käfig, einschließlich Wände, Türen, Trink- und Fressnäpfe, mit Seifenwasser oder Reinigungsmittel; Mechanische Einwirkung (Schrubben) ist unerlässlich, um Biofilme und Schmutz zu entfernen, die den Desinfektionsprozess behindern.

- Desinfektionsmittel können durch einige Reinigungsmittel inaktiviert werden, daher ist es sehr wichtig, die Oberfläche nach dem Auftragen gründlich zu spülen, um Reinigungsmittelrückstände zu entfernen.
- Um eine Verdünnung der Desinfektionslösungen zu vermeiden, lassen Sie die Oberfläche nach dem Spülen so weit wie möglich trocknen.
- Tragen Sie die Desinfektionslösung (hergestellt gemäß den Anweisungen des Herstellers) auf die Wände des Käfigs (einschließlich der Tür) auf. Das Desinfektionsmittel sollte einige Minuten (idealerweise mindestens 15 Minuten, mindestens jedoch gemäß Herstellerangaben) mit den Oberflächen in Kontakt sein.
- Überschüssige Desinfektionslösung mit Wasser abspülen.
- Das Desinfektionsmittel sollte von allen Oberflächen abgespült und einwirken gelassen werden, bevor ein Tier in den Käfig gesetzt wird.
- Nach der Desinfektion persönliche Schutzausrüstung entfernen und Hände waschen.
- Für nicht routinemäßige Desinfektionsaufgaben (z. B. Vernebelung) darf nur Personal, das im Tragen und Verwenden der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung geschult und dafür zugelassen ist, die zu desinfizierenden Bereiche betreten.
- Alle Mehrzweckbereiche (z. B. Untersuchungsräume), in denen Tiere untersucht oder behandelt werden, sind unabhängig vom Infektionsstatus des dort behandelten Tieres täglich nach der Nutzung durch verantwortliches Personal und Studierende zu reinigen und zu desinfizieren.

5.3.3. SCHUHE DESINFEKTIONSMATTE

- Am Eingang der Isolier- und Infektionsabteilungen sind Desinfektionsmatten auszulegen.
- Matten sollten täglich oder, wenn sie trocken sind, mit Desinfektionslösung nachgefüllt werden; Dies liegt in der Verantwortung ALLER Personen, die auf diesem Gebiet arbeiten!
- Jeder MUSS beim Betreten oder Verlassen des Raumes die Desinfektionsmatte (beide Füße) benutzen. Die Matte erfordert kein vollständiges Eintauchen der Füße, da sie zur Desinfektion der Sohlen und Seiten der Schuhe verwendet wird. Die Verwendung von geschlossenen, wasserdichten Schuhen wird jedoch dringend empfohlen, da die Desinfektionslösung auf die Oberseite und die Seiten der Schuhe spritzen kann.

5.3.4. DESINFEKTIONSVERFAHREN VON INSTRUMENTEN UND GERÄTEN

- Alle wiederverwendbaren Instrumente, Geräte oder sonstigen Gegenstände müssen zwischen den Verwendungen an verschiedenen Patienten gereinigt und sterilisiert oder desinfiziert werden.

- Zur Sterilisation vorgesehene Materialien (Instrumente und Geräte wie chirurgische Instrumente) sind nach Gebrauch mit Spülmittel und Wasser zu reinigen und mit Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Anschließend muss das Gerät zur Sterilisation eingeschickt werden.
- Mit Fäkalien, Sekreten oder Blut verunreinigte Flächen und Werkzeuge sind sofort zu reinigen und zu desinfizieren. Dies ist besonders wichtig für Tierpatienten, die im Verdacht stehen, Erreger von Infektionskrankheiten zu verbreiten (AHG und HHG 3 und 4).
- Risikopatienten (HHG und AHG 3 und 4):
 - Bei der Versorgung tierischer Risikopatienten dürfen nur die speziell diesem Bereich zugeordneten Geräte verwendet werden, die in einer deutlich unterscheidbaren Box mit Etikett aufbewahrt werden. Diese Gegenstände müssen nach jedem Gebrauch und nach der Entlassung des Tieres vom Patientenpersonal gereinigt und desinfiziert werden.
 - Leinen, Maulkörbe, Halsbänder usw. zur Verwendung bei Risikopatienten. Sie müssen während des Krankenhausaufenthalts dem jeweiligen Tier zugeordnet werden; sie sollten nicht bei anderen Patienten angewendet werden. Diese Geräte müssen regelmäßig desinfiziert werden, daher können flexible Leinen nicht verwendet werden.
 - Nach ordnungsgemäßer Reinigung und Desinfektion wird die Box mit den Geräten von der Person, die die Sterilisation durchführt, an den zuständigen Techniker bzw. die zuständige Technikerin übergeben.
- **Stethoskope:**
 - Eigene Stethoskope können bei der Behandlung von Patienten ohne Risiko verwendet werden, müssen jedoch regelmäßig mit Alkohol oder Händedesinfektionsmittel (zu Beginn und am Ende des Tages) desinfiziert werden.
 - sofortige Reinigung und Desinfektion ist erforderlich, wenn das Stethoskop sichtbar verschmutzt ist oder ein zuvor untersuchtes Tier als Risikotier eingestuft wird.
- **Thermometer:**
 - Glasthermometer sollten nicht verwendet werden, um das Bruchrisiko und die Quecksilberbelastung zu verringern.
 - Das elektrische Thermometer muss nach jedem Patienten gründlich gereinigt und mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel desinfiziert werden. Das Gehäuse des Thermometers muss regelmäßig in einer Desinfektionslösung eingeweicht werden.
 - Zwischen den Patienten sollten die Sonden von Thermometern, die zur kontinuierlichen Temperaturüberwachung verwendet werden, gründlich gereinigt (durch Abwischen oder Waschen) werden, um Fäkalien zu entfernen, und durch Einweichen in Alkohol, Chlorhexidin oder Povidon-Jodid-Lösung desinfiziert werden.
 - Für jeden Hochrisikopatienten sollte ein separates Thermometer bestellt und während des Krankenhausaufenthalts in der oben beschriebenen Box aufbewahrt werden.

Thermometer sollten bei sichtbarer Verschmutzung sowie nach jedem Gebrauch und nach Abschluss der Patientenversorgung gereinigt und desinfiziert werden.

- Andere Instrumente und Ausrüstung können bei der Behandlung von Patienten ohne hohes Risiko verwendet werden, müssen jedoch zwischen den einzelnen Tierpatienten mit Desinfektionsmitteln gereinigt und desinfiziert werden, die für verschiedene Zwecke verfügbar sind.
- Alle Bereiche müssen jederzeit sauber und ordentlich gehalten werden, einschließlich Tischplatten, Arbeitsflächen und Fußböden.
- Alle persönlichen Gegenstände von Mitarbeitenden und Studierenden sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufzubewahren. Zusätzliche Kleidung oder Rucksäcke dürfen nicht anderweitig aufbewahrt werden.

5.3.5. GEHBEREICH

- Dieser Bereich sollte mehrmals täglich kontrolliert werden.
- Das Personal zum Ausführen der Hunde ist für das Entfernen der Exkremente vom Boden verantwortlich, Plastiktüten stehen hierfür zur Verfügung.

5.4. RICHTLINIEN FÜR DIE ZULASSUNG UND UMGANG MIT BEGLEITTIEREN

5.4.1. AMBULANTE BEHANDLUNG

- Da in den Untersuchungs- und Behandlungsräumen der erste Kontakt mit erkrankten Tieren stattfindet, die stets einen unsicheren mikrobiologischen Status haben, liegt es in der Verantwortung der in diesen Einheiten gemäß Dienstplan tätigen Fachkräfte, zu beurteilen und abzuwägen, wer und in welcher Form mit dem Patienten während der ambulanten Versorgung in Kontakt kommen darf und ob nach der Behandlung der Patient weiterhin in den anderen Räumen der Klinik aufgenommen werden kann.
- Wenn ein bekannter Risikopatient eintrifft, müssen die ersten Schritte (Haarentfernung, Desinfektion usw.) im Untersuchungsraum durchgeführt werden, um eine Kontamination der Klinik zu verhindern, und die Gründe für die Aufnahme des Patienten in das Krankenhaus müssen geprüft werden. Gegebenenfalls muss das Tier – unter Änderung des üblichen Patientenweges – auf die Isolierstation des Krankenhauses oder unverzüglich durch den Parkeingang der Krankenhausabteilung in die Infektiologie gebracht werden!
- Jegliche Kontamination sollte sofort entfernt und der kontaminierte Bereich sorgfältig desinfiziert und vom behandelnden Tierarzt kontrolliert werden.
- Ein Patient, der keine Symptome einer ansteckenden Krankheit aufweist, kann von seinen Besitzern in das Wartezimmer begleitet werden.

- Ambulante Patienten können kurzfristig untergebracht werden, bis weitere Tests oder Eingriffe im ambulanten Bereich durchgeführt werden, sofern sie nicht als hohes Risiko gelten.
- Ein Risikopatient, der eine weitere Untersuchung benötigt, muss entweder beim Eigentümer im Untersuchungsraum bleiben oder gemäß den Regeln für die Unterbringung von HHG- und AHG-Krankenhauspatienten der 3. und 4. Risikostufe untergebracht werden. Wenn die Tiere beim Besitzer im Untersuchungsraum bleiben und auf weitere Verfahren warten, sollte der Raum mit einem Schild gekennzeichnet werden, das den Zugang beschränkt, um unnötigen Verkehr zu vermeiden, das Personal über die Notwendigkeit der Reinigung und Desinfektion zu informieren und das Führen anderer Tiere in den Raum zu vermeiden.
- Ambulante Patienten sollten nur dann für eine möglichst kurze Zeit in den Krankenhausbereich gebracht werden, wenn dies unbedingt erforderlich ist.
- Das Betreuungspersonal ist für die Reinigung der Käfige der ambulanten Patienten zuständig. Wenn es aufgrund von Erbrechen, Urin oder Stuhlgang erforderlich ist, sollte das Personal kranke Tiere vorübergehend aus dem Käfig nehmen und den kontaminierten Bereich reinigen, anstatt das Tier in einen anderen Käfig zu bringen.
- Werden krankhauseigene Behältnisse zum Trinken oder Füttern verwendet, obliegt deren Reinigung dem für den Fall zuständigen Personal.

5.4.2. KRANKENHAUSPATIENTEN

5.4.2.1. GEHÄUSE

- Die Käfige für die Unterbringung von Patienten werden von dem für den Behandlungsbereich des Krankenhauses zuständigen Tierarzt oder Techniker bestimmt.
- Die vom Kunden mitgebrachte Matte, Decke und Leine sind dem Eigentümer zurückzugeben (bei Verlust, Verschmutzung etc.).
- Der neu aufgenommene Patient muss in der entsprechenden Abteilung in einem sauberen Käfig untergebracht werden!
- Ein Patient mit Erbrechen / Durchfall sollte nur in den unteren Käfigen platziert werden.
- Es ist eine Krankenakte mit den Daten des neuen Kunden/Patienten und dem Namen des betreuenden Tierarztes zu erstellen.
- Bei als Hochrisikopatienten eingestuftten Patienten ist der vermutete oder bestätigte Infektionszustand sofort bei Belegung des Käfigs in die Krankenakte einzutragen.
- An der Box sollten entsprechende Schilder mit wichtigen Informationen für Tierpflegekräfte angebracht werden (wie „NICHT FÜTTERN“, „INFEKTIONSVERDACHT“, „VORSICHT BISSIG“, „STUHLGANG SAMMELN“ etc.)
- Eine Ernährung mit rohem Fleisch oder Knochen ist nicht erlaubt.

- Ausreichend frisches Wasser sollte regelmäßig bereitgestellt werden, sofern nicht anders vom behandelnden Tierarzt angeordnet.
- Tiere können nicht von Käfig zu Käfig bewegt werden; Der Käfig sollte gereinigt und desinfiziert werden, während das Tier ausgeführt wird, und der Patient sollte an denselben Ort zurückgebracht werden.
- Bei Entlassung des Patienten ist der Käfig unverzüglich durch das Personal zu reinigen und zu desinfizieren. Danach wird der Käfig mit „CLEAR“ gekennzeichnet, was anzeigt, dass der Käfig für einen anderen Patienten verfügbar ist.
- Um den Käfig für wiederkehrende Tagespatienten (z. B. aus dem OP-Saal, zu Fuß usw.) beizubehalten, muss ein Schild mit dem Hinweis „BESETZT“ angebracht werden.

5.4.2.2. PATIENTENDOKUMENTATION UND MEDIKATION

- Bei einem Krankenhausaufenthalt muss die Krankenakte am Käfig angebracht werden.
- Medikamente und andere Materialien, die bei der Behandlung von Krankenhaufällen verwendet werden, müssen in den Medikamentenregalen oder in dem am Käfig angebrachten Behälter aufbewahrt werden. Im letzteren Fall müssen alle notwendigen Medikamente und Materialien eindeutig identifiziert werden.

5.4.2.3. KRANKEN-/PATIENTENAKTEN, BEHANDLUNGSPÄNE

- Die Behandlungsdokumentation aller registrierten Patienten muss auch in einem elektronischen Patientenregistrierungsprogramm geführt werden.
- Bei der Aufnahme von Tierpatienten ins Krankenhaus muss eine Gesundheitskarte eingerichtet und gut sichtbar am Käfig angebracht werden.
- Auf der Gesundheitskarte sind die entsprechenden Kunden- und Patientenkenneichen, der Name des behandelnden Tierarztes und der für die Betreuung verantwortlichen Person anzugeben.
- Der Zulassungsstatus bzw. die vermutete Diagnose, insbesondere bei Infektionskrankheiten, sollte auf dem Gesundheitsausweis vermerkt werden, damit Beschäftigte und Studierende das Risiko einer Infektionskrankheit besser einschätzen und entsprechende Vorkehrungen treffen können.
- Fälle, bei denen der betreuende Tierarzt unverzüglich zu verständigen ist, sind in die Krankenakte aufzunehmen.
- Behandlungspläne (und geplante Eingriffe) sollten ebenfalls notiert werden.
- Die Krankenakte muss entsprechend der Änderung des Zustands des Patienten auf den neuesten Stand gebracht werden.

- Während des Krankenhausaufenthalts müssen auf der Registrierungstafel auch wesentliche Informationen zum Patienten, einschließlich des Namens des verantwortlichen Tierarztes, angezeigt werden.
- Die Krankenakte, Behandlungsanweisungen und die Meldetabelle enthalten vertrauliche Informationen. Dementsprechend muss sichergestellt werden, dass Unbefugte (insbesondere Besucher) keinen Zugriff auf vertrauliche Informationen haben.
- Das Fotografieren oder Filmen im Bereich der Kleintierklinik ist nur zu Ausbildungs-/Forschungszwecken mit Genehmigung der Abteilungsleitung gestattet.

5.4.2.4. ANTIMIKROBIELLE THERAPIE

- Bei der Planung einer antimikrobiellen Therapie muss das Risiko einer Resistenzentwicklung berücksichtigt werden (umsichtiger Antibiotikaeinsatz). Es wird dazu geraten, die Empfehlung der Europäischen Arzneimittel-Agentur zu berücksichtigen, wenn die Ergebnisse einer mikrobiologischen Untersuchung nicht vorliegen.
https://www.ema.europa.eu/en/documents/report/infographic-categorisation-antibiotics-use-animals-prudent-responsible-use_hu.pdf

5.4.2.5. FUTTER UND EINSTREU

- Alle Futtermittel (einschließlich der von Kunden bereitgestellten) müssen in wiederverschließbaren Beuteln oder Behältern gelagert werden.
- Im Kühlschrank der Klinik darf gleichzeitig nur eine Mindestmenge an kühlpflichtigem Futter gelagert werden, um eine Kontamination zu vermeiden.
- Wenn eine neue Schachtel geöffnet werden soll, sollte das Öffnungsdatum deutlich auf der Außenseite der Schachtel vermerkt und sie luftdicht verschlossen werden, bevor sie in den Kühlschrank gestellt wird.
- Alle geöffneten Kartons müssen innerhalb von 48 Stunden aufgebraucht werden und der Überschuss muss entsorgt werden.
- Futtermittel dürfen nur zum Zwecke der Vernichtung aus dem Krankenhaus genommen werden.
- Studierende, Techniker und Tierärzte sind alle dafür verantwortlich, den Patienten bei ihrer Ankunft und während ihres gesamten Krankenhausaufenthalts angemessene Betten zur Verfügung zu stellen.
- Besetzte Käfige werden mindestens zweimal täglich von Studierenden oder Mitarbeitenden gereinigt und bei Bedarf neu eingestreut.
- Wenn der Käfig stark verschmutzt oder nass wird, sind Studierende, Mitarbeitende und Tierärzte alle für die Erkennung, Reinigung und Umbettung verantwortlich.

5.4.2.6. ENTLADUNG

- Vor der Entlassung sollten Besitzer über mögliche Infektionsrisiken aufgeklärt werden und Empfehlungen erhalten, wie diese zu Hause zu kontrollieren sind.
- Bei Entlassung des Patienten muss die Krankenakte archiviert werden.
- Nach dem Leeren des Käfigs muss das Schild „Reinigung erforderlich“ daran angebracht werden. Dieser Käfig muss schnellstmöglich durch das zuständige Personal gereinigt werden.
- Käfige, in denen Hochrisikopatienten untergebracht sind, müssen gekennzeichnet sein („NICHT VERWENDEN, BESONDERE REINIGUNG ERFORDERLICH“). Auch die bekannte oder vermutete Infektionskrankheit muss auf dem Käfig angegeben sein. Darüber hinaus müssen dem Biosicherheits- und Desinfektionspersonal die Käfignummer und die Tierpatienten-ID mitgeteilt werden.

5.4.2.7. VOM EIGENTÜMER BEREITGESTELLTE ARTIKEL

- Das Krankenhaus stellt alle notwendigen Materialien für Tierpatienten zur Verfügung, daher ist es verboten, eigene Gegenstände im Krankenhaus zu verwenden.
- Kundeneigene Gegenstände dürfen nicht für andere Tierpatienten verwendet werden.

5.5. REINIGUNGSVERFAHREN IN DER KLINIK

5.5.1. HOF

- Der Parkplatz und die umliegenden Grasflächen sollten mindestens einmal im Monat inspiziert werden, um verbleibenden Kot zu entfernen.
- Die UNIVERSITÄT muss den Bereich einschließlich der Betonflächen mindestens einmal jährlich gründlich reinigen.

5.5.2. AMBULANTER BEREICH

- Ambulante Käfige müssen zwischen jedem einzelnen Patienten und am Ende des Tages, an dem der Käfig benutzt wird, vom verantwortlichen Personal gereinigt werden.

5.5.3. KRANKENHAUSBEREICH

- Das verantwortliche Personal muss alle in Gebrauch befindlichen Käfige mindestens zweimal täglich reinigen und desinfizieren, bei Bedarf öfter, vorzugsweise während der Spaziergänge mit den Tieren oder bei diagnostischen/therapeutischen Verfahren oder bei Besitzerbesuchen.
- Wenn die Käfige übermäßig verschmutzt oder nass sind, sind Studierende, Klinikärzte und Techniker alle für die Reinigung, Desinfektion und den Austausch der Einstreu je nach Bedarf verantwortlich.

5.5.4. ROUTINEREINIGUNGSVERFAHREN

- Um die Wirksamkeit von Desinfektionsmitteln (insbesondere Schaum) zu gewährleisten, müssen diese auf sauberen Oberflächen verwendet werden. Alle sichtbaren organischen Verunreinigungen sollten mit einem Reinigungsmittel entfernt und die Oberfläche vor dem Auftragen des Desinfektionsmittels mit Wasser abgespült werden. Biofilmbildung findet dort statt, wo stehendes Wasser zurückbleibt und das Desinfektionsmittel bei der Anwendung auf kontaminierten Oberflächen keine ausreichende Wirkung entfaltet.
- Auch bei Desinfektionsmitteln gilt, dass mehr nicht immer besser bedeutet. Die Verwendung von gemäß Gebrauchsanweisung verdünnten Desinfektionsmitteln gewährleistet eine optimale Desinfektionswirkung. Der übermäßige Einsatz von Desinfektionsmitteln kann die Resistenzbildung bei Mikroorganismen fördern und zur Bildung von Biofilmen beitragen.
- Arbeiten in Bereichen mit hohem Risiko müssen sorgfältig durchgeführt werden, wobei eine Kontamination von Ausrüstung und Werkzeugen in anderen Bereichen zu vermeiden ist.

Verfahren zur Reinigung geräumter Käfige:

- Verwenden Sie angemessene Kleidung (ggf. Schutzkleidung; Warnschild für Käfig wird aufgestellt).
- Entfernen Sie alle Einstreu zum Behälter. Patienten sollten niemals mit Abfallbehältern in Kontakt kommen.
- Fegen Sie den Boden, um Schmutz zu entfernen.
- Waschen Sie den Boden und die Wände mit Wasser und Reinigungsmittel, um den größten Teil des Schmutzes zu entfernen. Schrubben Sie sichtbar kontaminierte Bereiche mit einer Bürste und Reinigungsmittel.
- Spülen Sie den Käfig mit Wasser aus. Lassen Sie ihn trocknen.
- Tragen Sie das Desinfektionsmittel auf.
- Lassen Sie die Oberflächen trocknen. Lassen Sie sie ruhen.
- So ist jeder geleerte Käfig morgens in einem bewohnbaren Zustand.
- Reinigen und desinfizieren Sie auch die Korridore wie oben angegeben.

- Reinigungswerkzeuge müssen am Ende eines jeden Tages und bei Bedarf zwischen den Gängen desinfiziert werden (einschließlich Griffe).

Tägliche Routine:

- Die Studierenden müssen in der Lage sein, alle vom Personal durchgeführten Verfahren auf Anfrage selbst anzuwenden. Kontaminierte Käfige sollten immer gereinigt und die Tiere nicht in einen anderen Käfig gebracht werden.
- Die Waschbecken und Abflüsse der Behandlungs-/Untersuchungsräume und des Krankenhausbereichs sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der Boden der Behandlungs-/Untersuchungsräume und Aufenthaltsbereiche muss mittags und am Ende des Tages (bei Bedarf öfter) mit einem antiseptischen Reinigungsmittel gewaschen werden. Arbeitsflächen und Untersuchungstische müssen vor dem Empfang jedes Patienten und bei seinem Verlassen des Raums gereinigt und desinfiziert werden.
- Der Boden der Gemeinschaftsräume, Wartezimmer und Korridore muss gereinigt werden.

Wöchentliche Routine

- Die Wände von Behandlungs-/Untersuchungs-/Vorbereitungsräumen und Aufenthaltsbereichen müssen bis zu einer Höhe von 2 Metern mit einem antiseptischen Reinigungsmittel abgewaschen werden.
- Die nicht täglich genutzten Einrichtungen dieser Räume (Regale, Container etc.) sind zu entstauben.

Monatliche Routine

- Nicht regelmäßig genutzte Oberflächen (z. B. Wandoberseiten, unbenutzte Käfige, um Fenster herum usw.) sollten monatlich gereinigt werden, um Staubansammlungen zu vermeiden.

Halbjährliche Routine

- Alle Böden müssen abgezogen und desinfiziert werden.
- Der Isolierraum muss geleert und von oben bis unten gründlich gereinigt, geschrubbt und desinfiziert werden.
- Abflüsse in Isolationsräumen sollten mit Reinigungsmittel geschrubbt, gespült und dann mit verdünnter Bleiche (HYPO) gefüllt werden. Gießen Sie kein Desinfektionsmittel in den Abfluss, ohne ihn vorher zu reinigen.
- Die Wirksamkeit der Reinigung und Desinfektion ist anhand einer Gefährdungsbeurteilung durch mikrobiologische Probenahmen nachzuprüfen.

Jährliche Routine

- Alle Bereiche der Klinik müssen von oben bis unten gründlich gereinigt, geschrubbt und desinfiziert werden, einschließlich aller Geräte und Werkzeuge.

- Die zentrale Lüftungsanlage der Klinik muss einmal jährlich gereinigt und desinfiziert werden.
- Der Zeitplan und die Arbeit werden vom Leiter der Klinik genehmigt.

5.6. VERWALTUNG VON PATIENTEN MIT INFEKTIONSKRANKHEITEN

5.6.1. GENERELLE RICHTLINIEN

- Bei der Behandlung von Tierpatienten, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie mit Erregern von Infektionskrankheiten infiziert sind, sind besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. Aufgrund der Möglichkeit einer nosokomialen Übertragung sind Tierpatienten mit akuten Magen-Darm-Erkrankungen (z. B. Durchfall), akuten Atemwegsinfektionen oder Infektionen durch Bakterien, die gegen mehrere antimikrobielle Arzneimittel resistent sind (z. B. durch MRSP oder MRSA verursachte Hautinfektionen), besonders besorgniserregend.
- Tiere mit Verdacht auf Infektionskrankheiten sollten ambulant behandelt werden, wenn ihr klinischer Zustand dies zulässt.
- Termine für Fälle mit möglichen Infektionskrankheiten werden von dem Patientenmanager bzw. der Managerin und dem fallaufnehmenden Personal wie folgt gehandhabt:
 - Wenn der Besitzer während des Telefonats auf einen Fall von akutem Erbrechen, Husten, Schnupfen oder Durchfall hinweist, muss der Kunde gebeten werden, das Haustier bis zum Einchecken außerhalb des Klinikgebäudes (im Auto oder in der Transportbox) einzuschließen, bis er gerufen wird.
 - Die Beschwerde bei Aufnahme muss im Termin und in der elektronischen Patientenakte als „akuter Durchfall“, „akutes Erbrechen“, „akutes Atemwegsproblem“ etc. ins Formular eingetragen werden.
 - Neben der Beschwerde muss der Status „möglicherweise infektiöser Patient“ angegeben werden.
 - Wenn der Patient ankommt, benachrichtigt der Patientenmanager bzw. die -managerin den behandelnden Tierarzt, um Anweisungen bezüglich des potenziell infektiösen Patienten zu erhalten.
 - Wenn das Tier ohne vorherige Ankündigung direkt in die Klinik transportiert wird, sollte der Träger sofort den Tierarzt der Klinik kontaktieren und nach dem Weg fragen. Der Besitzer muss gebeten werden, sein Haustier (im Auto oder Transporter) außerhalb des Klinikgebäudes einzuschließen, bis er eincheckt und gerufen wird.
 - Der Patient sollte direkt (unter Umgehung des Wartezimmers) in das Untersuchungs-/Behandlungszimmer oder in die Infektionsabteilung oder, je nach den Umständen, auf dem kürzesten Weg auf die Intensivstation gebracht werden, um die Möglichkeit einer Krankenhausinfektion zu minimieren. Der Transport muss auf einem Patiententransportwagen oder in einer Transportbox erfolgen, um das Kontaminationsrisiko zu reduzieren. Nach Gebrauch muss der Patiententransportwagen bzw. die Box desinfiziert werden.

- Auf Anordnung des Tierarztes koordiniert das zuständige Personal die Unterbringung des Tieres in einem Untersuchungsraum oder der Isolierstation.
- Es sollte alles getan werden, um direkten oder indirekten Kontakt mit anderen tierischen Patienten zu vermeiden.
- Behandlungs- und Untersuchungsräume, Geräte und Kleidung des Personals und der Studierenden sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren, wenn sie Kontakt mit Tieren hatten, bei denen der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht.
- Bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit aufgrund von Anamnese, körperlicher Untersuchung oder Auswertung zuvor durchgeführter Laborbefunde:
 - Schließen Sie den Raum.
 - Bringen Sie ein Schild mit der Aufschrift „Nicht verwenden, Desinfektion erforderlich“ an.
 - Informieren Sie das Dekontaminationspersonal über den potenziellen Erreger und benutzen Sie den Raum nicht, bis das Personal das Schild entfernt hat, d. h. bis eine angemessene Reinigung/Desinfektion durchgeführt wurde.
- Das Biosicherheitspersonal sollte so schnell wie möglich benachrichtigt werden, wenn ein als Risiko AHG oder HHG 3-4 eingestuftes infektiöser Patient (einschließlich Verdachtspatient) aufgenommen wird oder sich während eines Krankenhausaufenthalts die Möglichkeit dazu ergibt.
- Die Erlaubnis zur Unterbringung von AHG-3-Tierpatienten außerhalb der Isolierstation kann nur der Leiter der Kleintierklinik oder der leitende klinische Tierarzt erteilen.
- Werden tierische Patienten der AHG-Klasse 3 nicht auf der Isolierstation untergebracht, sind am Unterbringungsort die Vorkehrungen der Stufe 3 zu treffen (Biocontainment).
 - Es sollten Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.
 - Am Eingang muss eine Desinfektionsmatte ausgelegt und verwendet werden.
 - Die Käfige, die solche Tiere enthalten, müssen eindeutig mit vermuteten oder bestätigten Krankheiten gekennzeichnet sein.
 - Nachbarkäfige müssen ausgeschlossen werden.
 - Käfige am Ende des Raumes sollten bevorzugt verwendet werden.
 - FeLV- und FIV-infizierte Katzen können im selben Luftraum wie die anderen Patienten im zentralen Gebäude der Klinik untergebracht werden, jedoch in getrennten Käfigen. Die Retrovirus-Infektion muss auf dem Schild, das im Käfig des Patienten hängt, deutlich angegeben werden. Die Trink- und Fressnapfe sowie die Katzentoilette des Patienten müssen täglich desinfiziert werden.
 - Tiere, die an Herpes- und Calicivirus-Rhinotracheitis erkrankt sind, müssen in einer separaten Abteilung im Zentralgebäude der Klinik (Haus A (Katzenstation der Abteilung für Innere Medizin)) untergebracht werden, es sei denn, ihr Zustand rechtfertigt die Unterbringung in einem Sauerstoffkäfig. Wenn sich ein infektiöser Patient in der Katzenstation befindet, dürfen dort keine anderen Katzen mit anderen Krankheiten untergebracht werden. Nach Entlassung des infektiösen Patienten aus

dem Krankenhaus ist eine Desinfektion der Station, Käfige und Geräte mit Chlor sowie eine Desinfektion des Raums mit einer keimtötenden Lampe und mindestens eine 12 - Stunden-Desinfektion obligatorisch.

- Ein vermuteter oder bestätigter meldepflichtiger oder zoonotischer Fall sollte so schnell wie möglich dem Biosicherheitspersonal gemeldet werden, um bei der Kommunikation und Bewertung zu helfen, ob risikoverhältnismäßige Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um das Tier unterzubringen.
- Auf der Isolierstation werden Patienten mit Symptomen einer direkt umweltgefährdenden Infektion (z. B. Haut, äußerer Gehörgang etc.) untergebracht, solange die mikrobiologische Besorgnis besteht. Danach sollte der Patient unverzüglich in die entsprechende nicht infektiöse Abteilung verlegt werden.
- Alle Tiere mit akutem Erbrechen und Durchfall und/oder akutem Husten mit Verdacht auf eine infektiöse Ätiologie oder anderen Atemwegssymptomen in der Vorgeschichte sollten als Verdacht auf eine Infektionskrankheit (AHG 3 und 4) behandelt werden.
- Kleintiere, die mit Verdacht auf eine infektiöse Magen-Darm-Erkrankung ins Krankenhaus gebracht werden, sollten als mögliche Quelle nosokomialer oder zoonotischer Infektionen betrachtet werden, daher sollten sie nicht in Gemeinschaftsbereichen herumlaufen dürfen. Alle Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt und kontaminierte Oberflächen so schnell wie möglich ordnungsgemäß gereinigt, desinfiziert und getrocknet werden.
- Bei der Entlassung sollte in den Anweisungen der Tierärzte und Studierenden an die Tierhalter auf die Ansteckungsgefahr für andere Tiere und Menschen hingewiesen und Empfehlungen zur Reduzierung dieses Risikos gegeben werden.

5.6.2. RISIKOKLASSIFIZIERUNG VON PATIENTEN

- Informationen zur Risikoklassifizierung finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Biosicherheit“.
- Die Einstufung kann eine Einschränkung der Besuchsmöglichkeiten des Halters bedeuten, die dem Halter bei der Erstberatung und möglichst zeitnah nach Einstufung in Stufe 3 oder 4 mitgeteilt werden muss.
- Hunde der Stufe 3 können von ihrem Besitzer mit Erlaubnis des zuständigen Tierarztes besucht werden, wenn alle Vorsichtsregeln eingehalten werden. Der Besuch sollte nach Möglichkeit am Ende der Patientenempfangszeit im Krankenhauskäfig oder nach Verlegung in den Untersuchungsraum, der nach dem Besuch desinfiziert wird, durchgeführt werden.
- Hunde der Stufe 4 können nur in Ausnahmefällen besucht werden (z. B. vor der Einschläferung). Auch unter diesen Umständen sollten Sie versuchen, den Besitzer von einem Besuch abzubringen. Wenn der Besitzer nicht davon abgehalten werden kann, kann der leitende Klinikarzt einen kurzen Besuch erlauben, vorbehaltlich der Biosicherheitsregeln.

5.6.3. VORSICHTSMASSNAHMEN WÄHREND DES KRANKENHAUSAUFENTHALTS

5.6.3.1. UMZUG EINES RISIKOPATIENTEN

- Tierische Patienten der Stufen 3 und 4, die einer Isolierung bedürfen, müssen direkt zum Ort der Isolierung transportiert werden.
- Wenn Tierpatienten vom Klinikgebäude in die Isolationseinrichtung transportiert werden, müssen sie so transportiert werden, dass die Exposition gegenüber Menschen und anderen Tieren und die Kontamination der Einrichtung minimiert werden.
- Das Personal, das den Patienten transportiert, muss einen neuen Satz Schutzkleidung tragen und die erforderlichen biologischen Vorsichtsmaßnahmen beachten.
- Vermeiden Sie eine Kontamination von Türen, Toren usw. mit schmutzigen Handschuhen oder Händen, wenn Sie das Tier bewegen.
- Verlassen Sie das Gebäude auf dem kürzesten Weg in Richtung Innenhof. Der Patient darf nicht mit anderen Tieren oder Personen in Kontakt kommen, die nicht für seine Pflege bestimmt sind; Während des Transports sind Räume zu meiden, in denen andere Tiere untergebracht sind.
- Alle unnötigen Bewegungen sollten vermieden und auf einem Patiententransportwagen oder -korb durchgeführt werden, also nicht in den Händen tragen oder gehen.
- Bereiche mit wenig Verkehr sollten priorisiert werden, und wenn möglich, sollten Bewegungen spät am Tag geplant werden, nachdem alle anderen Tiere umgezogen sind. Der Lieferweg muss außerhalb des Gebäudes und zwischen den Gebäuden O und B führen, wobei die öffentlichen Bereiche zwischen den Gebäuden O und P zu vermeiden sind.
- Alle Abfälle und Exkremente sollten sofort entfernt und alle kontaminierten Oberflächen sollten so schnell wie möglich gereinigt, desinfiziert und getrocknet werden.

5.6.3.2. DIAGNOSTISCHE UNTERSUCHUNG BEI INFEKTIÖSEN (VERDÄCHTIGEN) PATIENTEN

- Diagnostische Tests zum Nachweis bestimmter infektiöser (einschließlich zoonotischer) Krankheitserreger liefern wesentliche Informationen für die angemessene klinische Behandlung von Patienten. Diese Tests haben direkte Vorteile für den Patienten und sind nicht nur für die Besitzer von Vorteil, da sie es ihnen ermöglichen, ihre anderen Tiere richtig zu behandeln und ihre Familien vor einer Infektion zu schützen. Dies ist auch für das Krankenhaus wünschenswert, da diese Informationen unerlässlich sind, um das Krankheitsrisiko für alle Tierpatienten, Mitarbeitenden und Studierenden im Krankenhaus richtig zu managen.
- Aus diesen Gründen sind bei allen Krankenhauspatienten bei begründetem Verdacht auf eine Infektion mit bestimmten infektiösen (insbesondere Zoonose-)Erregern die notwendigen diagnostischen Untersuchungen zwingend durchzuführen. Dieser diagnostische Test ist für das Fallmanagement im Krankenhaus unerlässlich, daher trägt der Kunde die Kosten.

- Es ist die Pflicht des für die Pflege des Tieres verantwortlichen Klinikarztes, Proben für diese Tests einzusenden und für diese Patienten angemessene Vorsichtsmaßnahmen für die biologische Sicherheit zu treffen.
- Bei Verdacht auf eine meldepflichtige Seuche sind das Biosicherheitspersonal und der Amtstierarzt schnellstmöglich zu benachrichtigen.
- Es liegt in der Verantwortung des für die Pflege des Tieres verantwortlichen Klinikarztes, sich über weitere Verfahren für Tierpatienten der Stufe 3 und Stufe 4 zu beraten.
- Wann immer möglich, sollten diagnostische, chirurgische oder andere Eingriffe dort durchgeführt werden, wo Tiere mit hohem Risiko untergebracht sind, anstatt sie zu üblichen Untersuchungs- und Behandlungsbereichen zu bringen. Mit Zustimmung des leitenden Arztes können Sie hiervon abweichen.
- Das Tier muss in einem Wagen oder in einem fahrbaren Käfig in die instrumentelle Diagnostikeinheit (z. B. zur Röntgen- oder Ultraschalluntersuchung) gebracht und anschließend die Transportvorrichtung desinfiziert werden. Diese Prüfungen sollten nach Möglichkeit am Ende des Tages angesetzt werden.
- Der Patient darf nur durch die sich direkt zum Universitätshof öffnende Tür bewegt werden!
- Während diagnostischer oder anderer Verfahren muss das gesamte Personal Schutzkleidung tragen und entsprechende Vorsichtsmaßnahmen beachten.
- Der leitende Klinikarzt ist dafür verantwortlich, Mitarbeitende und Studierende über den vermuteten Infektionserreger und die richtigen Isolierungsmethoden (einschließlich Reinigung und Desinfektion nach dem Eingriff) zu informieren. Diese Informationen müssen auch auf den Diagnoseauftragsunterlagen angegeben werden.
- Wenn der Patient für zusätzliche Untersuchungen ins Hauptgebäude gebracht werden muss, muss die Notwendigkeit der Untersuchung vorher angekündigt werden, damit der Untersuchungstisch vorab mit Plastikfolie isoliert wird. Das Prüfungspersonal trägt Schutzkleidung.
- Instrumente, Ausrüstung und Umgebung sollten nach dem Eingriff gründlich gereinigt und desinfiziert werden, unabhängig davon, wo der Eingriff durchgeführt wird.
- Generell werden alle notwendigen Vorkehrungen im Bereich der Patientenversorgung dort umgesetzt, wo der Patient behandelt wird.

5.6.3.3. PROBEN VON EINEM INFIZIERTEN (VERDÄCHTIGEN) TIER

- Biologische Proben müssen mit den gleichen Vorsichtsmaßnahmen behandelt werden wie der tierische Patient selbst (Kittel, Handschuhe, Maske usw.).
- Eine biologische Probe von Tieren der Stufe 3 oder 4 muss in einem verschlossenen Plastikbeutel aufbewahrt werden, und die vermutete Infektionskrankheit muss auf der Außenseite des Plastikbeutels gekennzeichnet werden.

- Die Proben müssen so in den Probenahmebehälter eingebracht werden, dass ihre äußere Oberfläche nicht kontaminiert wird. Die Proben von isolierten Tieren müssen in einen geschlossenen Schutzbeutel verpackt werden, dessen äußere Oberfläche desinfiziert werden muss.
- Proben müssen direkt zum Prüflabor transportiert werden. Der Krankheitsverdacht muss auf dem Testauftragsformular eindeutig angegeben werden.

5.6.3.4. ISOLATION (ABTEILUNG FÜR INFEKTIONSKRANKHEITEN)

- Die Isolationseinrichtung dient zur Unterbringung der ansteckenden Patienten mit dem höchsten Risiko. In der Einrichtung muss für eine ausreichende Belüftung und Klimatisierung gesorgt werden, und die Raumtemperatur muss zwischen 22 und 25 °C gehalten werden.
- Tiere, die keine Intensivpflege benötigen, müssen in Käfigen/Zwingern in der Isolierstation untergebracht werden.
- In der Abteilung für Infektionskrankheiten im Gebäude „M“ müssen Tiere, die an folgenden Infektionskrankheiten erkrankt sind, in Einzelkäfigen getrennt gehalten und behandelt werden:
 - Hunde-Parvovirus-Enteritis;
 - feline Panleukopenie;
 - Hundestaube;
 - Ein tollwutverdächtiges Tier bleibt solange hier, bis es zur Beobachtung an den behördlich angeordneten Ort gebracht wird. Bei tollwutverdächtigen Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen der Organisations- und Betriebsvorschriften der Klinik zu beachten.
- Nach Patientenaufnahme muss im ambulanten Behandlungsraum (und überall dort, wo sich der Patient aufgehalten hat) eine Chlordesinfektion durchgeführt werden (Untersuchungstisch, Oberflächen, Werkzeuge, Boden), und zwar mit mind. 10 Minuten Exposition, wenn der Patient nicht direkt in die Abteilung für Infektionskrankheiten transportiert wird.
- Tierhalter dürfen die Tiere in der Isolationsanlage nicht besuchen. Mit ausdrücklicher Genehmigung des leitenden Arztes können in Ausnahmefällen Ausnahmen von der Besuchsregel zugelassen werden, z. B. wenn Patienten eingeschläfert werden müssen. In diesem Fall muss das gleiche Maß an biologischer Sicherheit wie während der Pflege angewendet werden.

5.6.3.5. KOMMUNIKATIONSANFORDERUNGEN BEI DER ISOLIERUNG VON KLEINTIER-PATIENTEN

- Das Biosicherheitspersonal sollte so schnell wie möglich benachrichtigt werden, wenn Tierpatienten in der Isolationseinrichtung untergebracht und entlassen werden. Diese

Benachrichtigung kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen und muss von dem für den Tierpatienten verantwortlichen Tierarzt erfolgen.

- Die Unterbringung, Entlassung oder Verlegung eines an einer ansteckenden Krankheit erkrankten Tierpatienten ist dem für den Raum verantwortlichen Techniker zu melden.
- Der betreffende Erreger/die betreffende Infektionskrankheit muss zusammen mit den erforderlichen Biosicherheitsvorkehrungen deutlich auf dem Käfig angebracht sein, damit alle Mitarbeitenden und Studierenden geeignete Vorkehrungen treffen können, um eine Exposition des Menschen zu verhindern und sicherzustellen, dass ordnungsgemäße Reinigungs- und Desinfektionsverfahren durchgeführt werden.

5.6.3.6. RICHTLINIEN FÜR DEN UMGANG MIT ISOLIERTEN PATIENTEN

- Strenge Beachtung der Hygiene und der Anwendung von Vorsichtsmaßnahmen in der Isolationseinrichtung sind für die ordnungsgemäße Isolierung der Erreger von Infektionskrankheiten unerlässlich.
- Eine Desinfektionsmatte oder ggf. Einweg-Schuhschoner sind zu verwenden. Die Matte muss täglich (bei Austrocknung öfter) mit frischer Desinfektionslösung aufgefüllt werden, um ihre Wirksamkeit zu erhalten.
- Vor und nach der Untersuchung jedes Tierpatienten sollten die Hände mit Wasser und Seife gewaschen und ein Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis verwendet werden.
- Bei Arbeiten im Isolierzimmer müssen immer Einweg-Untersuchungshandschuhe getragen werden.
- Es muss besonders darauf geachtet werden, dass niemand die Umwelt mit schmutzigen Händen, Handschuhen oder Schuhen verseucht.
- Die Aufrechterhaltung einer angemessenen Hygiene liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden und Studierenden, die in der Isolationseinrichtung arbeiten. Warten Sie nicht darauf, dass ein Techniker oder andere die Reinigung übernehmen. Helfen Sie nach Möglichkeit bei der allgemeinen Sauberkeit und Wartung.
- Mit Exkrementen, Sekreten oder Blut verunreinigte Flächen und Werkzeuge sind unverzüglich durch das behandelnde Personal des Tierpatienten zu reinigen und zu desinfizieren.
- Studierende, die mit Infektionskrankheiten zu tun haben, sollten möglichst nicht in der gesamten UNIVERSITÄT mit immunsupprimierten Tieren in Kontakt kommen (z. B. Tierpatienten mit Leukopenie, Jungtiere, Personen, die Immunsuppressiva erhalten oder Personen, die an Diabetes mellitus leiden).
- Wenn die Anzahl der zu behandelnden Fälle den Kontakt mit einem infektiösen Patienten erfordert, müssen die anderen Patienten behandelt werden, bevor die infektiösen Fälle behandelt werden.

- Isolierte Patienten dürfen nicht ausgeführt werden. Alle Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt und kontaminierte Oberflächen so schnell wie möglich ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in der Isolierstation wegen der Gefahr einer Exposition gegenüber Zoonoseerregern untersagt.

5.6.3.7. MINIMIERUNG DES DATENVERKEHRS DER ISOLATIONSEINRICHTUNG

- Der Zutritt zur Isolationsanlage ist nur erlaubt, wenn dies unbedingt erforderlich ist.
- Die Tür des Isolierraums ist mit einem Schlüssel, der beim Diensthabenden erhältlich ist, verschlossen zu halten.
- Alle patientenbezogenen Tätigkeiten, Material- und Geräteeinsatz gehen zu Lasten und auf Kosten der den Patienten behandelnden klinischen Einheit!
- Die Zahl der Mitarbeitenden und Studierenden, die Einzelfälle bearbeiten, sollte minimiert werden. Nur Klinikärzte, Studierende, Techniker und Personal, das für die Versorgung von Tierpatienten verantwortlich ist, dürfen die Isolationseinrichtung betreten.
- Um die Anzahl der an den Fällen arbeitenden Personen zu minimieren, sollten der verantwortliche Arzt und der Student bzw. die Studentin darauf vorbereitet sein, alle körperlichen Untersuchungen und Behandlungen selbst durchzuführen. Bei Bedarf kann der leitende Klinikarzt zusätzliche Studierende und Mitarbeitende zur Unterstützung zuweisen.
- Wann immer möglich, sollten Kameras zur allgemeinen Überwachung des Zustands von Tierpatienten verwendet werden, um den Fußgängerverkehr zur Isolationseinrichtung zu minimieren.
- Das Tragen einer angemessenen persönlichen Schutzausrüstung (Handschuhe, Kittel, Maske und Schuhschützer) ist obligatorisch. Gegebenenfalls sind eine Schutzbrille und eine Maske mitzubringen. Notwendige Vorsichtsmaßnahmen müssen auf dem Eingangsschild angegeben werden.
- Bei Erregern der HHG-Klassen 3 und 4 darf nur der zuständige Tierarzt und ggf. eine Hilfsperson mit dem Patienten in Kontakt kommen.
- Der leitende Arzt ist dafür verantwortlich, dass die Patienten jederzeit angemessen versorgt werden. Die Studierenden können gebeten werden, bei diesen Bemühungen zu helfen.

5.6.3.8. WERKZEUGE UND MATERIALIEN

- Generell sollten Materialien, die in die Isoliereinrichtung gebracht worden sind, nicht in das Hauptgebäude zurückgebracht werden.
- Mit Exkrementen, anderen Sekreten oder Blut verunreinigte Flächen und Werkzeuge sind unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

- Im Regal befinden sich einzelne Kits (ein Kit pro Tier) mit Thermometern, Stethoskopen, Scheren usw., die eindeutig gekennzeichnet sein müssen.
- Alle Medikamente und Materialien, in die Isoliereinrichtung gebracht worden sind, dürfen nur dort verwendet oder müssen in die Abfallbehälter der Einrichtung geworfen werden.
- Alle Werkzeuge und Materialien, die an einem Patienten verwendet wurden, dürfen nur an diesem Tier verwendet werden. (Nicht bei mehreren Tieren anwenden und nicht einlagern).
- Die für die Behandlung des Patienten erforderlichen Medikamente müssen aus dem Medikamentenbestand der Intensivstation im Gebäude „A“ abgeholt und anschließend in die Abteilung für Infektiologie gebracht werden. In der Abteilung lagern wir keine anderen Medikamente als Notfallmedikamente (Infusion, Glukose, Adrenalin) und medizinische Hilfsmittel.
- Für das Befüllen und Auswechseln der Schutzkleidung (Kittel, Mützen, Gummihandschuhe) und medizinischen Hilfsmittel (Verbände, Nadeln, Spritzen, Infusionssets etc.) ist die Assistentin der Intensivstation zuständig, am Wochenende die internistische Assistenz. Bei Bestandsrückgang/Ausverkauf bitte rechtzeitig Bescheid geben!
- Der bei der Versorgung eines infektiösen Patienten anfallende Abfall ist ausschließlich im dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Gelben Sack und der scharfkantige Abfall in der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Box zu sammeln. Der anfallende Abfall wird **direkt** zur Entsorgung transportiert (kein Sonderabfall im Klinikum).

5.6.3.9. REGELN FÜR DAS BETRETEN UND VERLASSEN VON ISOLIERTEN BEREICHEN

- Der für den Tierpatienten zuständige Klinikarzt sollte die Techniker über den geplanten Zeitpunkt, zu dem der Bereich betreten wird, informieren, damit sie Hilfe leisten können.
- Legen Sie vor Betreten des Raumes die notwendige Schutzkleidung an (nur Kleidung für den Isolationsbereich, Schutzkittel, Handschuhe, Schuhschoner/gekennzeichnete Stiefel, Schutzkappe, Maske etc.).
- Der Schutzkittel ist individuell bei einem Patienten zu verwenden. Für jedes Tier sollte ein anderes Paar Handschuhe verwendet werden.
- Zugang zum isolierten Bereich:
 - Jeder muss beim Betreten des Isolationsbereichs die Desinfektionsmatte benutzen.
 - Waschen Sie Ihre Hände mindestens 30 Sekunden lang und verwenden Sie dann ein Händedesinfektionsmittel, bevor Sie andere Oberflächen oder Gegenstände berühren.
 - Ziehen Sie einen sauberen Einwegkittel, eine Kappe, Schuhschützer und Untersuchungshandschuhe an. Gegebenenfalls müssen eine Schutzbrille und eine Maske getragen werden (dringend empfohlen bei Zoonose).

- Bringen Sie beim Betreten des Bereichs die gesamte notwendige Ausrüstung mit, um unnötiges Verlassen und erneutes Betreten zu vermeiden.
- Eingriffe, die stark kontaminierte Bereiche betreffen, sollten zuletzt durchgeführt werden (z. B. rektale Temperaturmessung, rektale Palpation, Manipulation von Abszessen usw.)
- Abschluss der Patientenversorgung und Verlassen:
 - Vermeiden Sie es, organische Schadstoffe (z. B. Fäkalien) im Raum zu verteilen.
 - Werfen Sie scharfe Gegenstände in den entsprechenden Behälter.
 - Reinigen und desinfizieren Sie Thermometer, Stethoskop und andere Instrumente mit 70%igem Isopropylalkohol und legen Sie sie in die Patientenbox.
 - Reinigen und desinfizieren Sie den Untersuchungstisch und alle anderen kontaminierten Oberflächen.
 - Hinterlassen Sie einen ordentlichen Arbeitsplatz, werfen Sie die bei der Behandlung anfallenden Abfälle in den gelben Sondermüllsack.
 - Wenn die Einrichtung genutzt wird, reinigen Sie zusätzlich einmal täglich die Türklinken mit Desinfektionsmittel.
 - Ziehen Sie die Handschuhe aus, desinfizieren Sie die Hände mit einer Händedesinfektionslösung auf Alkoholbasis und nehmen Sie neue Handschuhe zum Ausfüllen medizinischer Formulare und zur Verarbeitung von Proben.
 - Ziehen Sie die abteilungsspezifische Schutzkleidung aus und hängen Sie sie wieder auf den Bügel oder werfen Sie sie in die Gelbe Tonne, wenn sie sichtbar verschmutzt oder zerrissen ist.
 - Mützen, Handschuhe und Schuhschoner müssen am Ausgang in die Gelbe Tonne geworfen werden.
 - Treten Sie beim Verlassen mit beiden Füßen auf die desinfizierende Fußmatte.
 - Waschen Sie Ihre Hände gründlich mit Wasser und Seife und drehen Sie die Wasserhähne mit dem Papiertuch ab, mit dem Sie Ihre Hände getrocknet haben.
 - Verwenden Sie ein Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis und verlassen Sie die Einrichtung.
- Das Reinigungspersonal muss auch alle Biosicherheitsvorschriften beim Betreten und Verlassen der Isolationseinrichtung befolgen.
- Patientenbesuche des Besitzers sind in der Isoliereinrichtung nicht gestattet.

5.6.3.10. REINIGUNG IM ISOLATIONSBEREICH

- Alle Mitarbeitenden dort sind für die Mithilfe bei der Reinigung und Wartung der Isolationseinrichtung verantwortlich. Jeder sollte beim Aufräumen helfen, wenn er bzw. sie merkt, dass es notwendig ist.
- Zur Entsorgung vorgesehene Materialien müssen in Sonderabfallbehälter gegeben werden.
- Futter und Wasser dürfen nicht aus der Anlage genommen werden. Nicht konsumiertes Wasser sollte in den Abfluss gegossen werden und alle nicht konsumierten Futtermittel sollten in Sonderabfallbehältern entsorgt werden.
- Die für die Reinigung verantwortliche Person reinigt und desinfiziert die Käfige/Zwinger und deren Umgebung einmal täglich (bei Bedarf auch mehrmals), wenn Tiere darin sind.
- Händedesinfektionsmittel, Seifen und Desinfektionsmatten werden regelmäßig nachgefüllt.
- Der verantwortliche Arzt ist für die Überwachung der Reinigung und Desinfektion der Isolierräume verantwortlich.

5.6.3.11. REGELN FÜR PATIENTEN, DIE AUS DEM ISOLATIONSBEREICH GENOMMEN WERDEN

(Für Entlassung oder diagnostische Tätigkeit)

- Die Entlassung des Tierpatienten muss auf der Patientenkarte deutlich vermerkt sein, um das Reinigungspersonal zur Desinfektion des Raumes zu veranlassen.
- Wenn möglich, sollten isolierte Tierpatienten während der Geschäftszeiten entlassen werden, damit Techniker bei der Evakuierung und Reinigung des Raums behilflich sein können.
- Das Personal, das den Patienten transportiert, muss einen neuen Satz Schutzkleidung tragen und die erforderlichen biologischen Vorsichtsmaßnahmen beachten.
- Vermeiden Sie eine Kontamination von Türen, Toren usw. mit schmutzigen Handschuhen oder Händen, wenn Sie das Tier bewegen.
- Patienten, die aus der Isoliereinrichtung genommen werden, dürfen nicht mit anderen Tieren oder Personen in Kontakt kommen, die nicht für ihre Betreuung vorgesehen sind.
- Diagnostische und therapeutische Verfahren, die im Hauptgebäude an isolierten Patienten durchgeführt werden sollen, sollten für das Ende des Tages geplant werden, und alle potenziell kontaminierten Oberflächen (einschließlich Fußböden) sollten sofort gereinigt und desinfiziert werden, um die Wahrscheinlichkeit einer nosokomialen Infektion zu minimieren.
- Das Personal sollte sicherstellen, dass die Anweisungen an die Besitzer angemessen auf die Risiken von Infektionskrankheiten im Zusammenhang mit Tierseuchen eingehen und geeignete Empfehlungen zur Verringerung der Risiken für Mensch und Tier abgeben.

5.6.3.12. SCHLUSSDESINFEKTION

- Wenden Sie sich sofort an das Personal, wenn Sie einen Isolationsraum oder -käftig verlassen, damit es die Einrichtung reinigen und desinfizieren kann, bevor ein anderer Tierpatient sie betritt.
- Der Arzt, der Techniker bzw. die Technikerin und der Student bzw. die Studentin sind für das geordnete Verlassen des Raums verantwortlich, damit das Personal den Raum vollständig reinigen und desinfizieren kann.
 - Entsorgen Sie alle gebrauchten Einwegabfälle in der Sondermülltonne. Verwenden Sie für scharfe Einwegartikel die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.
 - Bei Hochrisikoinfektionen oder Infektionsverdacht (AHG- und HHG-Klasse 4) sind alle Sammelbehälter am Ende der Entleerung doppelt zu verschließen und durch Verbrennen zu entsorgen.
 - Reinigen und desinfizieren Sie anschließend alle Schreibtische (siehe Kapitel 1 für Anweisungen zu ordnungsgemäßen Desinfektionsverfahren).
 - Reinigen und desinfizieren Sie alle Trink-/Fressnapfe.
 - Desinfizieren Sie alle medizinischen Geräte und stellen Sie sie auf das entsprechende Regal.
 - Flüssigkeitspumpe: Entsorgen Sie das Kunststoffteil, sprühen Sie dann die Flüssigkeitspumpe ein und wischen Sie sie ab.
 - Verdampfer: Lassen Sie das Wasser aus dem Verdampfertank ab, besprühen Sie ihn mit Desinfektionslösung und wischen Sie den Verdampfer ab, legen Sie die Plastikflasche und das blaue Rohr im Waschbecken in Desinfektionsmittel. Alles abspülen, trockenwischen, Gerät wieder aufsetzen und Röhre an die Wand hängen.
- Wenn ein anderer Tierpatient aufgenommen wird, bevor das Reinigungspersonal die Einrichtung desinfizieren kann, muss diese nach Anweisung des aufnehmenden Arztes desinfiziert werden.
- Bei einer meldepflichtigen Tierseuche müssen Sie nach den Anweisungen des Amtstierarztes vorgehen.

5.6.4. ÄNDERUNG DER BIOSICHERHEITSVORKEHRUNGEN

- Nur der Leiter der Kleintierklinik (mit Zustimmung des Fachpersonals für biologische Sicherheit) kann die Genehmigung zur Änderung der Anforderungen an die biologische Sicherheit für Tierpatienten mit erhöhtem Risiko für Infektionskrankheiten erteilen.
- Nur der Leiter der Kleintierklinik (mit Zustimmung des Biosicherheitspersonals) kann den Transport von Tierpatienten aus der Isolierstation in andere Bereiche des Krankenhauses genehmigen.

- Diese Entscheidungen basieren ausschließlich auf dem vermuteten Erreger, dem Übertragungsweg, der Wahrscheinlichkeit einer anhaltenden Ausbreitung oder Infektion, der Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber anderen Infektionserregern während der Unterbringung in der Isoliereinrichtung usw.

5.6.5. INFektionsKRANKHEITEN, DIE BESONDERE AUFMERKSAMKEIT ERFORDERN

5.6.5.1. ALLGEMEINE REGELN

- **Gastrointestinale Infektionen:** Jene gastrointestinalen Pathogene, die den Patienten als nosokomiale Gefahr am meisten Sorgen bereiten; hauptsächlich canine Parvovirus-Infektion ungeimpfter und anfälliger Tiere, Panleukopenie, Hundestaupe, Leptospirose und akuter Durchfall verursacht durch *Salmonella* spp. oder *Campylobacter* spp.
- **Atemwegsinfektionen:** Atemwegserreger von größter Bedeutung aufgrund des Risikos einer nosokomialen Infektion sind Influenza, Hundestaupe, Aspergillose, feline infektiöse Rhinotracheitis, Hunde-infektiöser Atemwegserkrankungskomplex (CIRDC) usw.
- **Neurologische Erkrankungen:** Erreger von neurologischen Erkrankungen, die aufgrund ihrer nosokomialen und zoonotischen Gefährlichkeit im Klinikum größte Besorgnis hervorrufen; hauptsächlich Tollwut und Hundestaupevirus.
- Es wird dringend empfohlen, bei allen hospitalisierten Tierpatienten diagnostische Tests durchzuführen, wenn ein begründeter Verdacht auf eine Infektion mit bestimmten infektiösen oder zoonotischen Erregern besteht. Diese Pathogene sind in erster Linie das Hundestaupevirus, *Cryptosporidium parvum* und *Giardia duodenalis*, Leptospirose, Parvovirus. Dieser diagnostische Test ist für das Krankenhaus-Fallmanagement unerlässlich, daher sollten verdächtige Tierpatienten als Kategorie 4 eingestuft werden, wenn der Besitzer sich weigert, diese Tests durchzuführen. Die finanziellen Folgen der Ausweisung als Kategorie 4 müssen dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden. Weitere Informationen zu diagnostischen Tests finden Sie auf der OIE-Website.
- Gefundene, gefangene Tiere unbekannter Herkunft dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in Krankenhäuser aufgenommen werden, wenn dies nach den einschlägigen veterinärrechtlichen Vorschriften unvermeidlich ist. Ein solches Tier darf nur so lange in der Klinik – isoliert – gehalten werden, bis seine amtstierärztliche Beobachtung und die erforderlichen Maßnahmen am vorgesehenen Ort sichergestellt werden können. All dies muss der Person mitgeteilt werden, die das Tier gebracht hat, und die Bestätigung der Mitteilung muss in der Krankenakte vermerkt werden.
- Bei Verdacht auf meldepflichtige ansteckende Krankheiten sind die einschlägigen tierseuchenrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- Wenn ein Tier, das an einer ansteckenden Krankheit leidet, die vom Tier auf den Menschen übergeht (mit Zoonoserisiko), untersucht, behandelt oder in ein Krankenhaus eingeliefert wird, muss die erforderliche Desinfektion unverzüglich an allen Orten durchgeführt werden, an denen sich der Patient aufgehalten hat. Bei einer Tier-zu-Mensch-Erkrankung oder

einem entsprechenden Verdacht sind auch der Halter (die Person, die das Tier einbringt) sowie das an der Pflege des Tieres beteiligte Personal (auch Studierende) über die notwendigen Maßnahmen zu informieren. Die Behandlung solcher Patienten ist nur unter Einhaltung der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen (Tragen von Handschuhen, Schutzkleidung, ordnungsgemäßes Entfernen von Körpersekreten, möglichst geringer Personaleinsatz, Studierende ausgenommen) zulässig.

- Betreuendes Personal muss immer darauf achten, dass der betreffende Hund gegen Tollwut geimpft ist. Sie müssen die Tatsache der Impfung, ihre Häufigkeit und das Datum der letzten Impfung in das computergestützte Patientenregistrierungssystem eintragen.
- Wenn die gesetzlich vorgeschriebene Impfung noch nicht erfolgt ist oder der Halter das Impfbuch nicht vorlegt, sollte der behandelnde Tierarzt den Halter auf die obligatorische Tollwutimpfung und Entwurmung hinweisen.
- Auch ist darauf zu achten, dass Hunde einen Transponder haben und man sollte den Tierhalter auf die Transponderpflicht hinzuweisen. Die Betreuung eines unbekanntes Tieres sollte sich bis zur Kennzeichnung mit einem Transponder auf die Vermeidung unmittelbarer Lebensgefahr beschränken.
- Vor und während jeder Untersuchung und Behandlung, bei der die Gefahr einer Verletzung des Menschen besteht, und bei Kontakt mit Speichel (z. B. Mundhöhlen- und Rachenuntersuchung, zahnärztliche Eingriffe), muss der behandelnde Tierarzt alle erforderlichen Vorkehrungen treffen: Impfbuch anfordern und sicherstellen, dass die Tollwutimpfung innerhalb eines Jahres durchgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall, kann der Eingriff verweigert werden, außer bei unmittelbarer Lebensgefahr.
- Impfunterlagen von Patienten, die ins Krankenhaus eingeliefert wurden, sollten von den Eigentümern angefordert und zur Aufzeichnung von Impfdaten in der Krankenakte oder der Krankenseinweisungsakte verwendet werden.
- Die Einhaltung der oben zusammengefassten Regeln und entsprechende Maßnahmen sind Aufgabe des für den Patienten zuständigen Tierarztes der Kleintierklinik.

5.6.5.2. KRANKHEITSSPEZIFISCHE REGELN

- **Katzenleukämievirus (FeLV) / Katzenimmunschwächevirus (FIV) (Level 3):**
 - FeLV- und FIV-infizierte Katzen können im selben Raum wie die anderen Patienten im Zentralgebäude der Klinik untergebracht werden, jedoch in einem separaten Käfig. Die Retrovirus-Infektion muss auf der am Käfig hängenden Krankenkarte des Patienten deutlich angegeben sein. Die Trink- und Fressnäpfe sowie die Katzentoilette des Patienten müssen täglich desinfiziert werden.
 - Dem Fall zugewiesene Studierende und Techniker dürfen keine anderen kranken Katzen auf der Intensivstation behandeln.

- Andere feline Fälle sollten zuerst behandelt werden, bevor der FeLV/FIV-Fall behandelt wird, wenn die Anzahl der Fälle eine Trennung der Behandlung von anderen Patienten nicht zulässt.
- **Feline Panleukopenie (Stufe 4):**
 - Katzen mit vermuteter oder bestätigter Panleukopenie sollten in der Abteilung für Infektionskrankheiten untergebracht werden, soweit es die Anzahl der Fälle erlaubt, entfernt von anderen Katzenpatienten.
 - Zwischen Katzen mit Verdacht auf Panleukopenie und anderen Katzen sollte mindestens ein Käfig leer bleiben. Am Käfig sollten Schilder angebracht werden, die den vermuteten Erreger identifizieren.
 - Dem Fall zugewiesene Studierende und Techniker dürfen keine anderen kranken Katzen auf der Intensivstation behandeln.
 - Die anderen Katzenfälle sollten zuerst behandelt werden, bevor der Panleukopenie-Fall behandelt wird, wenn die Anzahl der Fälle eine Trennung der Behandlung von anderen Patienten nicht zulässt.
- **Feline infektiöse Rhinotracheitis (komplex) (Stufe 3):**
 - Tiere mit Herpes- und Calicivirus-feliner Rhinitis müssen im Zentralgebäude der Klinik, jedoch auf einer separaten Station (Katzenstation der Abteilung für Innere Medizin) untergebracht werden, es sei denn, ihr Zustand rechtfertigt die Unterbringung in einem Sauerstoffkäfig.
 - Befindet sich ein infektiöser Patient auf der Katzenstation, dürfen dort keine anderen Katzen mit anderen Krankheiten untergebracht werden.
 - Nach Entlassung des infektiösen Patienten aus dem Krankenhaus ist eine Desinfektion der Station, von Käfigen und Geräten mit Chlor sowie eine Desinfektion des Raums mit einer keimtötenden Lampe nötig. Eine mind. 12-stündige Desinfektion ist obligatorisch.
- **Canines Parvovirus (Level 4):**
 - Hunde unter 1,5 Jahren mit Erbrechen, Durchfall und/oder Leukopenie sollten als Parvovirus-verdächtig angesehen werden, bis Testergebnisse vorliegen. Sie sind gemäß der allgemeinen Unterbringungsordnung in der Abteilung für Infektionskrankheiten unterzubringen. Es müssen Schilder angebracht werden, die den Tierpatienten als „parvoverdächtig“ kennzeichnen.
 - Das Screening auf Durchfall wird dringend empfohlen, um mögliche virale Pathogene, Parasiten und Stuhlkulturen von Fällen zu beurteilen. Wenn die Krankheit bestätigt wird, sollte die Indikation auf „Parvo“ geändert werden.
 - Studierende und Techniker, die mit der Versorgung von Tierpatienten mit Parvovirus beauftragt sind, dürfen nicht mit anderen gefährdeten Hunden (unter 1,5 Jahren) in Kontakt kommen.

- **Leptospirose (Stufe 3):**

- Tierische Patienten, die als Verdachts- oder bestätigte Fälle von Leptospirose (Klasse 3) identifiziert wurden, müssen gemäß den allgemeinen Unterbringungsregeln auf der Intensivstation isoliert werden.
- Bei der ambulanten Untersuchung, Behandlung oder Krankenhausaufnahme eines zoonotisch gefährdeten Tieres ist die notwendige Desinfektion unverzüglich an allen Orten durchzuführen, an denen sich der betreffende Patient aufgehalten hat.
- Im Falle einer Leptospirose müssen auch der Besitzer (die Person, die das Tier hereinbringt) und das an der Pflege des Tieres beteiligte Personal (einschließlich Studierende) über die erforderlichen Maßnahmen informiert werden.
- Die Behandlung solcher Patienten ist nur unter Einhaltung der entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen (Tragen von Handschuhen, Schutzkleidung, ordnungsgemäßes Entfernen von Körpersekreten, möglichst geringer Personaleinsatz, Studierende ausgenommen) zulässig.

- **Tollwut (Stufe 4):**

-Bei Tollwut oder Verdacht auf Tollwut oder Verdacht auf Ansteckung mit Tollwut sowie bei Personenschäden durch Biss oder Kratzer sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen ([FVM-Verordnung 164/2008. \(XII. 20.\)](#)) zu beachten.

-Der Abteilungsleiter des behandelnden Tierarztes oder sein diensthabender Stellvertreter ist schnellstmöglich zu verständigen und der zuständige Amtstierarzt ist telefonisch zu verständigen.

-Der Amtstierarzt entscheidet im Einzelfall über das erforderliche Vorgehen und die Aufgaben.

-Bei Tollwut oder Verdacht auf Tollwut oder Verdacht auf Ansteckung mit Tollwut ist das betreffende lebende Tier so schnell wie möglich und nur in dem dafür vorgesehenen Raum der Isoliereinrichtung unter Beachtung der entsprechenden Vorkehrungen zu verbringen ((Fluchtverhinderung, Verhinderung von Verletzungen von Menschen, Angabe der Tatsache der Beobachtung und der Isolation).

-Solche Tiere dürfen nur von gegen Tollwut geimpftem Klinikpersonal unter Beachtung der entsprechenden Regeln und Vorsichtsmaßnahmen behandelt werden. All dies muss sowohl in ungarischer als auch in englischer Sprache an der dauerhaft verschlossenen Außentür der zu diesem Zweck genutzten Einrichtung in der Abteilung für Infektionskrankheiten schriftlich angegeben werden.

-Bei Hunden mit unbekannter Impfvorgeschichte oder ungeimpften Hunden muss diese Tatsache auch an der Tür des Käfigs/Zwingers angegeben werden, und in all diesen Fällen ist besondere Vorsicht geboten.

-Wird ein Mensch gebissen oder gekratzt, muss zusätzlich zu den oben aufgeführten tiereseuchenrechtlichen Maßnahmen durch den behandelnden Tierarzt unverzüglich eine angemessene Erstversorgung der Verletzung (Desinfektion, Blutstillung,

provisorischer Verband) erfolgen und der Verletzte ins Krankenhaus in der Péterfy Sándor Straße – Medizinische Einrichtung und Unfallzentrum, Zentrales Unfallzentrum (1081 Budapest, Fiumei út 17.) aufgenommen werden. Sie müssen ihn/sie mit einem Begleitdokument (Unfallbericht), in dem Sie die Tatsache und die Umstände der Verletzung beschreiben, angeben, des Weiteren, dass sie durch einen Fleischfresser verursacht wurde, und in dem Sie gleichzeitig die medizinische Versorgung der verletzten Person anfordern, an die Ambulanz übergeben. Im Anschreiben ist anzugeben, dass der zuständige Amtstierarzt benachrichtigt wurde oder verständigt wird, und es ist auf die Tollwut-Impfvorgeschichte des verletzenden Tieres sowie die Kontaktdaten des Amtstierarztes hinzuweisen.

-Die Person, die einen Biss-/Kratzunfall erlitten hat, sollte auch darauf hingewiesen werden, dass sie sich nach der Behandlung bei ihrem Arzt melden sollte.

-Der Kadaver eines Tieres, das einen Menschen gebissen hat, aber während der Beobachtung verstarb, muss zum Ausschluss von Tollwut nach Anweisung des Amtstierarztes zum Nationalen Referenzlabor (NÉBIH ÁDI) transportiert werden.

5.6.6. BEHANDLUNG VON PATIENTEN, DIE MIT (MULTI)RESISTENTEN BAKTERIEN INFIZIERT SIND

- Patienten, die mit Bakterien infiziert sind, die gegen wichtige antimikrobielle Medikamente oder Medikamentenklassen resistent sind, stellen ein potenzielles Gesundheitsrisiko für Mitarbeitende, Studierende, Kunden und andere Tiere dar.
- Aus diesem Grund muss ein solcher Patient mit verschärften Biosicherheitsvorkehrungen behandelt und untergebracht werden, um die Kolonisierung und/oder Ausbreitung von Krankheitserregern zu begrenzen.
- Solche Fälle sind unverzüglich der Abteilungsleitung und dem Biosicherheitspersonal zu melden.
- Es ist verboten, diesen Tierpatienten ohne Kontrollantibiogramm eine antibiotische Behandlung zu verabreichen. Diese Prüfungen müssen auf Kosten des Eigentümers durchgeführt werden.
- Wichtige Wirkstoffgruppen, bei denen die oben genannten Wirkungen bei Resistenzen berücksichtigt werden müssen:
 - AMEG A: z. B. Vancomycin, Teicoplanin, Rifampicin, Linezolid
 - AMG B: 3.-4. Generation Cephalosporine, Fluorchinolone, Polymyxine
- Bei der Auswertung von Überwachungsproben aus der Klinik und der Erläuterung der Trends müssen Klinikärzte und Desinfektionspersonal unterstützt werden.
- Bei der Planung einer antimikrobiellen Therapie sollte das Risiko einer Resistenzentwicklung berücksichtigt werden (umsichtiger Antibiotikaeinsatz). Es wird empfohlen, die Empfehlung

der Europäischen Arzneimittelagentur zu berücksichtigen, wenn keine mikrobiologischen Testergebnisse vorliegen.

https://www.ema.europa.eu/en/documents/report/infographic-categorisation-antibiotics-use-animals-prudent-responsible-use_hu.pdf

5.7. KLEINTIERCHIRURGIE

5.7.1. KLEIDERORDNUNG IN DEN OP-EINHEITEN DER KLEINTIERECHIRURGIE

(Siehe auch Dresscode der UNIVERSITÄT)

- Der OP ist ein besonderer Bereich in Sachen Hygiene und Infektionsprävention! In diesem Umfeld sind unsere Patienten einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt, daher sind die allgemeinen Regeln zur Infektionsprävention in Operationssälen strikt einzuhalten und anzuwenden!
- In den Operationssälen sind nur saubere Kittel oder andere saubere Arbeitskleidung, die ausschließlich in der Klinik verwendet wird, erlaubt!
- Im Operationsaal ist das Tragen einer Mundmaske, einer Kappe, der (spezifischen) Schuhe, die nur im Operationssaal verwendet werden, oder anderer sauberer Schuhe, die nur in der Klinik verwendet werden, mit Einweg-Schuhschonern im Operationssaal obligatorisch! Die speziellen Schuhe dürfen nicht außerhalb des Operationssaals verwendet werden!
- Der Klinik-OP-Kittel darf nur dort getragen, nicht abgelegt werden.
- Außerhalb der Operationssäle müssen alle Mitarbeitenden und Studierenden irgendeine Form von sauberer Oberkleidung über der klinischen Kleidung tragen (z. B. weißer Laborkittel).
- Alle Studierenden und Mitarbeitenden, einschließlich Reinigungs- und Wartungspersonal, müssen alle hygienischen Kleidervorschriften in der chirurgischen Einrichtung einhalten.

5.7.2. HYGIENEREGELN FÜR DIE OP-VORBEREITUNG

- In Operationssälen müssen immer und überall hohe Sauberkeits- und Hygienestandards eingehalten werden.
- Das OP-Team und der OP-Saal müssen aseptisch vorbereitet werden. Während der Operation muss aseptisch vorgegangen werden.
- Die Anzahl der gleichzeitig in den Operationssälen anwesenden Personen ist zu begrenzen! In den Operationssälen dürfen sich nur die Mitglieder des Anästhesiologie- und OP-Teams sowie zugeteilte Studierende im Praktikum aufhalten!
- Fäkalien und Urin sind unverzüglich aus dem Vorbereitungsbereich oder anderen Bereichen der OP-Einrichtung zu entfernen. Bei Bedarf wischt und desinfiziert der Techniker bzw. die Technikerin den Boden für jeden Tierpatienten.

- Zwischen dem Kontakt mit den einzelnen Tieren müssen die Hände gewaschen und Händedesinfektionsmittel verwendet werden. Die Hände müssen auch nach dem Kontakt mit tierischen Patienten gewaschen und desinfiziert werden, um eine Kontamination von Oberflächen durch Kontakt mit den Händen (z. B. Türen, Arbeitsplatten, Geräte usw.) zu vermeiden. Eine alternative Lösung besteht darin, Untersuchungshandschuhe zu verwenden und die Handschuhe nach Kontakt mit dem tierischen Patienten zu entsorgen.
- Untersuchungshandschuhe sollten bei Bedarf (z. B. Kontakt mit Operationsstellen usw.) vorsichtshalber getragen und nach jedem Patienten entsorgt werden. Das Tragen von Handschuhen befreit Sie nicht davon, sich nach der Aktivität die Hände zu waschen und zu desinfizieren.

5.7.3. PERIOOPERATIVE HYGIENEREGELN

- Sie dürfen den Vorbereitungsraum nur in der vorgeschriebenen, spezifischen Kleidung betreten.
- Alle bekannten oder vermuteten Infektionskrankheiten/Erreger im Zusammenhang mit dem Patienten müssen vorab deutlich auf dem Behandlungsbogen angegeben werden.
- Das Operationsgebiet sollte unmittelbar vor der Operation rasiert werden. Das Rasieren des Operationsgebiets am Tag vor der Operation kann zur Ansiedlung potenziell pathogener Bakterien prädisponieren.
- Sofern der Chirurg nicht anders entscheidet, werden die Patienten eine Stunde vor der geplanten Operation in den Vorbereitungsbereich gebracht.
- Die Stelle des intravenösen Katheters sollte aseptisch vorbereitet werden, und der Katheter sollte aseptisch eingeführt werden (sofern dies noch nicht geschehen ist).
- Der Patiententransporttisch muss gereinigt und desinfiziert werden (mindestens 15 Minuten Einwirkzeit).
- Die Anästhesiegeräte und der Sauerstoffschlauch müssen zwischen den Patienten gemäß den dem Gerät beigefügten Anweisungen gereinigt und desinfiziert werden.

5.7.4. ROUTINEREINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSVERFAHREN

- Alle kontaminierten Bereiche sollten unmittelbar nach dem Eingriff gereinigt und desinfiziert werden.
- Endotrachealtuben (ET):
 - Reinigen Sie das ET innen und außen mit milder Seifenlauge und einer Scheuerbürste.
 - ET mindestens 15 Minuten in Desinfektionslösung einweichen.
 - Spülen Sie den ET gründlich mit warmem Wasser aus und achten Sie darauf, ihn nicht in die Spüle zu legen.

- Hängen Sie das ET zum Trocknen in einen dafür vorgesehenen Schrank im Vorbereitungsbereich.
- ET sollte bis zur Verwendung in diesem Schrank aufbewahrt werden.
- Auf den Boden gefallene ET müssen vor Gebrauch desinfiziert werden.
- Am Ende des Tagesprogramms der Operationssäle wird mit natriumhypochlorithaltigem Wasser (z. B. Domestos) und mit dafür verwendeten Spezialwerkzeugen in den Vorbereitungs- (Wasch-) und Operationssälen sowie in der Patientenvorbereitung gewischt. Nach dem Wischen ist darauf zu achten, dass die benutzten Reinigungswerkzeuge trocknen können, und das verbrauchte Wischwasser muss entsorgt werden! Sichtbar kontaminierte Oberflächen müssen mit quaternärer Ammoniumlösung und Alkohol gereinigt und desinfiziert werden!
- Alle Anästhesiegeräte und Beatmungsgeräte sind mindestens wöchentlich zu zerlegen und gründlich zu reinigen/desinfizieren.
- In den Operationssälen muss einmal wöchentlich die sogenannte „Großreinigung“ durchgeführt werden, bei der alle Oberflächen gereinigt und desinfiziert werden müssen!
- Im Operationsbereich, insbesondere im Operationssaal, müssen regelmäßig Umweltproben entnommen werden, die in einem mikrobiologischen Labor ausgewertet werden müssen.

5.7.5. CHIRURGISCHE VERSORGUNG INFIZIERTER PATIENTEN

- Es liegt in der Verantwortung des behandelnden Tierarztes, das Vorbereitungs- und Betriebspersonal über die Notwendigkeit einer Operation bei Tieren mit potenziell ansteckenden Krankheiten (insbesondere respiratorische, gastrointestinale und multiantibiotikaresistente bakterielle Infektionen) zu informieren.
- Den Fällen zugewiesene Klinikärzte und Studierende sind für die Identifizierung und Mitteilung von Infektionsfällen (oder Verdachtsfällen) verantwortlich.
- Wenn möglich, sollten Operationen an Tieren, bei denen eine Infektionskrankheit diagnostiziert (oder vermutet) wurde, vermieden werden. Wenn es absolut notwendig ist, sollte der Eingriff am Ende der täglichen Operationssequenz erfolgen, um den Kontakt mit anderen Tieren zu minimieren.
- Für den Eingriff müssen Sie einen OP-Saal mit minimalem Querverkehr wählen.
- Wenn möglich, sollte am Ort der Isolierung ein kleiner, nicht aseptischer Eingriff durchgeführt werden.
- Das Schneiden der Haare und die chirurgische Vorbereitung müssen auf dem Untersuchungstisch im Isolierraum in einem mit einer wasserdichten Folie isolierten Bereich durchgeführt werden. Die verbleibende kurze OP-Vorbereitung kann im OP erfolgen.

- Das Tier sollte in seinem Käfig oder im isolierten Unterbringungsbereich vorbehandelt werden.
- Zur Vorbereitung auf die Narkose muss das Tier unmittelbar davor transportiert werden. Für den Transport sollte ein mobiler Käfig verwendet werden, um die Krankenhauskontamination zu minimieren.
- Wenn der Patient ein hohes Risiko hat, einen Infektionserreger zu übertragen, kann nach Entscheidung des Chirurgen ein Bad mit einer antibakteriellen Körperlotion (z. B. Chlorhexidinseife) erforderlich sein.
- Alle kontaminierten Bereiche sind unmittelbar nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren.
- Bei Risikopatienten sollten alle kontaminierten Instrumente und Geräte gereinigt und desinfiziert und in einen mit „Verdacht auf Erreger“ gekennzeichneten Plastikbeutel gelegt werden, bevor sie zur Sterilisation geschickt werden.
- Bei Hochrisikopatienten sollten sich alle Kontaktpersonen gründlich die Hände waschen, Händedesinfektionsmittel verwenden und kontaminierte Kleidung ausziehen, bevor sie mit anderen Tieren in Kontakt kommen.
- Klinikärzte und Studierende, die solchen Fällen zugewiesen sind, sind dafür verantwortlich, Bereiche der Patientenversorgung (einschließlich prä- und postoperativer Aktivitäten) als potenziell kontaminiert zu identifizieren und sicherzustellen, dass sie ordnungsgemäß dekontaminiert werden, bevor sie bei anderen Patienten verwendet werden.
- Alle Abfälle, bei denen eine Kontamination vermutet wird, sollten in Sonderabfallbehältern entsorgt und alle Oberflächen sofort gereinigt, desinfiziert und getrocknet werden.
- Die gebrauchte Mehrwegkleidung ist getrennt vom Rest zu behandeln, in einen Plastikbeutel mit einem Etikett mit Warnhinweis auf Krankheitserreger zu legen, bevor sie zur Reinigung und Sterilisation übergeben wird.

5.8. BIOSICHERHEIT DER INTENSIVVERSORGUNG

5.8.1. ALLGEMEINE ASPEKTE

- Aufgrund der Art der Pflege auf der Intensivstation ist die strikte Einhaltung der Vorsichts- und Handhygieneprotokolle von entscheidender Bedeutung.
- Stethoskope und Thermometer sollten regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden, um das Risiko einer nosokomialen Übertragung von Infektionserregern zu minimieren.
- Die Anzahl der Mitarbeitenden und Studierenden, die an Fällen arbeiten, sollte minimiert werden.
- Personal, das für infektiöse Patienten eingesetzt wird, sollte nicht mit immungeschwächten Patienten in Kontakt kommen. Beispiele hierfür sind Patienten mit Leukopenie oder

Diabetes, Jungtiere, Tiere unter immunsuppressiver Behandlung. Wenn die Fallzahl den Kontakt mit Patienten mit vermuteter/bestätigter Infektion erfordert, behandeln Sie nicht infektiöse Patienten, bevor Sie sie behandeln.

5.8.2. INTENSIVVERSORGUNG INFEKTIONIERTER PATIENTEN

- Patienten mit Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts oder der Atemwege sollten bei der Aufnahme identifiziert werden, und das Krankenpflegepersonal und die Klinikärzte der Intensivstation sollten auf einen möglichen infektiösen Ursprung aufmerksam gemacht werden.
- Tierpatienten, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, müssen in der Isoliereinrichtung untergebracht werden, wenn ihr Zustand dies zulässt.
- Über die Unterbringung eines infektiösen Patienten auf der Intensivstation muss der leitende Klinikarzt entscheiden. Ein als AHG 4 oder HHG 4 eingestufte Patient kann nur in der Abteilung für Infektiologie untergebracht werden.
- Infektiöse (Verdachts-)Tiere, die auf der Intensivstation stationär behandelt werden müssen, sind, soweit es die Fallzahlen zulassen, möglichst weit entfernt von anderen in Käfigen zu halten.
- Die „Schutzzone“ um den Käfig herum ist durch Klebeband auf dem Boden gekennzeichnet.
- Bei einem als AHG 3 eingestuftem Patienten muss eine Desinfektionsmatte innerhalb der mit dem Klebeband gekennzeichneten Zone für die „Schutzzone“ platziert werden.
- Die Verfügbarkeit eines Einweg-Schutzkittels, einer Box mit Handschuhen, eines speziellen Thermometers und eines Stethoskops muss innerhalb der ausgewiesenen Zone gewährleistet sein.
- Krankenhauspatienten mit bestätigten oder vermuteten Infektionskrankheiten sollten nach Möglichkeit in ihren Käfigen urinieren und koten können.
- Patienten sollten auf einer Trage oder in einer Transportbox transportiert werden, um die Kontamination gemeinsamer Verkehrsflächen zu minimieren.

5.8.3. REINIGUNG/DESINFEKTION UND ABFALLWIRTSCHAFT

- Reinigung und Desinfektion sind entsprechend der Risikoeinstufung des Patienten durchzuführen.
- Alle Abfälle sollten ordnungsgemäß entsorgt und kontaminierte Oberflächen sollten so schnell wie möglich gereinigt und desinfiziert werden.
- Reinigen und desinfizieren Sie die Krankenhausausrüstung, den Transportwagen und den Untersuchungstisch sofort nach Kontakt mit Patienten mit Verdacht auf/bestätigter Infektion und befolgen Sie die Hygiene-/Sauberkeitsrichtlinien.
- Waagen und Untersuchungstische, die bei der Pflege solcher Patienten verwendet werden, sollten unmittelbar nach dem Eingriff gereinigt und desinfiziert werden. Es sollte alles unternommen werden, um andere Tiere vorher zu wiegen und zu behandeln, bevor Geräte mit potenziell infektiösen Patienten geteilt werden.

- Kontaminierte Oberbekleidung muss nach der Behandlung infektiöser Patienten gewechselt werden.
- Stellen Sie einen separaten Wischmopp und Wischeimer für die Arbeit in der Nähe von infektiösen Patienten bereit.
- Nach der Behandlung eines infektiösen Patienten den Kittel ausziehen und in der Schutzzone aufhängen (bei Verschmutzung ersetzen). Ziehen Sie die Handschuhe aus und entsorgen Sie sie, verwenden Sie die Desinfektionsmatte, waschen und desinfizieren Sie dann Ihre Hände.
- Zum Sammeln von Einwegartikeln, die mit einem infektiösen (Verdachts-)Patienten in Kontakt gekommen sind, müssen Sonderabfallsammelbehälter verwendet werden.

5.9. VERFAHREN FÜR TOTE TIERE

5.9.1. LEEREN DER UMGEBUNG DES PATIENTEN

- Nachdem der Patient sein Leben verloren hat, muss der Käfig gereinigt und müssen alle Unterlagen gesammelt werden.
- Käfige, in denen Tierpatienten der Stufe 1 und 2 untergebracht sind, müssen gereinigt und desinfiziert werden, bevor neue Tierpatienten eintreffen.
- Die Käfige der Tierpatienten der Stufen 3 und 4 müssen mit „desinfizierbar“ gekennzeichnet sein. **Es dürfen keine anderen Tiere in diese Käfige eingebracht werden, bis sie vom Klinikmitarbeiter gereinigt, desinfiziert und vom Klinikarzt inspiziert wurden.**
- Studierende, Techniker und Klinikärzte sind dafür verantwortlich, dass der Käfig und die dazugehörigen Gegenstände ordnungsgemäß gehandhabt werden und dass gebrauchte Geräte erst nach Reinigung und Desinfektion entsorgt oder wiederverwendet werden.

5.9.2. HANDHABUNG VON KADAVERN

- Wenn das Tier gestorben ist oder im Käfig eingeschlüpfert wurde, muss der Kadaver so schnell wie möglich entfernt werden.
- Kadaver von Tieren der Klasse 3 oder 4 müssen in einem versiegelten und gekennzeichneten wasserdichten Beutel gelagert werden, bis sie zur Obduktion oder Entsorgung eingereicht werden.
- Die Kadaver müssen identifizierbar und rückverfolgbar sein sowie mit der Begleitdokumentation versehen werden.
- Bei einer meldepflichtigen Krankheit (oder einem Verdachtsfall) müssen Sie nach den Weisungen der Behörde vorgehen.

5.9.3. LAGERUNG UND ÜBERTRAGUNG VON KADAVERN ZUR ENTSORGUNG

PATHOLOGIE

- Der Kadaver sollte so schnell wie möglich in die Pathologie überführt werden. Der Transport muss in einem geschlossenen, tropfsicheren Behälter erfolgen.
- Bis zur Übergabe an die Pathologie sind die zur Übergabe an die Pathologie vorgesehenen Kadaver im Lager für tierische Nebenprodukte der Kleintierklinik in den dafür vorgesehenen Kadaverkühlschränken in tropfsicherer Verpackung zu lagern. Auf Wunsch des Tierhalters für eine Einäscherung vorgesehene Kadaver sind in einer getrennten Kühlbox zu lagern.
- Kadaver, die als HHG 3-4 und AHG 4 (hohes Risiko) eingestuft sind, müssen vom Isolierort direkt in die Pathologie transportiert werden, sie können nicht in den Kühlschränken der Kleintierklinik gelagert (und nicht zur Einäscherung freigegeben) werden.
- Auf den Übergabeunterlagen ist der Nekropsieantrag zu vermerken und es muss klar ersichtlich sein, in welche Risikostufe das Tier eingestuft wurde.
- Der Kadaver kann ohne Obduktion vernichtet werden, wenn die Notwendigkeit einer Obduktion nicht angezeigt ist. Aber auch in diesem Fall muss in der Übergabedokumentation klar vermerkt sein, ob der Fall der Risikostufe 3 oder 4 angehört.
- Nicht gekennzeichnete oder nicht klassifizierte Kadaver müssen als Risikostufe 4 betrachtet werden.

EINÄSCHERUNG

- Der Kunde kann einen Einäscherungsservice für sein Haustier anfordern.
- Der Kadaver darf nur auf Wunsch des Besitzers an ein zugelassenes Unternehmen (mit Ausnahme von Risikopatienten) abgegeben werden. Keine andere Versandart wird akzeptiert.
- Bis zum Transport muss der Kadaver auf Kosten des Besitzers im dafür vorgesehenen Kühlschrank der Klinik gelagert werden.

5.10. UNTERBRECHUNG VON INFektionsWEGEN

5.10.1. BESUCHER

- Die Besuchszeiten werden in der Klinik bekannt gegeben. Alle Besucher müssen an der Rezeption einchecken und im Wartezimmer warten, bis sie zu ihrem Tier begleitet werden.
- Alle Besucher müssen die Sicherheitsvorkehrungen für den Umgang mit Tierpatienten befolgen.
- Alle Besucher sollten gebeten werden, sich nach dem Verlassen des Tierhandhabungsbereichs gründlich die Hände zu waschen.
- Der Besuch der Tierpflegebereiche der Klinik ist der Öffentlichkeit nicht gestattet. Führungen zu Studien- und Ausbildungszwecken können nach Rücksprache mit dem Biosicherheitspersonal und mit Genehmigung des Klinikleiters aufgrund einer gesonderten Vereinbarung durchgeführt werden.

5.10.2. KUNDEN

- Kunden müssen die Kleidungsvorschriften einhalten. Bei Bedarf ist dem Kunden ein Satz Einweg-Schutzkleidung auf Kosten des Kunden zur Verfügung zu stellen.
- Der/Die begleitende Student/in, Klinikarzt/-ärztin oder Assistent/in muss den Kunden/die Kundin nach Erlaubnis des diensthabenden Tierarztes in einen Beratungsraum oder ausnahmsweise zum Tierkäfig begleiten.
- Kunden müssen alle Vorsichtsmaßnahmen befolgen, die beim Umgang mit ihren Haustieren gelten.
- Kunden dürfen ihre Tiere besuchen, aber nicht in der Einrichtung herumlaufen und insbesondere andere Patienten nicht berühren oder Behandlungsbögen anderer Tiere lesen. Informationen über andere Patienten (und ihre Besitzer), einschließlich Diagnosen, sind vertraulich und dürfen nicht weitergegeben werden.
- Das Fotografieren oder Filmen im Bereich der Klinik ist verboten!
- Besitzer dürfen Krankenhauspatienten besuchen, aber andere Besucher dürfen sie nicht ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Besitzer besuchen.
- **Kunden dürfen die Tiere in der Isolierstation nicht besuchen.** Ausnahmen von dieser Regel können in Ausnahmefällen gewährt werden, z. B. wenn Patienten eingeschläfert werden müssen.

5.10.3. KINDER

- Tierhalter im Kindesalter dürfen sich nur unter Aufsicht von Erwachsenen in der Nähe ihrer Tiere aufhalten, jedoch auch dann nicht, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht.
- Um Unfälle zu vermeiden und das Infektionsrisiko zu minimieren, müssen Kinder in der Klinik immer von einem Erwachsenen beaufsichtigt werden.

5.11.4. TIERE

- Andere Haustiere dürfen unter keinen Umständen mit Krankenhauspatienten in Kontakt kommen.
- Mitarbeitereigene Tiere dürfen sich aus Gründen der Hygiene und des Arbeitsschutzes nicht im klinischen Bereich des Klinikums aufhalten.

5.10.5. ESSEN UND GETRÄNKE

- Speisen und Getränke dürfen außerhalb des Gebäudes oder in Küche, Umkleidekabinen, Personalbüros, Nachtschichtarbeiterquartieren und Studentenquartieren gelagert und verzehrt werden.
- Die Klinik verfügt über einen Kühlschrank und einen Mikrowellenherd zum Aufbewahren und Aufwärmen von Speisen und Getränken, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Dieser Kühlschrank und diese Mikrowelle dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. In der Küche ist keine andere Aufbewahrung von Medikamenten, Proben oder anderen medizinischen Geräten gestattet.
- Das Aufbewahren und Verzehren von Speisen und Getränken in den Tierpatientenbereichen ist ausdrücklich untersagt.
- Ein Patient darf nicht in einen Bereich gebracht werden, in dem die Aufbewahrung oder der Verzehr von Speisen und Getränken gestattet ist.
- Kühlschränke, die zur Aufbewahrung von Futtermitteln oder Arzneimitteln für Tierpatienten sowie Proben verwendet werden, dürfen nicht zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder Getränken für den menschlichen Verzehr verwendet werden.

6.1. ALLGEMEINE SAUBERKEIT UND HYGIENE

- Die Aufrechterhaltung von Sauberkeit und angemessener persönlicher Hygiene liegt in der Verantwortung ALLER Mitarbeitenden.
- Vor und nach der Untersuchung jedes Patienten müssen die Hände gewaschen und Händedesinfektionsmittel verwendet werden.
- Bei der Behandlung von tierischen Risikopatienten (bei Verdacht auf Infektionskrankheit) sind Einweg-Untersuchungshandschuhe und ein Laborkittel (ggf. Schutzkleidung) zu tragen. Bei Verdacht auf Zoonose sollten eine Schutzbrille und eine Maske getragen werden.
- Mit Fäkalien, Sekreten oder Blut kontaminierte Oberflächen oder Geräte sind unverzüglich durch das behandelnde Personal zu reinigen und zu desinfizieren. Dies ist besonders wichtig im Falle eines Tieres, von dem bekannt ist oder vermutet wird, dass es eine ansteckende Krankheit hat.
- Reinigen und desinfizieren Sie alle Geräte nach Gebrauch (auch zwischen den einzelnen Patienten). Gereinigte Werkzeuge müssen täglich desinfiziert werden. Dies gilt auch für eigene Geräte (z. B. Schere, Thermometer, Stethoskop, Lampe).
- Bei Verfahren, die nicht ausdrücklich in diesem Kapitel behandelt werden, sind die in den Allgemeinen Verfahren (Kapitel 1) beschriebenen Bestimmungen und die entsprechenden Vorschriften für Kleintierkliniken anzuwenden.

6.2. KLEIDERREGELN

- Um das Risiko der Ausbreitung von Krankheitserregern zu reduzieren, verlangt die UNIVERSITÄT die Verwendung von Klinikkleidung für den internen Gebrauch.
- Mitarbeitende und Studierende müssen während der Pflege der Tiere saubere Kleidung, schützende Oberbekleidung und geeignetes Schuhwerk tragen.
- Die Kleidung muss dem Beruf angemessen sein. Die Kleidung muss mit einem Namensschild (Pin, Etikett oder Aufschrift) versehen sein.
- Es wird empfohlen, während der Arbeit geschlossene, wasserdichte Schuhe zu tragen, die nur für den Innenbereich bestimmt sind. Diese Art von Schuhen ist leichter zu reinigen und zu desinfizieren als Schuhe aus porösen Materialien (z. B. Laufschuhe).
- Mitarbeitende und Studierende müssen möglicherweise ihre Schuhe während der Arbeit desinfizieren. Die Verwendung von wasserdichtem Schuhwerk wird empfohlen, um Schäden am Schuhwerk, beispielsweise durch Desinfektionslösungen, zu reduzieren.

- Studierende und Beschäftigte, die auf Exkursionen gehen, müssen Kleidung tragen, die in den letzten sechs Tagen nicht mit für Infektionen empfänglichen Haus- oder Versuchstieren in Kontakt gekommen ist.

6.3. REINIGUNG UND DESINFEKTION

6.3.1. ALLGEMEINES DESINFEKTIONSVERFAHREN

- Tragen Sie bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln immer Handschuhe und geeignete Kleidung. Untersuchungshandschuhe zur Untersuchung von Tierpatienten oder Handschuhe zur routinemäßigen Reinigung (Reinigungshandschuhe aus Gummi) bieten einen ausreichenden Schutz bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln.
- Entfernen Sie vor der Desinfektion alle sichtbaren Verunreinigungen. Waschen Sie das Material mit Waschmittel oder Seifenwasser ab. Schrubben und mechanische Einwirkung sind immer notwendig, um Biofilme und organische Verunreinigungen zu entfernen, die den Desinfektionsprozess verhindern oder hemmen.
- Spülen Sie den gereinigten Bereich gründlich ab, um alle Reinigungsmittelrückstände zu entfernen. Lassen Sie den Bereich so weit wie möglich abtropfen oder trocknen, um eine Verdünnung der Desinfektionslösungen zu vermeiden.
- Das verwendete Desinfektionsmittel muss für den in der Gebrauchsanweisung angegebenen Zeitraum (normalerweise mindestens 15 Minuten) mit den Oberflächen in Kontakt sein, insbesondere wenn ein Infektionserreger auftritt. Das Desinfektionsmittel muss von allen Oberflächen abgespült werden und man muss es einwirken lassen, bevor es mit einem Patienten in Kontakt kommt.
- Nach der Desinfektion Schutzkleidung ausziehen und Hände waschen. Für die nicht routinemäßige Desinfektion (z. B. Sprühen von Desinfektionsmitteln) darf nur Personal, das für das Tragen und Verwenden der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung geschult und zugelassen ist, die zu desinfizierenden Bereiche betreten.
- Alle Bereiche, in denen Tiere untersucht oder behandelt werden (Untersuchungsräume etc.), sind unabhängig vom Infektionsstatus des Patienten nach Gebrauch durch den/die für den Patienten zuständige/n Mitarbeiter/in bzw. Studenten/Studentin aufzuräumen, zu reinigen und zu desinfizieren.
- Ansonsten sind die allgemeinen Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften zu beachten.

6.3.2. REINIGUNGSVERFAHREN

- Tägliche Reinigungsaufgaben

Klinischer Arbeitsbereich (Patientenuntersuchungs-, Behandlungs- und Operationssäle exotischer Tiere)

- Wischen des Bodens mit Desinfektionsmittel;
- Waschen von Untersuchungs-, Behandlungs- und Operationstischen mit Desinfektionsmittel
 - nachdem jeder Patient gegangen ist und
 - am Ende der Bestellung;
- Reinigung des Handwaschplatzes – Waschbecken, Wasserhahn, Lichtschalter (Berührungsschutzregeln beachten!).

Bereich für die vorübergehende Unterbringung exotischer Tiere

- Wischen des Bodens mit Desinfektionsmittel;
- Reinigung und ggf. Desinfektion von Käfigen, Terrarien, Auffangboxen im Zusammenhang mit der täglichen Pflege von Patienten;
- Reinigung des Handwaschplatzes – Waschbecken, Wasserhahn, Lichtschalter (Berührungsschutzregeln beachten!).

Warte- und Sozialbereiche

- Wischen des Bodens mit Desinfektionsmittel;
- Reinigung des Handwaschplatzes – Waschbecken, Wasserhahn, Lichtschalter (Berührungsschutzregeln beachten!).

Gezieltes Entleeren des Inhalts der Abfallbehälter (infektiöse und nicht infektiöse sowie umweltschädliche und giftige Stoffe) in allen Arbeitsbereichen und Behandlung und Entsorgung der Abfälle gemäß der Abfallwirtschaftsordnung der Universität!

- Wöchentliche und monatliche Reinigungsaufgaben

Klinischer Arbeitsbereich (Untersuchungs-, Behandlungs- und Operationssäle exotischer Tiere)

- Waschen der gefliesten Begrenzungswände und des Bodens mit Desinfektionsmittel;
- Waschen von Untersuchungs-, Behandlungs- und Operationstischen mit Desinfektionsmittel;

Bereich für die vorübergehende Unterbringung exotischer Tiere

- Waschen der gefliesten Begrenzungswände und des Bodens mit Desinfektionsmittel;
- Reinigung und ggf. Desinfektion von Käfigen, Terrarien, Auffangboxen, unabhängig von der täglichen Patientenversorgung;

Warte- und Sozialbereiche

- Waschen der gefliesten Begrenzungswände und des Bodens mit Desinfektionsmittel;

6.3.3. DESINFEKTIONSVERFAHREN VON INSTRUMENTEN UND GERÄTEN

- Alle Instrumente, Geräte oder sonstigen Gegenstände müssen zwischen den einzelnen Patienten gereinigt und desinfiziert bzw. sterilisiert werden.
- Die zum Präparieren verwendeten Werkzeuge müssen am Ende eines jeden Tages entsprechend den zu handhabenden Materialien gereinigt und desinfiziert werden.

- Autopsien können nur in der Pathologie nach den dort geltenden Verfahren durchgeführt werden (siehe Kapitel 3). Die hierfür verwendeten Werkzeuge dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder aus dem Pathologie-Risikobereich mitgenommen werden.

6.4. RICHTLINIEN FÜR DIE AUFNAHME UND BEHANDLUNG VON PATIENTEN

6.4.1. PFLEGE VON AMBULANTEN PATIENTEN

Beratungen:

- Die Aufnahme und Pflege von gefangenen Wildtieren in der Klinik ist verboten. Solche Fälle sind an die dafür bekannten, der Tierart entsprechenden spezialisierten Rettungstellen weiterzuleiten.
- Besonders oder mäßig gefährliche Tiere, die den Anforderungen für den Zugang zu Gegenmitteln unterliegen ([Anhang 5 und 6 der FM-Verordnung 8 5/2015 \(XII. 17.\)](#)), dürfen nicht auf den Campus der UNIVERSITÄT gebracht werden.
- Da die in der Klinik behandelten Haustiere Träger von Hochrisikoerkrankungen (AHG und HHG 3-4) sein können und die Anamnese meist unvollständig ist, müssen alle Patienten mit besonderer Sorgfalt behandelt werden, um das Risiko einer Erkrankung zu reduzieren, so auch das Risiko einer Epidemie oder Zoonose.
- Es ist äußerst wichtig, dass durch individuelle Termine das Risiko, dass Tiere mit bestimmten schweren Infektionskrankheiten in die Einrichtung gelangen, so weit wie möglich reduziert wird. Wenn dieses Verfahren nicht eingehalten wurde oder sich das Tier bereits in der Klinik befindet, kann die Konsultation gemäß den folgenden Regeln erfolgen:
 - Es ist strengstens verboten, einen Raum zu betreten, in dem bereits eine Konsultation stattfindet.
 - Es ist strengstens untersagt, einen anderen tierischen Patienten in den Raum zu bringen, bevor die Tische und Geräte gemäß dem entsprechenden Verfahren gereinigt und desinfiziert wurden.
- Empfang von Kunden und Tierpatienten
 - Bereits vor der körperlichen Untersuchung bzw. physischen Behandlung des Tieres muss das medizinische Formular ausgefüllt werden (mit Datum, Besitzerangaben und ggf. Angaben des überweisenden Tierarztes). Eine vollständige Beschreibung des physischen und klinischen Zustands des Tiers/der Tiere ist unerlässlich. Bei exotischen Tieren muss die Art möglichst genau erfasst werden (falls bekannt, wird die Erfassung des wissenschaftlichen Namens empfohlen).
 - Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit ist unverzüglich der zuständige Tierarzt zu verständigen, der die notwendigen Entscheidungen trifft.
 - Vögel dürfen aus keinem Grund aus ihren Käfigen oder Transportboxen entfernt werden, außer in Anwesenheit des zuständigen Tierarztes.

- Bei anderen Tieren sollte, wenn es ihre körperliche Verfassung oder ihr Stress- oder Gefährdungsgrad zulassen, eine vollständige allgemeine klinische Untersuchung durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich, muss der jeweils zuständige Tierarzt zur körperlichen Untersuchung und physischen Behandlung hinzugerufen werden.
- Autopsie
 - Kadaver von Tieren, die zur Obduktion angenommen wurden, müssen als ansteckungsgefährdet angesehen werden. Sie können in der Klinik nicht aus der Versandverpackung genommen werden. Erfüllt die Originalverpackung die Anforderungen an Dichtigkeit und Tropffreiheit nicht, sind sie in eine weitere Lage Folienbeutel zu legen und zu verschließen, das Kennzeichnungskennzeichen ist auf der Verpackung anzubringen.
 - Die Autopsie wird in der Abteilung für Pathologie unter Beachtung der biologischen Sicherheitsvorschriften für die Obduktion durchgeführt. Der Besitzer kann bei der Obduktion nicht anwesend sein.
 - Kadaver müssen täglich mit ordnungsgemäßer Nachverfolgungsdokumentation in die Pathologie überführt werden. Bis zum Transport sind sie im ausschließlich dafür vorgesehenen Kühlschrank (in verschlossener Verpackung) aufzubewahren.
 - Der Tierkadaver oder andere anatomische Teile aus der Pathologie sollten dem Besitzer nicht zurückgegeben werden.

6.4.2. UNTERBRINGUNG DER PATIENTEN

6.4.2.1. AUSWAHL AN KÄFIGEN

- Der zuständige Tierarzt bestimmt die Käfige für die Unterbringung der Patienten.
- Die Klinik nimmt keine stationären Patienten auf, Tiere können nur kurzzeitig, temporär, für die Dauer der Beobachtung in der postoperativen Phase oder nach Medikamentengaben untergebracht werden.
- Es muss versucht werden, den Patienten so schnell wie möglich nach Hause zu schicken.

6.4.2.2. PATIENTENDATEN UND ARZNEIMITTEL

- Alle klinischen Daten und Medikamente, die während der Behandlung verwendet werden, sollten standardisiert erfasst werden.
- Bei der Planung einer antimikrobiellen Therapie muss das Risiko einer Resistenzentwicklung berücksichtigt werden (verantwortungsvoller Antibiotikaeinsatz). Wir empfehlen, die Empfehlung der Europäischen Arzneimittelagentur zu berücksichtigen, wenn die Ergebnisse einer mikrobiologischen Untersuchung nicht vorliegen.
https://www.ema.europa.eu/en/documents/report/infographic-categorisation-antibiotics-use-animals-prudent-responsible-use_hu.pdf

6.4.2.3. FUTTER UND WASSER

- Es sollten nur minimale Mengen an Einstreu, Futter und Krafffutter gelagert werden, um die Möglichkeit einer Infektion zu verringern.
- Der Patient muss mit Trinkwasser versorgt werden. Nur füttern, wenn es für die Untersuchung unbedingt erforderlich ist oder die Biologie der Art es erfordert.

6.4.2.4. AUSTRÜSTUNG

- Von den für Tierpatienten zuständigen Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie die Käfige täglich perfekt sauber halten. Käfige müssen nach Gebrauch gereinigt, gewaschen und desinfiziert werden. Das kontaminierte Material muss, unabhängig davon, ob es von einem bestätigten Infektionsfall stammt oder nicht, immer in den Sonderabfallsammelbehälter gegeben werden.
- Zwischen dem Umgang mit den einzelnen Tieren müssen die Handschuhe gewechselt und die Hände gewaschen werden. Es ist strengstens verboten, Gegenstände und Ausrüstung für mehrere Käfigen und Aufbewahrungsplätze zu verwenden. Am Ende der Behandlung werden die Käfige gemäß Standardverfahren gewaschen und desinfiziert, bevor neue Tierpatienten darin untergebracht werden.

6.4.2.5. ENTLADUNG

- Vor der Entlassung muss der Halter oder sein Vertreter über die Gefahren von ansteckenden Krankheiten im Zusammenhang mit Tierseuchen aufgeklärt und ihm müssen Empfehlungen gegeben werden, um diesen Gefahren im Haushalt vorzubeugen.
- Käfige, in denen bekanntermaßen oder mutmaßlich infektiöse Patienten untergebracht sind, müssen beim Entleeren mit einem Schild („Nicht verwenden, besondere Reinigung erforderlich“) gekennzeichnet werden.
- Der bekannte oder vermutete Infektionserreger muss bis zur vollständigen Desinfektion auf dem an der Tür angebrachten Schild gekennzeichnet sein.

6.5. VERFAHREN BEI VERDACHT AUF INFEKTIONSKRANKHEIT

- Bei der Aufnahme des Patienten müssen die Symptome und die Krankengeschichte des Patienten vorgelegt werden. Wird der Patient ohne vorheriges Einchecken empfangen, sollte die Befragung vorzugsweise vor Betreten der Klinik erfolgen.
- Wenn aufgrund der vorläufigen Daten der Verdacht auf eine Infektionskrankheit besteht, sollte der Patient vorzugsweise am Ende der täglichen Versorgungslinie platziert werden, wenn der Zustand dies zulässt.
- Persönliche Gegenstände, die für die Untersuchung des Tieres nicht benötigt werden (Handy etc.), dürfen nicht in den Untersuchungsraum gebracht werden. Gegebenenfalls sollten diese Gegenstände je nach diagnostizierter Infektion einer chemischen oder thermischen Behandlung unterzogen werden, obwohl dies für die Gegenstände negative Folgen haben kann. Das Krankenhaus haftet nicht für eventuell auftretende Schäden.
- Ohne Zustimmung des zuständigen Tierarztes darf nichts aus dem Untersuchungs-/Behandlungsraum mitgenommen werden.
- Abfälle sind gemäß den Bestimmungen der Universität zu entsorgen: Alle kontaminierten Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben.
- Es ist strengstens verboten, Federn, Schnäbel, Schädel oder andere Teile der bei der Konsultation oder Autopsie vorgestellten Tiere zu entnehmen. Der Markierungsbeinring darf nur nach der Desinfektion aus dem Raum genommen werden, in dem er dem Tier entnommen wurde.
- Auf folgende Krankheiten sollte besonders geachtet werden:
 - Vögel: Vogelgrippe (LPAI und HPAI), Newcastle-Krankheit, Psittakose;
 - Kaninchen: hämorrhagische Kaninchenkrankheit, Krätze, Myxomatose, Tularämie;
 - Nagetiere: Krätze, Tollwut, Tularämie;
 - Fleischfresser (z. B. Frettchen): Tollwut.
- Bei bestimmten Erkrankungen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich:
 - Newcastle-Krankheit (NCD)/hoch pathogene Vogelgrippe (HPAI) (hohe Sterblichkeitsrate und/oder schwere neurologische Anomalien und/oder andere verdächtige klinische Anzeichen) erfordert das Eingreifen des Personals. Nichts darf aus dem Raum genommen werden, bis es desinfiziert ist; die Schuhsohlen müssen desinfiziert werden; die Kleidung muss gewaschen werden und der Kontakt mit anderen Vögeln ist für einen Zeitraum von 6 Tagen verboten.
 - Hämorrhagische Kaninchenkrankheit (RHD) und Myxomatose: Nichts sollte aus dem Raum genommen werden, bis es desinfiziert ist, die Schuhsohlen müssen desinfiziert, die Kleidung gewaschen werden.
 - Papageienfieber (Psittakose): Die Krankheit ist bei Papageien weit verbreitet. Die Beratung und Untersuchung solcher Patienten sollte mit Handschuhen und Schutzbrille erfolgen. Bei der Behandlung von Verdachtspatienten muss eine Maske getragen werden. Wenn an der Untersuchung Mitwirkende 1-3 Wochen nach der Untersuchung

der Vögel grippeähnliche Symptome entwickeln, sollten sie ihren Gesundheitsdienstleister konsultieren und ihn über die Möglichkeit einer Psittakose informieren sowie dies dem Abteilungsleiter und dem Biosicherheitspersonal melden.

- Bei meldepflichtigen Krankheiten sind die Abteilungsleitung, das Biosicherheitspersonal und die Tiergesundheitsbehörde zu benachrichtigen. (Siehe Kapitel 1.7)
- Bei Verdacht auf eine meldepflichtige ansteckende Tierseuche sind bis zum Tätigwerden der Behörde gültige Protokolle zur Absonderung (Stufe 4) anzuwenden.

6.5.1. BEWEGUNG VON HOCHRISIKOPATIENTEN

- Die Verbringung von Tieren mit Verdacht auf Newcastle-Krankheit, hochpathogene Vogelgrippe oder RHD ist strengstens verboten. Räume, in die solche Tierpatienten aufgenommen wurden, sind bis zur gründlichen Reinigung und Desinfektion zu schließen.

6.5.2. DIAGNOSTISCHE UND CHIRURGISCHE VERFAHREN

- Mit Ausnahme von notfallmäßigen chirurgischen Eingriffen, die darauf abzielen, das Leben des tierischen Patienten zu retten, dürfen keine chirurgischen Eingriffe an tierischen Patienten durchgeführt werden, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie an Infektionskrankheiten leiden, bevor eine definitive Diagnose gestellt wurde.
- In Kenntnis der Diagnose liegt die Entscheidung zur Operation im Ermessen des zuständigen Tierarztes. Nach der Operation muss das verschärfte Desinfektionsprotokoll eingehalten werden.
- Instrumentelle (radiologische oder endoskopische) diagnostische Verfahren bei Tieren mit Verdacht auf eine Infektionskrankheit müssen auf Patienten mit einem unmittelbar lebensbedrohlichen Zustand beschränkt werden. Nach dem Eingriff muss das verschärfte Desinfektionsprotokoll eingehalten werden.
- Mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Probenahme und Einschläferung ist jeder andere Eingriff an Tieren, die mit einer meldepflichtigen Krankheit infiziert sind (einschließlich Verdachtsfällen), strengstens untersagt.

6.5.3. PROBENAHME

- Der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit muss dem Tierarzt des Besitzers oder dem Besitzer des Tieres gemeldet werden. Der Tierarzt oder der Besitzer sollte darüber informiert werden, dass eine Probe benötigt wird, um den Verdacht zu bestätigen oder zu widerlegen.
- Proben von Tierpatienten mit hohem Risiko sollten mit einer geeigneten Kennzeichnung versehen und dann in einen Folienbeutel gegeben werden, der eine vollständige Isolierung gewährleistet.

- Beim Einbringen der Proben in den Folienbeutel ist darauf zu achten, dass die äußere Oberfläche des Beutels nicht kontaminiert wird.
- Auf jedem Testantragsformular muss die vermutete Krankheit deutlich angegeben werden.
- Proben von Tieren, bei denen der Verdacht auf eine meldepflichtige Krankheit besteht, müssen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt werden.
- Proben von ansteckungsverdächtigen Tieren sind so zu verpacken, dass auch bei Beschädigung der Primärverpackung (Behälter, desinfizierte Plastiktüten etc.) jegliche Kontamination vermieden werden kann. Doppelte Verpackung ist ein Muss!

6.5.4. OBLIGATORISCHE DIAGNOSTISCHE TESTS

- Bei Verdacht auf eine meldepflichtige Tierseuche werden die vorgeschriebenen Proben entnommen und auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Referenzlabor transportiert.
- Solche Fälle sind unverzüglich dem Abteilungsleiter, dem Biosicherheitspersonal und dem Amtstierarzt zu melden.
- Im Folgenden müssen Sie nach den Anweisungen der Tiergesundheitsbehörde vorgehen.

6.5.5. BEHANDLUNG VON PATIENTEN, DIE MIT (MULTI)RESISTENTEN BAKTERIEN INFIZIERT SIND

- Patienten, die mit Bakterien infiziert sind, die gegen wichtige antimikrobielle Medikamente oder Medikamentenklassen resistent sind, stellen ein potenzielles Gesundheitsrisiko für Mitarbeitende, Studierende, Kunden und andere Tiere dar.
- Aus diesem Grund muss ein solcher Patient unter verbesserten Biosicherheitsvorkehrungen behandelt und untergebracht werden, um die Kolonisierung und/oder Ausbreitung von Krankheitserregern zu begrenzen.
- Solche Fälle sind unverzüglich der Abteilungsleitung und dem Biosicherheitspersonal zu melden.
- Es ist verboten, diese Tierpatienten ohne Kontrollantibiogramm mit Antibiotika zu behandeln. Diese Analysen müssen auf Kosten des Eigentümers durchgeführt werden.
- Wichtige Wirkstoffgruppen, gegen die bei Resistenzen obige Maßnahmen zu beachten sind:
 - AMEG 8 (Antimikrobielle Expertengruppe) A: Vancomycin, Teicoplanin, Rifampicin, Linezolid
 - AMG B: 3.-4. Generation Cephalosporine, Fluorchinolone, Polymyxine

- Die Arbeit von Klinikärzten und Desinfektionspersonal sollte durch die Auswertung von Überwachungsproben und die Beschreibung von Trends unterstützt werden.

6.7. CHIRURGIE UND ANÄSTHESIE

6.7.1. KLEIDUNG IN "SAUBEREN" BEREICHEN DES OP-SAALS

- Alle Beschäftigten und Studierenden müssen die vorgeschriebene Schutzkleidung bzw. teilweise Einwegschutzkleidung tragen.

6.7.2. HYGIENE WÄHREND DER CHIRURGIE VORBEREITUNG DER PATIENTEN

- In der OP-Einrichtung sind hohe Sauberkeits- und Hygienestandards einzuhalten.
- Die Operationsgruppe und das Operationsfeld müssen aseptisch vorbereitet werden. Während der Operation müssen aseptische Techniken eingehalten werden.
- Während einer Operation dürfen sich nur unbedingt notwendiges Personal und maximal 3 Studierende gleichzeitig im OP aufhalten.
- Die Hände müssen nach körperlichem Kontakt mit dem Tier gewaschen werden, um eine Kontamination von Oberflächen mit Kontakt mit den Händen (z. B. Türen, Arbeitsplatten, Ausrüstung usw.) zu vermeiden. Eine Alternative besteht darin, vorsichtshalber Untersuchungshandschuhe zu verwenden und die Handschuhe nach Patientenkontakt zu entsorgen.
- Beim Einführen von Kathetern oder Endotrachealtuben sollten Einweg-Untersuchungshandschuhe getragen werden.
- Kot und andere Körperausscheidungen sind unverzüglich aus den Bereichen der Vorbereitungs- und Operationssäle zu entfernen. Tische, Böden und Käfige müssen bei Bedarf auch während des Eingriffs gereinigt und desinfiziert werden.
- Mehrweggeräte müssen vor der erneuten Verwendung gereinigt und desinfiziert werden.
- Die standardmäßige Umgebungsreinigung und -desinfektion sollte gemäß den vorgeschriebenen Protokollen durchgeführt werden.

6.7.3. ANÄSTHESIE

- Mit der Präparation des Operationsgebiets darf nur mit Zustimmung des die Anästhesie durchführenden Tierarztes begonnen werden. Gerupfte Federn und Haare sind direkt in die Sondermüllsammelbehälter zu geben.

6.7.4. POSSTOPERATIVE AKTIVITÄTEN

- Die Patienten sollten in ihre Käfige zurückgebracht werden, sobald ihr Zustand es nach dem Aufwachen zulässt.
- Alle Geräte und Anästhesiegeräte müssen gereinigt und desinfiziert werden, sobald chirurgische Eingriffe abgeschlossen sind.

6.9. UNTERBRECHUNG DER INFEKTIONSKETTE

6.9.1. BESUCHER

- Ein Besucher mit einschlägiger fachlicher Ausbildung darf den Tierhaltungsbereich nur unter unmittelbarer Aufsicht des zuständigen Tierarztes betreten. Sonstige Besuche (von Laien) der Einrichtung sind nicht gestattet.

6.9.2. KINDER

- Kinder, die Besitzer von zur Behandlung gebrachten Tieren sind, dürfen sich unter Aufsicht eines Erwachsenen in der Nähe ihrer Tiere aufhalten, jedoch nicht bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit.

6.9.3. TIERFREUNDE

- Mit Ausnahme von Tieren, die nicht zu Untersuchungs-, Behandlungs-, Operations- oder Schulungszwecken gebracht werden, ist es verboten, andere Tiere auf das Klinikgelände zu bringen.

6.9.4. ESSEN UND GETRÄNKE

- Es ist strengstens verboten, innerhalb der Klinik zu essen oder zu trinken.
- Essensmöglichkeiten stehen in der Küche für Mitarbeitende und zugewiesene Studierende zur Verfügung.

KAPITEL 7 GROSSTIERKLINIK

- Die Hauptaufgabe der Großtierklinik ist die praktische Vorbereitung der Studierenden.
- Dazu verwenden sie vor allem Tiere aus dem eigenen Bestand oder eigens zu Ausbildungszwecken angeschaffte Tiere, die nach dem Eingriff eingeschläfert oder zur Schlachtung abtransportiert werden.
- Als Dienstleistung werden hauptsächlich reproduktionsbiologische Eingriffe durchgeführt (primär am Haltungsort des Tieres).
- Für Leistungen, die an einem externen Standort (Off-Site) erbracht werden, gelten die Regelungen unter Ziffer 9.7.
- Die als Dienstleistung erbrachte stationäre (chirurgische) Patientenversorgung findet aufgrund des geringen Bedarfs seitens der Landwirte einige Male im Jahr statt.

7.1. KLINISCHE BEREICHE UND STÄLLE

7.1.1. ALLGEMEINE KLEIDUNG

7.1.1.1. SCHUHWERK

- Waschbare (Gummi-)Stiefel sind für alle Mitarbeitenden und Studierenden im Krankenpflegebereich erforderlich. Wir empfehlen schweres und festes Schuhwerk, um die Füße vor Druckstellen zu schützen.
- Mitarbeitende oder Studierende mit ungeeignetem Schuhwerk dürfen im Tierpflegebereich der Großtierklinik nicht arbeiten.
- Gummistiefel sollten nach Gebrauch und bei sichtbarer Verschmutzung regelmäßig gereinigt und bei Bedarf desinfiziert werden. Zur Reinigung und Desinfektion der Stiefel im Gebäude ist eine berührungslose Stiefelwaschanlage installiert.
- Das Reinigungspersonal darf spezielle, feste und waschbare Arbeitsschuhe tragen, wenn es nicht mit Tieren oder deren Exkrementen in Kontakt kommt.

7.1.1.2. OBERBEKLEIDUNG

- Das Tragen sauberer Overalls oder medizinischer Kleidung ist für alle Mitarbeitenden und Studierenden obligatorisch, um das Risiko einer versehentlichen Übertragung von Infektionserregern auf andere Menschen oder Tiere zu minimieren. Die Studierenden sorgen selbst für die notwendige saubere Kleidung.

- Schutzoberbekleidung muss gewechselt oder gereinigt werden, wenn sie sichtbar verschmutzt ist oder wenn ein infektiöser Patient ohne Einwegoverall darin behandelt wurde.
- Für das Waschen der Oberbekleidung sind die Studierenden selbst verantwortlich. Waschen bei mindestens 60 °C (90 °C wird empfohlen, wenn der Stoff des Kleidungsstücks dies zulässt) und Bügeln wird empfohlen.

7.1.2. ALLGEMEINE SAUBERKEIT UND HYGIENE

- Wer die Großtierklinik betritt, muss den Eingang für Personen benutzen.
- Vor und nach der Untersuchung jedes Tierpatienten müssen die Hände gewaschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis gereinigt werden (siehe Kapitel 1 für das Protokoll zum Händewaschen).
- Bei der Behandlung von tierischen Risikopatienten (z. B. bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit) oder Neugeborenen sowie bei Kontakt mit Sekreten oder Wunden müssen Einweg-Untersuchungshandschuhe getragen werden.
- Mit Fäkalien, Sekreten oder Blut verunreinigte Oberflächen oder Geräte sind von dem Tierpatienten behandelnden Personal unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. JEDE Person, die an der Gesundheitsversorgung von Nutztieren beteiligt ist, ist für die Sauberkeit verantwortlich.
- Das Personal und die Studierenden sind verpflichtet, die für die Fußdesinfektion vorgesehenen Becken und Matten zu benutzen. Das Schuhwerk muss zuerst mit einer Bürste gereinigt werden, um organische Verunreinigungen zu entfernen.
- Die Schuhdesinfektionslösung sollte jeden Morgen (ggf. öfter) nachgefüllt und bei zu starker Verschmutzung ausgetauscht werden. JEDE Person, die mit der Gesundheitsversorgung von Nutztieren zu tun hat, ist für den effizienten Betrieb von Schuhdesinfektionsgeräten verantwortlich.
- Wiederverwendbare Geräte oder Gegenstände, die für die medizinische Versorgung benötigt werden, müssen für alle tierischen Patienten vor und nach der Verwendung sterilisiert oder desinfiziert werden.
- Die Räder und Seiten von mit Exkrementen kontaminierten Geräten, die auf dem Boden rollen, müssen gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie in die Einrichtung gebracht werden, sie verlassen oder in einen Bereich mit höherer Hygieneklassifizierung der Einrichtung gebracht werden.
- Die Räume sind sauber zu halten, einschließlich Tische, Arbeitsplatten und Fußböden.
- Mehrmals verwendete Geräte (Rektalthermometer, Stethoskop, Schere) müssen zwischen den einzelnen Tierpatienten gereinigt und desinfiziert werden.
- Die studentischen Bereiche und Räume sind stets sauber und ordentlich zu halten, einschließlich Tischplatten, Arbeitsplatten und Fußböden. Persönliche Gegenstände müssen in den dafür vorgesehenen Bereichen aufbewahrt werden.

7.1.2.1. REINIGUNG VON GEBÄUDEN

- Im Hinblick auf die Grundhygiene und die Reduzierung des Infektionsdrucks ist es von größter Bedeutung, dass die Tiere in geeigneten Ställen gehalten werden.
- Bevor ein neues Tier eintrifft, müssen Exkrememente oder schmutzige Einstreu entfernt und – immer nach jedem kranken Tier – der Stall desinfiziert werden.
- Das für die Reinigung zuständige Personal reinigt die Boxen und den Behandlungsraum je nach Bedarf, mindestens jedoch täglich.
- Bei Neugeborenen ist Hygiene enorm wichtig, sobald also Kot produziert wird oder die Streu nass ist, muss die Pflegekraft diese aus der Box entfernen.
- Der Schädlingsbekämpfung in Stallungen und Futterlagern ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

7.1.2.1.1. REINIGUNGSPROTOKOLL

- Wenn ein Tier das Haus verlässt, muss sein Stall so schnell wie möglich gereinigt werden.
 - Wenn es sich um ein Tier handelt, das an einer ansteckenden Krankheit leidet, muss die Klinik darauf hinweisen, dass der Stall streng desinfiziert werden muss. Der Stall sollte so schnell wie möglich nach der Reinigung der nicht infizierten Boxen geleert, gereinigt und desinfiziert werden (siehe Desinfektionsprotokoll). Der Stall gilt bis zur Desinfektion als Infektionsbereich, daher sollten vor der Reinigung und Desinfektion keine neuen Tiere hineingebracht werden.
 - Boxen, die von einem nicht infektiösen Patienten verwendet werden, werden je nach Bedarf zwischen den einzelnen Tieren geleert, gereinigt und desinfiziert. Die Notwendigkeit der Desinfektion hängt vom Gesundheitszustand des Tieres ab: Immer bei einem kranken Tier, aber nicht unbedingt nach jedem Tier bei gesunden Tieren aus derselben Herde (basierend auf der Entscheidung des Arztes). Bei der Platzierung von Neugeborenen (Abferkelung/Kalbung) oder vor einer geplanten längeren Entleerung hingegen muss jedes Mal desinfiziert werden.
- Wassereimer oder automatische Tränken müssen jeden Tag gründlich gereinigt und zwischen der Verwendung durch die einzelnen Tiere desinfiziert werden. Wenn ein Tier den Stall betritt, muss überprüft werden, ob die automatische Tränke ordnungsgemäß funktioniert und ob das Tier aus den automatischen Maschinen trinken kann. Wird das Tier aus einem Eimer getränkt, muss die Wassermenge im Eimer regelmäßig kontrolliert und mit frischem Wasser aufgefüllt werden – soweit nicht anders vom zuständigen Tierarzt angeordnet.
- Futterautomaten müssen täglich gründlich gereinigt und zwischen den Verwendungen durch die einzelnen Tiere in Einzelboxen gereinigt und desinfiziert werden. Hat ein Tier sein

Futter nicht gefressen, muss dies dem zuständigen Tierarzt gemeldet, das Futter entfernt und entsorgt werden.

- Tiere müssen so sauber wie möglich gehalten werden: Ihr Fell muss regelmäßig gebürstet werden.
- Die Umgebung um die Boxen sollte sauber und ordentlich sein. Das bedeutet, dass keine Medikamente oder andere Materialien, die von der Behandlung übriggeblieben sind, verstreut zurückgelassen werden dürfen, und es gibt keinen Müll außerhalb des Standplatzes oder der Box. Wir erwarten von allen Mitarbeitenden und Studierenden, dass sie Ordnung halten und das Aufräumen nicht anderen überlassen.
- Koten die Tiere außerhalb ihres Standplatzes (entweder innerhalb oder außerhalb des Gebäudes), ist der Kot unverzüglich zu entfernen. Wenn der Patient innerhalb des Gebäudes (aber außerhalb seines Standplatzes) uriniert, sollte der Urin entfernt, der Boden gereinigt und getrocknet werden.
- Dasjenige Personal, welches für den Auslauf der Tiere sorgt, ist dafür verantwortlich, Exkremate vom Boden zu entfernen. Schaufeln und Gabeln finden sich in den Ställen.

7.1.2.2. ALLGEMEINES DESINFEKTIONSVERFAHREN

- Tragen Sie bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln immer Handschuhe (Reinigungshandschuhe aus Gummi) und entsprechende Schutzkleidung. Bei Spritzgefahr während der Desinfektion ist eine zusätzliche persönliche Schutzausrüstung (Maske, Gesichtsschutz, Schutzbrille, wasserdichte Kleidung, Stiefel) zu tragen.
- Entfernen Sie vor der Desinfektion alle sichtbaren organischen Verunreinigungen. Das Vorhandensein von grobem Schmutz verringert die Wirksamkeit der meisten Desinfektionsmittel. Wenn Wasserstrahlen zur Entfernung von Verunreinigungen verwendet werden, muss darauf geachtet werden, die Aerosolbildung und die Ausbreitung potenziell infektiöser Erreger zu minimieren.
- Waschen Sie die jeweiligen Standplätze, einschließlich Wände, Türen, Tränken und Futterautomat (falls nicht abnehmbar) mit Reinigungsmittel oder Seifenwasser. Schrubben oder maschinelle Reinigung ist immer erforderlich, um Biofilme und Schmutzreste zu entfernen, die den Desinfektionsprozess verhindern oder hemmen.
- Spülen Sie den gereinigten Bereich gründlich ab, um alle Reinigungsmittelrückstände zu entfernen. Das Desinfektionsmittel kann durch einige Reinigungsmittel oder Seifen inaktiviert werden, daher ist es sehr wichtig, den Bereich nach dem Waschen gründlich abzuspülen.
- Lassen Sie den Bereich so weit wie möglich abtropfen oder trocknen, um eine Verdünnung der Desinfektionslösungen zu vermeiden.
- Befeuchten Sie die jeweilige Box oder den Standplatz (einschließlich Wände, Türen, nicht abnehmbare Geräte) gründlich mit einem angemessen verdünnten Desinfektionsmittel. Lassen Sie das Desinfektionsmittel für die in der Gebrauchsanweisung angegebene Zeit

(normalerweise mindestens 15 Minuten) auf den Oberflächen einwirken, insbesondere bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit.

- Entfernen Sie überschüssiges Desinfektionsmittel mit Wasser, wenn dies gemäß den Anweisungen vorgeschrieben ist.
- Desinfektionsmittel sollte von allen Oberflächen abgespült werden und man sollte es einwirken lassen, bevor ein Tier dort platziert wird.
- Nach der Desinfektion Schutzkleidung ausziehen und Hände waschen.
- Alle regelmäßig genutzten Bereiche (z. B. Behandlungs- und Untersuchungsräume), in denen Tiere untersucht oder behandelt werden, sind nach Gebrauch durch das für den Tierpatienten und den Studierenden zuständige Personal aufzuräumen, zu reinigen und zu desinfizieren.

7.1.2.3. DESINFektionsBECKEN UND -MATTEN

- Das Fußdesinfektionsbecken und die Matte werden jeden Morgen (bei niedrigem Füllstand öfter) durch das zuständige Personal mit frischer Lösung befüllt.
- Die Lösung im Fußdesinfektionsbecken und die Matte sollten immer ersetzt oder gereinigt werden, wenn festgestellt wird, dass sie übermäßig Einstreu oder andere Verunreinigungen enthalten.
- Die Sicherstellung des effizienten Betriebs des Fußdesinfektionsbeckens und der Matte liegt in der Verantwortung JEDER Person, die in diesem Bereich tätig ist.
- Jeder ist verpflichtet, das Fußdesinfektionsbecken und die Matte dort, wo sie platziert sind, ordnungsgemäß zu verwenden. Im Falle eines Beckens ist es notwendig, die Schuhe einzutauchen und mit der gesamten Oberfläche und dem Gewicht beider Füße auf die Matte zu treten.

7.1.2.4. WERKZEUGE UND AUSTRÜSTUNG

- Alle Instrumente, Geräte oder andere Gegenstände (einschließlich Magenschläuche, Schälmesser, Nasenklemmen, Mundspekula, Endoskope, Pflegewerkzeuge, Scherklingen usw.) müssen zwischen den einzelnen Patienten gereinigt und desinfiziert oder sterilisiert werden.

MATERIALIEN, DIE NORMALERWEISE ZWISCHEN DEN ANWENDUNGEN STERILISIERT WERDEN (Z. B. CHIRURGISCHE INSTRUMENTE), MÜSSEN MIT SEIFENWASSER GEREINIGT UND NACH GEBRAUCH DESINFIZIERT WERDEN. DANN MUSS DAS GERÄT ZUR STERILISATION GESCHICKT WERDEN.

Stethoskope:

- Eigene Stethoskope (Personal und Studierende) können in nicht-infektiösen Bereichen verwendet werden, müssen aber regelmäßig mit Alkohol oder Händedesinfektionsmittel (zu Beginn und am Ende des Tages) desinfiziert werden. Bei

sichtbarer Kontamination der Stethoskope oder nach Untersuchung eines infektiösen Patienten (auch bei Verdacht auf Infektionskrankheit) ist eine sofortige Reinigung und Desinfektion erforderlich.

- Die universitätseigenen Stethoskope, die für die Behandlung infektiöser Patienten bestimmt sind, werden während der gesamten Behandlungsdauer im Patientenstall gelagert und nach der Entlassung gereinigt und desinfiziert.
- Personalstethoskope können nach Ermessen des Arztes für spezielle Untersuchungen verwendet werden, dies sollte jedoch nicht bei allen Untersuchungen routinemäßig sein, und Stethoskope sollten unmittelbar nach Gebrauch gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

Thermometer:

- Die Verwendung von Glasthermometern ist verboten, stattdessen werden elektronische Thermometer verwendet.
- Nach Gebrauch muss es gründlich gereinigt und desinfiziert werden, z. B. mit Alkohol- und/oder Chlorhexidin-Tüchern.
- Die für die Behandlung infektiöser Patienten bestimmten universitätseigenen Thermometer werden während der gesamten Behandlungsdauer im Patientenstall gelagert und nach der Entlassung gereinigt und desinfiziert.
- Andere Instrumente und Geräte des Personals (z. B. Gefäßklemmen, Scheren etc.) können bei mehreren Patienten verwendet werden, müssen aber auch zwischen den einzelnen Patienten gereinigt und anschließend desinfiziert werden.

7.1.3 RICHTLINIEN FÜR DEN UMGANG MIT WIEDERKÄUERN

- Tiere, die zu Behandlungs- oder Ausbildungszwecken in die Großtierklinik gebracht werden, dürfen in keiner Weise in direkten Kontakt mit dem eigenen Bestand der UNIVERSITÄT kommen.
- Eigene Tiere und Tiere in der Großtierklinik müssen von separatem Personal betreut werden.

7.1.3.1. AMBULANTE BEHANDLUNG

- Nutztiere, die keine Symptome einer ansteckenden Krankheit aufweisen, müssen im Empfangsbereich der Tierklinik abgegeben werden.
- Transportfahrzeuge dürfen die Zufahrt zum Krankenhausgebäude nicht behindern (sie dürfen nicht dauerhaft am Eingang abgestellt werden).
- Transportfahrzeuge können vorübergehend auf der Straße neben der Tierklinik parken.
- Ambulante Patienten sollten nie gefüttert werden, aber sie können Wasser bekommen. Wird zu diesem Zweck ein Universitäts-Eimer verwendet, muss dieser nach jeder Benutzung durch das für den Fall zuständige Personal gereinigt und desinfiziert werden.

7.1.3.2. STATIONÄRE VERSORGUNG:

- Vermutet der Klinikarzt aufgrund der Anamnese des Patienten eine ansteckende Krankheit (AHG 3-4), teilt er dem überweisenden Tierarzt oder dem Tierhalter mit, dass das Tier nicht

in der Großtierklinik aufgenommen werden kann. Stattdessen wird empfohlen, dass das Personal die Räumlichkeiten aufsucht, um den Patienten (extern) zu untersuchen.

- Die folgenden Bedingungen schließen Patienten von der Aufnahme aus und sie sollte stattdessen durch einen Besuch in der Halteeinrichtung ersetzt werden:
 - nicht gekennzeichnete Tiere;
 - Vorgeschichte von Durchfall, akuten respiratorischen Symptomen oder Fieber;
 - unbekannter BVD/IBR/BLV/Tuberkulose-Status bei Rindern;
 - Unbekannter Aujeszky/PRRS/Brucellose/Leptospirose-Status bei Schweinen.
- Ergibt sich während der Behandlung die Möglichkeit einer ansteckenden Krankheit, ist das Tier mit entsprechenden Schutzmaßnahmen in der Isolierstation unterzubringen.
- Das Klinikpersonal weist den Tieren die Boxen zu.
- Das mit dem Tier gelieferte Seil muss mit dem Besitzer nach Hause geschickt werden.
- Unmittelbar nach Ankunft ist die Stallkarte zu erstellen, die neben dem Standplatz auszulegen ist. Die Karte muss enthalten:
 - Kunden-/Patientendaten;
 - Name des/der verantwortlichen Klinikarztes/-ärztin/Studenten/Studentin;
 - Fütterungsanweisungen;
 - Handhabungshinweise;
 - die mögliche Infektionskrankheit und ihre Risikostufe.
- Die Stallkarte sollte alle bekannten Beschwerden oder früheren Diagnosen enthalten, insbesondere, wenn sie sich auf eine Infektionskrankheit beziehen (dies ermöglicht es dem Reinigungs- und Pflegepersonal, die Gefahren einer Infektionskrankheit und die damit verbundenen Vorsichtsmaßnahmen, die sie in Bezug auf den Patienten treffen sollten, besser zu verstehen und anzuwenden).
- Die Diagnosen zum Krankheitsverlauf auf der Stallkarte müssen aktualisiert werden, sobald sich der Zustand des Tierpatienten während des stationären Aufenthalts ändert.
- Allen Tieren sollte frisches Wasser zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Arzt hat dies eingeschränkt.
- Fütterungsanweisungen sollten mit dem verantwortlichen Arzt besprochen werden.
- Das Krankenhauspersonal reinigt morgens die Box und stellt bei Bedarf frische Einstreu zur Verfügung. Mit dieser Aufgabe kann auch ein Student/eine Studentin betraut werden.
- Im elektronischen Register sind auch die bei der Patientenaufnahme und der Behandlung erfassten Daten zu dokumentieren.
- Stallkarten, Handhabungshinweise und die Tierpatientenzählung enthalten vertrauliche Informationen. Daher sollte es unbefugten Personen niemals gestattet werden, diese über Tiere zu lesen, die ihnen nicht gehören.

7.1.3.2.1. FUTTER UND WASSER

- Mit Ausnahme von Halmfutter müssen alle Futtermittel in Plastikbehältern mit dicht schließenden Deckeln gelagert werden.
- In der Großtierklinik darf nur eine Mindestmenge an Halmfutter und Kraftfutter gelagert werden, um die Wahrscheinlichkeit einer Kontamination zu verringern und die Verfügbarkeit von Nahrung und Verstecken für Schädlinge und Wildtiere zu reduzieren.
- Studierende, Betreuer und Klinikärzte sind dafür verantwortlich, Tierpatienten bei ihrer Ankunft mit Trinkwasser zu versorgen.

7.1.3.2.4. WURF

- Die belegten Einstreuboxen/Standplätze werden morgens durch das zuständige Personal gereinigt und bei Bedarf mit frischer Einstreu versorgt.
- Studierende, Ärzte und Betreuer sind alle dafür verantwortlich, den Standplatz zu reinigen und neu mit Einstreu zu versorgen, wenn er übermäßig verschmutzt oder nass wird.
- In der Großtierklinik darf nur eine minimale Menge Einstreu gelagert werden, um die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung zu verringern und den geeigneten Lebensraum für Nagetiere und Vögel zu reduzieren.

7.1.4. REINIGUNGSPROTOKOLL

- **Fahrzeuge und Laderaum:**
 - Die Transportfahrzeuge der Universität werden nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert.
 - Die Ladefläche wird nach jedem Be-/Entladen und bei Verschmutzung durch Kot, Urin oder Einstreu gereinigt.
 - Der Bereich wird wöchentlich vom Reinigungspersonal gereinigt und desinfiziert.
- **Untersuchungs-/Beratungsräume:**
 - Mit Fäkalien, Sekreten, Urin oder Blut kontaminierte Bereiche sind unverzüglich von einem dafür bestimmten Mitarbeiter zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Die Sauberkeit liegt letztendlich in der Verantwortung des Arztes, der die Dienstleistung erbringt.
- **Standplätze und Boxen:**
 - Von Montag bis Sonntag reinigt das diensthabende Personal morgens und abends die Ställe und sorgt bei Bedarf für frische Einstreu.
 - Das zuständige Personal füttert morgens und abends, sofern auf der Stallkarte nicht anders angegeben, und fegt nach der Morgenfütterung die inneren Wege.
 - Alle Körner/Konzentrate müssen in Plastikbehältern mit Deckel gelagert werden.

- Mit Fäkalien kontaminierte Räder oder Seiten gebrauchter Geräte müssen beim Betreten oder Verlassen der Einrichtung vor dem Transfer in einen anderen Bereich der Einrichtung gereinigt und desinfiziert werden.
- Besondere Aufmerksamkeit muss der Schädlingsbekämpfung in Tierställen und Futter-/Einstreulagern geschenkt werden.

7.1.4.1. ROUTINEMÄßIGE REINIGUNG

Allgemeine Grundsätze der Reinigung:

- Reihenfolge der Stallreinigung:
 - AHG Klasse 1 Kälber, Ferkel, Lämmer, Zicklein
 - AHG Klasse 2 Kälber, Ferkel, Lämmer, Zicklein
 - AHG-Klasse 1 ältere Tiere
 - AHG-Klasse 2 ältere Tiere
- Die Standplätze der Isolierstation werden von einer dafür bestimmten Person gereinigt. Wenn dies nicht möglich ist, muss dies nach der Reinigung der Einheit mit der Klassifikation 1 und 2 erfolgen.
- Nicht verwendetes Futter muss entsorgt werden, bevor frisches Futter gegeben wird, und der zuständige Klinikarzt muss informiert werden.
- Denken Sie daran, dass mehr nicht besser ist, wenn es um Desinfektionsmittel geht! Die Verwendung der vom Hersteller empfohlenen geeigneten Verdünnung gewährleistet eine optimale Desinfektionswirkung.
- Damit Desinfektionsmittel (insbesondere Schaum) wirksam sind, müssen sie auf SAUBEREN Oberflächen verwendet werden.
- Der übermäßige Einsatz von Desinfektionsmitteln kann Resistenzen bei Mikroorganismen fördern und zur Bildung von Biofilmen beitragen. Biofilmbildung findet in Bereichen statt, in denen Wasser stagniert und wo das Desinfektionsmittel auf kontaminierte (nicht gründlich gereinigte) Oberflächen aufgetragen wird.
- Seien Sie vorsichtig, wenn Sie in Bereichen mit hohem Risiko arbeiten – vermeiden Sie die Kontamination von Geräten oder anderen Bereichen (z. B. wenn Sie den Abfall aus den Ställen in einen Mülleimer werfen, achten Sie darauf, dass keine Exkrememente aus dem Mülleimer fallen).

Allgemeine Reinigungsverfahren bei geräumten Standplätzen:

- Geeignete Kleidung tragen (ggf. Schutzkleidung).
- Sammeln Sie die gebrauchte Einstreu im Sammelbehälter oder direkt auf dem Transportfahrzeug.
- Fegen Sie den Boden, um Schmutz zu entfernen.

- Spülen Sie den Boden und die Wände mit einem Wasserstrahl ab, um Schmutz zu entfernen, schrubben Sie die schmutzigen Stellen mit einem Reinigungsmittel und einer Bürste.
- Reinigen Sie die gesamte Box mit Wasser.
- Desinfizieren Sie die Stelle mit dem geeigneten Desinfektionsmittel.
- Lassen Sie sie trocknen.
- Reinigen und desinfizieren Sie den angrenzenden Korridor wie oben.
- Reinigungswerkzeuge müssen täglich gereinigt und desinfiziert werden (einschließlich Griffe).
- Für die Isolierungseinrichtung müssen separate, ihr zugeteilte Geräte verwendet werden.

Reinigungsverfahren für belegte Boxen:

- Geeignete Kleidung tragen (ggf. Schutzkleidung).
- Verwenden Sie einen für die Umgebung geeigneten Abfallbehälter – es muss darauf geachtet werden, dass Mist/Stroh nicht aus dem Behälter fällt.
- Tiere sollten niemals mit den Abfallbehältern in Kontakt kommen.
- Reinigen und desinfizieren Sie bei Bedarf Reinigungsgeräte zwischen den Boxen.
- In der Großtierklinik verwendete Abfallbehälter dürfen nicht in andere Einrichtungen und umgekehrt verbracht werden.

Wöchentliche Routinen:

- Der Boden des Futterlagers muss gereinigt werden (z. B. gefegt, gespült, mit Reinigungsmittel geschrubbt/gewischt, danach erneut gespült werden).
- Waschbecken sollten von Technikern oder Personal mit verdünntem Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert werden.

Monatliche Routinen:

- Bereiche, die nicht täglich genutzt werden (z. B. Standplätze, die länger als einen Monat nicht genutzt wurden, Wandoberseiten, Bereiche, die nicht oft genutzt werden), sollten einmal im Monat mit einem Wasserstrahl abgespült werden, um die Ansammlung von Staub zu verhindern.
- Reinigungsgeräte sollten gereinigt und gewartet oder bei Bedarf ersetzt werden.

Halbjährliche Routinen:

- Alle Böden müssen mit Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert werden.

Jährliche Routinen:

- Die gesamte Einrichtung muss von oben bis unten gründlich gereinigt, geschrubbt und desinfiziert werden, einschließlich aller Geräte (nach Entleerung der Räume).

Andere:

- Die Reifen aller Traktoren und Stapler, die im Gebäude der Großtierklinik verkehren, müssen vor Betreten und Verlassen der Anlage mit Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert werden.
- Beim Transport von Tieren mit Gabelstaplern zum Sezieren müssen diese in der Pathologie mit einem professionellen Hochdruckgerät oder einer Rückenspritze gründlich gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Lagerung von Futter (Heu) und Einstreu sollte auf ein Minimum beschränkt werden und der Futterlagerbereich sollte wöchentlich gereinigt werden, um zu verhindern, dass sich Nagetiere ansiedeln.
- In diesen Bereichen und in den Futterlagerbereichen müssen Nagetierfallen aufgestellt werden.

7.1.4.2. ENTLADUNG

- Vor der Entlassung muss der Kunde oder sein Vertreter über die mit dem Tier verbundenen Gefahren durch Infektionskrankheiten informiert werden und eine Empfehlung zur Kontrolle dieser Gefahren am Heimstandort erhalten.
- Soll das Tier kurzfristig nach Hause entlassen werden, ist das für die Reinigung zuständige Personal schnellstmöglich zu verständigen, damit es keinen unnötigen Aufwand für die zwischenzeitliche Reinigung der Station betreibt.
- Bei der Entlassung des Tieres muss die Stallkarte aus dem Stall entfernt werden, woraus hervorgeht, dass sich das Tier nicht mehr im Krankenhaus befindet.
- Stallungen, in denen mit bekannten oder vermuteten Zoonoseerregern infizierte Tierpatienten untergebracht werden, müssen mit einem gesonderten Schild („Nicht benutzen, strikte Reinigung erforderlich“) gekennzeichnet werden. Der bekannte oder vermutete Erreger muss auf einem Schild an der Tür angegeben werden. Darüber hinaus müssen dem Biosicherheitspersonal sowie dem Reinigungs- und Wartungspersonal die Stallnummer und die Tierpatienten-ID mitgeteilt werden.
- Studierende, Techniker und Klinikärzte sind für die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit dem Entleeren der Box und dem Ausfüllen der erforderlichen Dokumentation verantwortlich.
- Alle für den Patienten verwendeten Geräte (Infusionsflaschen, Seile, Eimer, Schläuche) werden gesammelt, dann gereinigt und desinfiziert, wenn sie direkten Kontakt mit dem Patienten hatten.

7.1.4.3. WERKZEUG

- Kundeneigene Ausrüstung (z. B. Halfter, Leine, Decke etc.) darf nicht beim Patienten gelassen werden, sondern muss mit dem Kunden nach Hause geschickt werden.
- Die Universität stellt Patienten ein Halfter und Leinen zur Verfügung. Diese Geräte werden bei Nichtgebrauch am Patientenstandplatz gelagert.
- Alle von der Universität zur Verfügung gestellten Geräte/Materialien werden zwischen den einzelnen Patienten systematisch gereinigt und desinfiziert.

7.1.4.4. ÜBERWACHUNG

- Glatte Böden und Oberflächen, die mit den Händen in Kontakt kommen, sollten im gesamten Krankenhaus routinemäßig alle 6 Monate auf Umweltmikrobiologie getestet werden.
- Aus dem OP-Saal werden regelmäßig Umgebungsproben entnommen und das Vorhandensein pathogener Bakterien überwacht und die Bakterienzahl bestimmt.
- Alle positiven Kulturergebnisse sollten an das Biosicherheitspersonal gesendet werden, sobald die Ergebnisse verfügbar sind.
- Diese Daten werden regelmäßig von Biosicherheitsmitarbeitenden zusammengefasst und gemeldet.

7.1.5. VERFAHREN BEI INFIZIERTEN (INFEKTIONSVERDÄCHTIGEN) TIEREN

7.1.5.1. VORSICHTSMAßNAHMEN

- Beim Umgang mit Tieren, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie an ansteckenden Krankheiten leiden, sind besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. Aufgrund der Möglichkeit einer im Krankenhaus erworbenen Infektion sind Patienten mit akuten Magen-Darm-Erkrankungen (z. B. Durchfall), akuten Atemwegsinfektionen, BVD oder Infektionen durch (multi)resistente Bakterien besonders besorgniserregend.
- Patienten mit hohem Risiko für Infektionskrankheiten sollten ambulant behandelt oder von der allgemeinen Krankenhauspopulation (je nach Krankheit) getrennt und so schnell wie möglich entlassen werden.
- Das Biosicherheitspersonal sollte telefonisch oder per E-Mail benachrichtigt werden, wenn ein Patient mit einem hohen Risiko für eine Infektionskrankheit eintrifft oder wenn ein stationäres Tier verdächtige klinische Anzeichen zeigt, um die Kommunikation zu voranzubringen und zu beurteilen, ob angemessene Vorsichtsmaßnahmen für die Unterbringung der Tiere getroffen wurden.

- Die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen müssen immer eingehalten werden.
- Der Bereich, in dem sich diese Patienten befinden, sollte von anderen abgeschlossen werden, und benachbarte Boxen sollten möglichst leer gehalten werden. Der Isolationsstall muss so schnell wie möglich verwendet werden.
- Alle Kälber und Kleinwiederkäuer mit anamnestischer Vorgeschichte oder klinischen Anzeichen von Darm-, Atemwegs- oder Schleimhautsymptomen infektiösen Ursprungs werden untersucht und je nach Entscheidung des diensthabenden Tierarztes auf die Isolierstation verlegt.
- Große Wiederkäuer, deren Anamnese oder klinische Symptome auf eine infektiöse Darmerkrankung, Atemwegserkrankung, BVD oder Schleimhautsymptome hindeuten, müssen noch auf dem Transportfahrzeug untersucht werden. Der Klinikarzt ist dafür verantwortlich, eine mögliche Diagnose zu stellen und zu entscheiden, ob er das Tier aufnehmen und isolieren oder die Aufnahme verweigern soll.

7.1.5.2. AUSSCHLUSSKRITERIEN

- Ein Tier, bei dem der Verdacht besteht oder von dem bekannt ist, dass es von einer meldepflichtigen Krankheit befallen ist, darf nicht aus dem Transportfahrzeug ausgeladen werden.
- Bei Vorliegen einer meldepflichtigen Seuche oder eines meldepflichtigen Seuchenverdachts sind unverzüglich die Leitung der Großtierklinik, die für die biologische Sicherheit verantwortliche Person und der Amtstierarzt zu verständigen.
- Wenn das Risiko einer Ansteckung mit der Krankheit für die anderen Tiere, Universitätsmitarbeitenden oder Studierenden während der Behandlung oder des Krankenhausaufenthalts des Tieres zu hoch wäre.
- **Nur Ärzte können die Entscheidung treffen, ein Tier abzulehnen.**
- Drei der folgenden klinischen Symptome weisen auf eine infektiöse Darmerkrankung hin:
 - Durchfall
 - septische Schleimhäute
 - Fieber
 - Abmagerung
 - Hypoproteinämie
- Drei der folgenden klinischen Anzeichen deuten auf eine infektiöse Atemwegserkrankung hin:
 - Tachypnoe-Dyspnoe
 - laufende Nase
 - Fieber
 - Schnarchen

- Husten

- Der Infektionsstatus aufgenommener Patienten muss auf der Stallkarte vermerkt sein. Rund um den Standplatz werden Markierungsbojen angebracht, um auf das Infektionsrisiko hinzuweisen und den Verkehr im Bereich zu reduzieren. Die Boxen/Standplätze auf beiden Seiten des infektiösen Patienten sollten nach Möglichkeit leer bleiben.
- Wenn ein Tier mit einer ansteckenden Krankheit (oder einem Verdachtsfall) seinen Standplatz verlässt, bringen Sie an diesem Standplatz ein Schild mit der Aufschrift „NICHT VERWENDEN, SPEZIELLE REINIGUNG ERFORDERLICH“ an.

7.1.5.3. BEWEGUNG VON RISIKOPATIENTEN

- Die Bewegung von Risikopatienten sollte so weit wie möglich eingeschränkt werden.
- Wenn ein Tier für infektiös befunden wird, muss es in eine Isoliereinrichtung gebracht werden.
- Alle Verunreinigungen (Einstreu, Exkrememente, Urin usw.), die während des Transports entstehen, müssen sofort beseitigt werden.
- Wenn möglich, sollten diese Tierpatienten in ihren eigenen Ställen untersucht und behandelt werden, anstatt in eine gemeinsam genutzte Untersuchungs- oder Behandlungseinrichtung gebracht zu werden.

7.1.5.4. DIAGNOSTISCHE TESTS BEI HOCHRISIKOPATIENTEN

- Proben von Hochrisikopatienten sollten in einen Beutel gelegt und gekennzeichnet werden, um eine Identifizierung zu gewährleisten.
- Beim Einfüllen von Proben in Beutel ist Vorsicht geboten, um eine Kontamination der Außenseite der Verpackung zu vermeiden.
- Auf dem Testauftragsformular muss die vermutete Krankheit bzw. der Erreger eindeutig angegeben werden.
- Entsprechende Proben sollten so schnell wie möglich an das Labor geschickt werden.
- Während diagnostischer oder anderer Verfahren müssen Mitarbeitende und Studierende angemessene Vorsichtsmaßnahmen beachten.
- Benötigt der Risikopatient diagnostische oder andere Verfahren (z. B. Radiologie, Ultraschall, Operation), die nur in der zentralen Einrichtung durchgeführt werden können, sollten diese Verfahren möglichst am Abend durchgeführt werden.
- Das Biosicherheitspersonal sollte konsultiert werden, bevor Hochrisiko-Tierpatienten für diagnostische oder chirurgische Eingriffe transportiert werden, es sei denn, Klinikärzte sind der Ansicht, dass aufgrund des kritischen Gesundheitszustands des Tieres eine sofortige Verlegung erforderlich ist.

- Der behandelnde Tierarzt ist dafür verantwortlich, das Personal und die Studierenden über den vermuteten Infektionserreger und die Isolierungsmethoden (einschließlich der Reinigung und Desinfektion nach dem Eingriff) zu informieren.
- Generell sind im Bereich der Unterbringung von Tierpatienten bei der Behandlung eines Risikopatienten alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- Instrumente, Geräte und die Umgebung müssen nach dem Eingriff gründlich gereinigt und desinfiziert werden, unabhängig davon, wo der Eingriff durchgeführt wird.
- Der verantwortliche Klinikarzt muss sicherstellen, dass die an den Verfahren Beteiligten über den bekannten/vermuteten Erreger und die Notwendigkeit angemessener Schutzkleidung informiert werden.
- Wenn möglich, werden diese Patienten am Ende des Tages operiert, wenn alle anderen Operationen abgeschlossen sind (außer bei Notfällen).

7.1.5.5. RICHTLINIEN FÜR DIE PFLEGE ISOLIERTER TIERE

- Strenge Beachtung der Hygiene und der Einhaltung von Vorsichtsmaßnahmen ist für die ordnungsgemäße Isolierung von Erregern von Infektionskrankheiten unerlässlich.
- Die Hände müssen vor und nach der Untersuchung jedes Patienten mit Wasser und Seife gewaschen und mit einem Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis desinfiziert werden.
- Mit Kot, Blut oder anderen Sekreten verunreinigte Flächen und Geräte sind von den mit der Tierpflege betrauten Mitarbeitenden und Studierenden unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Umwelt nicht mit schmutzigen Händen, Handschuhen oder Stiefeln kontaminiert wird.
- Beim Betreten und Verlassen ist das Desinfektionsbecken oder die Matte im Eingang zu benutzen.
- Die Hygiene der Umgebung liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden und Studierenden. Helfen Sie nach Möglichkeit bei der allgemeinen Reinigung und Wartung.
- Für die Reinigung sind diejenigen Mitarbeitenden und Studierenden zuständig, welche für infektiöse Tierpatienten zuständig sind. Dazu gehören das Reinigen und Desinfizieren von Trennwänden und Türklinken, das Ersetzen und Nachfüllen von Fußdesinfektionslösungen und ggf. das Entleeren von Abfällen in einen geeigneten Sammelbehälter.

7.1.5.6. BEHANDLUNG VON TIEREN MIT BEKANNTER ODER VERMUTETER INFEKTIONSKRANKHEIT

- Bei der Behandlung von Tierpatienten, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie an einer Infektionskrankheit leiden, sind besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Tierpatienten mit akuten Magen-Darm-Erkrankungen (z. B. Durchfall), akuten Atemwegsinfektionen, akuten neurologischen Erkrankungen, Aborten oder Infektionen, die durch Bakterien verursacht werden, welche gegen mehrere antimikrobielle Arzneimittel resistent sind, sind aufgrund der Möglichkeit einer Ausbreitung im Krankenhaus von besonderer Bedeutung.

- Ein Patient, bei dem ein erhöhtes Risiko für eine Infektionskrankheit festgestellt wurde, sollte von den allgemeinen Krankenhausstationen getrennt behandelt oder so schnell wie möglich entlassen werden.
- Ärzte oder Studierende werden ermutigt, bei der Aufnahme eine vorläufige körperliche Untersuchung dieser Tierpatienten durchzuführen, und zwar auch außerhalb des Gebäudes am Wagen/Transporter, um das Risiko einer Infektionskrankheit einzuschätzen.
- Das Personal sollte beim Umgang mit solchen Tierpatienten Vorsichtsmaßnahmen treffen, bis die Ergebnisse darauf hindeuten, dass das Risiko einer Übertragung von Infektionskrankheiten vernachlässigbar ist.
- Das Biosicherheitspersonal sollte so schnell wie möglich benachrichtigt werden, wenn Tierpatienten mit hohem Infektionsrisiko aufgenommen werden oder wenn solche Probleme während des Krankenhausaufenthalts auftreten.

7.1.5.7. OPERATIVE BEHANDLUNG INFIZIERTER (VERDÄCHTIGER) TIERE

- Klinikärzte und Studierende, die der Chirurgie zugeteilt sind, sind für die Risikoidentifikation und -kommunikation verantwortlich, wenn bekannt ist oder vermutet wird, dass Patienten infektiös sind.
- In solchen Fällen sollten Eingriffe möglichst am Ende des Tages angesetzt werden.
- Die diesen Fällen zugewiesenen Klinikärzte und Studierenden sind dafür verantwortlich, dass die chirurgische Einrichtung als potenziell mit Infektionserregern kontaminiert identifiziert und ordnungsgemäß dekontaminiert wird, bevor dort ein anderer Tierpatient behandelt wird.

7.1.5.8. INSTRUMENTELLE DIAGNOSTIK

- Das Personal muss bei der Behandlung eines infektiösen oder ansteckungsverdächtigen Patienten geeignete Schutzkleidung und Schutzausrüstung tragen.
- Nach der Durchführung eines EKGs sollte das Personal die Elektroden mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Mullschwamm oder -tuch reinigen und desinfizieren, bevor es die Einrichtung verlässt, wobei besonders auf die Reinigung und Desinfektion von Kontakten und Elektroden zu achten ist, die mit dem Patienten in Kontakt gekommen sind.
- Nachdem eine Endoskopie durchgeführt worden ist, reinigt und desinfiziert das Personal das Endoskop, die Lichtquelle usw. mit Alkoholtupfern, bevor es die Einrichtung verlässt.

Bevor es in den Endoskopieraum zurückgebracht wird, wird es noch einmal gründlich gereinigt und gemäß dem empfohlenen Verfahren desinfiziert.

- Für Ultraschalluntersuchungen muss ein tragbares Gerät verwendet werden. Die Sonde sollte zum Schutz in Einweghandschuhe gewickelt werden. Sonde und Kabel müssen nach dem Test sorgfältig desinfiziert werden.
- Eingriffe, bei denen das Tier die Isolierstation verlassen muss, sind zu vermeiden.

7.2. DIAGNOSE, CHIRURGIE UND REPRODUKTIONSINTERVENTIONEN

7.2.1. GROSSE TIERCHIRURGIE UND ANÄSTHESIE

7.2.1.1. KLEIDERORDNUNG IN DER "SAUBEREN" ZONE DER CHIRURGISCHEN ABTEILUNG

- Als "saubere" Zone in der chirurgischen Abteilung gelten:
 - der aseptische Operationssaal;
 - die vom aseptischen Operationssaal abgehenden Räume (Spül-, Instrumenten-, Medikationsräume).
- Ein sauberer OP-Kittel ist erforderlich, um den ausgewiesenen „sauberen“ Bereich der chirurgischen Einrichtung zu betreten.
- Überschuhe oder Schuhe, die für die Verwendung in ausgewiesenen „sauberen“ Operationsbereichen bestimmt sind, sind auch für Mitarbeitende und Studierende erforderlich.
- Der innere OP-Mantel darf nur in der Großtierklinik getragen werden.
- Außerhalb der ausgewiesenen „sauberen“ Bereiche der chirurgischen Einrichtung sollten Mitarbeitende und Studierende die Berufskleidung oder Kittel von Krankenhauseinrichtungen tragen. Überschuhe müssen beim Verlassen der „sauberen“ OP-Bereiche entfernt werden.
- Alle, einschließlich des Reinigungs- und Wartungspersonals, müssen alle in der chirurgischen Einrichtung geltenden Kleidervorschriften befolgen.

7.2.1.2. HYGIENEVORSCHRIFTEN

- In der gesamten chirurgischen Einrichtung müssen hohe Sauberkeits- und Hygienestandards eingehalten werden.
- Das OP-Team und die Operationsstelle müssen aseptisch vorbereitet werden. Während der Operation muss aseptisch vorgegangen werden.
- Es ist verboten, im aseptischen Operationssaal nicht-aseptische Verfahren durchzuführen!

- Während der Operation dürfen nur die für die Operation unbedingt notwendigen Mitarbeitenden oder Studierenden den Operationsaal betreten.
- Die Bewegungen von Studierenden und Personal zwischen dem Vorbereitungsbereich und den Operationsbereichen sollten minimiert werden.
- Das Personal sollte bei der IV-Platzierung von Kathetern Einweg-Untersuchungshandschuhe tragen.

7.2.1.3. RICHTLINIEN FÜR DIE PERIOPERATIVE VERSORGUNG VON GROßTIEREN

- Die Anforderungen an die Personen-, Patienten- und Umgebungshygiene im OP-Bereich und in den perioperativen Bereichen (Boxen) müssen höchste Standards erfüllen.
- Zwischen den einzelnen Patienten müssen die Hände gewaschen und Händedesinfektionsmittel verwendet werden. Die Hände müssen auch nach dem Kontakt mit Tierpatienten gewaschen werden, um eine Kontamination von Oberflächen zu vermeiden, die mit den Händen in Kontakt kommen (z. B. Türen, Arbeitsplatten, Geräte usw.).
- Eine alternative Lösung besteht darin, vorsorglich Untersuchungshandschuhe zu verwenden und die Handschuhe nach Kontakt mit dem Tierpatienten zu entsorgen. Dies befreit Sie jedoch nicht von der Pflicht, sich die Hände zu waschen und sie zu desinfizieren.
- Kot sollte sofort aus der chirurgischen Einrichtung entfernt werden. Gegebenenfalls muss der Boden während der Patientenversorgung auch gewaschen und mit einem ausreichend verdünnten Desinfektionsmittel desinfiziert werden.
- Wiederverwendbare Geräte wie Endotrachealtuben sollten zwischen den Anwendungen gereinigt und desinfiziert oder sterilisiert werden.
- Die standardmäßige Umgebungsreinigung und -desinfektion sollte gemäß den vorgeschriebenen Protokollen durchgeführt werden.

7.2.1.4. CHIRURGISCHE VORBEREITUNG

- **Tätigkeiten vor dem Betreten des Vorbereitungsbereichs:**
 - Rasieren Sie die Operationsstelle des Patienten nicht vor dem geplanten Tag des Eingriffs. Dies prädisponiert Schnittstellen für die Besiedelung durch potenziell pathogene Bakterien.
 - Tiere sollten gründlich gebürstet oder gewaschen werden, bevor sie den Operationsvorbereitungsbereich betreten. Hierfür sind die der Operation zugeordneten Mitarbeitenden und Studierenden in erster Linie verantwortlich.
- **Tätigkeiten im Vorbereitungsbereich:**
 - Die Tiere werden eine halbe Stunde vor der geplanten Operation in den Vorbereitungsbereich transportiert und dort bis zum Beginn der Operation gehalten.

- Legen Sie die Katheter mit aseptischer Technik IV ein, und halten Sie die Infusionsleitung aufrecht.

7.2.1.5. POSTOPERATIVE VERSORGUNG

- Nach dem Aufwachen sollte das Tier so schnell wie möglich in dieselbe Box zurückgebracht werden, die vor der Operation verwendet wurde. Vor der Rückführung ist sein Standplatz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
- Wenn möglich, muss das Tier zu Fuß an seinen Platz zurückgeführt werden.
- Wenn der Tierpatient nicht alleine gehen kann, verwenden Sie einen Transporttisch, um den Tierpatienten zu transportieren. Der Tisch muss zwischen den einzelnen Patienten gereinigt und desinfiziert werden (mindestens 15 Minuten Einwirkzeit) und anschließend gründlich mit Wasser gespült werden.
- Anästhesiegeräte sind zwischen den Fällen wie dort vorgeschrieben zu reinigen und zu desinfizieren.

7.2.1.6. ROUTINEMÄßIGE REINIGUNGS- UND DESINFIZIERUNGSVERFAHREN

- Das Reinigungspersonal reinigt und desinfiziert alle Vorbereitungs-, OP- und Aufwachbereiche gründlich.
- Endotrachealtuben (ET):
 - Reinigen Sie die ET-Tuben innen und außen mit Reinigungsmittel und Wasser und einer Bürste.
 - Weichen Sie die ET-Röhren in einer geeigneten Desinfektionslösung ein.
 - Spülen Sie die ET-Röhren gründlich mit warmem Wasser und achten Sie darauf, dass sie nicht in das Waschbecken gelangen.
 - Hängen Sie die ET-Röhrchen zum Trocknen in den dafür vorgesehenen Schrank in der Vorbereitung.
 - Nach dem Trocknen muss eine Gassterilisation durchgeführt werden.
- Nach jedem Gebrauch sollte das Maulstück in eine Desinfektionslösung eingeweicht, gespült und dann zum Trocknen und zum Schutz vor Korrosion auf das Gestell gelegt werden.
- Die für den Eingriff verwendeten Gurte und Halfter sollten zwischen den Anwendungen mit klarem Wasser gespült, dann mit Reinigungsmittel und Wasser geschrubbt und, falls erforderlich, mit einer Desinfektionslösung getränkt werden.
- Alle Anästhesiegeräte und Beatmungsgeräte müssen regelmäßig nach Vorschrift gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

7.2.2. REPRODUKTIVE INTERVENTIONEN

- Die Anforderungen an die Personen-, Patienten- und Umgebungshygiene im Bereich der assistierten Reproduktion und in den Labors müssen höchste Standards erfüllen.
- Waschen Sie Ihre Hände oder verwenden Sie Händedesinfektionsmittel zwischen allen Kontakten mit Tieren. Die Hände müssen auch nach dem Kontakt mit Tieren gewaschen werden, um eine Kontamination von Oberflächen zu vermeiden, die mit den Händen in Kontakt kommen (z. B. Türen, Arbeitsplatten, Geräte usw.).
- Eine alternative Lösung besteht darin, vorsorglich Untersuchungshandschuhe zu verwenden und die Handschuhe nach Kontakt mit dem Tier zu entsorgen. Dies befreit Sie jedoch nicht von der Pflicht, sich die Hände zu waschen und sie zu desinfizieren.
- Die Verwendung von Untersuchungshandschuhen ist für rektale Untersuchungen obligatorisch (doppelte Handschuhe werden empfohlen).
- Kot muss sofort vom Boden entfernt werden. Falls erforderlich, muss der Boden während des Eingriffs auch abgewaschen und mit einem ausreichend verdünnten Desinfektionsmittel desinfiziert werden.
- Wiederverwendbare Geräte müssen zwischen den Verwendungen gereinigt und desinfiziert oder sterilisiert werden.
- Einweggeräte müssen nach Gebrauch in einem Sonderabfallbehälter entsorgt werden.
- Die standardmäßige Umgebungsreinigung und -desinfektion sollte gemäß den vorgeschriebenen Protokollen durchgeführt werden.
- Bei Verfahren im Zusammenhang mit der künstlichen Befruchtung sollte besonderes Augenmerk auf die Beseitigung der Möglichkeit einer Infektion gelegt werden, sowohl im Hinblick auf die Hygienestandards als auch auf den kontrollierten tierärztlichen Status der zu diesem Zweck verwendeten Tiere.

7.3. KÖRPERBEHANDLUNG

- Der Kadaver eines toten Tieres muss schnellstmöglich per Gabelstapler in die Pathologie transportiert werden. Der Körper muss bei Bedarf in einem auslaufsicheren Behälter transportiert werden.
- Bis der Transport verfügbar ist, verbleibt der Kadaver in der Box/dem Standplatz.
- Der Kadaver wird bis zur Untersuchung im Kühlraum für die Obduktion aufbewahrt.
- Sofern nicht anders angegeben, müssen alle toten Tiere so schnell wie möglich seziiert werden.

7.4. UNTERBRECHUNG DER INFEKTIONSKETTE

7.4.1. BESUCHER UND KUNDEN

- Alle Besucher müssen sich vor dem Betreten des Gebäudes der Großtierklinik an der Rezeption anmelden. Sie müssen warten, bis die Begleitperson erscheint.
- Kunden dürfen ihre Tiere besuchen, aber nicht in der Einrichtung herumlaufen oder andere Patienten berühren oder andere Stallkarten oder Handhabungsanweisungen lesen. Informationen über andere Tierpatienten sind vertraulich, einschließlich Diagnosen, und sollten nicht weitergegeben werden.
- Besucher mit einer einschlägigen Fachausbildung dürfen nur unter direkter Aufsicht des zuständigen Tierarztes eingelassen werden. Sonstige Besuche der Einrichtung (von Laien) sind nicht gestattet.
- Besitzer oder ihre Vertreter dürfen ihre stationär behandelten Tiere besuchen, aber andere Besucher dürfen Tierpatienten nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung der Besitzer besuchen.
- Die Kunden müssen sich an die entsprechenden Kleidungsanforderungen halten. Aus Sicherheitsgründen sind Shorts und offene Schuhe in der Anlage nicht erlaubt. Bei Bedarf können Kunden auch Overalls tragen.
- Der/Die zugewiesene Student/-in, Klinikarzt/-ärztin oder Techniker/-in muss den Kunden zum Tier begleiten.
- Kunden müssen alle Vorsichtsmaßnahmen für ihre Tiere befolgen.
- Alle Besucher sollten gebeten werden, sich nach dem Verlassen des Standplatzes gründlich die Hände zu waschen.
- Tiere auf der Isolierstation können nicht besucht werden!

7.4.2. KINDER

- Halter von Tieren, welche noch Kinder sind und zur Behandlung gebracht werden, dürfen sich unter Aufsicht von Erwachsenen in der Nähe aufhalten, jedoch nicht bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit. Andere Kinder dürfen sich nicht auf dem Gelände aufhalten.

7.4.3. TIERFREUNDE

- Tiere, die nicht zu Untersuchungs-, Behandlungs-, Operations- oder Ausbildungszwecken mitgebracht werden, sind auf dem Gelände der Einrichtung nicht erlaubt.

7.4.4. ESSEN UND GETRÄNKE

- Das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Räume zur Unterbringung und Pflege von Tieren sowie in die Labore ist nicht gestattet.
- Das Essen und Trinken außerhalb des Speisesaals ist verboten.
- Lebensmittel und Getränke müssen in auslaufsicheren Behältern versiegelt und in einem Kühlschrank/Schrank aufbewahrt werden, der für die Aufbewahrung von Lebensmitteln bestimmt ist.
- Lassen Sie niemals Essen davor stehen.

7.4.5. EXTERNE EINRICHTUNGEN UND FAHRZEUGE

- Halten Sie während der externen Praktika / des externen Besuchs die von jeder Einrichtung festgelegten Biosicherheitsstandards ein.
- Die an dem Praktikum teilnehmenden Mitarbeitenden und Studierenden sind für die Sauberkeit des Fahrzeugs, das sie zum externen Ort transportiert, verantwortlich.
- Bei Bedarf muss der Innenraum des Fahrzeugs mit ozonerzeugenden Geräten desinfiziert werden.

KAPITEL 8 ISOLIERUNG VON GROSSTIEREN

- Bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit während des stationären Aufenthalts (**Isolation**) ist die **Isoliereinrichtung** – insbesondere wenn die Krankheit nicht nur durch direkten Kontakt übertragen wird – solange in Anspruch zu nehmen, bis diagnostische Tests den Verdacht ausschließen.
- Alle Tiere, die im universitätseigenen Bestand auf dem Bauernhof gehalten werden sollen, müssen für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum bis zum negativen Abschluss der erforderlichen Untersuchungen abgesondert werden (**Quarantäne**).
- Bei Tieren, die für dieselbe Krankheit anfällig sind, können diese beiden Maßnahmen nicht gleichzeitig ergriffen werden.
- Im Falle einer Quarantäne überwacht der Bauernhof die Isolation, bei Verdacht auf eine Infektion ist die Großtierklinik für die Überwachung der Einrichtung zuständig.
- Während der Quarantänezeit führt der Bauernhof das Register der Tiere, und der die Quarantäne beaufsichtigende Amtstierarzt muss das vom Bezirksamt beglaubigte Quarantänetagebuch führen.

8.1 KLEIDERREGELN

Die der Isolationseinrichtung zugewiesene Kleidung sollte verwendet werden, um das Risiko zu verringern, dass Krankheitserreger Bereiche betreten oder verlassen, in denen Menschen oder Tiere einer Infektion ausgesetzt sein können.

- **Schuhwerk:** Bei der Arbeit in der Isolationseinrichtung für Großtiere müssen alle Mitarbeitenden und Studierenden geeignete Stiefel tragen und das Schuhwerk muss regelmäßig desinfiziert werden.
- **Kleidung:** Alle Mitarbeitenden und Studierenden müssen separate Einwegoveralls oder spezielle Klinikleidung tragen, die nur im Isolationsraum verwendet wird.
- Bei Arbeiten im Isolierraum (auch im Vorbereitungsraum und in den Boxen) müssen immer Einweg-Untersuchungshandschuhe getragen werden, wenn dort ein Tier mit Risikoeinstufung untergebracht ist. Handschuhe müssen gewechselt werden, wenn in verschiedenen Räumen oder Boxen gearbeitet wird.

8.2. KOMMUNIKATIONSANFORDERUNGEN FÜR DIE ISOLIERUNG

- Das Biosicherheitspersonal sollte so schnell wie möglich benachrichtigt werden, wenn Tierpatienten mit Verdacht auf eine Infektion in die Isolationseinrichtung aufgenommen oder entlassen werden. Diese Benachrichtigung kann persönlich oder per E-Mail erfolgen und muss von dem für den Patienten hauptverantwortlichen Tierarzt stammen.

- Die Unterbringung eines infektiösen (Verdachts-) Patienten in der Isoliereinrichtung sowie dessen Entlassung oder Verbringung sind den zuständigen Mitarbeitenden, Studierenden und dem Halter des Tieres zu melden.
- Die Risikoeinstufung enthält Abweichungen in Bezug auf die Besuchsmöglichkeiten des Besitzers, die ihm schnellstmöglich gemeldet werden müssen.
- Der Isolierraum sollte die Risikoklassifizierung und die beteiligten Infektionserreger sowie das erforderliche Biosicherheitsprotokoll deutlich anzeigen, damit Mitarbeitende und Studierende geeignete Vorkehrungen treffen, um die Exposition von Menschen zu reduzieren und sicherzustellen, dass angemessene Reinigungs- und Desinfektionsverfahren vorhanden sind.

8.3. MINIMIERUNG DES PERSONENVERKEHRS

Im Allgemeinen:

- Sie dürfen die Isoliereinrichtung nur betreten, wenn es unbedingt erforderlich ist.
- Kunden dürfen Tiere in der Isolationseinrichtung nicht besuchen. Mit ausdrücklicher Genehmigung des leitenden Arztes können in Ausnahmefällen Ausnahmen von der Besuchsregel zugelassen werden, z. B. wenn ein Patient eingeschläfert werden muss. In diesem Fall sollte das gleiche Maß an Biosicherheit wie für das Personal angewendet werden.
- Das Personal darf die Isolierbox nicht betreten, es sei denn, der Kontakt mit den Tieren ist unbedingt erforderlich. Ärzte können nach eigenem Ermessen Studierende zu Bildungszwecken in die Isolationseinrichtung bringen, dies sollte jedoch auf ein Minimum beschränkt werden, und alle Mitarbeitenden und Studierenden, die diese betreten, sollten angemessene Vorsichtsmaßnahmen treffen.
- Wenn möglich, kümmert sich separates Personal um die isolierten Tiere. Wenn dies nicht möglich ist, sollten die Mitarbeitenden oder Studierenden Vorsichtsmaßnahmen treffen, wenn sie sich zwischen den Bereichen bewegen und sich um Tiere mit unterschiedlichem Risiko für Infektionskrankheiten kümmern. Studierende, die isolierten Tieren zugeordnet sind, sollten nach Möglichkeit nicht anderswo mit eingeschränkt resistenten Tierpatienten in Kontakt kommen (Leukopenie-Tierpatienten, junge oder sehr alte Tiere, Tiere unter immunsuppressiver Behandlung etc.). Wenn die Anzahl der Fälle den Kontakt mit Tieren erfordert, bei denen der Verdacht auf eine Infektionskrankheit besteht, behandeln Sie die anderen Tiere, bevor Sie isolierte Tiere behandeln.
- Türgriffe und andere Handkontaktflächen sollten regelmäßig mit Desinfektionsmittel gereinigt werden, wenn die Einrichtung genutzt wird.
- Personen, die die Isoliereinrichtung betreten, müssen geeignete Schutzkleidung tragen. Auf notwendige Vorsichtsmaßnahmen ist draußen auf einem Schild hinzuweisen.
- Der zuständige Klinikarzt ist immer dafür verantwortlich, dass isolierte Tierpatienten eine angemessene Versorgung erhalten.

Quarantäne:

- Restriktive Vorsichtsmaßnahmen:
 - Schuhdesinfektion (Becken oder Teppich);
 - Händewaschen mit antiseptischer Wirkung;
 - nur hier verwendete Overalls oder medizinische Kleidung;
 - Stiefel nur hier verwendet.

Infektiöse (Verdachts-)Isolation:

- Restriktive Vorsichtsmaßnahmen:
 - Schuhdesinfektion (Becken oder Teppich);
 - Händewaschen / Desinfektion;
 - nur hier verwendete Overalls oder medizinische Kleidung (ggf. Einweg);
 - Handschuhe;
 - nur hier verwendete Stiefel (ggf. Folien-Schuhschoner);
 - Schutzbrille, ggf. Maske.

Sperregeln:

- Beim Betreten des Isolierraums
 - Bringen Sie die gesamte notwendige Ausrüstung beim Betreten mit, um den Verkehr in und aus dem Raum zu minimieren.
 - Verfahren, die in einem stark kontaminierten Bereich durchgeführt werden, sollten auf das Ende der Arbeitszeit verlegt werden (z. B. Schleimhautbehandlung, Behandlung von MRSA-infizierten Wunden, rektale Temperaturmessung, rektale Palpation, Behandlung von Abszessen usw.).
- Beim Verlassen der Isolationsbox
 - Vermeiden Sie es, Müll oder Exkremete in den Flur zu bringen (hohe Priorität für das Reinigungspersonal).
 - Entsorgen Sie scharfe Gegenstände oder Abfälle separat in den dafür vorgesehenen Behältern.
 - Reinigen und desinfizieren Sie Thermometer, Stethoskop und andere verwendete Materialien/Geräte mit Alkohol oder einem anderen geeigneten Desinfektionsmittel.
 - Ziehen Sie die einzelnen Einweg-Overalls und -Handschuhe aus und werfen Sie diese in den neben der Tür aufgestellten gelben (Sonderabfall-)Müllsack.
 - Beim Verlassen des Raumes ist Schuhdesinfektionsmittel zu verwenden.

- In die Isolationseinrichtung eingebrachte Materialien sollten nach Möglichkeit nicht in das Hauptkrankenhaus zurückgebracht werden.
- Wenn Geräte oder Materialien in die Isolationseinrichtung gelangt sind, die nicht entsorgt werden können oder anderweitig verwendet werden müssen, müssen sie vor der Rückgabe an die Großtierklinik gründlich desinfiziert werden.
- In die Isolationseinrichtung eingebrachte Vorräte müssen für das jeweilige Tier verwendet oder entsorgt werden.
- Es dürfen keine Hilfsmittel (Verbände, Spritzen, Desinfektionsmittel usw.) in den Isolierraum gebracht werden, ohne dass der zuständige Klinikarzt deren Notwendigkeit überprüft hat.
- Medikamente, die für infektiöse Tierpatienten verwendet werden, müssen dem Kunden in Rechnung gestellt und bei der Entlassung nach Hause geschickt oder entsorgt werden. Diese Arzneimittel dürfen nicht in das Arzneimittellager zurückgebracht werden. Alle Medikamente, die mit Kunden nach Hause geschickt werden, müssen in einem geeigneten Behälter mit beigefügter Gebrauchsanweisung ausgegeben werden.
- In der Einrichtung kann nur die Mindestmenge an Futter gelagert werden, die zur Fütterung der Tiere benötigt wird. Nicht verwendetes Futter muss bei Entleerung der Einrichtung entsorgt werden.
- Reinigungsutensilien, Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind im Isolationsgebäude zu lagern. Diese Geräte können nicht anderweitig verwendet werden.
- Die notwendige Schutzausrüstung finden Sie im Vorbereitungsraum.
- Allen Hochrisikopatienten bzw. infektiösen Tieren werden ein individuelles Stethoskop, Thermometer und Einwegoveralls zugewiesen. Die Box mit den Instrumenten der Universität wird während des Krankenhausaufenthalts vor der Box gelagert und nach der Entlassung gereinigt und desinfiziert.
- Geräte und Fahrzeuge, die zum Transport von Tieren, Futtermitteln, Mist, Kadavern usw. verwendet werden, müssen sofort nach ihrer Verwendung in der Isolationseinrichtung gereinigt und desinfiziert werden. Die Räder sind beim Verlassen des Geländes ebenfalls sofort zu reinigen und zu desinfizieren.
- Für die Pflege, Fütterung und Tränkung isolierter Tiere müssen separate Geräte verwendet werden. Getrennte Tiere müssen getrennt gefüttert und getränkt werden, damit sie nicht in direkten oder indirekten Kontakt mit anderen Tieren kommen.

8.5. BEWEGUNG VON TIEREN

- Zugewiesene Plätze müssen für die Aufnahme der Tiere vorbereitet werden, bevor sie in die Isolationseinrichtung gebracht werden.
- Am Eingang müssen Geräte zur Desinfektion von Schuhen installiert werden.
- Je nach Risikoeinstufung ist die notwendige Schutzausrüstung vorzubereiten und das entsprechende Protokoll auf einer Tafel auszuhängen.
- Bringen Sie die Markierungsbojen so an, dass die Nutzung der Anlage von außen gut sichtbar ist.
- Die Tiere, die in die Isolationseinrichtung gebracht werden sollen, sind nach Möglichkeit ohne Umladung direkt dorthin zu transportieren und auf der Zufahrt des Isolationsbereichs auszuladen.
- Es ist äußerst wichtig, die Oberflächen von Verunreinigungen durch Exkremente, Urin und Einstreu, die während des Transports von Tieren darauf gelangt sind, zu befreien, sie zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der Austrieb oder das Gassigehen von/mit separierten Tieren ist verboten!

8.6. ROUTINEREINIGUNG UND DESINFEKTION

- Alle Mitarbeitenden und Studierenden, die dort arbeiten, sind für die Reinigung und Unterstützung bei der Wartung der Einrichtung verantwortlich. Jeder sollte beim Aufräumen helfen, wenn er merkt, dass etwas getan werden muss.
- Das für die Reinigung zuständige Personal reinigt und entsorgt einmal täglich morgens die Isolierräume und reinigt die Wände, wenn diese mit Fäkalien, Blut oder anderen Sekreten verunreinigt sind.
- Die Schuhdesinfektionsflüssigkeit wird jeden Morgen oder sofort bei Kontamination gewechselt. Bei niedrigem Füllstand muss sie vor Gebrauch nachgefüllt werden.
- Eine weitere Reinigung sollte den ganzen Tag über von den Mitarbeitenden und Studierenden je nach Bedarf durchgeführt werden.
- Techniker und Klinikärzte sind für die Überwachung der Reinigung, Desinfektion und Bestückung des Vorbereitungsraums verantwortlich.
- Der Bekämpfung von Nagetieren und Insekten (Schädlingsbekämpfung) in und um die Einrichtung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

8.7. ENTLADUNG

- Wenden Sie sich an das Reinigungspersonal, wenn das Tier die Einrichtung verlässt, damit es den Raum oder die Einrichtung reinigen und desinfizieren kann, bevor ein anderes Tier hineinkommt.
- Der Klinikarzt/Die Klinikärztin, der Praktikant/die Praktikantin und der Student/die Studentin, welche für den Fall zuständig sind, sind für den Ablauf des Abbauens verantwortlich, damit der Raum vollständig gereinigt und desinfiziert werden kann. Der Raum wird erst desinfiziert, wenn das für die Reinigung zuständige Personal über das anzuwendende Verfahren (Wirkstoff, Konzentration, Methode) informiert worden ist.
- Sammeln Sie alle Einwegreste in der dafür vorgesehenen Sondermülltonne.
- Schließen Sie alle Behälter und lassen Sie sie für den Abtransport durch das dafür verantwortliche Personal im Raum stehen.
- Desinfizieren Sie alle medizinischen Artikel und stellen Sie sie auf einen Wagen am Eingang der Einheit. Danach kann der Techniker den Wagen mit der Ausrüstung zur gründlichen Reinigung und Desinfektion und schließlich zur Einlagerung übernehmen.
- Wenn ein anderer Tierpatient aufgenommen wird, bevor das Reinigungspersonal die Isolationseinrichtung desinfizieren kann, muss diese vor der Aufnahme des Tieres von einem/einer Studierenden, einem Praktikanten/einer Praktikantin, einem Klinikarzt/einer Klinikärztin oder einem Techniker/einer Technikerin desinfiziert werden.
- Der Mist (die Einstreu) kranker oder isolierter Tiere wird in einem geschlossenen Fahrzeug (tropffrei) zum Mistlager transportiert. Die Gülle muss 3 Monate im Zwischenlager gelagert werden, bevor sie auf das Feld gebracht wird. Eine Erhöhung der Temperatur während der Lagerung hilft, die meisten Krankheitserreger abzutöten.
- Gülle kann nur geschlossen und tropffrei transportiert werden. Es ist notwendig, sie drei Monate lang verrotten zu lassen, bevor sie auf das Feld gebracht wird.
- Desinfektionsverfahren, die bei meldepflichtigen Tierseuchen anzuwenden sind, sind in den Tiergesundheitsvorschriften (Anhang Nr. 18 der FM-Verordnung 41/1997. (V. 28.)) <https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=99700041.fm> enthalten.

8.8. REGELN IM ZUSAMMENHANG MIT RESISTENTEN BAKTERIEN

- Tierpatienten, die mit Bakterien infiziert sind, die gegen wichtige antimikrobielle Medikamente oder mehrere Wirkstoffklassen resistent sind, stellen ein potenzielles Gesundheitsrisiko für Mitarbeitende, Studierende, Kunden und andere Tierpatienten dar. Als solche werden sie als Hochrisiko-Infektionskrankheiten mit verbesserten Biosicherheitsvorkehrungen behandelt, um die Ausbreitung innerhalb der Einrichtung einzudämmen.
- Wunden, die mit besorgniserregenden Infektionserregern (z. B. MRSA oder anderen hochresistenten Bakterien) infiziert sind, sollten in wenig frequentierten Bereichen, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind, mit Schutzhandschuhen versorgt werden.

8.9. UMGANG MIT VON KADAVERN

- Der Kadaver eines Tieres muss so schnell wie möglich per Gabelstapler in die Pathologie transportiert werden. Der Kadaver muss bei Bedarf in einem auslaufsicheren Behälter transportiert werden.
- Steht kein Transportmittel zur Verfügung, verbleibt der Kadaver bis zum Transport in der Kiste.
- Der Kadaver wird bis zur Obduktion oder Entsorgung im Kühlraum der Pathologie gelagert.
- Sofern nicht anders angegeben, müssen alle toten Tiere so schnell wie möglich sezziert werden.

9.1 KLEIDERVORSCHRIFTEN

Die Universität erwartet, dass die Verwendung von Krankenhauskleidung das Risiko verringert, dass Krankheitserreger Bereiche erreichen, in denen Menschen oder Tiere einem Infektionsrisiko ausgesetzt sind.

- Die Verwendung geeigneter Kleidung ist die erste Verteidigungslinie gegen die Übertragung von Krankheitserregern außerhalb des Krankenhauses.
- Alle Beschäftigten und Studierenden haben bei der Tätigkeit im klinischen Bereich der Abteilung und Klinik für Pferdemedizin (im Folgenden Klinik genannt) stets saubere Berufskleidung, saubere Schutzausrüstung und sauberes, geschlossenes Schuhwerk zu tragen.
- Diese Kleidung muss für den Job angemessen sein; z. B. Overalls oder Arbeitskleidung und Gummistiefel oder -schuhe sind die am besten geeigneten Schuhe und schützende Oberbekleidung, wenn Arbeiten mit hohem Kontaminationsrisiko ausgeführt werden.
- Schuhwerk: Wir empfehlen allen Mitarbeitenden und Studierenden, bei der Arbeit in der Klinik feste Stiefel oder Schuhe zu tragen. Diese Art von Schuhen ist leichter zu reinigen und zu desinfizieren als Schuhe aus porösen Materialien (z. B. Turnschuhe) und kann dazu beitragen, die Füße bei der Arbeit mit Pferden vor Verletzungen zu schützen.
- Mitarbeitende und Studierende müssen möglicherweise ihre Schuhe während der Arbeit desinfizieren, daher wird die Verwendung geschlossener Schuhe aus festem und stabilem Material dringend empfohlen, um die Möglichkeit einer Beschädigung der Schuhe während der Desinfektion zu verringern.
- Studierende der internistischen Diagnostik, der internistischen und chirurgischen Praxen sowie des Bereitschaftsdienstes erreichen die Klinik über den Haupteingang des Gebäudes. Die Studierenden müssen geschlossene Schuhe und ihre eigenen weißen Laborkittel tragen, die ihre Straßenkleidung bedecken, für deren Reinigung sie selbst verantwortlich sind. Persönliche Gegenstände, die für die Praktika nicht benötigt werden, sowie eventuelle Wechselkleidung werden in den für sie reservierten Umkleidekabinen deponiert. Beim Anfassen von in der Klinik behandelten Tieren sind Einweghandschuhe zu tragen (Handschuhe werden von der Klinik gestellt).
- Während der klinischen Krankenpflegepraxis ist für die Studierenden das Tragen von Arbeitskleidung für den internen Gebrauch verpflichtend, die während der Praxiszeit vom Klinikum gereinigt und ggf. desinfiziert wird.
- Zwingende Voraussetzungen für den Aufenthalt im OP-Saal sind das Tragen einer OP-Haube und -Maske, eines OP-Kittels (kann am Kleiderbügel vor dem OP-Saal entnommen werden) und von Einmal-Beinbeuteln, die ebenfalls vorhanden sind. Diese werden von der

Klinik zur Verfügung gestellt. Am Ende des Praktikumseinheit, vor dem Händewaschen und vor der Händedesinfektion werfen die Studierenden die gebrauchten Handschuhe, Mützen, Masken und Beinbeutel in die an mehreren Stellen der Klinik aufgestellten gelben Abfallbeutel.

- Die Tierärzte der Klinik können das Gebäude durch den Haupteingang betreten und sich dann in den für sie reservierten Büros oder Ruheräumen umziehen. Die oben aufgeführten Anforderungen für Studierende an Gummihandschuhe, Masken, Mützen und Beinbeutel sind auch für sie verpflichtend. Sie müssen keinen weißen Kittel tragen, da sie in Arbeitskleidung arbeiten müssen. Die Klinik kümmert sich um das Waschen ihrer Arbeitskleidung.
- Auch das Assistenzpersonal der Klinik kann das Gebäude nur durch den Haupteingang betreten. In der ihnen zur Verfügung stehenden Umkleidekabine wechseln sie ihre Straßenkleidung in Arbeitskleidung. Die oben aufgeführten Anforderungen für Studierende an Gummihandschuhe, Masken, Mützen und Beinbeutel sind auch für sie verpflichtend. Sie müssen keinen weißen Kittel tragen, da sie in Arbeitskleidung arbeiten müssen. Die Klinik kümmert sich um das Waschen ihrer Arbeitskleidung.
- Lange Haare sollten zurückgebunden werden.
- Mindestens ein Satz extra sauberer Schutzkleidung sollte immer verfügbar sein.
- Mehrwegkleidung muss vor jedem Gebrauch immer sauber und frisch gewaschen werden.
- Einige Krankenhausbereiche haben besondere Kleidungsanforderungen, die im entsprechenden Abschnitt aufgeführt sind.

9.2. ALLGEMEINE SAUBERKEIT UND HYGIENE

- Die Aufrechterhaltung der Krankenhaussauberkeit und der angemessenen persönlichen Hygiene liegt in der Verantwortung ALLER Mitarbeitenden und Studierenden, die an der Klinik arbeiten.
- Dementsprechend dürfen Sie in den Räumen, in denen klinische Arbeiten stattfinden, nur die hier verwendete Arbeitskleidung tragen. Bei der Untersuchung und Behandlung einzelner erkrankter Tiere sind die Hände mehrmals zu waschen und ggf. die Handschuhe zu wechseln. Auch das Waschen und Desinfizieren der Hände sowie das Wechseln der Handschuhe zwischen den Untersuchungen zweier kranker Tiere ist obligatorisch.
- Wasserhähne zum Händewaschen, flüssige antiseptische Seife und chirurgisches Händedesinfektionsmittel sind in Behandlungsräumen, Operationssälen und Operationsvorbereitungsräumen verfügbar.
- An den Handwaschstationen gibt es Diagramme, die die richtigen Händewaschschritte zeigen.

- Händewaschen ist vor und nach folgenden Tätigkeiten verpflichtend: Wundversorgung und Verbandswechsel, Augenpflege, Katheter anlegen, Endoskopie, Kontaktpatient mit AHG und HHG 3 und 4. Risikoeinstufung. Es ist auch obligatorisch, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind.
- Bei der Behandlung von tierischen Risikopatienten (z. B. Verdacht auf Infektionskrankheiten, MRSA-Träger) oder neugeborenen Fohlen sowie beim Berühren von Kot, Sekreten oder Wunden müssen Einweg-Untersuchungshandschuhe getragen werden.
- Mit Fäkalien, Sekreten oder Blut kontaminierte Oberflächen oder Geräte sind durch das für den Patienten zuständige Personal und auf Wunsch durch den Studierenden zu reinigen und zu desinfizieren. Dies ist besonders wichtig für Tierpatienten, von denen bekannt ist oder vermutet wird, dass sie Infektionskrankheiten übertragen.
- Alle an der Pflege des Tieres beteiligten Mitarbeitenden und Studierenden haben Abfälle, welche von den verwendeten Materialien übrigbleiben, zu entsorgen und das Gelände im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- Das Verlassen des Gebäudes nach Händewaschen, Händedesinfektion und Umziehen erfolgt durch den Haupteingang.

9.2.1. KRANKENHAUSHYGIENE

- Im Hinblick auf die grundlegende Hygiene und die Reduzierung des Infektionsdrucks ist es von größter Bedeutung, dass der Patient in einer ordnungsgemäß vorbereiteten Box untergebracht wird. Bevor ein neues Pferd in die Box kommt, müssen Exkrememente und schmutzige Einstreu entfernt, der Boxenboden, die Tür und (soweit vorhanden) das Vorderteil mit den dazugehörigen Kunststoffeinsätzen desinfiziert und die verputzten Wände geweißt werden.
- Klinikangestellte, Studierende und Praktikanten müssen die Ställe und Gänge täglich nach ihrem Zeitplan reinigen.
- Tränkeimer oder Tränkautomaten müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden, dies ist in jedem Fall vorgeschrieben, bevor sie von einem anderen Pferd benutzt werden. Wenn ein neues Pferd in die Box gestellt wird, muss überprüft werden, ob die automatische Tränke ordnungsgemäß funktioniert, und der Besitzer gefragt werden, ob das Pferd aus der automatischen Maschine trinken kann. Wenn das Pferd aus einem Eimer trinkt, sollte die Wassermenge im Eimer regelmäßig kontrolliert und für frisches Wasser gesorgt werden.
- Fressnäpfe müssen gründlich und regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden, auf jeden Fall bevor ein anderes Pferd sie benutzt. Wenn ein Pferd sein Futter nicht gefressen hat, sollte dies dem Arzt gemeldet und das Futter aus dem Futternapf entfernt werden.
- Pferde sollten so sauber wie möglich gehalten werden, man muss regelmäßig ihre Haare bürsten und ihre Hufe reinigen und Schweiß oder Sekrete vom Pferd entfernen.

- Die Umgebung um die Box muss aufgeräumt und sauber sein. Das bedeutet, dass Medikamente oder Substanzen weggeräumt werden müssen und sich kein Müll außerhalb der Box befindet. Beschäftigte und Studierende sind verpflichtet, gebrauchte Materialien pfleglich zu behandeln und das Gelände in seinem ursprünglichen, ordentlichen Zustand zu hinterlassen.
- Wenn Pferde außerhalb ihrer Boxen koten (entweder innerhalb oder außerhalb des Gebäudes), muss der Mist sofort entfernt werden. Gabeln und Schaufeln finden Sie in den Ställen. Bei nicht fester Konsistenz (Durchfall) sollte der Kot entfernt, der Boden gereinigt, desinfiziert und getrocknet werden. Wenn der Tierpatient im Haus uriniert (aber nicht außerhalb des Gebäudes), sollte der Urin entfernt, der Boden gereinigt und die Flüssigkeit mit einem Wasserschieber entfernt werden.

9.2.2. ALLGEMEINES REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSPROTOKOLL

- Tragen Sie bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln immer Handschuhe und geeignete Schutzkleidung. Bei hoher Spritzgefahr oder Aerosolbildung bei der Desinfektion ist eine zusätzliche persönliche Schutzausrüstung (Maske, Gesichtsschutz, Schutzbrille, wasserdichte Kleidung, Stiefel) zu tragen.
- Entfernen Sie vor der Desinfektion alle sichtbaren organischen Verunreinigungen. Das Vorhandensein von grobem Schmutz verringert die Wirksamkeit der meisten Desinfektionsmittel. Wenn Wasserstrahlen zur Entfernung von Verunreinigungen verwendet werden, muss darauf geachtet werden, die Aerosolbildung und die Ausbreitung potenziell infektiöser Erreger zu minimieren.
- Waschen Sie betroffene Oberflächen, einschließlich Wände, Türen, automatische Tränken und Futternapf, gründlich mit Wasser und Reinigungsmittel. Schrubben oder andere mechanische Maßnahmen sind immer erforderlich, um Biofilme und Rückstände zu entfernen, die den Desinfektionsprozess behindern oder seine Wirksamkeit verringern könnten.
- Spülen Sie den gereinigten Bereich gründlich ab, um alle Reinigungsmittelrückstände zu entfernen. Einige Desinfektionsmittel können durch Reinigungsmittel oder Seifen inaktiviert werden, daher ist es sehr wichtig, den Bereich nach der chemischen Reinigung gründlich abzuspülen.
- Lassen Sie den Bereich so weit wie möglich abtropfen oder trocknen, um eine Verdünnung der Desinfektionslösungen zu vermeiden.
- Befeuchten Sie die betroffene Box einschließlich der Wände, Türen, der automatischen Tränke und des Futternapfs gründlich mit Desinfektionsmittel. Die meisten Desinfektionsmittel sollten mindestens 15 Minuten lang mit Oberflächen in Kontakt sein (siehe Etikett), insbesondere bei Verdacht auf einen Infektionserreger.
- Überschüssiges Desinfektionsmittel mit Wasser entfernen.
- Chlordesinfektionsmittel sollte von allen Oberflächen abgespült werden und man sollte es einwirken lassen, bevor ein Tier in die Box gesetzt wird.
- Nach der Desinfektion Schutzkleidung ausziehen und Hände waschen.

- Für nicht routinemäßige Desinfektionsmaßnahmen (z. B. Sprühen von Desinfektionsmitteln, Vernebeln) darf nur Personal, das zum Tragen und Verwenden der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung geschult und zugelassen ist, die zu desinfizierenden Bereiche betreten.
- Alle Mehrzweckbereiche (Behandlungs-, Untersuchungsräume etc.), in denen Tiere untersucht oder behandelt werden, sind unabhängig vom Infektionsstatus des Tieres nach der Nutzung durch das für das Tier zuständige Personal und auf Verlangen durch den/die Studierende(n) zu reinigen und zu desinfizieren. Reinigungswerkzeuge sind nach Gebrauch zu reinigen und zu desinfizieren (einschließlich der Griffe).

9.2.3. SCHUHDESINFEKTIONSGERÄTE

- Die Desinfektionslösung in Schuhdesinfektionsgeräten wird jeden Morgen durch das zuständige Personal gewechselt.
- Die Lösung sollte immer ersetzt oder gespült werden, wenn sie zu viel Einstreu oder Schmutz enthält, und nachgefüllt werden, wenn die Lösung trocken oder niedrig ist; Es liegt in der Verantwortung JEDER Person, die in diesem Bereich arbeitet (Studierende, Techniker, Praktikanten und Klinikärzte).
- Jeder ist verpflichtet, beim Durchlaufen Fußdesinfektionsgeräte ordnungsgemäß (mit beiden Füßen) zu verwenden.

9.2.4. PROTOKOLL ZUR GERÄTEDESINFEKTION

- Alle Instrumente, Geräte oder andere Gegenstände, die für die medizinische Versorgung verwendet werden, müssen zwischen den einzelnen Tieren gereinigt und sterilisiert oder desinfiziert werden.
- Materialien, die zwischen den Anwendungen sterilisiert werden sollen (Instrumente und Geräte, z. B. chirurgische Instrumente), sollten mit Reinigungsmittel und Wasser gereinigt und nach der Verwendung bei Tierpatienten desinfiziert werden. Anschließend muss das Gerät in den Sterilisationsraum gebracht werden.

Stethoskope:

- Reinigung: Mit feuchtem Papier abwischen.
- Desinfektion: Desinfektionstücher oder Händedesinfektionslösung stehen im gesamten Krankenhaus zur Verfügung.

Wann?

- Sie können Ihr eigenes Stethoskop in nicht infizierten Bereichen verwenden, es muss jedoch regelmäßig (mindestens zu Beginn und am Ende des Tages) gereinigt und desinfiziert werden. Bei sichtbarer Verschmutzung des Stethoskops ist eine sofortige Reinigung und Desinfektion erforderlich.

- Jedem infektiösen Patienten werden individuelle Stethoskope im Besitz der Klinik zugewiesen. Diese werden während des Krankenhausaufenthaltes im Patientenstall gelagert und nach der Entlassung gereinigt und desinfiziert.
- Nach Ermessen des Klinikpersonals können Stethoskope des Personals für spezielle Untersuchungen von infektiösen Tierpatienten verwendet werden, dies sollte jedoch nicht bei allen Untersuchungen routinemäßig sein, und Stethoskope sollten nach jedem Gebrauch gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

Thermometer:

- Reinigung: Mit Seifenwasser abwischen oder waschen, um Fäkalien zu entfernen.
- Desinfektion: Alkohol, Chlorhexidin-Tücher oder Händedesinfektionslösung im gesamten Krankenhaus verfügbar, Desinfektion durch Einweichen in Alkohol möglich.

Wann?

- Glasthermometer sind verboten, um das potenzielle Risiko von Glasbruch und Quecksilberexposition zu verringern. Stattdessen sollten elektronische Thermometer verwendet werden.
- Eigene elektronische Thermometer können in nicht infektiösen Bereichen verwendet werden, müssen aber nach jedem Patienten gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Sonden von Thermometern, die zur kontinuierlichen Temperaturüberwachung (z. B. Anästhesie oder Intensivpflege) verwendet werden, sollten zwischen den einzelnen Patienten gründlich gereinigt und desinfiziert werden.
- Bei sichtbarer Verschmutzung der Thermometer ist eine sofortige Reinigung und Desinfektion erforderlich.
- Infektiösen Patienten müssen individuelle Thermometer zugeordnet werden. Diese werden während des Krankenhausaufenthaltes in den Patientenställen gelagert und nach der Entlassung gereinigt und desinfiziert.

Hufhacken:

- Reinigung: Mit Seife waschen, um grobes Material zu entfernen.
- Desinfektion: Desinfektionsmittel einweichen.

Wann?

- Das Personal und auf Wunsch die Studierenden müssen die Hufe mit einem Hufkratzer reinigen, bevor das Pferd die Box verlässt.
- Arbeitsgeräte sollten einmal pro Woche gereinigt und desinfiziert werden.
- Die Hufkratzer sollten bei Pferden mit bakteriellen oder pilzartigen Hufproblemen sofort nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.
- Jedem Patienten wird ein individueller Hufkratzer zugeteilt. Diese werden während des Krankenhausaufenthaltes im Patientenstall gelagert und nach der Entlassung gereinigt und desinfiziert.

Pflegewerkzeuge (Bürste, Kamm, Schwanzpickel usw.):

- Reinigung: Mit Seife waschen, um grobes Material zu entfernen.
- Die Bürsten von Pferden, die an parasitären Hautkrankheiten (Krätze, Läuse usw.) leiden, müssen vor der Desinfektion mit einem Antiparasitikum behandelt werden; bei einem Patienten mit einer Pilzinfektion muss vor der Desinfektion ein Antimykotikum oder ein wirksames Desinfektionsmittel gegen Pilze verwendet werden.
- Desinfektion: Einweichen in einer Desinfektionslösung,

Wann?

- Die Pferde müssen regelmäßig vom Personal und auf Anfrage von den Studierenden gepflegt werden.
- Bürsten, Kämmen müssen nach Gebrauch gereinigt und bei Verschmutzung desinfiziert werden.
- Jedem infektiösen Patienten sind individuelle Bürsten, Kämmen zugeordnet. Diese werden während des Krankenhausaufenthaltes in den Patientenställen gelagert, gereinigt und nach der Entlassung des Patienten desinfiziert.
- Bürsten und Kämmen sollten bei Pferden mit einem dermatologischen Problem (entweder infektiös oder potenziell infektiös) sofort nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.

Nasenbremse:

- Reinigung: Mit Seifenwasser waschen, um grobes Material zu entfernen
- Desinfektion: Einweichen in einer Desinfektionslösung

Wann?

- Nasenbremse müssen nach jedem Gebrauch vom Personal gereinigt und desinfiziert werden.
- Nach Gebrauch bei einem Level 3 oder 4 Patienten muss die Nasenbremse sofort gereinigt und desinfiziert werden.

Nasen-Rachen-Sonde:

- Reinigung: Mit Seifenwasser waschen, um grobe Materialien zu entfernen
- Desinfektion: Einweichen in einer Desinfektionslösung

Wann?

- Sonden müssen nach jedem Gebrauch vom Personal gereinigt und desinfiziert werden.

Andere Instrumente und Geräte im Besitz des Personals (z. B. Gefäßklemmen, Scheren usw.) können an mehreren Tieren verwendet werden, müssen jedoch regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Instrumente oder Geräte müssen unmittelbar nach der Verwendung bei einem Pferd mit einer ansteckenden Krankheit gereinigt und desinfiziert werden (mit Genehmigung des leitenden Klinikarztes).

9.2.5. REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSVORSCHRIFTEN

9.2.5.1. BEREICHE AUßERHALB DES GEBÄUDES (PARKPLATZ, LADERAMPE, GEHWEGE)

- Der Techniker bzw. das Reinigungspersonal reinigt den Bereich werktags täglich.
- Darüber hinaus muss der betroffene Bereich sofort gereinigt werden, wenn er mit Exkrementen, Einstreu oder Sekreten kontaminiert ist.

9.2.5.2. REINIGUNG UND DESINFEKTION VON RÄUMEN, DIE FÜR KLINISCHE ARBEITEN GENUTZT WERDEN

- Nach Gebrauch werden die Untersuchungsräume vom Techniker gründlich gereinigt und desinfiziert.
- Die Reinigung und Desinfektion von Behandlungsräumen, Operationssälen und Stallungen erfolgt täglich durch die dem jeweiligen Raum zugeordneten Hilfskräfte gemäß der Reinigungsordnung und den Stellenbeschreibungen.
- Die Reinigungsordnung ist an mehreren Stellen im Klinikgebäude ausgehängt.
- Jeder der oben genannten Räume verfügt über separate Reinigungsutensilien, die entsprechend gekennzeichnet sind und nicht aus dem jeweiligen Raum genommen werden können.
- Während der klinischen Arbeit wird der Grad des Infektionsrisikos vom behandelnden Tierarzt beurteilt und auf dieser Grundlage kann er über eine häufigere oder strengere Desinfektion für den jeweiligen Raum entscheiden.

9.2.5.3. REINIGUNG UND DESINFEKTION ANDERER RÄUME

- Andere Räume (Flure, Büros, Sozialräume etc.) werden durch das Reinigungspersonal gereinigt und desinfiziert.
- Die von ihnen verwendeten Werkzeuge dürfen nur für die Reinigung dieser Räume verwendet werden und werden in dem dafür vorgesehenen Raum aufbewahrt.
- Die Kontrolle des Reinigungs- und Desinfektionsprozesses erfolgt durch den Sekretariatsleiter/die Sekretariatsleiterin des Lehrstuhl oder bei dessen Verhinderung durch seine(n) bevollmächtigte(n) Stellvertreterin.

9.2.5.4. WERKZEUGE UND CHEMIKALIEN, DIE ZUR REINIGUNG UND DESINFEKTION VERWENDET WERDEN

- Die für eine einmalige strenge Desinfektion der Räumlichkeiten benötigte Menge an Desinfektionsmittel muss kontinuierlich zur Verfügung stehen.
- Es besteht die Pflicht, Aufzeichnungen über Desinfektionsmittel zu führen.
- In Räumen, die mit einer Maschine gereinigt werden können (Behandlungsräume, Operationssäle, Korridore), wird eine Bodenreinigungsmaschine verwendet, die mit einer Reinigungs-Desinfektionslösung gefüllt ist.

- Räume, die nicht maschinell gereinigt werden können, werden mit dem oben genannten Produkt mit einem Handwischset gewischt.
- Die Böden der Ställe werden mit Virocid Desinfektionsmittel desinfiziert. Mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf auch öfter, werden die Ställe zusätzlich mit Hochdruckreinigungsgeräten gereinigt und desinfiziert.
- Für die Aufbewahrung von Werkzeugen, Desinfektions- und Reinigungsmitteln, die zur Reinigung verwendet werden, befindet sich im Gebäude ein separater, abgeschlossener Lagerraum.

9.2.5.5. ROUTINEMÄßIGE REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSVERFAHREN

- Denken Sie daran, dass bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln mehr nicht besser bedeutet! Die Verwendung von vom Hersteller empfohlenen verdünnten Desinfektionsmitteln gewährleistet eine optimale Desinfektionswirkung. Der übermäßige Einsatz von Desinfektionsmitteln kann die Resistenzbildung bei Mikroorganismen fördern und zur Bildung von Biofilmen beitragen.
- Um wirksam zu sein, muss das Desinfektionsmittel auf SAUBEREN Oberflächen verwendet werden. Biofilmbildung findet in Bereichen statt, wo Wasser stagniert und wo das Desinfektionsmittel auf kontaminierte Oberflächen aufgetragen wird (keine ausreichende Desinfektionswirkung).
- Seien Sie vorsichtig, wenn Sie in Bereichen mit hohem Risiko arbeiten – vermeiden Sie eine Kreuzkontamination von Geräten oder anderen Bereichen (z. B. vermeiden Sie das Verstreuen von Gülle beim Reinigen von Boxen).

Reinigungsverfahren für die gebrauchten Kisten der Klinik

- Benutzte Boxen müssen täglich neu eingestreut werden.
- Arbeitskleidung tragen (Arbeitskleidung, ggf. Schutzkleidung).
- Verwenden Sie den dafür vorgesehenen Auffangbehälter (für Patienten der Stufe 3 und 4 sind separate Behälter und Reinigungsmittel erhältlich), es ist darauf zu achten, dass der Mist/das Stroh nicht aus dem Misttransportwagen fällt.
- Patientenkontakt mit Sammelbehältern/-wagen vermeiden.
- Die für Ställe der Klassen 1-2 verwendeten Reinigungsgeräte müssen einmal wöchentlich gereinigt und desinfiziert werden. Reinigungsgeräte für Ställe der Klassen 3 und 4 müssen nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.
- Fremd genutzte Geräte dürfen nicht in die Klinik mitgebracht werden und umgekehrt.
- Der Flur ist täglich mit Wasserstrahl zu reinigen und einmal wöchentlich zu desinfizieren.

Allgemeines Verfahren zum Reinigen einer leeren Box

- Wenn ein Pferd aus der Box entlassen wird, muss es mit einem roten Schild an der Tür gekennzeichnet und seine Box so schnell wie möglich geräumt werden. Wenn dies erledigt ist, sollte die Anzeige auf grün wechseln.
- Nachdem die Tiere ohne ansteckende Krankheiten gegangen sind, werden die Boxen gereinigt und gereinigt, was das Tünchen der Wände beinhaltet.
- Darüber hinaus müssen auch die Boxen isolierter Tiere desinfiziert werden.
- Wenn das Pferd eine ansteckende Krankheit hatte, wird die rote Markierung an der Tür angebracht und kann nur vom zuständigen Klinikarzt auf grün geändert werden. Wenn der Erreger bekannt ist oder vermutet wird, muss die Wirksamkeit des verwendeten Desinfektionsprotokolls bewertet und gegebenenfalls dem Erreger angepasst werden.
- Die betreffende Box (in der Regel die Isolierbox) muss so schnell wie möglich geleert, gereinigt und desinfiziert werden, spätestens jedoch nach Abschluss der Reinigung der nicht-infektiösen Boxen. Die Box gilt bis zur Enddesinfektion als infizierter Bereich, daher können dort vor der vollständigen Reinigung und Enddesinfektion keine neuen Pferde platziert werden.
- Im Falle einer meldepflichtigen Krankheit wird das Reinigungs- und Desinfektionsverfahren vom Amtstierarzt festgelegt.
- Die Kontrolle der Arbeit der Assistenten und des Reinigungs- und Desinfektionsfortschritts erfolgt durch den Leiter/die Leiterin der Assistenten und den/die stellvertretende(n) Klinikleiter/in.

Jede Woche

- Der Boden des Raumes für verpacktes Futter muss einmal pro Woche gereinigt und vor jeder Anlieferung desinfiziert werden (siehe allgemeines Reinigungs- und Desinfektionsprotokoll). Besonderes Augenmerk sollte auf die Schädlingsbekämpfung gerichtet werden.
- Die Abflüsse in den Untersuchungsräumen müssen mit verdünnter Bleichlösung gereinigt und desinfiziert werden.

Jeden Monat

- Nicht täglich genutzte Bereiche (z. B. Wandoberseiten, selten genutzte Bereiche usw.) sollten monatlich abgewischt und gewaschen werden, um Staubansammlungen zu vermeiden.

Halbjährlich

- Die Filter des Lüftungssystems der Isolierboxen müssen alle 6 Monate vom Wartungspersonal demontiert und gereinigt werden.

- Klinisch genutzte Räume werden von oben bis unten gründlich gereinigt, geschrubbt und desinfiziert, einschließlich aller Geräte. Dazu müssen die Wände und der Boden entschichtet werden.

Jährliche Routine

- Die gesamte Klinik wird von oben bis unten gründlich gereinigt, geschrubbt und desinfiziert, einschließlich aller Geräte. Dazu müssen die Wände und der Boden vollkommen freigelegt werden.
- Luft-/Klimafilter müssen von Fachpersonal demontiert und gereinigt werden.

9.3. RICHTLINIEN FÜR DIE AUFNAHME UND BEHANDLUNG VON PATIENTEN

9.3.1. AMBULANTE PFLEGE

- Ambulante Pflege ist nicht typisch für die Klinik. Die meisten Patienten werden für kürzere oder längere Zeit in den Stallungen untergebracht – auch für ein oder zwei Tage. Diese Tiere müssen nach den Regeln der Krankenhauskrankenpflege versorgt werden.
- Der Kunde wird immer gebeten, sich vor dem Entladen des Pferdes anzumelden. Nach der Registrierung führt ein Klinikarzt eine schnelle klinische Beurteilung durch, um das Tier in eine der Risikokategorien einzustufen.
- Je nach Risikokategorie und Umständen kann das Tier entladen und in einen der Untersuchungsräume geleitet oder abgewiesen werden.
- Beim Check-in wird der Kunde nach den Papieren des Pferdes (Pferdepass) gefragt.
- Tiere, die in der Klinik ankommen, müssen anhand der im Pass eingetragenen Daten identifiziert werden. Die Mikrochipnummer/Passnummer des Tieres wird in die elektronische Patientenakte eingetragen. Danach muss, ebenfalls anhand des Reisepasses, geprüft werden, ob das Tier die vorgeschriebenen Blutuntersuchungen durchlaufen hat und ob deren Ergebnisse gültig sind. Auch die Verfügbarkeit von Impfungen muss geprüft werden.
- Wenn ein Pferd zur Untersuchung erscheint, das keinen Pferdepass und/oder kein gültiges Bluttestergebnis für infektiöse Anämie bei Pferden (ECA) hat, wird das Tier nicht in die Klinik aufgenommen.

9.3.2. KRANKENHAUSPATIENTEN

- Der Kunde wird immer gebeten, sich vor dem Entladen des Pferdes anzumelden. Nach der Registrierung führt ein Klinikarzt eine schnelle klinische Beurteilung durch, um das Tier in eine der Risikokategorien einzustufen.
- Je nach Risikokategorie und Umständen kann das Tier entladen und in einen der Untersuchungsräume geschickt oder zurückgewiesen werden.
- Beim Check-in wird der Kunde nach den Papieren des Pferdes (Pferdepass) gefragt.
- Tiere, die in der Klinik ankommen, müssen anhand der im Pass eingetragenen Daten identifiziert werden. Die Mikrochipnummer/Passnummer des Tieres wird in die elektronische

Patientenakte eingetragen. Danach muss, ebenfalls anhand des Reisepasses, geprüft werden, ob das Tier die vorgeschriebenen Blutuntersuchungen durchlaufen hat und ob deren Ergebnisse gültig sind.

- Der Reisepass verbleibt während des Klinikaufenthaltes sicher verschlossen in der Klinik.
- Wenn das Tier nach Angaben des Halters innerhalb eines Jahres einen Pass und ein negatives FKV-Bluttestergebnis hat, aber dieser/dieses bei der Ankunft nicht vorliegen, muss der Halter diesen/dieses innerhalb von 24 Stunden vorlegen. Bis zur Passkontrolle kommt das Pferd in die Isolationsbox, sofern eine Leerbox vorhanden ist. Andernfalls muss die Unterbringung des Tieres verweigert werden.
- Die Behandlung und Unterbringung von Tieren, die nicht über die entsprechenden Dokumente verfügen (Reisepass mit Nachweis der FKV-Negativität innerhalb eines Jahres), ist abzulehnen.
- Es dürfen nur Pferde aus Rumänien mit einem negativen FKV-Bluttestergebnis innerhalb von 30 Tagen in die Klinik aufgenommen werden. Nach der Ankunft werden diese Pferde in eine Isolationsbox gelegt, und die Klinik sendet innerhalb von 24 Stunden eine Blutprobe an die Tiergesundheitsdiagnosedirektion des NÉBIH für einen Bluttest auf FKV. Bei negativem Ergebnis können die Pferde in andere Ställe der Klinik verlegt werden.

9.3.2.1. PLATZIERUNG

- Für das Pferd wird die Box von den Klinikärzten zugewiesen. Das Personal sollte sich immer mit dem Arzt darüber abstimmen, wo neu aufgenommene Patienten untergebracht werden sollen.
- Infektiöse Patienten müssen zunächst in Isolierboxen untergebracht werden.

In die Boxen/Ställe der Kategorie 1 und 2 (nicht infektiös) werden folgende Fälle verlegt:

- Koliken oder Postkoliken;
- internistischer Grund;
- Theriogenologie-Fälle: Befruchtung usw.;
- chirurgische Versorgung (Chirurgie);
- Pferde, die aus orthopädischen Gründen ins Krankenhaus eingeliefert wurden.

Boxen/Ställe der Kategorie 3 (ansteckend):

- sie sind Pferden vorbehalten, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder bei denen der Verdacht auf eine ansteckende (z. B. zoonotische) Krankheit besteht, aber kein hohes Risiko besteht, falls keine freie Isolierbox vorhanden ist.

Isolationsboxen:

- insbesondere bei bekannten oder vermuteten Fällen der AHG- oder HHG-Stufe 4 (z. B. zoonotischen) Infektionen (oder Infektionsverdacht), sowie zur Unterbringung von Pferden, die an anderen Infektionskrankheiten leiden.

9.3.2.2. DOKUMENTATION UND ARZNEIMITTEL

- Patientendokumentation muss vor den Boxen und in der Praxis aufbewahrt werden (Berichte über zusätzliche Tests, alte klinische Tests). Diese Notizen können von Studierenden, Praktikanten und Klinikärzten eingesehen, aber nicht aus der Box oder dem Büro mitgenommen werden.
- Medikamente und andere Materialien, die der Patientenversorgung dienen, sind im Medikamentenraum oder im mobilen Depot aufzubewahren.

9. 3.2.3. INTENSIV-DIAGRAMME, KRANKENAKTEN, BEHANDLUNGSVERORDNUNGEN

- Die Intensivkarte sollte ausgefüllt und auf die Schachtel gelegt werden, bis der Patient untergebracht ist, jedoch so bald wie möglich.
- Die Tabelle muss die Identifikationsdaten des Patienten, die Art des Futters und die Fütterungshäufigkeit sowie die Notwendigkeit eines Tränkeimers enthalten, wenn das Pferd mit der automatischen Tränke nicht vertraut ist.
- An der Tür der Station muss ein Schild mit dem Infektionsstatus des Pferdes angebracht werden. Dadurch können sich alle Mitarbeitenden und Studierenden über das Infektionsrisiko und die damit verbundenen Vorsichtsmaßnahmen, die bei diesen Patienten getroffen werden müssen, im Klaren sein.
- Der Infektionsstatus sollte aktualisiert werden, da er sich während des Krankenhausaufenthalts ändern kann.
- Die Diagnose und der Infektionsstatus des Patienten müssen ebenfalls auf dem Schild, auf dem alle Daten zusammengefasst werden, erfasst werden.
- Die Behandlungsbestimmungen werden auf dem Behandlungs-(Patienten-)Blatt im zentralen Behandlungsraum eingetragen, das laufend aktualisiert wird.
- Patienten- (und Kunden-)Identifikationsdaten und vollständige Behandlungsdokumentation müssen auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- Die gesamte Patientendokumentation enthält vertrauliche Informationen. Daher sollte Besuchern niemals gestattet werden, diese Informationen über Tiere zu lesen, die ihnen nicht gehören.

9.3.2.4. FUTTER UND WASSER

- Nicht lose Futtermittel (Halmfutter) oder Ergänzungsfuttermittel (auch von Kunden bereitgestellt) müssen in dicht verschlossenen Behältern mit Deckel gelagert werden.
- In der Klinik sollte nur eine minimale Menge an Einstreu, Futter und Futterkonzentraten gelagert werden, um die Wahrscheinlichkeit einer Kontamination zu verringern und die verfügbaren Nahrungsquellen und Unterschlupfe für Schädlinge und Wildtiere zu reduzieren.
- Der Boden des Futterlagers muss regelmäßig gekehrt werden. Besonderes Augenmerk sollte auf die Schädlingsbekämpfung gerichtet werden.

- Das zu verfütternde Futter und/oder Krafffutter sowie die Fütterungshäufigkeit müssen deutlich auf dem Schild für Intensivpatienten angegeben sein.
- Zur Reinigung von automatischen Tränken, Eimern und Fütterungsgeräten siehe Kapitel 9.2.1.

9.3.2.5. WURF

- Das Personal und auf Anfrage auch die Studierenden sind für die Einstreu und die Fütterung der Patienten verantwortlich, wenn sie nach Feierabend eintreffen. Für die Betreuung während der Arbeitszeit sind die Betreuerinnen und Betreuer zuständig.
- Die belegten Boxen (einschließlich der als Stufe 3 und 4 klassifizierten Boxen) werden jeden Morgen gereinigt und mit sauberem Stroh eingestreut. Wenn die Box im Laufe des Tages zu schmutzig wird oder die Einstreu nass wird, liegt es in der Verantwortung der Klinikärzte, des Pflegepersonals und auf Wunsch der Studierenden, die Boxen zu reinigen und neu einzustreuen.

9.3.2.6. ENTLASSUNG

- Vor der Entlassung sollten die Besitzer von Patienten über die mit dem Patienten verbundenen Gefahren durch Infektionskrankheiten informiert und es sollte ihnen empfohlen werden, wie diese Gefahren am Heimstandort unter Kontrolle zu halten sind.
- Das Reinigungspersonal sollte benachrichtigt werden, wenn Tierpatienten entlassen werden, damit es keinen unnötigen Aufwand für die Reinigung von leeren Boxen betreibt.
- Bei der Entlassung des Tierpatienten muss das Schild für Intensivpatienten entfernt werden, sodass angezeigt wird, dass sich das Tier nicht mehr im Krankenhaus befindet, und alle Aufzeichnungen müssen archiviert werden.
- Boxen, in denen Tierpatienten der Stufe 1 und 2 untergebracht sind, müssen gereinigt (Entfernung von Mist und nasser Einstreu) und weiß getüncht werden, bevor ein neues Pferd in die Box gestellt wird.
- Boxen zur Unterbringung von Patienten der Stufen 3 und 4 (infektiös/verdächtig) müssen mit dem Hinweis „desinfizierbar“ und mit einem roten Schild gekennzeichnet sein. Keine anderen Pferde dürfen diese Ställe betreten, bevor sie gereinigt und desinfiziert sind. Das Personal sollte sich beim Arzt des Patienten oder Biosicherheitsspezialisten erkundigen, ob die Anzeige auf Grün zurückgesetzt werden kann.
- Pflegekräfte, Klinikärzte und auf Wunsch Studierende sind für die Reinigung aller Gegenstände rund um den Stall verantwortlich und sorgen dafür, dass diese entsorgt bzw. ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden.

9.3.2.7. PFERDEBEKLEIDUNG (Z. B. LEINE, HALFTER, DECKE, BEINSCHONER USW.)

- Kundeneigene Ausrüstung, mit Ausnahme von Halftern und Decken, darf nicht am Patienten gelassen werden. Bei isolierten Tieren muss der Besitzer schriftlich erklären, dass er anerkennt, dass er diese Geräte nicht zurückerhalten kann.
- Die Universität stellt auf Anfrage die notwendige Ausrüstung zur Verfügung, die bei Nichtgebrauch im Stall zu lagern ist.
- Die Klinik stellt die notwendige Ausrüstung für die Pflege von isolierten Tieren (Leinen, Pferdedecken) zur Verfügung. Ist die Benutzung von Geräten des Kunden unvermeidlich, dürfen diese nur nach Desinfektion aus dem Raum genommen werden. Die Klinik haftet nicht für Schäden, die durch eine wirksame Desinfektion entstehen.
- Alle von der Universität zur Verfügung gestellten Geräte müssen in einer Desinfektionslösung getränkt werden, um zwischen den einzelnen Tierpatienten desinfiziert zu werden.

9.3.2.8. GEHBEREICH

- Pferde können ausgeführt werden, wenn ihre Krankheit oder ihr Problem dies zulässt und der Arzt die Erlaubnis oder direkte Anweisungen erteilt hat (Lahmheitstest).
- Das Pferd muss von einer im Umgang mit Pferden erfahrenen Person begleitet werden.
- Das Auslaufgebiet beschränkt sich auf die Straßen rund um die Klinik und das Gelände der Reitanlage. Nach Koten/Urinieren in diesen Bereichen muss der Kot/der Urin so schnell wie möglich entfernt werden.

9.3.3. UMWELTÜBERWACHUNGSSYSTEM

- In den meisten Bereichen wird alle 6 Monate eine routinemäßige mikrobiologische Überwachung der Umgebung von glatten Böden und Oberflächen mit Handkontakt durchgeführt, in Bereichen, die möglicherweise häufiger kontaminiert sind, häufiger.
- Alle positiven Kulturergebnisse werden an das Biosicherheitspersonal gesendet, sobald die Ergebnisse vorliegen.
- Diese Daten werden routinemäßig vom Biosicherheitspersonal zusammengefasst und gemeldet.

9.4. PFLEGE INFECTIZIERTER PATIENTEN

- Bei der Behandlung eines Patienten mit bekannter oder vermuteter Infektionskrankheit sind besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. Die Möglichkeit einer nosokomialen Übertragung ist besonders besorgniserregend bei Patienten mit akuten Magen-Darm-Erkrankungen (z. B. Durchfall), akuten Atemwegsinfektionen, akuten neurologischen Erkrankungen, Aborten oder Infektionen, die durch Bakterien verursacht werden, die gegen mehrere antimikrobielle Medikamente resistent sind.
- Patienten mit einem erheblichen Risiko für Infektionskrankheiten sollten getrennt von allgemeinen Krankenhausstellen behandelt und entlassen werden, sobald ihr Zustand dies zulässt.
- Von Ärzten, Praktikanten und Studierenden wird erwartet, dass sie außerhalb des Gebäudes eine körperliche Untersuchung dieser Tierpatienten durchführen, um das Risiko einer Infektionskrankheit einzuschätzen, sofern die Umstände dies nicht ausschließen.
- Das Personal sollte beim Umgang mit solchen Tierpatienten Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, bis die Bewertungen zeigen, dass das Risiko einer Übertragung von Infektionskrankheiten vernachlässigbar ist.
- Patienten mit Verdacht auf eine Infektion sollten vorzugsweise direkt in den dafür vorgesehenen Stall transportiert werden. Ist dies nicht möglich, sollten Ställe zur Unterbringung nicht infizierter Patienten vermieden werden.
- Fahrzeuge, die zu isolierende Tiere transportieren, werden vom Sicherheitspersonal durch die internen Tore auf den Parkplatz ein- und ausgelassen. Das Kennzeichen dieser Tiertransportfahrzeuge wird im Besucherbuch festgehalten.
- Bei der Aufnahme von Tierpatienten mit hohem Risiko für Infektionskrankheiten (AHG 4 und HHG 3-4), oder wenn solche Probleme während des Krankenhausaufenthalts auftreten, sollte das Biosicherheitspersonal so schnell wie möglich benachrichtigt werden. Dazu muss die Verfügbarkeit von Isolierboxen für den aufnehmenden Tierarzt aktuell erfasst sein.
- Nur der Leiter/die Leiterin der Klinik kann die Unterbringung von infektiösen Patienten außerhalb der Isolierbox genehmigen (Ausnahmefälle).
- Wenn mit Zustimmung des Klinikleiters/der Klinikleiterin Patienten der AHG-Stufe 3 nicht in einer für infektiöse Patienten reservierten Box untergebracht werden (Ausnahmefall), müssen entsprechende Vorsorge- und Biocontainment-Praktiken (am Ende des Korridors, Leerlassen benachbarter Boxen, Markieren der Zonengrenze usw.) durchgeführt werden.
 - Die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen sind stets auszuhängen und einzuhalten. Die Grenze der Zone muss deutlich gekennzeichnet sein (Absperrungen, Schilder).
 - Der Betrieb von Schuhdesinfektionsgeräten ist erforderlich.
 - Die betroffenen Stalleinheiten müssen geschlossen werden. Die Tür muss immer geschlossen bleiben.

- Benachbarte und gegenüberliegende Boxen müssen leer gehalten oder mit Patienten mit ähnlichen Infektionen besetzt werden.
 - Die Verwendung von Boxen am Ende von Korridoren ist der Platzierung in der Nähe von Hauptverkehrskorridoren vorzuziehen.
 - Alle ungewöhnlichen (mehrfachen) Arzneimittelresistenzmuster, die bei Patienten festgestellt werden, sollten dem Biosicherheitspersonal so schnell wie möglich gemeldet werden, um die Kommunikation zu unterstützen und zu beurteilen, ob angemessene Vorsichtsmaßnahmen für die Tierhaltung getroffen worden sind.
- Besteht aufgrund der Anamnesedaten oder der Ergebnisse der bei der Ankunft durchgeführten Tests der Verdacht auf eine schwere Infektionskrankheit, muss das Tier unverzüglich in eine Isolierbox gebracht werden. In diesen Boxen werden auch weitere Untersuchungen und medizinische Behandlungen dieser Tiere durchgeführt, aus denen sie nur herausgenommen werden dürfen, wenn sich der Seuchenverdacht als zweifelsfrei unbegründet erwiesen hat oder die festgestellte Infektionskrankheit nicht als vorrangige Risikostufe eingestuft worden ist (HHG 3-4 und AHG 4) oder die medizinische Behandlung des Tieres erfolgreich war und somit kein potentiell Infektionsrisiko für andere in der Klinik gehaltene Tiere mehr darstellt, sowie auch, wenn das Tier verendet ist. Im letzteren Fall muss der Tierkadaver schnellstmöglich in den Kühlraum des Autopsieraums verbracht werden.
 - Bei Verdacht auf eine meldepflichtige Infektionskrankheit sind unverzüglich der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin, das Fachpersonal für biologische Sicherheit und der örtlich zuständige Cheftierarzt zu verständigen.
 - Die Isolationsboxen sind mit ungarischen und englischen Aufschriften versehen, die über die Isolation informieren.
 - Die klinischen Symptome, die einer Isolierung zugrunde liegen, sind die folgenden:
 - Symptome des Nervensystems;
 - Abbruch;
 - exsudative Wunden
 - Gleichzeitiges Auftreten von mindestens zwei der folgenden Symptome:
 - Fieber,
 - Leukopenie,
 - Durchfall,
 - Blutungen, die nicht durch die üblichen Ursachen (z. B. Trauma, Vergiftung) erklärt werden können, wie Nasenbluten, Blutungen in der Körperhöhle.

9.4.1. KLASSIFIZIERUNG VON KRANKHEITEN

- Bei Patienten auftretende (oder vermutete) Krankheiten werden vom Klinikarzt basierend auf der Übertragbarkeit und/oder dem zoonotischen Potenzial des Erregers für andere Tiere in die folgenden Risikostufen eingeteilt, um die erforderlichen Platzierungs- und Behandlungskriterien zu validieren.
1. **vernachlässigbares Risiko** (Standardplatzierung)
Nicht ansteckende Krankheiten oder durch Krankheitserreger verursachte Infektionskrankheiten, die keine Chance haben, sich auf andere Tiere auszubreiten und den Menschen zu infizieren.
 - Das Pferd ist fieber- und respiratorisch frei und hatte in den letzten 2 Wochen weder Fieber noch Atembeschwerden.
 - Trauma, Wunden.
 - Prä- und postoperativer Status, Tier mit Koliken (ohne infektiöse Komplikationen).
 - Ophthalmologische Fälle.
 - Nicht ansteckende Neugeborene.
 - Andere ähnliche Bedingungen.
 2. **geringes Risiko** (Standardplatzierung)
Infektionskrankheiten, die durch Krankheitserreger mit geringem Übertragungsrisiko verursacht werden, einschließlich Infektionen, die durch nicht resistente Bakterien verursacht werden.
 - Wunden, die mit nicht resistenten Bakterien infiziert sind.
 - Bakterielle Lungenentzündung, Pleuropneumonie.
 - Bakterielle Hornhautgeschwüre mit nicht resistenten bakteriellen Infektionen.
 - Andere ähnliche Bedingungen.
 3. **erhöhtes Risiko** (vorsorgliche Unterbringung, Isolierbox oder Isolierstall)
Unterklasse "A": resistente Bakterien. Infektionen, die durch Bakterien mit extrem resistenter antimikrobieller Empfindlichkeit verursacht werden, wie von einem externen bakteriologischen Labor bestimmt.
Unterklasse „B“: Infektionskrankheiten, die durch sich mäßig ausbreitende und/oder potentielle Humanpathogene verursacht werden.
 - Fieber und/oder Leukopenie unbekannter Ursache.
 - Virale Atemwegserkrankungen: Husten, laufende Nase (< 2 Wochen), möglicherweise begleitet von Fieber.
 - *Rhodococcus equi*: Fohlen jünger als 10 Monate mit Atemproblemen und Fieber.
 - Durchfall ohne Fieber und/oder Leukopenie.
 - Nicht-chirurgische Indikation Verdauungsprobleme mit hämorrhagischem Reflux ODER nicht hämorrhagischem Reflux mit Fieber und/oder Leukopenie.
 - MRSA oder andere multiresistente bakterielle Infektionen.
 - Infektiöse dermatologische Infektionen: Dermatophytose, *Dermatophilus congolensis*, Chorioptes, Läuse und andere Parasiten
 4. **hohes Risiko** (Isolationsbox, Isolationsverfahren)
Infektionskrankheiten, die durch Krankheitserreger verursacht werden, die sich schnell ausbreiten und/oder äußerst schwere Erkrankungen des Menschen verursachen können.
Dazu gehören auch meldepflichtige Tierseuchen.
 - Geschwollene submandibuläre Lymphknoten, laufende Nase, Husten, Fieber

- Akuter Durchfall mit Leukopenie und/oder Fieber
 - Akute, sich schnell verschlechternde neurologische Erkrankung oder akute neurologische Erkrankung mit Fieber (z. B. Verdacht auf neurologische Form von EHV1)
 - Abtreibung (150-300 Tage Schwangerschaft)
 - Perinataler Tod (> 300 Tage Schwangerschaft) ohne Dystokie, vorzeitige Plazentaablösung, angeborene Fehlbildungen oder Co-Zwillinge zur Erklärung des perinatalen Todes.
 - Gefährliche zoonotische Krankheiten (zum Beispiel): Tollwut, Hammer (*Burkholderia mallei*), Brucellose, Anthrax, Tuberkulose usw.
- Pferde, die Kontakt mit einem Pferd mit vermuteter oder bestätigter ansteckender Krankheit hatten, gelten als ansteckend, bis das Gegenteil bewiesen ist oder bis die Inkubationszeit abgelaufen ist, ohne dass das Pferd klinische Anzeichen zeigt (ein subklinischer, aber infektiöser Fall).
 - Informationen zu Inkubationszeiten, möglichen Übertragungswegen, klinischen Symptomen, diagnostischen Verfahren stehen auf der Website des OIE (<https://www.oie.int/en/what-we-do/animal-health-and-welfare/animal-Diseases/>) zur Verfügung.

9.4.2. AUSSCHLUSS-(VERWEIGERUNGS-)KRITERIEN

- Bei einer meldepflichtigen Tierseuche oder einem begründeten Verdacht darauf ist der Zutritt zur Klinik zu verweigern.
- Wenn die Ansteckungsrisiken für andere Patienten, Mitarbeitende oder Studierende der Universität im Vergleich zum Gesundheitsrisiko des Tieres zu hoch sind, können sie es ablehnen, das Tier zur Behandlung oder Aufnahme ins Krankenhaus zu bringen.
- Steht keine freie Isolierbox oder Infektionsbox zur sicheren Isolierung des Tieres zur Verfügung, muss die Aufnahme ins Krankenhaus verweigert werden, das Tier kann aber mit den notwendigen Vorkehrungen ambulant versorgt werden.
- **Nur Ärzte können die Entscheidung treffen, ein Tier abzulehnen.**
- Verbindliche Ablehnungskriterien für Pferde sind:
 - Verdacht auf virale Atemwegserkrankungen (Husten, Schnupfen, Fieber < 2 Wochen) ohne Lebensgefährdung des Pferdes.
 - Geschwollene submandibuläre Lymphknoten, laufende Nase, Husten, Fieber
 - Verdacht auf eine neurologische Form von EHV1 (akute Ataxie mit Fieber, ggf. weitere Fälle), ohne dass das Pferd in Lebensgefahr schwebt.
 - Abtreibung ohne das Leben des Pferdes zu gefährden.
- Die Aufnahme ins Krankenhaus kann in allen Fällen verweigert werden, wenn eine sichere Unterbringung oder Behandlung des Tieres nicht gewährleistet werden kann (Verhaltensgrund, Seuchenlage, Fehlen gesetzlich vorgeschriebener Unterlagen etc.).

9.4.3. KOMMUNIKATIONSVORAUSSETZUNGEN ZUR TRENNUNG

- Das Biosicherheitspersonal muss benachrichtigt werden, wenn eine Tierseuche (Verdacht) der Stufe 4 bestätigt wird und wenn das betroffene Tier entlassen wird. Dies kann persönlich, telefonisch oder per E-Mail erfolgen und sollte von dem Tierarzt durchgeführt werden, der primär für den Tierpatienten verantwortlich ist.
- Bei der Unterbringung von Tierpatienten mit ansteckenden Krankheiten in den Isolierboxen sowie bei der Entlassung oder Verlegung sind die zuständigen Mitarbeitenden und Studierenden zu benachrichtigen.
- Die Gefahreneinstufung und Infektionserreger sowie die notwendigen biologischen Sicherheitsvorkehrungen müssen auf den Boxen (bzw. am Eingang des Isolierstalls) deutlich gekennzeichnet sein. Es ist sehr wichtig, dass mit den beteiligten Krankheitserregern verbundene Risiko zu kommunizieren, damit Mitarbeitende und Studierende geeignete Vorkehrungen zum Schutz der menschlichen Exposition treffen und sicherstellen, dass die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsverfahren durchgeführt worden sind.
- Aus der Risikoeinstufung können sich Einschränkungen in Bezug auf die Besuchsmöglichkeiten des Halters ergeben, über die er im Rahmen der Erstberatung oder möglichst zeitnah nach Einstufung in Stufe 3 oder 4 informiert werden muss.
- Zum Zeitpunkt der Entlassung sollten die Anweisungen von Tierärzten und Studierenden an Kunden auf das Infektionsrisiko für andere Tiere und Menschen hinweisen und Empfehlungen zur Verringerung dieses Risikos geben.

9.4.4. RICHTLINIEN FÜR (VERMUTLICHE) INFEKTIONSKRANKHEITEN

Im Allgemeinen

- Strenge Beachtung der Hygiene und der Anwendung von Vorsichtsmaßnahmen ist für die ordnungsgemäße Isolierung von Erregern von Infektionskrankheiten unerlässlich.
- Die Hände müssen vor und nach der Untersuchung jedes Patienten mit Wasser und Seife gewaschen und mit einem Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis desinfiziert werden.
- Mit Kot, Sekret oder Blut verunreinigte Flächen und Arbeitsgeräte sind unverzüglich durch das mit der Patientenversorgung betraute Personal oder auf Verlangen durch Studierende zu reinigen und zu desinfizieren.
- Es muss besonders darauf geachtet werden, dass die Umwelt nicht mit schmutzigen Händen, Handschuhen oder Stiefeln kontaminiert wird.
- Verwenden Sie alle Desinfektionsgeräte für Schuhe, die sich auf Ihrem Weg befinden.
- Die Umwelthygiene liegt in der Verantwortung aller Mitarbeitenden und Studierenden, die in den Isolationsboxen arbeiten. Warten Sie nicht darauf, dass ein Techniker oder eine andere Person sie reinigt. Vermeiden Sie es, die Korridore mit Einstreu oder Dung zu

verunreinigen, und helfen Sie nach Möglichkeit bei der allgemeinen Reinigung und Wartung.

- Das Mitbringen von Lebensmitteln in die für klinische Tätigkeiten und für die Unterbringung von Tieren genutzten Räume ist wegen der Gefahr einer Exposition gegenüber Zoonoseerregern verboten.
- Bei Arbeiten in den Isolierboxen sind Einweg-Untersuchungshandschuhe zu tragen. Die Handschuhe müssen zwischen den einzelnen Patienten immer gewechselt werden.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die während der klinischen Arbeit zu beachten sind

- Die Pflege, Untersuchung und medizinische Behandlung der isolierten Tiere erfolgt unter strengeren Auflagen im Vergleich zu den allgemeinen Bedingungen. In diesen Fällen ist zusätzlich zur üblichen Schutzausrüstung (Handschuhe, Mütze, Maske, Schuhschoner) das Tragen eines Einwegoverall vorgeschrieben, der die Arbeitskleidung von den Knöcheln bis zum Hals bedeckt. Beim Verlassen der Isolierbox ist das Waschen und Desinfizieren der Hände sowie des Schuhwerks Pflicht.
- Für die Pflege der isolierten Tiere (Füttern, Tränken, Pflegen, Einstreuen) stehen für jede Isolierbox separate Werkzeuge und Geräte zur Verfügung, die neben den jeweiligen Boxen, im Außenbereich oder im Innenraum aufgestellt werden und von dort nicht mitgenommen werden können. Diese sind entsprechend der vorgegebenen Box nummeriert oder farblich gekennzeichnet, und zwar mit nicht abwaschbaren Markierungen. Nach der Entlassung der isolierten Tiere müssen diese Geräte gleichzeitig mit der Desinfektion der Boxen desinfiziert werden.
- Die Klinik stellt die notwendige Ausstattung für die Pflege von Einzeltieren (Leinen, Pferddecke) zur Verfügung. Ist die Verwendung von tiereigenen Geräten unvermeidlich, dürfen diese erst nach Desinfektion aus dem Raum genommen werden.

9.4.5. VERKEHRBSCHRÄNKUNGEN

- Eine Isolierbox darf nur betreten werden, wenn es unbedingt erforderlich ist.
- Niemand darf die Box betreten, es sei denn, der Kontakt mit Patienten ist unbedingt erforderlich. Verantwortliche Ärzte können nach eigenem Ermessen Studierende zu Ausbildungszwecken in eine Box bringen, aber dies sollte auf ein Minimum beschränkt werden, und diejenigen, die die Box betreten, sollten angemessene Vorsichtsmaßnahmen treffen.
- Die isolierten Tiere können nicht für den Unterricht im Rahmen von Gruppenübungen verwendet werden, aber die beauftragten Studierenden werden auch in die notwendige Intensivtherapie eingebunden.
- In Isolationsboxen untergebrachte Tiere werden während der Arbeitszeit jeweils von einem bestimmten Tierarzt, Fachassistenten und einem Studenten/einer Studentin und außerhalb

der Dienstzeiten von dem Bereitschaftstierarzt, dem Fachassistenten und einem Studenten/einer Studentin behandelt, um den Personenverkehr in den Boxen zu minimieren.

- Nur Ärzte, Studierende, Pflegekräfte und professionelles Personal, das für die Pflege des jeweiligen Patienten verantwortlich ist, dürfen die Isolierbox betreten, bis sie desinfiziert wurde.
- Im Isolationsstall (immer in der Isolationsbox) sind nach Möglichkeit nur die dafür vorgesehenen Personen für die Versorgung des Patienten zuständig. Wenn sie aus organisatorischen Gründen einen anderen Patienten betreuen müssen, sollte das Personal beim Wechsel zwischen den Bereichen und der Behandlung von Patienten mit unterschiedlichem Infektionsstatus Vorsichtsmaßnahmen treffen. Hier eingesetzte Studierende sollten NICHT mit anderswo immunsupprimierten Patienten in Kontakt kommen (Leukopenie-Patienten, junge oder sehr alte Tiere, Tiere unter immunsuppressiver Behandlung etc.). Wenn es eine hohe Fallzahl erforderlich macht, dass der Klinikarzt mit Tieren in Kontakt kommt, bei denen der Verdacht auf eine Infektionskrankheit besteht, behandeln Sie nicht infektiöse Patienten, bevor Sie infektiöse Fälle behandeln.
- Personen, die den Isolierstall betreten, müssen entsprechende Vorkehrungen treffen. Die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen müssen auf dem Außenschild angegeben werden.
- Diese Vorsichtsmaßnahmen gelten für das gesamte Gerät, nicht nur für die Verpackung!

Erhöhte Risikoeinstufung: vorsorgliche Unterbringung:

- Schuhdesinfektion vor und nach Betreten des Stalls (bei mehreren Pferden auch in der Box) oder Verwendung von Schuhschonern aus Nylon;
- Händewaschen und Desinfizieren vor und nach Betreten der Station (und bei mehreren Pferden auch in der Box);
- Einwegschrürze, Mütze;
- Einweg-Untersuchungshandschuhe.

Besitzer dürfen ihre Pferde nur unter bestimmten Umständen und unter Aufsicht des zuständigen Tierarztes besuchen, die Box jedoch nicht betreten. Es dürfen nur die eigenen Tiere besucht werden.

Einstufung mit erhöhtem Risiko: Isolationsboxen:

- Schleusen zur infizierten Box;
- Schuhdesinfektion;
- Händewaschen und Desinfektion;
- Einweg-Overalls;
- Einweg-Untersuchungshandschuhe (zweilagig)
- Einwegschuhe, schützende Nylonstiefel
- In der Box müssen ggf. eine Maske und ein Augenschutz (Brille) bereitgestellt werden.

Besitzer des Patienten dürfen die Box nur in Ausnahmefällen (Einschläferung) mit Erlaubnis des Leiters/der Leiterin der Klinik und unter Einhaltung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen in Begleitung des Personals betreten.

9.4.6. WERKZEUGE UND MATERIALIEN

- Generell dürfen Materialien, die in den Isolierstall (bzw. die Isolierbox) mitgenommen werden, nicht in andere Bereiche der Klinik zurückgebracht werden.
- Alle Geräte oder Materialien, die nicht vollständig verwendet oder entsorgt werden konnten, sollten gründlich desinfiziert werden, bevor sie aus der Isolationseinrichtung entfernt werden. Der Arzt ist dafür verantwortlich, dies ordnungsgemäß zu tun.
- Einzelne Sets (ein Set pro Tier) mit Thermometern, Stethoskopen, Scheren etc. sind im Isolationsstall (bzw. in der Isolationsbox) vorhanden und müssen deutlich gekennzeichnet sein.
- Jedem isolierten Patienten wird ein individuelles Thermometer, eine Bürste und ein Hufkratzer aus dem Bestand der Klinik zugewiesen. Die Box mit den Instrumenten der Universität wird während des Krankenhausaufenthaltes vor der Patientenbox aufbewahrt und nach der Entlassung gereinigt und desinfiziert. Stethoskope im Besitz von Ärzten oder Studierenden sollten nach Gebrauch immer desinfiziert werden, bevor sie die Isolationseinrichtung verlassen.
- Darüber hinaus werden für Patienten, die in Isolationsboxen untergebracht sind, ein separates Stethoskop und eine Nasenbremse bereitgestellt. Die Box mit den Geräten wird während des Krankenhausaufenthalts vor der Patientenbox gelagert und nach der Entlassung gereinigt und desinfiziert. Sie dürfen Ihr eigenes Gerät nicht verwenden.
- Alle in die Isoliereinrichtung (bzw. die Isolierbox) mitgebrachten Medikamente und Hilfsmittel dürfen nur dort verwendet werden oder sind in die medizinischen Abfallbehälter der Einrichtung zu werfen.
- Alle Werkzeuge und Materialien, die bereits an einem Patienten verwendet wurden, dürfen nur an diesem Tier verwendet werden. (Nicht bei mehreren Tieren anwenden und nicht einlagern).
- Medikamente, die zur Behandlung des Patienten benötigt werden, müssen aus dem zentralen Medikamentenlager im Gebäude vorbereitet und dann in den Isolationsstall (bzw. Isolationsbox) gebracht werden. Außer Notfallmedikamenten (Infusion, Glukose, Adrenalin) und medizinischen Hilfsmitteln lagern wir dort keine anderen Medikamente.
- Medikamente, die bei Patienten verwendet werden, die in einem Isolationsstall (oder Isolationsbox) untergebracht sind, müssen dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden. Diese Medikamente sollten nicht in die Bereiche mit geringerem Risiko der Klinik zurückgebracht werden. Medikamente, die mit Kunden nach Hause geschickt werden, müssen in einem geschlossenen Behälter mit beigefügter Gebrauchsanweisung geliefert werden.
- Die Befüllung und der Austausch der Schutzkleidung (Kittel, Mütze, Gummihandschuhe), des Desinfektionsmittels und des Hilfsmittelsets (Verband, Kanüle, Spritze, Infusionsbesteck etc.) obliegt der für die Abteilung zuständigen Fachassistenz. Bei Bestandsrückgang/Ausgehen bitte rechtzeitig informieren! Kein Gerät sollte in die

Isolationseinrichtung gebracht werden, ohne vorher die Notwendigkeit von dem zuständigen Klinikarzt prüfen zu lassen.

- Der bei der Versorgung eines infektiösen Patienten anfallende Abfall ist ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Beutel zu sammeln, scharfkantiger Abfall in dem dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Behälter. Säcke und Kisten zur Aufbewahrung von Abfällen dürfen nur verschlossen und desinfiziert in das Sonderabfalllager des Klinikums verbracht werden.

9.4.7. REGELN ZUM BETRETEN UND VERLASSEN

- Die folgenden Regeln gelten für alle Personen in der Isolationseinrichtung (einschließlich Reinigungs-, Wartungs- und Tierpflegepersonal).
- Die Türen der Isoliereinrichtung – einschließlich der Isolierboxen – sind geschlossen zu halten. In jedem Fall muss der zuständige Klinikarzt das Öffnen der Türen genehmigen, wenn die Anlage als Infektionsbereich gilt (infektiöse oder verdächtige Tiere werden gehalten oder wurden gehalten und es hat noch keine abschließende Desinfektion stattgefunden).
- Bringen Sie alle notwendigen Vorräte mit, wenn Sie den Bereich betreten, um den Verkehr zu minimieren.
- Der für den Tierpatienten zuständige Klinikarzt sollte die Techniker über den geplanten Eintrittszeitpunkt informieren, damit diese gegebenenfalls Hilfe leisten können.
- Vor dem Betreten des Raumes die erforderliche Schutzkleidung anlegen (nur die für den jeweiligen Bereich verwendete Schutzkleidung, Schutzkittel, Handschuhe, Schuhschoner/gekennzeichnete Stiefel, Schutzkappe, Maske etc.).
- Schutzkleidung ist patientenspezifisch. Für jedes Tier sollten ein neuer Schutzkittel, eine neue Maske, eine neue Mütze und ein neues Paar Handschuhe verwendet werden.
- Zugang zur Isolationsbox:
 - Jeder muss beim Betreten des Isolationsbereichs die Desinfektionsmatte benutzen.
 - Waschen Sie Ihre Hände mindestens 30 Sekunden lang und verwenden Sie dann ein Händedesinfektionsmittel, bevor Sie andere Oberflächen oder Gegenstände berühren.
 - Ziehen Sie einen sauberen Einwegkittel, eine Kappe, Überschuhe und Untersuchungshandschuhe an. Gegebenenfalls müssen eine Schutzbrille und eine Maske getragen werden (empfohlen bei Zoonose).
 - Eingriffe in stark kontaminierten Bereichen sollten zuletzt durchgeführt werden (z. B. rektale Temperaturmessung, rektale Untersuchung, Behandlung infizierter Wunden, Abszesse usw.)
- Abschluss der Patientenversorgung und Verlassen des Bereichs:
 - Vermeiden Sie es, organische Schadstoffe (z. B. Kot, Streu) um die Box herum zu verteilen (dies ist besonders wichtig für die Reinigungskräfte!).

- Werfen Sie scharfe Gegenstände in den entsprechenden Behälter.
 - Reinigen und desinfizieren Sie Thermometer, Stethoskop und andere Instrumente mit 70%igem Isopropylalkohol und legen Sie sie in die Patientenbox.
 - Kontaminierte Oberflächen reinigen und anschließend desinfizieren.
 - Hinterlassen Sie einen ordentlichen Bereich, werfen Sie die bei der Behandlung anfallenden Abfälle in den gelben Sondermüllsack.
 - Wenn die Einrichtung genutzt wird, reinigen Sie zusätzlich einmal täglich die Türklinken mit Desinfektionsmittel.
 - Ziehen Sie die Handschuhe aus, desinfizieren Sie die Hände mit einer Händedesinfektionslösung auf Alkoholbasis und nehmen Sie neue Handschuhe zum Ausfüllen medizinischer Formulare und zur Verarbeitung von Proben.
 - Ziehen Sie die abteilungsspezifische Schutzkleidung aus und hängen Sie sie wieder auf den Bügel oder werfen Sie sie in die Gelbe Tonne, wenn sie sichtbar verschmutzt oder zerrissen ist.
 - Mützen, Handschuhe und Überschuhe müssen am Ausgang in die gelbe Tonne geworfen werden.
 - Treten Sie beim Verlassen mit beiden Füßen auf die zur Desinfektion dienende Fußmatte.
 - Waschen Sie Ihre Hände gründlich mit Wasser und Seife und drehen Sie die Wasserhähne mit dem Papiertuch ab, mit dem Sie Ihre Hände getrocknet haben.
 - Verwenden Sie ein Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis und verlassen Sie die Einrichtung.
- Das Reinigungspersonal muss auch alle Biosicherheitsvorschriften beim Betreten und Verlassen der Isolationseinrichtung befolgen.
 - Sonderregeln für Isolationsboxen

Beim Betreten:

- Nutzen Sie die Desinfektionsmatte vor der Hallentür.
- Öffnen Sie die geschlossene Tür der Halle, dann schließen Sie die Tür immer hinter sich.
- Bringen Sie niemals persönliche Ausrüstung in die Box.
- Waschen und desinfizieren Sie anschließend Ihre Hände.
- Ziehen Sie ein Paar Einweg-Untersuchungshandschuhe an.
- Setzen Sie eine Einwegmaske, eine Schutzkappe, Folienschutzstiefel auf bzw. ziehen Sie sie an.
- Ziehen Sie einen neuen Einweg-Schutzoverall an.
- Ziehen Sie ein zweites Paar Einweg-Untersuchungshandschuhe an.
- Verlassen Sie die Halle und schließen Sie die Tür (Türen müssen immer geschlossen bleiben).
- Verwenden Sie die Desinfektionsmatte zwischen der Halle und dem Innenteil der Isolierbox.

Beim Verlassen:

- Verwenden Sie die Desinfektionsmatte zwischen der Halle und der Box.
- Reinigen und desinfizieren Sie das Thermometer, das Stethoskop und alle anderen verwendeten Materialien/Geräte.

- Legen Sie das Thermometer, das Stethoskop und alle wiederverwendbaren Geräte in die Box vor der Tür. Nichts sollte direkt auf dem Boden stehen bleiben (Eimer, Futter etc.).
- Legen Sie die Einwegschutzausrüstung (Overall, Mütze, Maske, Folienstiefel) ab und werfen Sie diese zusammen mit der oberen Schicht der Handschuhe in die Gelbe Tonne.
- Vergewissern Sie sich, dass alles aufgeräumt und sauber ist, bevor Sie die Halle verlassen. Im Waschbecken dürfen keine Substanzen und/oder Medikamente sein. Alle dem Patienten zugeordneten Gegenstände sind gereinigt an ihrem Platz außerhalb der Box zu hinterlassen.
- Waschen Sie Ihre Hände am Waschbecken und desinfizieren Sie sie anschließend.
- Wenn Material in der Einheit fehlt, schreiben Sie es auf die weiße Tafel (das Personal kann den Vorrat auffüllen)
- Verlassen Sie die Halle und verschließen Sie die Tür mit dem Schlüssel.
- Nutzen Sie die Desinfektionsmatte vor der Hallentür.

9.4.8. UNTERBRINGUNG VON PATIENTEN

- Der Stall und die Box müssen für die Tiere vorbereitet werden, bevor sie in die Isolierstation transportiert werden.
- Desinfektionsmatten mit frischem Desinfektionsmittel (Virocid) aufstellen.
- Bereiten Sie je nach Klassifizierung die notwendige Schutzausrüstung vor und überprüfen Sie die Verfügbarkeit der dem Tier zugeordneten Ausrüstung und der vorbereiteten Kits.
- Ein Pferd, das vom allgemeinen Patientenstall in die Isolierstation gebracht werden soll, muss auf einem Weg geführt werden, der das Risiko minimiert, einem anderen Pferd zu begegnen.
- Zur Aufnahme des Patienten werden zwei Personen benötigt:
 - Einer von ihnen zieht sich für die Isolierung geeignete Kleidung an, bereitet die für das Tier bestimmte Box vor und empfängt den Patienten an der Tür.
 - Die andere Person führt das Tier in den Isolationsbereich.
- Es ist äußerst wichtig, Oberflächen sofort von Gülle oder Körperflüssigkeiten zu reinigen und zu desinfizieren, damit die Oberflächen nicht kontaminiert werden, wenn Tiere bewegt werden.
- Das Personal bringt ein „NICHT VERWENDEN, Desinfektion erforderlich“-Schild an der geleerten Box an.
- Das für den Vorfall verantwortliche Personal und die Studierenden sorgen dafür, dass die Box für die Desinfektion (Entleerung, Reinigung etc.) vorbereitet wird.
- Tierpatienten, die bei der Aufnahme separat behandelt werden sollen, sind nach Möglichkeit mit dem Transportfahrzeug des Halters direkt zur Isolierstation zu transportieren und vor deren Eingang auszuladen.

9.4.9 DIAGNOSTISCHE TESTS UND BETRIEB

- Diagnostische Tests zum Nachweis einzelner infektiöser und/oder zoonotischer Erreger liefern wesentliche Informationen für die angemessene klinische Behandlung infizierter Tierpatienten. Diese Tests haben direkte Vorteile für den Tierpatienten, zusätzlich zu den Vorteilen für die Kunden, indem sie ihnen ermöglichen, ihre anderen Tiere richtig zu behandeln und ihre Familien zu schützen. Dies kommt auch der Universität zugute, da diese Informationen unerlässlich sind, um das Krankheitsrisiko für alle Patienten, Mitarbeitenden und Studierenden richtig zu beurteilen.
- Daher wird bei begründetem Verdacht auf eine Infektion mit bestimmten Erregern dringend empfohlen, bei Tierpatienten einen diagnostischen Test im Krankenhaus durchzuführen. Wenn die Universität diagnostische Tests für das Fallmanagement als unerlässlich erachtet, werden diese durchgeführt und dem Kunden in Rechnung gestellt.
- Der mit der Betreuung des Patienten beauftragte Klinikarzt ist dafür verantwortlich, Proben für diese Tests einzusenden und für diese Tiere angemessene Vorsichtsmaßnahmen zur biologischen Sicherheit zu treffen.
- Das Biosicherheitspersonal sollte so schnell wie möglich benachrichtigt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass ein Tierpatient im Krankenhaus mit einer AHG- oder HHG-Krankheit der Gruppen 3-4 infiziert sein könnte.
- Die Bewegung von Risikopatienten sollte so weit wie möglich eingeschränkt werden. Das Tier kann nicht aus der Isolationsbox genommen werden, es sei denn, es ist geheilt (wenn es nicht mehr infizieren kann), entlassen oder im Todesfall.
- Wann immer möglich, sollten diagnostische, chirurgische oder andere Verfahren dort durchgeführt werden, wo Tiere mit hohem Risiko untergebracht sind, anstatt den Tierpatienten in gemeinsame Untersuchungs- und Behandlungsbereiche zu bringen.
- Alle Mitarbeitenden und Studierenden müssen bei diagnostischen oder anderen Aktivitäten angemessene Vorsichtsmaßnahmen beachten.
- Ist ein diagnostisches Verfahren oder eine andere Versorgung (z. B. Radiologie, Operation), die nur in Gemeinschaftseinrichtungen möglich ist, für die Behandlung des Patienten unbedingt erforderlich, müssen diese Verfahren am Ende des Tages durchgeführt werden, aber ein solcher Eingriff sollte vermieden werden, wenn möglich. Ein mit einem AHG- oder HHG-Erreger der Gruppe 4 infizierter Patient (oder bei Verdacht auf eine Ansteckung), der in einer Isolierbox gehalten wird, darf keinem Eingriff unterzogen werden, der ein Verlassen des Aufenthaltsbereichs erfordern würde.
- Vor dem Transport eines isolierten Tierpatienten zu einem diagnostischen oder chirurgischen Eingriff (wenn der Eingriff sofort notwendig ist, um Lebensgefahr zu vermeiden, dann danach) wird empfohlen, sich mit dem biologischen Sicherheitspersonal zu beraten.
- Der behandelnde Tierarzt ist dafür verantwortlich, das Hilfspersonal über den vermuteten Infektionserreger und die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen (einschließlich der Reinigungs- und Desinfektionsverfahren nach dem Eingriff) zu informieren.

- Diese Angaben sind auch auf dem Begleitblatt anzugeben.
- Generell sind beim Umgang mit dem Tier im Bereich der Patientenversorgung alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.
- Instrumente, Ausrüstung und Umgebung (jeder Bereich, der direkt oder indirekt kontaminiert wurde) müssen nach dem Eingriff gründlich gereinigt und desinfiziert werden, unabhängig davon, wo er durchgeführt wurde. Dies muss vom Arzt überwacht werden, der auch sicherstellen muss, dass diese Bereiche bis zur Desinfektion nicht verwendet werden können.

Chirurgische Versorgung

- Klinikärzte und Studierende, die der Chirurgie zugeteilt sind, sind für die Risikoidentifikation und -kommunikation verantwortlich, wenn bekannt ist oder vermutet wird, dass Patienten infektiös sind.
- In solchen Fällen sollten Eingriffe möglichst am Ende des Tages angesetzt werden.
- Die diesen Fällen zugewiesenen Klinikärzte und Studierenden sind dafür verantwortlich, dass die chirurgische Einrichtung als potenziell mit Infektionserregern kontaminiert identifiziert und ordnungsgemäß dekontaminiert wird, bevor dort ein anderer Tierpatient behandelt wird.

Instrumentelle Diagnostik

- Mitwirkende müssen geeignete Schutzkleidung und Schutzausrüstung tragen, wenn sie einen infektiösen Patienten oder einen Patienten mit Verdacht auf eine Infektion behandeln.
- Nach der Durchführung eines EKGs sollte das Personal die Elektroden vor dem Verlassen der Einrichtung mit in Desinfektionsmittel getränkten Papier- oder Mulltüchern reinigen und desinfizieren, wobei besonderes Augenmerk auf die Reinigung und Desinfektion von Kontakten und Kabeln, die direkt mit dem Patienten in Berührung kamen, zu richten ist.
- Nachdem eine Endoskopie durchgeführt worden ist, reinigt und desinfiziert das Personal das Endoskop, die Lichtquelle usw. mit Alkoholtupfern, bevor es die Einrichtung verlässt. Bevor es in den Endoskopieraum zurückgebracht wird, wird es noch einmal gründlich gereinigt und gemäß dem empfohlenen Verfahren desinfiziert.
- Für Ultraschalluntersuchungen muss ein tragbares Gerät verwendet werden. Die Sonde sollte zum Schutz in Einweghandschuhe gewickelt werden. Sonde und Kabel müssen nach dem Test sorgfältig desinfiziert werden.
- Im Allgemeinen sollten Verfahren vermieden werden, bei denen das Tier das Gehege verlassen muss.

- Biologische Proben müssen mit den gleichen Vorsichtsmaßnahmen behandelt werden wie der Tierpatient selbst (Kittel, Handschuhe, Maske usw.).
- Die biologische Probe von als Hochrisiko eingestuftem Tieren muss in einem verschlossenen Plastikbeutel tropffrei aus der Klinik transportiert werden und der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit muss auf der Außenseite des Plastikschutzbeutels angegeben werden.
- Die Proben müssen so in den Probenahmebehälter eingebracht werden, dass ihre Außenseite nicht kontaminiert werden kann. Das Probenahme-Gefäß ist in einem geschlossenen Schutzbeutel zu verpacken, dessen Außenfläche zu desinfizieren ist.
- Proben müssen direkt zum Prüflabor transportiert werden. Der Krankheitsverdacht muss auf dem Bestellformular eindeutig angegeben werden.
- Während des gesamten Prozesses muss die Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit der Probe gewährleistet sein.

9.4.11. REGELN DER ENTLADUNG

- Wenden Sie sich unmittelbar nach der Entlassung des Patienten an das Reinigungspersonal, damit es die Box und/oder den Stall vor der Aufnahme eines anderen Patienten reinigen und desinfizieren kann.
- Vor der Raumdesinfektion ist das Reinigungspersonal über den konkreten Erreger und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen aufzuklären.
- Der Klinikarzt/Die Klinikärztin, der Praktikant/die Praktikantin und der Student/die Studentin sind für die Durchführung der folgenden Aufgaben verantwortlich, damit der Raum vollständig gereinigt und desinfiziert werden kann.
 - Entsorgen Sie ALLE Einwegartikel in der Gelben Tonne.
 - Schließen Sie alle gelben Abfallbehälter und lassen Sie sie bis zur Entnahme durch das Personal stehen.
 - Alle medizinischen Geräte müssen vor dem Verlassen der Station gereinigt und desinfiziert werden. Das technische Personal kann es dann zur gründlichen Reinigung und Desinfektion, ggf. Sterilisation und Wiederauffüllung abholen.
- Wird ein anderer Patient aufgenommen, bevor das Personal die Box oder den Stall dekontaminieren kann, muss diese durch das Aufnahmepersonal des Patienten dekontaminiert werden.
- Kein neuer Patient kann ohne vorherige Desinfektion in der zugewiesenen Box untergebracht werden.

9.4.12. ABWEICHUNG VON VORSICHTSMASSNAHMEN

- Bei Pferden, die an einer Krankheit der Risikostufe 4 leiden, darf das Niveau der biologischen Sicherheitsvorkehrungen grundsätzlich nicht reduziert werden (Verbleib in einer Isolierbox). Bei Patienten der Stufe 3 können die Biosicherheitsvorkehrungen je nach Krankheit auf Anweisung des für den Patienten verantwortlichen Arztes reduziert werden.
- Der leitende Arzt kann in bestimmten Fällen eine Verringerung des Schweregrades der Biosicherheitsmaßnahmen genehmigen.

9.4.13. BEHANDLUNG VON PATIENTEN, DIE MIT (MULTI)RESISTENTEN BAKTERIEN INFIZIERT SIND

- Patienten, die mit Bakterien infiziert sind, die gegen wichtige antimikrobielle Medikamente oder Medikamentenklassen resistent sind, stellen ein potenzielles Gesundheitsrisiko für Mitarbeitende, Studierende, Kunden und andere Tiere dar. Aus diesem Grund muss ein solcher Patient unter verschärften Biosicherheitsvorkehrungen behandelt und untergebracht werden, um die Kolonisierung und/oder Ausbreitung von Krankheitserregern zu begrenzen. Der Verband von Wunden, die mit solchen Krankheitserregern (z. B. MRSA oder anderen hochresistenten Bakterien) infiziert sind, sollte in wenig frequentierten Bereichen durchgeführt werden, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.
- Der Abteilungsleiter/Die Abteilungsleiterin und das Biosicherheitspersonal sind über solche Fälle zu informieren.
- Es ist verboten, diesen Tierpatienten ohne Kontrollantibiogramm eine antibiotische Behandlung zu verabreichen. Diese Analysen müssen auf Kosten des Eigentümers durchgeführt werden.
- Wichtige Wirkstoffgruppen, gegen die bei Resistenzen obige Maßnahmen zu beachten sind:
 - (Antimicrobial Advice Ad Hoc Expert Group) AMEG A: z. B. Vancomycin, Teicoplanin, Rifampicin, Linezolid
 - AMG B: 3-4. Generation Cephalosporine, Fluorchinolone, Polymyxine
- Die Arbeit der Klinikärzte und des Desinfektionspersonals soll durch die Auswertung der Überwachungsproben aus der Klinik und die Erläuterung der Tendenzen unterstützt werden.
- Bei der Planung einer antimikrobiellen Therapie muss das Risiko einer Resistenzentwicklung berücksichtigt werden (umsichtiger Antibiotikaeinsatz). Wir empfehlen, die Empfehlung der Europäischen Arzneimittelagentur zu berücksichtigen, wenn die Ergebnisse einer mikrobiologischen Untersuchung nicht vorliegen.
https://www.ema.europa.eu/en/documents/report/infographic-categorisation-antibiotics-use-animals-prudent-responsible-use_hu.pdf

9.5. CHIRURGIE

9.5.1. DRESSCODE IN "SAUBEREN" BEREICHEN DES OPS

(Siehe Dresscode der Universität und Kapitel 9.1)

- Saubere OP-Kleidung (einschließlich OP-Maske und -Haube) ist erforderlich, damit alle ausgewiesenen „sauberen“ Bereiche der chirurgischen Einrichtung, einschließlich chirurgischer Wasch- und Operationssäle, betreten werden können. Diese Bereiche befinden sich hinter der roten Linie, die auf den Boden der Einrichtung gemalt ist.
- Für alle Personen, die den OP-Bereich betreten, ist Schuhwerk erforderlich, das nur für den Einsatz in „sauberen“ OP-Bereichen vorgesehen ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Verwendung von Folien-Schuhschützern obligatorisch.
- Die interne OP-Kleidung/Schuhe dürfen nur innerhalb der Klinik getragen werden.
- Außerhalb der ausgewiesenen „sauberen“ Bereiche müssen alle Personen saubere Schutzkleidung über der Arbeitskleidung tragen (z. B. weißer Laborkittel). Überschuhe/Folienbeinbeutel müssen beim Verlassen „sauberer“ OP-Bereiche ausgezogen werden [Träger spezieller OP-Schuhe müssen vor Verlassen des ausgewiesenen „sauberen“ Bereichs einen Überschuh anziehen, wenn die Schuhe nicht ausgezogen werden).
- Alle Personen, einschließlich des Reinigungs- und Wartungspersonals, müssen alle geltenden Kleidervorschriften in chirurgischen Einrichtungen einhalten.

9. 5.2. HYGIENEVORSCHRIFTEN

- In der gesamten chirurgischen Einrichtung müssen hohe Sauberkeits- und Hygienestandards eingehalten werden.
- Das OP-Team und die Operationsstelle müssen aseptisch vorbereitet werden. Während der Operation muss aseptisch vorgegangen werden.
- Bei Operationen dürfen sich nur die für den Eingriff unbedingt notwendigen Mitarbeitenden oder Studierenden im Operationssaal aufhalten.
- Die Bewegung von Studierenden und Personal zwischen dem Vorbereitungsbereich und den Operationsbereichen sollte minimiert werden.

9.5.3. RICHTLINIEN FÜR DIE PERIOOPERATIVE PFLEGE VON PFERDEN

- Das perioperative Management von Patienten kann die Wahrscheinlichkeit von chirurgischen oder anderen nosokomialen Infektionen stark beeinflussen. Daher sollten grundlegende Verfahren immer die Anwendung von Vorsichtsmaßnahmen und die Isolierung zwischen Patienten betonen. Protokolle für die persönliche, Patienten- und

Umgebungshygiene in chirurgischen und perioperativen Bereichen müssen zu den strengsten Vorschriften in der Universität gehören.

- Zwischen den einzelnen Patienten müssen die Hände gewaschen und desinfiziert werden. Die Hände sollten auch nach dem Kontakt mit dem Patienten gewaschen werden, um eine Kontamination von Oberflächen zu vermeiden, die mit den Händen in Kontakt kommen (z. B. Türen, Arbeitsplatten, Geräte usw.). Einweghandschuhe können vorsichtshalber getragen werden, müssen aber nach jedem Patienten entsorgt werden. Das Tragen von Handschuhen befreit Sie nicht von der Pflicht, Ihre Hände zu waschen und zu desinfizieren.
- Beim Einführen von IV-Kathetern oder Endotrachealtuben sollten sterile Untersuchungshandschuhe getragen werden.
- Kot muss sofort aus allen Bereichen der chirurgischen Einrichtung entfernt werden.
- Bei Bedarf sollte der Boden zwischen den einzelnen Patienten gereinigt und mit einer entsprechend verdünnten Desinfektionslösung desinfiziert werden.
- Wiederverwendbare Geräte werden zwischen den Anwendungen gereinigt und desinfiziert oder sterilisiert.
- Die routinemäßige (z. B. tägliche) Reinigung und Desinfektion der Umgebung muss gemäß den vorgeschriebenen Protokollen durchgeführt werden.

9.5.3.1. CHIRURGISCHE VORBEREITUNG

Tätigkeiten vor Betreten des Vorbereitungsbereichs:

- Die Operationsstelle sollte nur am Tag der Operation rasiert werden, um eine Ansiedlung potenziell pathogener Bakterien an der Inzisionsstelle zu vermeiden.
- Patienten sollten gründlich gereinigt (gebürstet oder gewaschen) werden, bevor sie in den Vorbereitungsbereich gebracht werden. Bei Notoperationen sollte der Patient so gut wie möglich gereinigt werden.
- Das Maul des Patienten muss außerhalb des Raums gespült werden.
- Wenn möglich, sollten die Hufeisen vor dem Betreten des Präparations- oder Operationsbereichs entfernt werden.
- Bevor das Tier den OP-Vorbereitungs- oder OP-Bereich betritt, wird eine Folienschutzhülle (Schuhschoner) auf die Hufe gelegt.
- Während der Tätigkeit an den Füßen des Patienten müssen Einweghandschuhe getragen werden und nach Beendigung der Tätigkeit müssen die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert werden.
- Das dem Fall zugewiesene Assistenzpersonal ist dafür verantwortlich, diese Schritte auszuführen.

Tätigkeiten im Vorbereitungsbereich:

- Die Patienten sollten eine halbe Stunde vor der Operation (d. h. vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingriffs) in den Vorbereitungsbereich gebracht werden, bis die Anästhesie verabreicht wird.
- Bereiten Sie die IV-Katheterstelle aseptisch vor und führen Sie den Katheter aseptisch ein. Für diesen Eingriff müssen sterile OP-Handschuhe getragen werden.

9.5.3.2. POSTOPERATIVE AUFGABEN

- Die Patienten sollten unmittelbar nach dem Aufwachen (sobald dies sicher möglich ist) in die Box zurückgebracht werden, um eine fäkale Kontamination des Aufwachraums zu minimieren und genügend Zeit für die Reinigung einzuräumen.
- Zwischen den einzelnen Patienten muss der Raum gekehrt und mit einer antiseptischen Lösung gewaschen werden.
- Der Sauerstoffinjektionsschlauch muss gereinigt und desinfiziert werden. Das distale Ende des Tubus muss mit Wasser und Seife vom Schmutz befreit werden.
 - Anästhesiegeräte müssen zwischen den einzelnen Patienten auseinandergenommen werden.
 - Kontaminierte Teile sind zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

9.5.3.3. ANDERE ROUTINEREINIGUNGS- UND DESINFIZIERUNGSVERFAHREN

- Nach Operationen reinigt das Personal die Vorbereitungs-, Operations- und Aufwachräume gründlich.
- Endotrachealtuben (ET):
 - Reinigen Sie die Innen- und Außenseite der ET-Röhren mit mildem Seifenwasser und einer Bürste.
 - ET-Tuben müssen nach jedem Gebrauch sterilisiert werden (Autoklav, Silikonprogramm).
- Nach dem Gebrauch sollte das Maulstück 15 Minuten lang in einer Desinfektionslösung eingeweicht, dann gespült und zum Trocknen und Korrosionsschutz auf das Gestell gelegt werden.
- Kontaminierte Fesselgurte und Riemen müssen mit Seifenwasser abgewischt und bei Bedarf in einer Desinfektionslösung eingeweicht werden.
- Die vom Anästhesieteam verwendeten Seile und Halfter werden gründlich mit sauberem Wasser gespült, mit Seifenwasser gewaschen und dann bei Bedarf in einer Desinfektionslösung eingeweicht.
- Alle Anästhesiegeräte und Beatmungsgeräte müssen regelmäßig auseinandergenommen und gründlich gereinigt (ggf. desinfiziert) werden.

- Umgebungsproben sollten regelmäßig aus klinischen und chirurgischen Räumen entnommen und kultiviert werden, um das Vorhandensein von pathogenen Bakterien und Kontaminationen nachzuweisen.

9.5.3.4. REINIGUNG DES OP-BLOCKS UND DES OPERATIONSSAALS

- Nach jedem Eingriff:
 - Alle chirurgischen Geräte, Wagen und Ständer müssen beiseitegestellt und ordnungsgemäß gereinigt werden.
 - Blut und andere Verunreinigungen sollten entfernt und in gelben Abfallbehältern entsorgt werden.
 - Der OP-Boden sollte mit einem sanften Wasserstrahl abgespült werden, um organische Stoffe zu entfernen.
 - Der Boden wird mit einer Desinfektionslösung gereinigt/gewischt.
- Am Ende des Tages oder nach einer invasiven (kontaminierenden) Operation
 - Der OP-Saal muss vor der Reinigung geleert werden (Wagen, Ständer und andere Materialien müssen entfernt werden).
 - Jegliches Blut oder jeglicher Schmutz auf dem Boden sollte entfernt und in gelben Abfalleimern entsorgt werden.
 - Spülen Sie den Boden und die Wände mit einem Schlauch ab.
 - Schrubben Sie den Boden mit einer Desinfektionslösung.
 - Spülen Sie die Lösung ab und lassen Sie sie trocknen.
 - Räder und Gestell des Wagens vor der Rückkehr in den Operationssaal reinigen.
 - Alle gebrauchten Abfallsammelbeutel müssen aus dem OP-Saal entfernt werden.
- Wöchentlich
 - Leeren Sie den Raum vollständig.
 - Wände in Kopfhöhe schrubben.
 - Abflüsse im Raum reinigen und desinfizieren.
 - Reinigen Sie den Hubkolben des Tischlifts.
 - Entfernen Sie Staub von Monitoren und Lampen.

9.6. BETREUUNG VON SONDERFÄLLEN

9.6.1 PFLEGE VON NEUGEBORENEN FOHLEN

- Bei Personen, die mit Fohlen in direkten Kontakt kommen oder die Box vor dem 21. Lebensstag betreten, müssen folgende Vorkehrungen getroffen werden:
 - Verwendung von Einweghandschuhen;
 - Händewaschen / Desinfektion.
- Untersuchungshandschuhe müssen beim Verlassen des Stalls entsorgt werden, um eine Kontamination anderer Bereiche zu vermeiden.
- Sie können die Box nur betreten, wenn der Kontakt zu Patienten unbedingt erforderlich ist. Verantwortliche Klinikärzte können nach eigenem Ermessen Studierende zu

Bildungszwecken in einen Stall bringen, aber eine solche Ausbildung sollte auf ein Minimum beschränkt werden, und alle Personen, die die Box betreten, müssen die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßnahmen einhalten.

9.7. BERATUNG IN EINER EXTERNEN EINRICHTUNG

- Die Mitarbeitenden der Klinik erbringen regelmäßig Leistungen in externen Einrichtungen.
- Aus Sicht der biologischen Sicherheit ist es äußerst wichtig, dass die Aktivitäten, die in den externen Einrichtungen durchgeführt werden, von den Aktivitäten, die in der Klinik durchgeführt werden, getrennt sind, um eine Kreuzkontamination zwischen den Pferden der beiden Standorte und zwischen einzelnen Pferden in der Klinik zu verhindern.
- Die folgenden biologischen Sicherheitsvorkehrungen sollten vor und nach Konsultationen getroffen werden.

Vorbereitung auf die Beratung in externen Einrichtungen:

- Klinikärzte, Techniker und Studierende tragen saubere klinische Kleidung, die nicht mit ihrer internen klinischen Kleidung identisch sein darf. Es ist sauberes, geschlossenes Schuhwerk zu tragen, das vor Abreise desinfiziert werden muss.
- In die Pferdehaltung dürfen nur die für die Beratung notwendigen Werkzeuge und Materialien mitgebracht werden. Materialien und Geräte, die für externe Konsultationen verwendet werden, und solche, die in der Klinik verwendet werden, müssen vollständig getrennt werden. Gemeinsam genutzte Geräte (z. B. tragbare Diagnosegeräte) müssen vor Abreise und Rückkehr gereinigt und desinfiziert werden.

Während der Beratung:

- Jedes Pferd, bei dem der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht, sollte sofort isoliert werden, um den Kontakt mit anderen Pferden zu vermeiden.
- Zwischen Tierpatienten müssen die Hände gewaschen bzw. gereinigt werden (mit Wasser und Seife oder vor Ort erhältlichem Händedesinfektionsmittel).
- Zwischen Tierpatienten müssen Endoskop, Sonden und Herzfrequenzmesser gereinigt und desinfiziert werden.

Nach Rücksprache:

- Geräte und Materialien, die für die Verwendung in externen Einrichtungen bestimmt sind, müssen getrennt gelagert und deutlich gekennzeichnet werden, um eine Vermischung zu vermeiden.
- Alle wiederverwendbaren Geräte und Materialien müssen nach Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden, bevor sie an die Klinik zurückgegeben werden.

- Gebrauchte Kleidung muss entsorgt oder gereinigt werden und darf nicht in der Klinik getragen werden. Schuhe müssen beim Betreten der Klinik desinfiziert werden.

9. 8. ABFALLMANAGEMENT

9.8.1. VERLASSEN SIE EINE BOX

- Das Reinigungspersonal muss benachrichtigt werden, wenn ein Tier verendet oder entlassen wurde.
- Nach dem Tod (Einschläferung) oder der Entlassung des Patienten muss der Intensivtisch gereinigt und müssen alle Unterlagen gesammelt und archiviert werden.
- Ställe, in denen Tierpatienten der Stufe 1 und 2 untergebracht sind, müssen gereinigt (Mist und Einstreu entfernt) und weiß getüncht werden, bevor ein neues Pferd den Stall betritt.
- Die Boxen zur Unterbringung infektiöser (Verdachts-)Patienten müssen mit „desinfizierbar“ gekennzeichnet sein. In diesen Boxen dürfen vor der Reinigung und Desinfektion keine anderen Pferde untergebracht werden.
- Studierende, Assistenzpersonal und Klinikärzte sind dafür verantwortlich, die Box ordnungsgemäß zu leeren und sicherzustellen, dass nicht mehr verwendbare Gegenstände entsorgt oder bei Wiederverwendung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden.
- Bei einer meldepflichtigen Krankheit (oder einem Verdachtsfall) müssen Sie nach den Weisungen der Behörde vorgehen.

9.8.2. LAGERUNG VON KADAVERN

- Der Kadaver des Tieres muss so schnell wie möglich per Gabelstapler in die Pathologie transportiert werden. Falls die Größe der Kadaver einen Transport in einem geschlossenen Behälter nicht zulässt, muss während des Transports darauf geachtet werden, dass möglichst kein Auslaufen auftritt. Wird gegen dieses Kriterium verstoßen, muss der kontaminierte Bereich desinfiziert werden.
- Nach dem Transport aus der Isolationsbox (einschließlich Isolationsställe) sind die Transportmittel und der Transportweg unverzüglich zu desinfizieren. Der Weg muss bis zur Desinfektion gesperrt werden.
- Wenn kein Transportmittel sofort verfügbar ist oder bis die Behörde die Entfernung anordnet, verbleibt der Kadaver in der Box.
- Der Kadaver wird bis zur Untersuchung im Kühlraum für Obduktionen aufbewahrt.
- Die für den Unterricht verwendeten anatomischen Teile sind bis zur Verwendung im Kühlraum der Klinik zu lagern und danach wieder in die Pathologie zu bringen. Die Verbringung tierischer Nebenprodukte zwischen einzelnen Abteilungen muss dokumentiert werden.

- Bei pädagogischen Aktivitäten mit anatomischen Anteilen sind die einschlägigen biologischen Sicherheitsvorschriften des Kapitels 2 (Anatomische Übungen) anzuwenden.

9.8.3. ENTSORGUNG VON KADAVERN

PATHOLOGIE

- Sofern nicht anders angegeben, müssen alle toten Tiere so schnell wie möglich sezziert werden.
- Ist die Obduktion nicht erforderlich oder möglich, ist dies auf dem Begleitblatt anzugeben.
- Auf dem Begleitblatt ist in jedem Fall der vermutete Erreger anzugeben. Nicht gekennzeichnete oder nicht klassifizierte Kadaver müssen als Risikostufe 4 betrachtet werden.
- Nicht versorgte (Präparations-)Körperteile, Organe und Gewebe von infizierten (verdächtigen) Tieren dürfen der Pathologie nicht entnommen werden (nur zur Vernichtung), auch nicht zu Aufklärungszwecken. Köpfe und Füße von Tieren der Risikostufe 1 und 2 können mit einem pathologischen Unbedenklichkeitszeugnis vorübergehend zu Demonstrationszwecken in die Klinik zurückgebracht werden. Alle diese Bewegungen müssen dokumentiert werden.
- Bei meldepflichtigen Krankheiten gilt das behördlich festgelegte Verfahren, ansonsten ist der Kadaver nach der Autopsie gemäß der Risikoeinstufung zu entsorgen.
- Die Pathologie übergibt die Kadaver an ein lizenziertes Unternehmen zur Entsorgung.

EINÄSCHERUNG

- Der Kunde kann einen Einäscherungsdienst anfordern.
- Der Kadaver darf nur nach Anweisung des Besitzers an ein lizenziertes Unternehmen (mit Ausnahme von infektiösen Patienten) abgegeben werden. Keine andere Versandart wird akzeptiert.
- Bis zum Transport muss der Kadaver auf Kosten des Besitzers in dem dafür vorgesehenen Kühlraum (getrennt von den zur Autopsie anstehenden Kadavern) gelagert werden. Wenn eine Trennung nicht möglich ist, muss die Möglichkeit einer Kontamination durch das Mischen von Kadavern ausgeschlossen werden, in einem solchen Fall ist auch die Übergabe des Kadavers an den Kunden nicht möglich.
- Es liegt in der Verantwortung des Kunden, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um das Pferd so schnell wie möglich zu versenden.
- Die Leiche eines infektiösen Patienten kann auch auf Wunsch des Besitzers nicht freigegeben werden.

9.8.4. GÜLLEMANAGEMENT

- Der Mist von nicht getrennten Tieren muss dreimal täglich aus den Boxen entfernt und auf die dafür vorgesehenen Anhänger geladen werden, die einmal täglich in das Mistlager des Lehrbauernhofs entleert werden müssen.

- Der Mist der isolierten Tiere muss wie oben beschrieben aus den Boxen entfernt, aber vor dem Transport zum Lehrbauernhof auf dem dafür vorgesehenen Anhänger desinfiziert werden. Die hier verwendeten Geräte können nicht an einen Ort mit einer niedrigeren Risikoeinstufung gebracht werden.
- Der Mist isolierter Tiere muss direkt auf das Transportfahrzeug geladen werden, er kann nicht auf dem Boden gelagert werden. Wenn die Ladefläche oder der Transportweg mit solchem Mist (Einstreu) kontaminiert ist, muss dieser sofort gereinigt und desinfiziert werden. Der Bereich muss bis zur Desinfektion geschlossen bleiben.

9.8.5. BEHANDLUNG GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

- Als infektionsgefährdende tierische Nebenprodukte gelten alle Arten von tierischen Abfällen, die bei diagnostischen und klinischen Arbeiten im Klinikum anfallen.
- Die Verwendung dieses tierischen Nebenprodukts für den menschlichen Verzehr oder Tierfutter ist strengstens verboten.
- Tierische Nebenprodukte und infektiöse Abfälle nichttierischen Ursprungs, die bei der Arbeit anfallen (Nadeln, Spritzen, Medikamentenflaschen, Blutröhrchen, Verbände, Handschuhe usw.), müssen in die für die Lagerung von Gefahrstoffen geeigneten Sammelbehälter (Säcke, Kartons) gegeben werden, in für diesen Zweck bereitgestellte Abfallbehälter, scharfe und andere Abfälle getrennt in die entsprechenden Behälter. Volle Sammelbehälter sind bis zur nächsten Anlieferung in dem dafür vorgesehenen Lagerraum aufzubewahren.
- Das von den Tieren hinterlassene Restfutter muss vernichtet werden, es darf nicht an andere Tiere verfüttert werden.

9.9. UNTERBRECHUNG DER INFEKTIONSKETTE

9.9.1. BESUCHER UND KUNDEN

- Die Anzahl der Besucher pro Patient sollte begrenzt sein: Bitten Sie Ihre Kunden um Diskretion. Besitzer dürfen ihre Tiere besuchen, andere Interessenten dürfen sie jedoch nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Besitzer besuchen.
- Besucher mit einschlägiger Fachausbildung dürfen nur unter direkter Aufsicht des zuständigen Tierarztes eingelassen werden. Sonstige Besuche der Einrichtung (Laien) sind nicht gestattet.
- Der Besuch der Patientenställe der Klinik ist der Öffentlichkeit nicht gestattet. Für die Organisation von Führungen können Sondervereinbarungen getroffen werden.
- Patienten, die in die Klinik aufgenommen werden, können nur während der Besuchszeiten besucht werden. Unter keinen Umständen können Besitzer mit ihren Pferden in der Klinik übernachten.

- Alle Besucher müssen sich vor dem Betreten der Klinik am Empfang anmelden. Ein Student/Eine Studentin, Klinikarzt/Klinikärztin oder Assistent/in muss die Patienten dann zur Tierbox begleiten.
- Kunden müssen alle Vorsichtsmaßnahmen für ihre Tiere befolgen.
- Die Kunden müssen sich an angemessene Kleidungsanforderungen halten. Aus Sicherheitsgründen sind Shorts und offene Schuhe in der Anlage nicht erlaubt. Bei Bedarf können Kunden auch Overalls tragen.
- Kunden dürfen ihre Tiere besuchen, dürfen jedoch nicht in der Einrichtung herumlaufen oder andere Patienten berühren oder andere Hinweise zur Intensivpflege oder Behandlungsanweisungen lesen. Informationen über andere tierische Patienten sind vertraulich, einschließlich Diagnosen, und sollten nicht weitergegeben werden.
- Alle Besucher sollten gebeten werden, sich nach dem Verlassen der Box gründlich die Hände zu waschen.
- Die Besitzer (und nur sie) können ihre Pferde unter Einhaltung der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen vom äußeren Isolationsbereich aus besuchen; Sie dürfen die Box nicht betreten. Sie müssen über das Risiko von Krankheitserregern bei Pferden aufgeklärt werden. Wie die anderen Besitzer dürfen sie andere Teile der Klinik nicht besuchen.
- Kunden können die Tiere nur in Ausnahmefällen in der Isolationsbox besuchen. Ausnahmen können unter bestimmten Umständen gemacht werden: wenn sich Patienten in einem kritischen Zustand befinden oder eingeschlafert werden müssen. In solchen Fällen sollte das vorgeschriebene Biosicherheitsprotokoll auf die Besitzer angewendet werden und der für den Fall zuständige Tierarzt sollte sie begleiten.
- Hunde oder andere Haustiere dürfen nicht in die Pflege- und Unterbringungsräume der Klinik mitgebracht werden.

9.9.2 KONTROLLE DES PERSONENVERKEHRS

- Neben den Mitarbeitenden der Klinik dürfen nur weitere Mitarbeitende der Universität (zu Verwaltungszwecken), Vertreter der Klinikaufsichtsbehörden und Besitzer die in der Klinik behandelte Tiere besuchen, Personen, die erkrankte Tiere bringen, vorangemeldete Gäste, Wartungspersonal und Studierende während ihres Pflicht- oder Freiwilligenpraktikums können - unter Einhaltung der vorbeugenden Seuchenverhütungsvorschriften – den Bereich betreten.
- Der Empfangsdienst des Klinikums führt ein Besucherprotokoll (Besucherbuch) über die das Klinikum betretenden Personen, ausgenommen Beschäftigte und Studierende. Im Tagebuch werden Name und Adresse des Besuchers, der Zweck des Besuchs sowie Datum und Uhrzeit des Betretens und Verlassens festgehalten.

9.9.3 KONTROLLE DES FAHRZEUGVERKEHRS

- Fahrzeuge können die Klinik von der ersten Ausfahrt bei Dóra Major erreichen. Die Klinik verfügt über einen 24-Stunden-Tordienst, und an der Straße, die zum Parkplatz führt,

befindet sich ein ferngesteuertes Tor, das vom Sicherheitspersonal geschlossen gehalten wird.

- Vor dem Tor befindet sich eine Raddesinfektion, die im Seuchenfall mit Desinfektionsmittel gefüllt wird. Das gesamte Areal der Klinik ist eingezäunt, und der Parkplatz ist durch einen separaten Zaun und Tore vom Klinikgebäude getrennt.
- Beschäftigte, Studierende, Besucher und Transporte kranker Tiere, die nicht der Isolation unterliegen, müssen ihre Fahrzeuge auf dem Parkplatz vor dem Gebäude abstellen.
- Fahrzeuge, die zu isolierende kranke Tiere transportieren, werden vom Sicherheitspersonal durch die Innentore auf den Parkplatz ein- und ausgelassen. Das Kennzeichen dieser Tiertransportfahrzeuge wird im Besucherbuch festgehalten.

9.9.4. KINDER

- Kinder, die Besitzer von Tieren sind, die zur Behandlung gebracht werden, dürfen unter Aufsicht eines Erwachsenen kommen, jedoch nicht, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht. In den Räumen der Klinik, in denen Patienten betreut und untergebracht werden, sind keine anderen Kinder erlaubt.

9.9.5. ESSEN UND GETRÄNKE

- In die Räume zur Unterbringung oder Pflege von Tieren sowie in die Labore dürfen Speisen und Getränke nicht mitgebracht werden.
- Das Essen und Trinken außerhalb des Speisesaals ist verboten.
- Lebensmittel und Getränke müssen in auslaufsicheren Behältern versiegelt und in einem Kühlschrank/Schrank aufbewahrt werden, der für die Aufbewahrung von Lebensmitteln vorgesehen ist.
- Lassen Sie niemals Essen draußen stehen.
- Der Speisesaal der Klinik verfügt über einen Kühlschrank und einen Mikrowellenherd zum Aufbewahren und Aufwärmen von Speisen und Getränken, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Dieser Kühlschrank und Mikrowellenherd dürfen nicht zur Aufbewahrung von Medikamenten, Proben oder anderen medizinischen Geräten oder für medizinische Zwecke verwendet werden. In der Küche ist keine andere Aufbewahrung von Medikamenten, Proben oder anderen medizinischen Geräten gestattet.

9.9.6. EXTERNE EINRICHTUNGEN UND FAHRZEUGE

- Beachten Sie bei der externen Übung / Exkursion die von der jeweiligen Einrichtung vorgeschriebenen biologischen Sicherheitsvorschriften.

- Die an der Übung/am Praktikum teilnehmenden Mitarbeitenden und Studierenden sind selbst dafür verantwortlich, das Fahrzeug, das sie zu einer/einem externen Übung/Praktikum bringt, sauber zu halten.
- Bei Bedarf muss der Innenraum des Fahrzeugs mit ozonerzeugenden Geräten desinfiziert werden.

KAPITEL 10 LEHRBAUERNHOF DER UNIVERSITÄT

10.1. EINLEITUNG

- Der Lehrbauernhof der Universität befindet sich in Üllő (2225 Üllő Dóra major). Hier hält man Nutztiere zu Bildungszwecken, die auch für Forschungszwecke genutzt werden können. Die Anzahl der Tiere ist im Allgemeinen stabil, abgesehen von Schwankungen aufgrund der Jahreszeit, des Bildungsbedarfs oder der laufenden Forschung.
- Vieh:
 - - Rinder: 129
 - - Schafe: 354
 - - Geflügel: 360 während der Ausbildungszeit
 - - Schweine: 24
 - - Pferde: 14
- Gesunde Tiere werden nach den Regeln gehalten, die für allgemeine landwirtschaftliche Betriebe gelten (wie in einem landwirtschaftlichen Betrieb, wo Tiere gehalten werden, bis sie verkauft, geschlachtet oder gekeult werden).
- Die an den Forschungsprogrammen beteiligten Tiere sind (räumlich/zeitlich) getrennt von den anderen unter Beachtung zusätzlicher spezieller biologischer Sicherheitsverfahren (in Verantwortung der Forscher) zu halten.

10.2. IDENTIFIZIERUNG, REGISTRIERUNG UND TRANSPORT VON TIEREN

- Grundsätzlich gelten die allgemeinen Regeln für Produkte erzeugende Betriebe.
- Anbaucodes:

Einrichtungscodes	339580	6890241	4398134
Name des Halters	Universität für Veterinärmedizin		
Steuernummer	19253268-2-42		
Sitz	1078 Budapest István u. 2		
Unterscheidbar	21081		55859

Seite	2225 Üllő Dóra Major	2225 Üllő Dóra Major	2225 Üllő Dóra Major hrsz. 300.
Typ	Tierhalter (Produzent/Händler/Quarantäne)		
Spezies	das Vieh	Geflügel, Truthahn, Ente, Gans	Schwein, Schaf

● TIR/ENAR-Aufgaben

- Es muss ein ENAR-Manager (Ansprechpartner) ernannt werden, der die erforderlichen Bestandsregistrierungs- und TIR/ENAR-Verwaltungsaufgaben im Bauernhof ausführt.
- Alle neugeborenen Kälber müssen spätestens 7 Tage nach der Geburt mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet werden. Jedes Tier muss zwei Ohrmarken haben. Bei Verlust einer Ohrmarke ist diese umgehend zu ersetzen.
- Alle Schafe und Ziegen müssen mit einer ENAR-Nummer gekennzeichnet werden, bevor sie den Betrieb verlassen, spätestens jedoch bis sie 6 Monate alt sind.
- Die Schweine sind
 - a) spätestens beim Verlassen des Zuchtbestandes,
 - b) bei eingeführten Tieren vor der Abgabe aus der Quarantäne,
 - c) wenn dies aus tierseuchenrechtlichen Gründen erforderlich ist,
 - d) bei Zuchttieren innerhalb von sieben Tagen nach der ersten Trächtigkeit oder der ersten Deckung oder künstlichen Befruchtung,
 mit einer Ohrmarke zu kennzeichnen.
- Registrierte Equiden ohne Ahnentafel müssen mit einem Transponder gekennzeichnet werden. Bei Pferden mit Stammbaum kann als einzige Markierungsmethode eine alternative Markierung verwendet werden.
- Alle markierten Individuen müssen registriert werden. Laut Gesetz muss für jedes Rind eine Bescheinigung und für jedes Pferd ein Pferdepass ausgestellt werden.
- Alle Tierbewegungen (Eingliederung in die Herde, Verlassen, Transport zum Schlachthof oder Tod) müssen aufgezeichnet und, falls gesetzlich vorgeschrieben, dem ENAR-Zentrum über ein spezielles Dokument gemeldet werden.

- Tierschutz (Bioausschluss)
 - Das Aktienregister muss immer aktuell sein.
 - Der Kauf von Tieren sollte auf das Nötigste beschränkt werden.
 - Ein neues Tier aus zertifiziert tierseuchenfreien Beständen im Rahmen der nationalen Programme kann nur nach Isolierung und Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen diagnostischen Untersuchungen in den Bestand aufgenommen werden.
 - Amtlicher Tiergesundheitsstatus des Bestands:
 - a) Rinder: frei von Brucellose, Tuberkulose und enzootischer Rinderleukose - Zuchttiere werden auch auf IBR und BVD getestet;
 - b) Schwein: frei von PRRS, Brucellose, Leptospirose, Aujeszky-Krankheit;
 - c) Schaf: frei von *Brucella ovis*;
 - d) Geflügel: frei von Salmonellen;
 - e) Pferd: einzeln frei von Rotz, infektiöser Anämie und Beschlägerin bei Zuchttieren.
 - Um den Freistatus aufrechtzuerhalten, müssen Tests zum Nachweis dieser Krankheiten in der gesetzlich vorgeschriebenen Regelmäßigkeit durchgeführt werden.
 - Die Tiergesundheitsbehörde kann auch die Durchführung weiterer Untersuchungen verlangen.
 - Handdesinfektionsmittel und eine zur Schuhdesinfektion geeignete Desinfektionsschale oder -matte müssen am Personeneingang von Tierhaltungsgebäuden bereitgehalten und beim Betreten und Verlassen verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass das für einen effektiven Betrieb erforderliche Desinfektionsmittel in ausreichender Menge und Konzentration bereitgestellt wird.
 - Im Bauernhof müssen für die vollständige Desinfektion eines Tierhaltungsgebäudes (Stall) ständig ausreichend Desinfektionsmittel und Hilfsmittel zur Verfügung stehen.
 - Bei der routinemäßigen Reinigung und Desinfektion ist der allgemeine Teil zu beachten.
 - Der Schutz vor Schädlingen – insbesondere in Stallungen und Futterlagern – muss kontinuierlich mit erhöhter Aufmerksamkeit durchgeführt und gut dokumentiert werden.

10.3. TIERÄRZTLICHE AUFSICHT

- Der leitende Tierarzt des Bauernhofs ist für die Überwachung der Tiere verantwortlich.
- Es ist die Pflicht des verantwortlichen Tierarztes, die Vorschriften zur epidemiologischen Überwachung einzuhalten, einschließlich des Transports, der Behandlung, der diagnostischen Tests und der vorgeschriebenen Maßnahmen bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit.
- Wird ein neues Tier gekauft, muss dieses in Quarantäne und spätestens 48 Stunden nach dem Kauf muss das Tier tierärztlich untersucht und eine Probe entnommen werden, um die vorgeschriebenen Krankheiten auszuschließen.
- Tiere in Quarantäne sollten nur in entsprechender Schutzkleidung und vorzugsweise von separatem Personal versorgt werden. Steht hierfür kein eigener Betreuer zur Verfügung, müssen die abgesonderten/unter Quarantäne gestellten Tiere später, aber auch dann, in getrennter Kleidung unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen versorgt werden.
- Stellen die Betreuer oder Auszubildenden Krankheitsanzeichen fest, benachrichtigen sie umgehend den zuständigen Tierarzt, der diese Tiere untersucht.
- Lässt die klinische Untersuchung den Verdacht auf eine Infektionskrankheit nicht ausschließen, sind die Abteilungsleitung und die für die Biosicherheit zuständigen Mitarbeitenden der Universität zu verständigen. Zusätzlich zur Isolierung des Tieres/der Tiere sollte die Bewegung von Tieren, Menschen und Ausrüstung eingeschränkt werden.
- Lässt sich aufgrund der klinischen Untersuchung der Verdacht auf eine meldepflichtige Seuche nicht ausschließen, ist unverzüglich der Amtstierarzt zu verständigen.
- Bei Verdacht auf eine Infektionskrankheit ist eine gründliche Reinigung und strikte Desinfektion durchzuführen.
- Medikamente, die für die Behandlung der Tiere des Bauernhofs benötigt werden, werden in einem speziellen Raum des Bauernhofs gelagert. Gefährliche oder anästhetische/narkotische Präparate sind gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in einem Behälter außer Reichweite aufzubewahren. Nur lizenzierte Tierärzte haben Zugriff auf diese Produkte.
- Beim Einsatz antimikrobieller Mittel sind die Grundsätze des verantwortungsvollen Umgangs mit Antibiotika einzuhalten. Bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren ist das Behandlungstagebuch mit erhöhter Aufmerksamkeit zu führen (ärztliche Wartezeit).

10.4. MITARBEITENDE

- Mitarbeitende sollten Kleidung und Schuhe tragen, die ihrer Arbeit angemessen sind. Diese Kleidung darf nur auf dem Bauernhof getragen werden und muss regelmäßig gereinigt und ggf. desinfiziert werden.
- Mitarbeitende sollten ihre Hände regelmäßig gemäß dem in Kapitel 1 beschriebenen Protokoll waschen.
- Wenn isolierte Tiere versorgt werden müssen, sollten die Mitarbeitenden eine andere Kleidung (Overall, Oberbekleidung und Stiefel) tragen.
- Das Verwaltungsgebäude des Bauernhofs beherbergt die Duschen, Umkleieräume und den Speisesaal.

10.5. STUDIERENDE

- Die Studierenden nehmen an verschiedenen Tätigkeiten/Übungen/Praktika (z. B. Praktikumswoche) im Bauernhof teil, in denen sie praktische Arbeiten verrichten müssen, und beteiligen sich auch an der Überwachung des Kalbens und der Behandlung einzelner Tiere.
- Der Inhalt solcher Aktivitäten ist gut geplant und vorgegeben. Sie bestehen hauptsächlich aus Prophylaxe (Impfung, Blutentnahme), Klauenpflege (inkl. Krallenpflege, Klauenkontrolle), Melken, rektaler Untersuchung, Bolusgabe, Kastration und Grundversorgung neugeborener Tiere.
- Auch die Studierenden beteiligen sich an der Versorgung kranker Tiere, allerdings darf die Kleidung, die sie bei der Versorgung kranker Tiere verwenden, nicht der Kleidung entsprechen, die bei der Versorgung der Bauernhof-Viehbestände verwendet wird.
- Die Studierenden sollten für ihre Arbeit angemessene Kleidung und Schuhe tragen. Diese Kleidung darf nur auf dem Bauernhof getragen werden und muss regelmäßig gereinigt werden. Die Studierenden müssen sich umziehen, bevor sie den Stall betreten.
- Die Studierenden verwenden ihr eigenes Thermometer und Stethoskop für klinische Aktivitäten. Diese Werkzeuge sollten regelmäßig mit Seifenlauge gereinigt und desinfiziert werden.
- Ein Overall kann mehrfach verwendet werden. Wenn er sichtbar verschmutzt ist, muss er gewaschen werden.
- Bei Rückkehr aus dem Stall müssen die Stiefel an der Stiefelwaschstation gewaschen werden.
- Nach der Arbeit müssen sie sich in der Umkleidekabine die Hände mit Seife waschen und die Hände mit Händedesinfektionsmittel wie im allgemeinen Teil beschrieben desinfizieren.

10.6. GÜLLEMANAGEMENT

- Festmist wird vorübergehend in einem dafür vorgesehenen Bereich gelagert. Gülle wird im Güllebehälter gelagert.
- Gülle von kranken oder isolierten Tieren muss separat behandelt werden.

10.7. BESONDERE MASSNAHMEN

- Das Essen und Trinken außerhalb des Speisesaals ist verboten. Lebensmittel dürfen nicht in die Tierhaltungsgebäude gebracht werden.
- Auf dem Bauernhofgelände dürfen sich nur hofeigene Tiere aufhalten.
- Ein Mietpferd kann nur angenommen werden, wenn es nachweislich frei von den gesetzlich vorgeschriebenen Krankheiten ist und aus einem Bestand stammt, der mindestens den gleichen Tiergesundheitsstatus wie der bestehende Bestand hat (und auch seine individuelle Immunität nachgewiesen ist). Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin kann aus Gründen der Seuchenprävention weitere diagnostische Untersuchungen oder antiparasitäre Behandlungen zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen verlangen.
- Eine Impfung gegen Tollwut und eine regelmäßige anthelminthische Behandlung von fleischfressenden Tieren ist obligatorisch.
- Ein Besucher darf sich in dem Bauernhof nur unter organisierten Bedingungen, mit entsprechenden Schutzmaßnahmen, in Begleitung, aber nicht einmal auf diese Weise im Isolationsraum aufhalten.
- Der physische Kontakt zu den Tieren muss für Besucher eingeschränkt werden.
- Die Stiefel müssen an der Stiefelwaschstation gewaschen werden. Dieses Verfahren ist vor dem Betreten von Tiereinrichtungen und am Ende der Aktivitäten obligatorisch, wenn in den Einrichtungen keine Einwegüberschuhe verwendet werden.
- Hände waschen, besonders am Ende der Aktivitäten.
- Kinder dürfen sich nur in Begleitung eines Erwachsenen auf dem Hofgelände aufhalten.
- Kunden von Reitsportdienstleistungen gelten nicht als Besucher, aber auch für sie gelten die grundlegenden biologischen Schutzmaßnahmen. Abgesehen von den Ställen der für die Aktivität verwendeten Pferde ist es ihnen nicht gestattet, andere Tiereinrichtungen zu betreten, außer in Übereinstimmung mit den für Besucher geltenden Vorschriften.
- Die Hygienebedingungen bei der Herstellung von Grundprodukten (Milch, Eier) im Bauernhof richten sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften. Rohmilch sollte nur nach Wärmebehandlung verzehrt werden.

KAPITEL 11 INSTRUMENTELLE DIAGNOSTIK

11.1. GENERELLE RICHTLINIEN

- Zwischen den einzelnen Patienten sollten die Hände gewaschen und desinfiziert werden, unabhängig von ihrem Infektionsstatus.
- Reinigen und desinfizieren Sie täglich alle Geräte, Geräte, die zwischen (und nach) jedem Patienten mit dem Tier in Kontakt kommen.
- Der Raum und die diagnostischen Geräte sind unmittelbar nach der Untersuchung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Bei einem infektiösen Patienten sollte die Untersuchung nach Möglichkeit in dem Bereich durchgeführt werden, in dem der Patient untergebracht ist; Eine Desinfektion des Instruments ist in diesem Fall unbedingt erforderlich, bevor es an seinen Platz zurückgebracht wird.
- Speisen und Getränke dürfen nicht in den Untersuchungsraum und den Aufbewahrungsraum der Medizinprodukte mitgebracht werden.
- Die allgemeinen Anforderungen richten sich nach den Protokollen für die Untersuchungs- und Behandlungsräume.

11.2. VERWALTUNG INFIZIERTER PATIENTEN

- **Bei einem als AHG 4 und HHG 4 eingestuftem Erreger kann bei einem Risikopatienten keine instrumentelle Diagnostik durchgeführt werden.**
- Im Allgemeinen sollten diagnostische bildgebende Verfahren oder Tests nicht an Tieren durchgeführt werden, bei denen der Verdacht auf eine Infektionskrankheit besteht, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich, um eine Lebensgefahr zu vermeiden. In diesem Fall sollte die Untersuchung am Ende des Tages angesetzt werden, wenn es der Zustand des Patienten zulässt.
- Verdachtsfälle sollten als infektiös behandelt werden, bis die Möglichkeit einer Ansteckung ausgeschlossen ist.
- Es liegt in der Verantwortung des leitenden Klinikarztes, das Personal der Instrumentendiagnostik zu benachrichtigen und Verfahren festzulegen, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten bei potenziell infektionsgefährdeten Tieren (insbesondere Infektionen durch Atemwegs-, Magen-Darm- und multiresistente Bakterien) zu verhindern.
- Die Aufklärung der an der instrumentellen Studie beteiligten Mitarbeitenden und Studierenden über das erhöhte Infektionsrisiko ist letztlich Aufgabe der für die

Patientenversorgung verantwortlichen Klinikärzte. Die Art des Risikos muss in der zu prüfenden Dokumentation eindeutig angegeben werden.

- Die Aufgabe des dem Patienten zugewiesenen Arztes besteht darin, den Transport (möglichst mit Transportkäfig oder -wagen - um die Kontamination der Umgebung zu minimieren) in die Abteilung für instrumentelle Diagnostik zu koordinieren oder den Besuch des Radiologen in der isolierten Abteilung zu organisieren, falls erforderlich, ansonsten sollte der Patient nicht bewegt werden. In diesen Fällen muss mindestens ein/e für den Patienten verantwortliche/r Student/in den Patienten in die instrumentelle Diagnostik begleiten. Wenn eine ansteckende Krankheit vermutet/bestätigt wird, sollte der Patient im Wartebereich bleiben, bis er für diagnostische Tests vorbereitet ist und bis die Instrumenteneinheit bereit ist, ihn aufzunehmen. **Das Tier kann weder im Wartezimmer noch auf dem Flur warten!**
- Der leitende Arzt ist verantwortlich für die Festlegung der erforderlichen Schutzkleidung (Kittel, Handschuhe) und der zu befolgenden Verfahren (einschließlich des zu verwendenden Desinfektionsmittels). Mitarbeitende und Studierende sollten beim Umgang mit dem Patienten Einweg-Schutzkleidung und Handschuhe tragen.
- Die Zahl der Teilnehmer an den diagnostischen Verfahren ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- Nach dem Eingriff an einem vermuteten/bestätigten infektiösen Patienten muss der Untersuchungsraum geschlossen werden. Die Anlage und die Geräte sind schnellstmöglich, auch unter Einbeziehung der Studierenden, durch die Techniker zu reinigen und zu desinfizieren. Papierhandtücher zum Abtrocknen der Haut von Tieren und zum Reinigen von Geräten, benutzte Handschuhe, Einweg-Oberbekleidung, Urin und Exkremate müssen in den Sonderabfall-Sammelbehälter geworfen werden. Dieser Behälter wird unmittelbar nach der Reinigung und Desinfektion verschlossen.
- Alle Personen, die mit dem Patienten Kontakt haben und an der Reinigung beteiligt sind, müssen sich nach Beendigung der Tätigkeit sorgfältig die Hände waschen und desinfizieren.

11.3. RÖNTGENUNTERSUCHUNGEN

- Die Kassette/der Detektor sollte in eine Plastiktüte gelegt werden, wenn er/sie mit dem Patienten in Kontakt kommt, und vor der Verarbeitung mit sauberen Händen entfernt werden.
- Alle in der Abteilung tätigen Mitarbeitenden müssen Dosimeter (zur Messung der Radioaktivität) tragen, und Mitarbeitende und Studenten, die mit Röntgenstrahlen arbeiten, müssen auch Strahlenschutzkleidung tragen. Bei der Untersuchung von Tieren mit bekannten oder vermuteten Infektionskrankheiten muss Einwegschutzkleidung über Bleischutzkleidung getragen werden.

- Bei der Untersuchung eines Haustieres mit ansteckender Krankheit (Verdacht/Bestätigung) muss der Röntgentisch mit Plastikfolie und einer Untersuchungsmatte abgedeckt werden.
- An Infektionskrankheiten erkrankte Großtiere (Verdacht/Bestätigt) sollten nach Möglichkeit im Stall mit dem tragbaren Röntgengerät untersucht werden. Wenn dies technisch nicht machbar ist, ist auch eine Aufnahme in der instrumentellen Diagnostik möglich, sollte aber am Ende des Tages eingeplant werden. In diesem Fall ist nach solchen Patienten eine gründliche Reinigung und (verschärfte) Desinfektion erforderlich.
- Kleine Wiederkäuer/Kälber müssen in geschlossenen Wagen zur Einheit mit den bildgebenden Geräten transportiert werden.
- Mitarbeitende und Studierende müssen eine der Risikoeinstufung des Bereichs angemessene Kleiderordnung einhalten.

11.4. ULTRASCHALLUNTERSUCHUNGEN

- Das zur Untersuchung von Kleintieren verwendete Lagerungskissen muss in eine Folienhülle gelegt und nach jedem Gebrauch desinfiziert werden.
- Nach Entscheidung des Arztes sollte die Sonde in Einweg-Schutzhandschuhe (z. B. multiresistente Bakterien) gelegt werden. Nach der Prüfung müssen die Sonde und das Kabel sorgfältig mit den dafür vorgesehenen Desinfektionstüchern desinfiziert werden.
- Das Ultraschallgerät muss vom Untersuchenden mit sauberen Händen oder von einer anderen Person, die nicht mit dem Tier in Berührung kommt, gehandhabt werden.
- Bei Ultraschalluntersuchungen an infizierten (verdächtigen) Großtieren am Haltungsort ist das Einbringen des Gerätes in die Box zu vermeiden; Das Instrument und die Räder des Gestells sind nach dem Eingriff beim Verlassen der Einrichtung sorgfältig zu desinfizieren. Bringen Sie nur die notwendigen Materialien in die Box. Der für Ultraschalluntersuchungen benötigte Alkohol und das Gel müssen vor Ort verfügbar sein (keine Rücknahme in die instrumentelle Diagnostik).

11.5. GERÄTE, GROSSE INSTRUMENTE UNTERSUCHUNGEN (CT, MRT)

- Nach der Reinigung nach Untersuchung des infizierten/verdächtigen Patienten müssen die mit dem Tier in Kontakt gekommenen Oberflächen mit einem nicht ätzenden Desinfektionsmittel eingesprüht und der Boden gewischt werden. Es wird empfohlen, in solchen Fällen die Entkeimungslampe zu verwenden.
- Bleischürzen/-handschuhe sollten nach Gebrauch bei einem Patienten mit Verdacht auf Infektionskrankheit mit Desinfektionsmittel besprüht werden.
- Bei den diagnostischen Verfahren muss alles getan werden, um die Umweltbelastung zu minimieren.

BLINDDARM

ANHANG I Risikoklassifizierung der wichtigsten Krankheitserreger

ANHANG II Entscheidungsbaum zur Risikoeinstufung von Erregern / Krankheiten

ANHANG III Allgemeine Eigenschaften von Desinfektionsmitteln

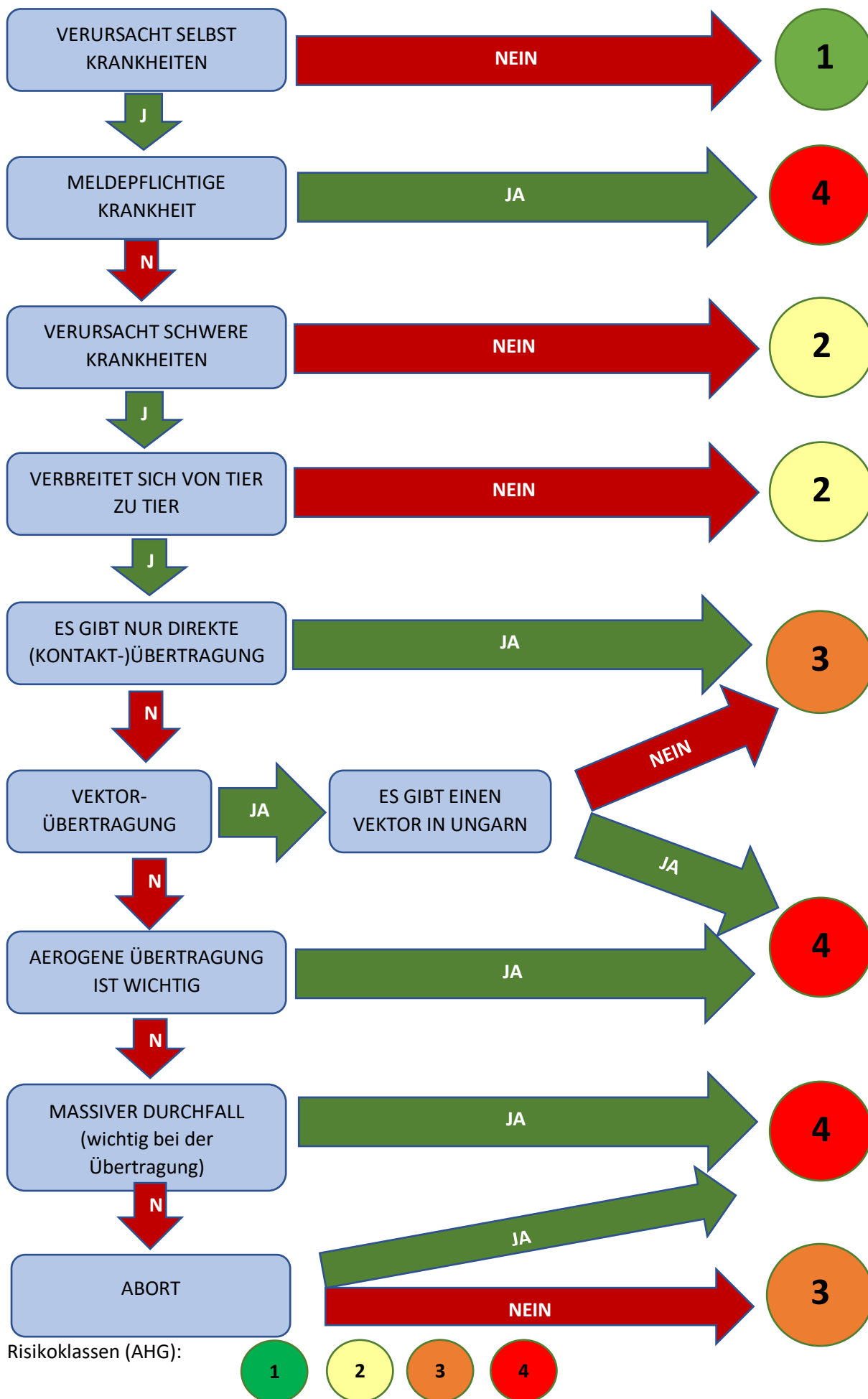
ANHANG IV Empfohlene Reinigungs- und Desinfektionsmittel und -methoden für den Einsatz an der Universität

Anhang I Risikoklassifizierung wichtiger Krankheitserreger

Erreger / Krankheit	Tiergefährdungsgruppe AHG	Personengefährdungsgruppe HHG
Alle meldepflichtigen Tierseuchen (auch Verdachtsfälle!)	4	je nach Krankheit unterschiedlich
Mehrere Tierarten betroffen		
Tollwut	4	3
Milzbrand	4	3
Salmonellose mit Durchfall oder Fehlgeburt	4	2
MRSA/MRSP	3	3
Leptospirose	3	2
Brucellose (außer <i>Br. ovis</i>)	4	3
<i>Mycobacterium bovis</i> , <i>M. caprae</i>	4	3
Tetanus	2	2
Aspergillose	2	2
Krätze	4	2
Equiden		
japanische Enzephalitis	4	3
Östliche/Westliche Pferdeenzephalomyelitis	4	3
Venezolanische Pferdeenzephalomyelitis	4	3
West-Nil-Fieber	4	3
Infektiöse Anämie des Pferdes	4	-
<i>Rhodococcus equi</i>	2	2
Infektiöse Arteriitis des Pferdes	3	-
EHV 1-4	4	-
Rotavirus Gr. A (bei Fohlen)	4	-
<i>Streptococcus equi</i>	3	2
<i>Dermatophilus congolensis</i>	3	2
Trichophyton spp.	2	2

Hund, Katze		
Parvovirus-Durchfall bei Hunden	4	-
Hundestaupavirus	4	-
Komplex für infektiöse Atemwegserkrankungen bei Hunden (CIRDC)	3	-
Infektiöse Hepatitis bei Hunden (canines Adenovirus 1)	3	-
Panleukopenie bei Katzen	4	-
Schießen	3	-
FIV	3	-
Feline infektiöse Rhinotracheitis, Calicivirus-Rhinitis	3	-
Giardiasis	2	2
Toxoplasmose	2	2
Leishmaniose	3	3
Wiederkäuer		
Q-Fieber	4	3
BLV	4	-
TSE/BSE	4	3
Scrapie	4	2
IBR/IPV	3	-
BVD	3	-
Sonstiges		
Psittakose	4	3
Tularämie	4	3
Affenpocken	4	3
PRRS	4	-
HPAI/LPAI	4	3
Newcastle-Krankheit	4	-
Hämorrhagische Krankheit des Kaninchens	4	-
<i>Echinococcus multilocularis</i>	2	3

ANHANG II: ENTSCHEIDUNGSBAUM FÜR DIE RISIKOKLASSIFIZIERUNG VON PATHOGENEN/ERKRANKUNGEN



III. Anhang Allgemeine Eigenschaften von Desinfektionsmitteln (Quelle: Characteristics of Selected Disinfectants, CFSPH)

Kategorie	Alkohole	Laugen	Aldehyde	Oxidationsmittel			Phenole	Quartäres Ammonium
				Chlor	Jod	Sauerstoff (Peroxid)		
Gängige Wirkstoffe	Ethanol, Isopropanol	Na-Carbonat Ca-Hydroxid, Ca-Oxid	Formaldehyd, Glutaraldehyd, ortho-Phthalaldehyd	Na-Hypochlorit, Ca-Hypochlorit, Chlordioxid	Povidon-Jod	Wasserstoffperoxid, Peressigsäure, (Penta)Kalium Peroxomonosulfat	ortho-Phenylphenol, orthobenzylpara-Chlorphenol	Benzalkoniumchlorid, Alkyldimethylammoniumchlorid
Wirkmechanismus	Es schlägt die aus Proteine; denaturiert Lipide	Es verändert den pH-Wert Fettverseifung	denaturiert Proteine; alkyliert Nukleinsäuren	Es denaturiert Proteine	Es denaturiert Proteine	Es denaturiert Proteine und Lipide	denaturiert Proteine; zerstört die Zellwand	denaturiert Proteine; von der Zellmembran gebunden Phospholipide
Eigenschaften	schnelle Wirkung schnelle Verdunstung es gibt keine Rückstände es kann Gummi und einige Kunststoffe beschädigen	es funktioniert langsam PH-abhängig effektiver bei hohen Temperaturen korrodiert Metalle verursacht starke Haut- und Schleimhautreizungen schädlich für die Umwelt	es funktioniert langsam temperatur- und PH-abhängig verursacht Haut- und Schleimhautreizungen, darf nur in gut belüfteten Räumen verwendet werden penetranter Geruch nicht korrosiv	es funktioniert schnell PH-abhängig Gemeinsame Anwendung Es wird durch UV-Strahlung inaktiviert zerstört Metalle, Textilien, Gummi, Schleimhautreizung	während der Lagerung stabil PH-abhängig Gemeinsame Anwendung ätzend verfärbt Kleidung und behandelte Oberflächen	es wirkt schnell kann Metalle beschädigen (Blei, Kupfer, Bronze, Zink) in Pulverform kann es Schleimhäute reizen geringe Toxizität bei niedrigen Konzentrationen umweltfreundlich	kann auf Oberflächen einen Film bilden kann Gummi und Kunststoffe beschädigen; nicht korrosiv während der Lagerung stabil • verursacht Augen- und Hautreizungen	während der Lagerung stabil effektiver bei neutralem und alkalischem PH effektiver bei hohen Temperaturen in hohen Konzentrationen ätzend Haut-, Augen- und Atemwegsreizungen
Gefahren	brennbar	ätzend	Formaldehyd ist ein Karzinogen	bildet mit starken Säuren oder Ammoniak ein giftiges Gas			Kann für Tiere (Katzen, Schweine) giftig sein	
Bakterizid	+	+	+	+	+	+	+	+
Viruzid	± ein	+	±	+	+	+	+	+ (verpackt)
Fungizid	+	+	+	+	+	±	+	+
Mykobakterizid	+	±	+	+	+	±	+	-
Sporen-mord	-	+	+	+	±	+	-	+
Bedingungen, die die Wirksamkeit beeinträchtigen	es wird durch organische Substanzen inaktiviert	Variable	es wird durch organische Substanzen, hartes Wasser, Seifen und Reinigungsmittel inaktiviert	es wird schnell durch organische Stoffe inaktiviert	es wird schnell durch organische Stoffe inaktiviert	wirksam auch in Gegenwart von organischen Stoffen, hartem Wasser, Seifen und Reinigungsmitteln	wirksam auch in Gegenwart von organischen Stoffen, hartem Wasser, Seifen und Reinigungsmitteln	es wird durch organische Substanzen, hartes Wasser, Seifen und anionische Reinigungsmittel inaktiviert

+ wirksam ± variabel oder begrenzt wirksam – langsame Wirkung gegen unbehüllte Viren ist wirkungslos

Diese Tabelle enthält allgemeine Informationen zu den chemischen Gruppen der einzelnen Desinfektionsmittel.

Die antimikrobielle Wirkung kann je nach Formulierung und Konzentration variieren.

Lesen und befolgen Sie immer das Produktetikett für die richtige Vorbereitung und Anwendung.

Anhang II

Für den Einsatz an der Universität empfohlene Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie -verfahren

A. Reinigung

1. Händewaschen
Jede handelsübliche Flüssigseife (allgemeines Händewaschen)
TORK Schaum / Flüssigseife
2. Entfetten
Jeder handelsübliche Entfettungsreiniger (ULTRA, Well Done, PUR etc.)
3. Ausrüstung
Jeder handelsübliche Entfettungsreiniger (ULTRA, Well Done, PUR etc.)
4. Oberflächen
Dymosept (Reiniger-Desinfektionsmittel)
Hypo (Reinigungs-Desinfektionsmittel) +
Domestos , Flórasept (Reiniger-Desinfektionsmittel) +
Jeder handelsübliche Bodenwischer (Just)
Jedes handelsübliche Scheuermittel (Cif)
Prime Source Alkoholischer Allzweckreiniger
5. Textil
Max Power Waschpulver
Clax DS Desotherm (3ZP13)

B. Desinfektion

1. Händedesinfektion
Desderman-Püree
Bradonett
Bradoderm weich
Bradogel
Bradowash
Ecolab Spirigel komplett
Inno-Sept
Skinman weich
Sterilium
THROAT Antimikrobielle Schaumseife
2. Hautdesinfektion
Bradoderm weich
Braunol
CLX-Tücher
KRUSAN Chlorhexidin
Wasserstoffperoxid 3 %
Lifo-Peeling
Direkt am
3. Geräte, Instrumente

- Alkohol 70 %
- Ethanol 96 % (im Labor)
- Bradoderm weich
- Cidezym
- Cidex Opa
- DI-Oberflächenbehandlungsmittel
- Barryzid 33, 36
- Gigasept FF neu
- Gigasept Instru AF (für UH-Instrumentenreiniger)
- KRUSAN Chlorhexidin
- Meliseptol-Tücher
- Sekusept ist aktiv
- 4. Allgemeines Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Oberflächen
 - Dymosept (Reiniger-Desinfektionsmittel)
 - Hypo (Reinigungs-Desinfektionsmittel) +
 - Domestos , Flórasept (Reiniger-Desinfektionsmittel) +
 - Bradoclean (Boden, Fliesen)
 - Bradolin (Laboroberflächen)
 - Bradospet
 - Meliseptol schnell
 - Meliseptol HBV-Tücher
 - Quinticare Plus (Untersuchungstisch)
 - DI-REINIGER
 - DI-Oberflächenbehandlungsmittel
 - Abteilung HDS
 - Solarmed schnell 5 %
 - Medonal
- 5. Schuhdesinfektionsgeräte
 - Chloralkalk
 - VIROCID
- 6. Stallungen
 - Chloralkalk
 - VIROCID
- 7. Fahrzeuge, größere Geräte und Schiffe
 - VIROCID
 - VIRCON
- 8. zur verstärkten Desinfektion
 - VIROCID
 - VIRCON
- 9. andere Methoden
 - Warmwasser (mindestens 82 °C)
 - UV (Entkeimungslampe)

+ Die Bleichmittel (Na-Hypochlorit-Wirkstoff) zersetzen sich während der Lagerung, daher sollten sie auch im ungeöffneten Zustand nicht an einem Ort gelagert werden, der Hitze oder Sonnenlicht ausgesetzt ist. Nach einer Lagerung von mehr als drei Monaten kann es nur noch zur Reinigung von Gemeinschaftsbereichen verwendet werden, nicht zu Desinfektionszwecken.